



1 **Juris Fontes** Rechtsquellen in Vergangenheit und Gegenwart

Verfassungsstrukturen, Freiheits- und Gleichheitsrechte in Europa seit 1789

Eine Sammlung ausgewählter
Verfassungstexte

Von
Diemut Majer
Margarete Hunziker



Diemut Majer, Margarete Hunziker

**Verfassungsstrukturen, Freiheits- und Gleichheitsrechte
in Europa seit 1789**

Eine Sammlung ausgewählter Verfassungstexte

Juris Fontes

Rechtsquellen in Vergangenheit und Gegenwart

Band 1

Verfassungsstrukturen, Freiheits- und Gleichheitsrechte in Europa seit 1789

Eine Sammlung ausgewählter Verfassungstexte

von
Diemut Majer
Margarete Hunziker



universitätsverlag karlsruhe

Impressum

Universitätsverlag Karlsruhe
c/o Universitätsbibliothek
Straße am Forum 2
D-76131 Karlsruhe
www.uvka.de



Dieses Werk ist unter folgender Creative Commons-Lizenz
lizenziert: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Universitätsverlag Karlsruhe 2009
Print on Demand

ISSN: 1868-3576
ISBN: 978-3-86644-314-3

VORWORT ZUR SCHRIFTENREIHE

IURIS FONTES, eine neue Schriftenreihe zur Rechtsgeschichte – ist das sinnvoll?

Diese Frage muss sich die Rechtsgeschichte stets stellen lassen, da Versuche, vertiefte rechtshistorische Kenntnisse für die tägliche, praktische juristische Arbeit als *Conditio-sine-qua-non* zu reklamieren oft wenig überzeugen. Also, ein Verzicht auf Rechtsgeschichte ohne nennenswerten Verlust? Denkt man an Einsteins Worte „Der Unterschied zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ist eine Illusion“, so möchte man die Frage bejahen. Da die Juristerei jedoch nicht in einer heute lediglich errechenbaren Zeitwelt betrieben wird, ist sie an unsere real erfahrbare tägliche Welt von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gebunden. So ist hier der Satz Peter Tremaynes, i.e. Peter Berresford Ellis, zutreffender: „Wenn wir die Vergangenheit nicht kennen, können wir die Gegenwart nicht verstehen und wenn wir die Gegenwart nicht verstehen, können wir keine bessere Zukunft schaffen“ (aus: *Tod in der Königsburg*). Aus diesem Grunde ist die Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte nicht nur persönlich erfüllend, nicht nur *l’art pour l’art*, sondern hat ihre allgemeine Berechtigung, selbst wenn sie in aller Regel nicht zur alltäglichen Fallbearbeitung notwendig ist.

IURIS FONTES, die Rechtsquellen, sind Anliegen dieser neuen Schriftenreihe. Darunter sollen aber keineswegs nur Texteditionen historischer Rechtsquellen fallen, sondern gleichermaßen Betrachtungen zu Rechtsquellen in der Reihe Aufnahme finden. Die Reihenherausgeber würden sich durchaus wünschen, dass darüber hinaus auch Sekundärquellen in dem Mittelpunkt einzelner Werke der Reihe stehen, so sie dann für die jeweils angesprochenen Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung wurden und eventuell heute noch sind.

Die Rechtsgeschichte ist sowohl eine juristische wie auch eine historische Teildisziplin. Daher sind die Herausgeber froh, dass in ihrem Team beide Hauptdisziplinen vertreten sind, um so bei der Betreuung der Schriftenreihe ein möglichst weites Gesichtsfeld zu haben, wenn in Karlsruhe, der viel genannten Residenz des Rechts, ein Stück Rechtsgeschichte verortet werden soll.

In dieser stark verfassungsrechtlich geprägten Residenz ist es ein glücklicher Umstand, dass der erste Band der Reihe ein historisch ausgerichtetes Schlaglicht auch und gerade auf die Grund- oder Menschenrechte wirft. Eine solche Verfassungstextedition steht in guter, nunmehr nahezu 200-jähriger Tradition. Gerade die Freiheits- und Gleichheitsrechte sind es, die in ihrer aktuellen Form das Bundesverfassungsgericht so häufig beschäftigen, da heute die Gesetze nach Maßgabe der Grundrechte gelten, während nach früherem Verständnis es eher die Grundrechte waren, die nach Maßgabe der Gesetze galten.

Die Herausgeber würden sich sehr freuen, wenn die Schriftenreihe bei den Rechtshistorikern, aber auch bei allen anderen an der Materie Interessierten wohlwollend aufgenommen würde und sich in der Leserschaft auch Autoren beziehungsweise Herausgeber einzelner zukünftiger Werke in der Reihe fänden.

Karlsruhe, im Frühjahr 2009

Diemut Majer Wolfgang Höhne Wolf-Dieter Barz

INHALT

Einleitung	7
Literaturangaben allgemeiner Art	11
FRANKREICH	15
Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen vom 26. August 1789	15
Die Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin von Olympe de Gouges	16
Auszug aus der Verfassung vom 3. September 1791	18
Auszug aus der Verfassung 1793(sog. Jakobinerverfassung)	27
Auszug aus der Verfassung 1795 (sog. Direktorialverfassung)	33
Auszug aus der Verfassung 1799	49
Proclamation des Consuls de la République du 24. Frimaire an VIII (1799)	54
Auszug aus der Charte Constitutionnelle 1814	57
Auszug aus dem Acte Additionnel 1815	62
Auszug aus der Verfassung 1830	67
Auszug aus der Verfassung 1848	70
La constitution du 14 janvier 1852 et ses modifications	77
La constitution de 1875 et ses révisions	86
Auszug aus der Verfassung 1940 (Vichy)	90
Auszug aus der Verfassung 1946	95
Auszug aus der Verfassung 1958	103
Loi constitutionnelle du 3 juin 1958	103
SCHWEIZ	113
Auszug aus der Helvetischen Verfassung 1798 (Helvetische Republik)	113
Auszug aus der Mediationsakte 1803	121
Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung 1848	125
Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung 1874	136
Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung 1999	148
Exkurs: LIECHTENSTEIN	166
Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921	166
ITALIEN	179
Auszug aus der Constitution de Cádiz (Spanien) 1812	179
Auszug aus dem Statuto Albertino 1848	184
Auszug aus der Verfassung Repubblica Romana 1849	189
Auszug aus der Costituzione della Repubblica Italiana 1948	193

GROSSBRITANNIEN	211
Magna Charta Libertatum 1215	211
Petition of Rights 1627	215
Habeas Corpus Act 1679	218
Bill of Rights 1689	221
Act of Settlement (1701)	225
Parlamentsgesetz 1911 (Veto-Bill)	226
Parlamentsgesetz 1949	229
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	231
Auszug aus der Verfassung von Virginia 1776	231
Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika 1776	233
DEUTSCHLAND	249
Auszug aus der Verfassung des Königreichs Westfalen 1807	249
Deutschen Bundes-Acte 1815 und Wiener Schlußacte 1820	253
Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen (Wiener Schlußakte 1820)	259
Auszug aus den Karlsbader Beschlüssen 1819	267
Auszug aus der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg 1819	273
Auszug aus der Frankfurter Reichsverfassung 1849 (Paulskirche)	286
Auszug aus dem Reichswahlgesetz 1849	301
Auszug aus den Verordnungen über das Preussische Dreiklassenwahlrecht 1849	303
Auszug aus der revidierten Preußischen Verfassung 1850	305
Auszug aus der Reichsverfassung 1871	313
Auszug aus der Verfassung des Deutschen Reichs 1919 (Weimarer Reichsverfassung)	321
Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, 1933	338
Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (sog. Ermächtigungsgesetz)	339
Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, 1933	340
Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933	341
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933	342
Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933	343
Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933	344
Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933	344
Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934	345
Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934	345
Auszug aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 1949/1996	346
Auszug aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik 1949	361

Auszug aus dem Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990	389
Auszug aus dem Einigungsvertrag 1990 (Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland)	390
ÖSTERREICH	395
Grundrechtapatent für Österreich (1849)	395
Auszug aus dem Staatsgrundgesetz 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	397
Auszug aus: Gesetz von 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit	400
Auszug aus: Gesetz von 1862 zum Schutze des Hausrechts	401
Auszug aus: Gesetz von 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden	402
Auszug aus: Gesetz von 1867 über das Versammlungsrecht 1932	405
Auszug aus: Gesetz von 1868, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden	406
Auszug aus: Gesetz von 1867 über das Vereinsrecht (u. Vereinsgesetz-Novelle 1947)	409
Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung 1918	412
Auszug aus dem Vertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919	413
Gesetz von 1920 womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird	415
Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934 über die Verfassung des Bundesstaates Österreich	417
Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs 1945 und Rechts-Überleitungsgesetz von 1945	423
Auszug aus dem Rechts-Überleitungsgesetz 1945	425
Auszug aus dem Bundes-Verfassungsgesetz 1994 / 2000	426
Auszug aus dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988	431
Auszug aus der Europäischen Menschenrechtskonvention 1952	434
Exkurs: Ausführungs- und verwandte Vorschriften	438

EINLEITUNG

Zweck der Dokumentation

Mit der vorliegenden Sammlung von Verfassungstexten zu Grund- und Freiheitsrechten wird für Studierende, aber auch Lehrpersonen und sonstige Interessierte ein Kompendium vorgelegt, das für die wissenschaftliche Beschäftigung mit Verfassungsgeschichte und der Geschichte der Freiheits- und Gleichheitsrechte seit 1789 Grundlagen liefern soll. Im Zeitalter zunehmender internationaler Verflechtung in Europa kommt gerade der rechtsvergleichenden Forschung besondere Bedeutung zu. Texte dieser Art sind dem Bearbeiter oder Benutzer oft schwer zugänglich, sei es, dass die Materialien nicht zur Verfügung stehen oder schwer zugänglich sind; vielfach sind die Verfassungstexte auch nach anderen Kriterien geordnet¹ oder beschränken sich auf die deutsche Verfassungsgeschichte²; manche wichtige Dokumentationen sind auch vergriffen. Als Beispiel seien die von Hans Boldt herausgegebenen Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert genannt, die 1987 erschienen und heute nur noch antiquarisch erhältlich sind. Seit den letzten Jahren sind allerdings neue Dokumentationen umfänglicher Art in Vorbereitung bzw. bereits erschienen, wie die von Horst Dippel betreuten Verfassungsdokumentationen „Verfassungen der Welt von 1850 bis heute“³; diese sind aber mehrheitlich nur digital zugänglich; allerdings sind Texte einzelner Ländergruppen in Buchform erschienen. Diese umfassen jedoch andere Zeiträume und Ländereinteilungen⁴. Zum Teil mangelt es auch an Texten in Originalsprache⁵.

Die Situation ist bei diesem Forschungsstand daher immer noch so, dass der interessierte Leser die für ihn einschlägigen Texte vielfach mit großem Aufwand

1 Günter Dürig, Rudolf Walter (Hg.): Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, München 1996; Dietmar Willoweit; Ulrike Seif: Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003.

2 Vgl. den „Klassiker“ von Ernst Rudolf Huber: Dokumentation zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bde 1-3, jew. 3.A., Stuttgart, Berlin / Köln / Mainz 1978 (bis 1990). Vgl. neuerdings Michael Kotulla (Hg.): Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. Band 1: Gesamtdeutschland, anhaltinische Staaten und Baden, Berlin 2006 (der Band enthält auch die Verfassungstexte von Österreich, Liechtenstein und Luxemburg, die damals zum Deutschen Bund von 1815 gehörten); Band 2: Bayern, Berlin / Heidelberg 2007.

3 Es handelt sich um die bisher umfassendste, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte und von Horst Dippel (Kassel) edierte Dokumentation „Die Verfassungen der Welt von 1850 bis zur Gegenwart“, die auf Mikrofiche zugänglich ist und von der schon einige Lieferungen erschienen sind. Ein zweiter Forschungsstrang, ebenfalls von Horst Dippel betreut, umfasst in Buchform erschienene Dokumentationen, die in Anm.4 aufgeführt sind.

4 Vgl. Verfassungsdokumente des Vereinigten Königreichs 1782-1835, hrsg. v. Harry T. Dickinson (Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus, hrsg. von Horst Dippel, Europa, Bd. 1), München 2005, Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791-1849, hrsg. v. Ilse Reiter, András Cieger, Paul Vogt (Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus, hrsg. von Horst Dippel, Europa, Bd. 2), München 2005.

5 Vgl. Dieter Gosewinckel, Johannes Masing (Hg.): Verfassungen in Europa 1789-1949, München 2006. Die Kritik bemerkt hierzu, daß die Texte nur deutsche Übersetzungen, nicht aber die Originaltexte enthalten, deren Abdruck höchst wünschenswert (wohl aber wegen der Kosten nicht realisierbar) sei (M. Morawietz, auf der Internetseite des beck-shops.de).

zusammensuchen oder, wegen der hohen Preise, von auswärtigen Bibliotheken anfordern muss. Hier will dieses Kompendium, entstanden aus den Erfahrungen aus verfassungsgeschichtlichen Seminaren über mehrere Jahre am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern, Hilfestellung geben. Die Sammlung unterscheidet sich von den genannten Dokumentationen in dreierlei Weise: Einmal enthält sie viele Texte in der Originalsprache (Frankreich, Italien, England, USA); ferner verfügt sie über eine klare Gliederung nach Grund- und Freiheitsrechten, sowie nach Verfassungsstrukturen (Gewaltenteilung, Institutionen, politische Parteien usw.), während die genannten Dokumentationen die Verfassungstexte in ihrem gesamten Umfang wiedergeben, was wiederum das Auffinden von einzelnen Themenkreisen erschwert. All das ist für den Leser von Vorteil; hinzu kommt der günstige Preis, der das Buch erschwinglich macht. Eine vergleichende Betrachtung nach Grund- und Freiheitsrechten sowie nach Verfassungsstrukturen ist in den verfassungsgeschichtlichen Dokumentationen bisher eher die Ausnahme. Diese Strukturierung bedingt zwar verschiedene Weglassungen sonstiger Verfassungsbestimmungen, schärft aber den Blickwinkel für die Bedeutung der Grundrechte für die Verfassung insgesamt.

Das heißt: die Grundrechtsentwicklung ist für die Verfassungsstruktur und ihre Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Die französische Doktrin sagt ausdrücklich, dass eine Gesellschaft, in der die Grundrechte nicht gesichert seien und die keine Gewaltentrennung kenne, keine Verfassung habe (Art. 16 der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 26. August 1789). In Frankreich sind daher die Grund- und Menschenrechte seit 1789 Bestandteil aller republikanischen Verfassungen. Auch die übrigen europäischen Verfassungen folgen diesem Beispiel – wobei die Grundrechte je nach Verfassungsordnung (zentralistisch oder föderalistisch) auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sind. Die Schweiz z. B. kennt heute Grund- und Menschenrechte in der Bundesverfassung und in den kantonalen Verfassungen⁶. Das Deutsche Kaiserreich enthielt in der Reichsverfassung von 1871 keine Grundrechte; die Ausgestaltung dieser Rechte war Sache der föderalen Körperschaft (Länder).

Inhaltliche Gestaltung

Der Einfluss der Diskussion über Freiheits- und Gleichheitsrechte auf die Verfassungsgebung beginnt im 18. Jahrhundert. Der Grundgedanke war, dem Individuum verbürgte Rechte zu geben und diese schriftlich zu formulieren im Gegensatz zur lediglich gewohnheitsrechtlich geübten Rechtspraxis. Man kann daher sagen, dass der Aufstieg des Individuums zum Rechtssubjekt und das Bedürfnis nach schriftlicher Garantie gegen staatliche Willkür am Anfang der europäischen Verfassungsentwicklung stehen. Seitdem ist der Grundsatz des Verfassungsstatutsherrschend, auch wenn diese Statuten nicht immer Grundrechte im eigentlichen Sinn enthalten. Schon die Formulierung von Freiheits- und

⁶ In der Zeit der Helvetik war es noch anders: Die Mediationsakte 1803 statuierte nur auf Bundesebene Individualrechte, die in den jeweiligen kantonalen Verfassungen fehlen. Die kantonalen Verfassungen statuierten damals vorwiegend organisatorische Grundsätze.

Gleichheitsrechten stellte in den Verfassungstexten einen bedeutsamen Schritt dar, die zugleich den Beginn von Rechtsbeschwerden der Bürger gegenüber einer Verletzung dieser Rechte bis hin zur modernen Verfassungsbeschwerde markiert⁷.

Gerade weil Grundrechte auf das Verfassungsstatut insgesamt, d. h. auch auf die politischen Strukturen ausstrahlen (und umgekehrt), sind, wie bereits erwähnt, die wichtigsten Verfassungsprinzipien wie z. B. Staatsform, Gewaltenteilung, Wahlrechtsbestimmungen in das Kompendium mit aufgenommen worden. Ebenso wurden auch von Fall zu Fall Präambeln oder sonstige grundsätzliche Erklärungen abgedruckt; sie enthalten wichtige Anhaltspunkte für die jeweilige historische und verfassungsrechtliche Ausgangslage.

Was die Gleichheitsrechte betrifft, werden neben den eigentlichen Gleichheitsgewährleistungen auch die auf ihnen fußenden moralischen und staatsbürgerlichen Pflichten aufgeführt, die die Verfassungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch enthielten. In der Bundesverfassung der Schweiz von 1874 wurde das allgemeine Wahlrecht als Wahlpflicht verstanden. In Frankreich des 18. Jahrhunderts gab es eine Pflicht des *citoyens*, das Vaterland zu lieben. Seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts sind diese Pflichten aus den Verfassungen weitgehend verschwunden; heute erleben sie teilweise ein Wiederaufleben, da man wieder entdeckt, dass es zwischen Freiheitsrechten und staatsbürgerlichen Pflichten einen untrennbaren Zusammenhang gibt (z. B. Bundesverfassung der Schweiz 2000). Schon aus einem Textvergleich wird deutlich, dass die älteren Verfassungen von einem hohen sozialen Ethos geprägt waren, das die Gemeinsamkeit der Staatsbürger beschwor, die durch das Band der allgemeinen Gleichheit zusammengehalten wurden. Eine ähnliche, wenngleich ideologisch anders ausgerichtete Entwicklung sieht man in den Verfassungen der ehemaligen DDR, die als Extremfall des Sozial- oder Wohlfahrtsstaates von ihren Bürgern auch die Erfüllung von sozialen Pflichten forderte. Gleichheitsrechte sind auch in zeitgenössischen Verfassungen als Pflichten konzipiert, z. B. in einzelnen Bundesländern in Österreich oder in Griechenland, wo Wahlpflicht herrscht

Ausgewählt wurden Verfassungstexte aus den eigentlichen Verfassungsurkunden in Frankreich, England, Deutschland, Österreich und Italien⁸. Mit aufgenommen wurden auch Verfassungstexte aus den USA, da diese die westeuropäische Entwicklungen wesentlich beeinflusst haben. Eine Sonderstellung nimmt England ein, das keine kodifizierte Verfassung, sondern nur Rechtsgewährleistungen in einzelnen Parlamentsgesetzen kennt, wie zum Beispiel die Magna Charta von

⁷ Die Verfassungsbeschwerde hat ihre Ansätze bereits im nachrevolutionären Frankreich von 1799, Anm. d.V.

⁸ Angesichts der Stofffülle musste die Auswahl der Verfassungstexte nach „engen“ Kriterien getroffen werden. Es sind jedoch am Anfang der Dokumentation Literaturhinweise allgemeiner Art vorangestellt, die den „Einstieg“ in die Thematik erleichtern sollen. In jedem Länderabschnitt sind ferner noch einige spezifische weitere Literaturangaben aufgeführt. Sie sind cursorischer Art und sollen nur Hinweise zur weiteren Befassung mit der Materie geben.

1215 oder die Habeas Corpus Akte von 1689, die hier wiedergegeben werden. Für Österreich gilt etwas „Spezielles“, da es eine vielgestaltige Verfassungslandschaft hat. Verfassungsbestimmungen sind in der eigentlichen Verfassungsurkunde, in Verfassungsgesetzen und in einfachen Bundesgesetzen enthalten. Daher wurden Grundrechte und Strukturelemente der politischen Verfassungsordnung aus all diesen Verfassungswerken zusammengestellt. Zusätzlich werden Auszüge aus der europäischen Menschenrechtskonvention abgedruckt, da die österreichische Verfassung ausdrücklich Bezug auf sie nimmt und ihr Verfassungsrang zuerkennt. Für Italien ist zusätzlich die spanische Verfassung von Cádiz (1812) mit aufgenommen worden, weil sie für die italienische Verfassungsentwicklung vielfach als Vorbild diente (auch wenn die spanische Entwicklung als solche nicht wiedergegeben wird). Auf die Aufnahme von Verfassungstexten weiterer europäischer Länder mußte aus Raumgründen verzichtet werden. (Eine Ausnahme bildet Liechtenstein. Der Abdruck der Verfassung - in Auszügen - erfolgt deswegen, weil sie einige Kuriosa enthält welche die sonstigen europäischen Verfassungen nicht kennen, so die Mischung von monarchischen und republikanischen Elementen und die starke Stellung der Gemeinden, die sogar das Recht zum Austritt aus dem Staatsverband haben, Art.4 Abs.2).

Neben Literaturangaben allgemeiner Art werden nach jedem Länderabschnitt weitere, länderspezifische Literaturhinweise gegeben, die dem Leser die Orientierung erleichtern sollen.

Die Autorinnen sind Herrn Dr. phil. Wolfgang Höhne für die Gestaltung und Aufbereitung des Textes zu großem Dank verpflichtet. Sie sind für Kritik und Anregungen dankbar. Möge das Kompendium dazu beitragen, Studierende, aber auch Forschende zu weiteren Untersuchungen auf dem Feld der vergleichenden Verfassungs- und Grundrechtsgeschichte anzuregen.

Karlsruhe und Bern, im Frühjahr 2009

Prof.Dr. jur. Diemut Majer

Lic. jur. Margarete Hunziker

Literaturangaben allgemeiner Art

W. Altmann (Hg.), Ausgewählte Urkunden zur ausserdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776, zum Handgebrauch für Historiker und Juristen, Berlin 1913

Robert Briner, Zur Funktion der Gleichheit in der menschlichen Gerechtigkeit, Zürich 1948

Henry Phelps Brown, Egalitarianism and the Generation of Inequality, Oxford 1988

Edmund Burke, Reflections on the Revolution in France, London 1790

Otto Dann, Gleichheit und Gleichberechtigung – Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Berlin 1980

Otto Dann, Artikel „Gleichheit“: Geschichtliche Grundbegriffe – Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von Otto Brunner u. a., Bd.2, S. 97ff., Stuttgart 1979

Gerald Dworkin, The Theory and Practice of Autonomy, Cambridge 1988

Iring Fetscher, Rousseaus politische Philosophie – Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs (1960), 3. überarbeitete Auflage, Frankfurt 1975

Iring Fetscher / Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der Politischen Ideen. Band 4: Von der Französischen Revolution bis zum europäischen Nationalismus, München / Zürich 1986

Günther Franz (Hg.), Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1964 (Verfassungen seit dem 18. Jahrhundert für Deutschland, Frankreich; Grossbritannien [seit dem 13.Jh.]

John W. Gardner, Excellence – Can we be Excellent and Equal too? New York / London 1984

Ronald M. Glassmann, Democracy and Equality – Theories and Programs for the modern World, New York 1989

Andreas Gunkel, Spontaneität und moralische Autonomie – Kants Philosophie der Freiheit, Bern / Stuttgart 1989

Gerhard Commichau (Hg.), Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 6. Aufl., Göttingen / Zürich 1998

Fritz-Peter Hager, Wesen, Freiheit und Bildung des Menschen – Philosophie und Erziehung in Antike, Aufklärung und Gegenwart, Bern / Stuttgart 1989

Hans Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, Heidelberg 1992

Friedhelm Hase / Mathias Ruete, Dekadenz der Rechtsentwicklung? Rationalität und Allgemeinheit des Gesetzes in der Rechtstheorie Franz Neumanns, in: Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 11 (1983), H.2, S.2 ff.

- Arthur Hausheer*, Rechtsgleichheit – Due Process and Equal Protection, Bern 1966
- Wolfgang Heide Meyer* (Hg.), Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen; mit einer Einführung von Wolfgang Heide Meyer, Paderborn 1977
- W. von Leyden*, Aristotle on Equality and Justice – His Political Argument, London 1985
- Christoph Link* (Hg.), Der Gleichheitssatz im demokratischen Verfassungsstaat. Symposium zum 80. Geburtstag von Gerhard Leibholz, Baden-Baden 1982
- Diemut Majer*, Der lange Weg zu Gleichheit und Freiheit. 14 Vorlesungen zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte, Wien 1995
- Diemut Majer*, Die Französische Revolution als Hintergrund der europäischen Grundrechts- und Privatrechtsentwicklung in: Heinz Barta u. a. (Hg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Martini Colloquium (Universität Innsbruck 1998), Wien 1999
- Diemut Majer*, Die Angst der Regierenden vor dem Volk. in: Direkte Demokratie. Beiträge auf dem 3. Speyerer Demokratieforum vom 27. bis 29. Oktober 1999 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, hrsg. v. Hans Herbert von Arnim, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 140, Berlin 2000, S. 27-50
- Paul Meyer*, Das Prinzip der Rechtsgleichheit in historischer und dogmatischer Betrachtung, Diss., Zürich 1923
- Hans Nef*, Gleichheit und Gerechtigkeit, Zürich 1941
- Amos J. Peaslee* (Hg.), Constitutions of Nations, The Hague 1956
- Herwig Roggemann* (Hg.), Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas. Einführung und Verfassungstexte mit Übersichten und Schaubildern, Berlin 1999
- Ernst Troeltsch*, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, Tübingen 1912
- Brian Turner*, Equality, London / New York 1986
- Giorgio del Vecchio*, Gleichheit und Ungleichheit im Verhältnis zur Gerechtigkeit, in: Die moderne Demokratie und ihr Recht, Festschrift für Gerhard Leibholz zum 65. Geburtstag, Bd. 1, Tübingen 1966, S. 609 ff.
- Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten, Textausgabe mit einer Einführung und Sachverzeichnis von Prof. Dr. A. Kimmel, München 1996
- Peter Westen*, Speaking of Equality – An Analysis of the Rhetorical Force of „Equality“ in Moral and Legal Discourse, Princeton 1990

Exkurs: Literatur zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte

- Aristoteles*, Politik, Übersetzung von J.H. v. Kirchmann, Leipzig 1880
- Robert Bartsch*, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter, Leipzig 1903
- August Bebel*, Die Frau und der Sozialismus, 29. Aufl., Stuttgart 1898
- Heinrich Dörner*, Industrialisierung und Familienrecht, Berlin 1974
- Edith Ennen*, Frauen im Mittelalter, 3. Aufl., München 1987
- Ursula Flossmann*, Die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, in: Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, Festschrift Hermann Eichler, Wien 1977, S. 119-144
- Ute Gerhard*, Gleichheit ohne Angleichung, Frauen im Recht, München 1990
- Max Kaser*, Römisches Privatrecht, 16. Aufl., München 1992
- Rüdiger Lautmann*, Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, Opladen 1990
- Diemut Majer*, Der lange Weg zu Freiheit und Gleichheit. 14 Vorlesungen zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte, Wien 1995
- Diemut Majer*, Frauen - Revolution - Recht. Die grossen Europäischen Revolutionen in Frankreich, Deutschland und Österreich 1789 bis 1918 und die Rechtsstellung der Frauen; unter Einbezug von England, Russland, der USA und der Schweiz. Zürich / Baden-Baden 2008
- Renate Möhrmann* (Hg.), Frauenemanzipation im deutschen Vormärz. Texte und Dokumente, Stuttgart 1978
- Rosemarie Nave-Herz*, Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland, Bonn 1988
- Platon*, Der Staat, Übersetzung von Otto Apelt, 5. Aufl., Leipzig 1920
- Jean Jacques Rousseau*, Emile oder über die Erziehung, Stuttgart 1963
- Walter Staengel*, Die elterliche Gewalt der Mutter im deutschen Rechtskreis seit 1794, Diss., Tübingen 1966
- Ursula Vogel*, Patriarchalische Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie. Eigentumsrechte der Frauen in Deutschland und England, in: Jürgen Kocka (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. 1, München 1988, S. 406-438
- Susanne Weber-Will*, Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des Preussischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt 1983
- Fritz Zagelmeier*, Die rechtliche Stellung der Frau im römischen Familienrecht, Diss., Erlangen 1928



Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789

Quelle: Castelot, André, Die Französische Revolution, Gernsbach 1988, S. 41

FRANKREICH

Auszug aus der Verfassung 1791 ⁹

Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen vom 26. August 1789

Les représentants du peuple français, constitués en Assemblée nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernements, ont résolu d'exposer, dans une déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs; afin que les actes du pouvoir législatif et ceux du pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés; afin que les réclamations des citoyens, fondées désormais sur des principes simples et incontestables, tournent toujours au maintien de la Constitution et au bonheur de tous. – En conséquence, l'Assemblée nationale reconnaît et déclare, en présence et sous les auspices de l'Être suprême, les droits suivants de l'Homme et du Citoyen.

ARTICLE PREMIER Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

Art. 2. Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté et la résistance à l'oppression.

Art. 3. Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la Nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément.

Art. 4. La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui: ainsi, l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.

Art. 5. La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché, et nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas.

Art. 6. La loi est l'expression de la volonté générale. Tous les citoyens ont droit de concourir personnellement, ou par leurs représentants à sa formation. Elle doit être la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse. Tous les citoyens, étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leur capacité et sans autre distinction que celle de leurs vertus et de leurs talents.

Art. 7. Nul homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi et selon les formes qu'elle a prescrites. Ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires doivent être punis; mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la loi doit obéir à l'instant: il se rend coupable par la résistance.

⁹ Texte und Anmerkungen zu den französischen Verfassungen zit. nach: J. Godechot, Les constitutions de France depuis 1789, Paris 1984

Art. 8. La loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires, et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit, et légalement appliquée.

Art. 9. Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne doit être sévèrement réprimée par la loi.

Art. 10. Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi.

Art. 11. La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.

Art. 12. La garantie des droits de l'homme et du citoyen nécessite une force publique, cette force est donc instituée pour l'avantage de tous, et non pour l'utilité particulière de ceux à qui elle est confiée.

Art. 13. Pour l'entretien de la force publique, et pour les dépenses d'administration, une contribution commune est indispensable; elle doit être également répartie entre tous les citoyens, en raison de leurs facultés

Art. 14. Les citoyens ont le droit de constater, par eux-mêmes ou par leurs représentants, la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi, et d'en déterminer la quotité, l'assiette, le recouvrement et la durée.

Art. 15. La société a le droit de demander compte à tout agent public de son administration.

Art. 16. Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.

Art. 17. La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

Exkurs: Die Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin von Olympe de Gouges

Die Erklärung der Menschenrechte von 1789, auf welche die Präambel der Verfassung von 1958 Bezug nimmt, wird heute und wurde schon 1791 vor allem aus feministischer Sicht kritisiert, weil es sich um eine Erklärung der Männerrechte und nicht der Menschenrechte handeln soll. Als Beispiel für einen mutigen Einsatz für die Menschenrechte im Sinne gleichberechtigter und gleichzeitig geschlechtsdifferenzierter Rechte, „droits sexués“ (Luce Irigaray), kann die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ aus dem Jahre 1791 von Olympe de Gouges angesehen werden, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin ¹⁰

Art. 1. Die Frau wird frei geboren und bleibt dem Manne ebenbürtig in allen Rechten. Unterschiede im Bereiche der Gesellschaft können nur im Gemeinwohl begründet sein.

Art. 2. Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist die Wahrung der natürlichen und unverjährenen Rechte von Frau und Mann, als da sind: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und insbesondere das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3. Jede Staatsgewalt wurzelt ihrem Wesen nach in der Nation, welche ihrerseits nichts anderes ist, als eine Verbindung von Frau und Mann. Keine Körperschaft, kein einzelner kann einen Machtanspruch geltend machen, der nicht ausdrücklich daraus hervorgeht. (...)

Art. 6. Das Gesetz soll Ausdruck des Willens aller sein; alle Bürgerinnen und Bürger sollen persönlich oder über ihre Vertreter zu seiner Entstehung beitragen, für alle sollen die gleichen Bedingungen Geltung haben. (...)

Art. 10. Niemand darf wegen seiner Meinung, selbst in Fragen grundsätzlicher Natur, Nachteile erleiden. Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen, gleichermassen muss ihr das Recht zugestanden werden, eine Rednertribüne zu besteigen, sofern sie nicht in Wort und Tat die vom Gesetz garantierte öffentliche Ordnung stört.

Art. 11. Die freie Gedanken- und Meinungsäußerung ist eines der kostbarsten Rechte der Frau, gewährleistet diese Freiheit doch auch die gesetzliche Vaterschaft. Jede Bürgerin kann demnach ohne Einschränkung sagen: „Ich bin die Mutter eines Kindes, das von Euch stammt“, ohne dass ein barbarisches Vorurteil sie dazu zwänge, die wahren Umstände geheimzuhalten. Stets jedoch mit dem Vorbehalte der Haftung im Falle eines Missbrauches dieser Freiheit in den vom Gesetz festgelegten Fällen. (...)

Art. 13. Zum Unterhalt der öffentlichen Kräfte und Einrichtungen tragen Frau und Mann im gleichen Umfange bei. Zu Fron und lästigen Pflichten wird die Frau ohne Unterschied beigezogen und muss deshalb bei der Zuteilung von Stellungen und Würden, in niedern wie in höheren Ämtern sowie im Gewerbe, ebenso berücksichtigt werden. (...)

Art. 17. Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern, gemeinsam oder einzeln. Jeder Mensch verfügt über ein unverletzliches und heiliges Anrecht darauf. Als ein von der Natur geschaffenes Erbgut darf es niemandem vorenthalten werden, es sei denn, die Allgemeinheit erbringe einen rechtmässigen Nachweis über dessen Bedarf, vorausgesetzt, es erfolge vorgängig eine gerechte Entschädigung.

¹⁰ Quelle: Monika Dillier, Vera Mostowlansky, Regula Wyss (Hg.), Olympe de Gouges - Schriften, Basel 1980.

Auszug aus der Verfassung vom 3. September 1791

L'Assemblée nationale voulant établir la Constitution française sur les principes qu'elle vient de reconnaître et de déclarer, abolit irrévocablement les institutions qui blessaient la liberté et l'égalité des droits. Il n'y a plus ni noblesse, ni pairie, ni distinctions héréditaires, ni distinctions d'ordres, ni régime, féodal, ni justices patrimoniales, ni aucun des titres, dénominations et prérogatives qui en dérivent, ni aucun ordre de chevalerie, ni aucune des corporations ou décorations, pour lesquelles on exigeait des preuves de noblesse, ou qui supposaient des distinctions de naissance, ni aucune autre supériorité, que celle des fonctionnaires publics dans l'exercice de leurs fonctions. Il n'y a plus, pour aucune partie de la Nation, ni pour aucun individu, aucun privilège, ni exception au droit commun de tous les Français. Il n'y a plus ni jurandes, ni corporations de professions, arts et métiers. La loi ne reconnaît plus ni vœux religieux, ni aucun autre engagement qui serait contraire aux droits naturels ou à la Constitution.

Titre I. Dispositions fondamentales garanties par la Constitution

La Constitution garantit, comme droits naturels et civils: 1. Que tous les citoyens sont admissibles aux places et emplois, sans autre distinction que celle des vertus et des talents; 2. Que toutes les contributions seront réparties entre tous les citoyens également en proportion de leurs facultés; 3. Que les mêmes délits seront punis des mêmes peines, sans aucune distinction des personnes.

La Constitution garantit pareillement, comme droits naturels et civils: – La liberté à tout homme d'aller, de rester, de partir, sans pouvoir être arrêté, ni détenu, que selon les formes déterminées par la Constitution; – La liberté à tout homme de parler, d'écrire, d'imprimer et publier ses pensées, sans que les écrits puissent être soumis à aucune censure ni inspection avant leur publication, et d'exercer le culte religieux auquel il est attaché; – La liberté aux citoyens de s'assembler paisiblement et sans armes, en satisfaisant aux lois de police; – La liberté d'adresser aux autorités constituées des pétitions signées individuellement.

Le Pouvoir législatif ne pourra faire aucunes lois qui portent atteinte et mettent obstacle à l'exercice des droits garantis par la Constitution; mais comme la liberté ne consiste qu'à pouvoir faire tout ce qui ne nuit ni aux droits d'autrui, ni à la sûreté publique, la loi peut établir des peines contre les actes qui, attaquant ou la sûreté publique ou les droits d'autrui, seraient nuisibles à la société.

La Constitution garantit l'inviolabilité des propriétés ou la juste et préalable indemnité de celles dont la nécessité publique, légalement constatée, exigerait le sacrifice. Les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services d'utilité publique, appartiennent à la Nation, et sont dans tous les temps à sa disposition.

La Constitution garantit les aliénations qui ont été ou qui seront faites suivant les formes établies par la loi.

Les citoyens ont le droit d'élire ou choisir les ministres de leurs cultes.

Il sera créé et organisé un établissement général de Secours publics, pour élever les enfants abandonnés, soulager les pauvres infirmes et fournir du travail aux pauvres valides qui n'auraient pu s'en procurer.

Il sera créé et organisé une Instruction publique commune à tous les citoyens,

gratuite à l'égard des parties d'enseignement indispensables pour tous les hommes et dont les établissements seront distribués graduellement, dans un rapport combiné avec la division du royaume. Il sera établi des fêtes nationales pour conserver le souvenir de la Révolution française, entretenir la fraternité entre les citoyens, et les attacher à la Constitution, à la Patrie et aux lois.

Il sera fait un Code des Lois civiles communes à tout le Royaume.

Titre II. De la division du royaume, et de l'état des citoyens

Article premier. Le Royaume est un et indivisible: son territoire est distribué en quatre-vingt-trois départements, chaque département en districts, chaque district en cantons.

Art. 2. Sont des citoyens français: – Ceux qui sont nés en France d'un père français; – Ceux qui, nés en France d'un père étranger, ont fixé leur résidence dans le Royaume; – Ceux qui, nés en pays étranger d'un père français, sont venus s'établir en France et ont prêté le serment civique; Enfin ceux qui, nés en pays étranger, et descendant, à quelque degré que ce soit, d'un Français ou d'une Française expatriés pour cause de religion, viennent demeurer en France et prêtent le serment civique.

Art. 3. Ceux qui, nés hors du Royaume de parents étrangers, résident en France, deviennent citoyens français, après cinq ans de domicile continu dans le Royaume, s'ils y ont, en outre, acquis des immeubles ou épousé une Française, ou formé un établissement d'agriculture ou de commerce, et s'ils ont prêté le serment civique.

Art. 4. Le Pouvoir législatif pourra, pour des considérations importantes, donner à un étranger un acte de naturalisation, sans autres conditions que de fixer son domicile en France et d'y prêter le serment civique.

Art. 5. Le serment civique est: je jure d'être fidèle à la Nation à la loi et au roi et de maintenir de tout mon pouvoir la Constitution du Royaume, décrétée par l'Assemblée nationale constituante aux années 1789, 1790 et 1791.

Art. 6. La qualité de citoyen français se perd: 1. Par la naturalisation en pays étranger; (...)

Art. 7. La loi ne considère le mariage que comme contrat civil. (...)

Art. 8. Les citoyens français considérés sous le rapport des relations locales qui naissent de leurs réunions dans les villes et dans de certains arrondissements du territoire des campagnes, forment les Communes. (...)

Art. 9. Les citoyens qui composent chaque commune, ont le droit d'élire à temps, suivant les formes déterminées par la loi, ceux d'entre eux qui, sous le titre d'Officiers municipaux, sont chargés de gérer les affaires particulières de la commune.

Titre III. Des pouvoirs publics

Article premier. La Souveraineté est une, indivisible, inaliénable et imprescriptible. Elle appartient à la Nation; aucune section du peuple, ni aucun individu, ne peut s'en attribuer l'exercice.

Art. 2. La Nation, de qui seule émanent tous les Pouvoirs, ne peut les exercer que par délégation. La Constitution française est représentative: les représentants sont le Corps législatif et le roi.

Art. 3. Le Pouvoir législatif est délégué à une Assemblée nationale composée de représentants temporaires, librement élus par le peuple, pour être exercé par elle, avec la sanction du roi, de la manière qui sera déterminée ci-après.

Art. 4. Le Gouvernement est monarchique: le Pouvoir exécutif est délégué au roi, pour être exercé sous son autorité, par des ministres et autres agents responsables, de la manière qui sera déterminé ci-après.

Art. 5. Le Pouvoir judiciaire est délégué à des juges élus à temps par le peuple.

Chapitre premier De l'Assemblée nationale législative

Article premier. L'assemblée nationale formant le corps législatif est permanente, et n'est composée que d'une Chambre.

Art. 2. Elle sera formée tous les deux ans par de nouvelles élections. (...)

Art. 5. Le Corps législatif ne pourra être dissous par le roi.

Section II. Assemblées primaires. Nomination des électeurs.

Article premier. Pour former l'Assemblée nationale législative, les citoyens actifs se réuniront tous les deux ans en Assemblées primaires (...).

Art. 2. Pour être citoyen actif, il faut: – Etre né ou devenu Français; – Etre âgé de vingt-cinq ans accomplis; – Etre domicilié dans la ville ou dans le canton depuis le temps déterminé par la loi; – Payer, dans un lieu quelconque du Royaume, une contribution directe au moins égale à la valeur de trois journées de travail, et en représenter la quittance; – N'être pas dans un état de domesticité, c'est-à-dire de serviteur à gages; – Etre inscrit dans la municipalité de son domicile au rôle des gardes nationales; – Avoir prêté le serment civique.

Art. 4. Nul ne pourra exercer les droits de citoyen actif dans plus d'un endroit, ni se faire représenter par un autre.

Art. 5. Sont exclus de l'exercice des droits de citoyen actif: – Ceux qui sont en état d'accusation; Ceux qui, après avoir été constitués en état de faillite ou d'insolvabilité, prouvé par pièces authentiques, ne rapportent pas un acquit général de leurs créanciers.

Art. 6. Les Assemblées primaires nommeront des électeurs en proportion du nombre des citoyens actifs domiciliés dans la ville ou le canton. (...)

Art. 7. Nul ne pourra être nommé électeur, s'il ne réunit aux conditions nécessaires pour être citoyen actif (...).

Section III. Assemblées électorales. Nomination des représentants.

Art. 1. Les électeurs nommés en chaque département se réuniront pour élire le nombre des représentants dont la nomination sera attribuée à leur département, et un nombre de suppléants égal au tiers de celui des représentants. (...)

Art. 2. Les représentants et les suppléants seront élus à la pluralité absolue des suffrages, et ne pourront être choisis que parmi les citoyens actifs du département.

Art. 3. Tous les citoyens actifs, quel que soit leur état, profession ou contribution, pourront être élus représentants de la Nation. (...)

Chapitre II. De la Royauté, de la Régence et des Ministres

Section première. De la Royauté

Article premier. La Royauté est indivisible, et déléguée héréditairement à la race régnante de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance. (...)

Art. 2. La personne du roi est inviolable et sacrée; son seul titre est Roi des Français.

Art. 3. Il n'y a point en France d'autorité supérieure à celle de la loi. Le roi ne règne que par elle, et ce n'est au nom de la loi qu'il peut exiger l'obéissance.

Art. 4. Le roi, à son avènement au trône (...) prêterà à la nation, en présence du Corps législatif, le serment d'être fidèle à la Nation et à la loi, d'employer tout le pouvoir qui lui est délégué, à maintenir la Constitution décrétée par l'Assemblée nationale constituante, aux années 1789, 1790 et 1791. (...)

Section II. De la régence.

Article premier. Le roi est mineur jusqu'à l'âge de dix-huit ans accomplis; et pendant sa minorité il y a un régent du royaume.

Section IV. Des Ministres

Article premier. Au roi seul appartiennent le choix et la révocation des ministres.

Art. 5. Les ministres sont responsables de tous les délits par eux commis contre la sûreté nationale et la Constitution; – De tout attentat à la propriété et à la liberté individuelle; De toute dissipation des deniers destinés aux dépenses de leur département.

Chapitre III. Section première. Pouvoirs et fonctions de l'Assemblée nationale législative.

Article premier. La Constitution délègue exclusivement au Corps législatif les pouvoirs et fonctions ci-après: 1. De proposer et décréter les lois: le roi peut seulement inviter le Corps législatif à prendre un objet en considération; 2. De fixer les dépenses publiques; 3. D'établir les contributions publiques, e'en déterminer la nature, la quotité, al durée et le mode de perception; 4. De faire la répartition de la contribution directe entre les départements du royaume, de surveiller l'emploi de tous les revenus publics, et de s'en faire rendre compte; 5. De décréter

ter la création ou la suppression des offices publics; 6. De déterminer le titre, le poids, l'empreinte et la dénomination des monnaies; 7. De permettre ou de défendre l'introduction des troupes étrangères sur le territoire français, et des forces navales étrangères dans les ports du royaume; 8. De statuer annuellement, après la proposition du roi, sur le nombre d'hommes et de vaisseaux dont les armées de terre et de mer seront composées; sur la solde et le nombre d'individus de chaque grade; sur les règles d'admission et d'avancement, les formes de l'enrôlement et du dégageant, la formation des équipages de mer; sur l'admission des troupes ou des forces navales étrangères au service de France, et sur le traitement des troupes en cas de licenciement; 9. De statuer sur l'administration, et d'ordonner l'aliénation des domaines nationaux; 10. De poursuivre devant la haute Cour nationale la responsabilité des ministres et des agents principaux du Pouvoir exécutif; – D'accuser et de poursuivre devant la même Cour, ceux qui seront prévenus d'attentat et de complot contre la sûreté générale de l'Etat ou contre la Constitution; 11. D'établir les lois d'après lesquelles les marques d'honneurs ou décorations purement personnelles seront accordées à ceux qui ont rendu des services à l'Etat; 12. Le Corps législatif a seul le droit de décerner les honneurs publics à la mémoire des grands hommes.

Art. 2. La guerre ne peut être décidée que par un décret du Corps législatif, rendu sur la proposition formelle et nécessaire du roi, et sanctionné par lui. (...)

Art. 3. Il appartient au Corps législatif de ratifier les traités de Paix, d'alliance et de commerce, et aucun traité n'aura d'effet que par cette ratification.

Section II. Tenue des séances et forme de délibérer

Article premier. Les délibérations du Corps législatif seront publiques, et les procès-verbaux de ses séances seront imprimés.

Art. 7. Le Corps législatif ne peut délibérer, si la séance n'est composée de deux cents membres au moins, et aucun décret ne sera formé que par la pluralité absolue des suffrages.

Section III. De la sanction royale

Article premier. Les décrets du Corps législatif sont présentés au roi, qui peut leur refuser son consentement.

Art. 2. Dans le cas où le roi refuse son consentement, ce refus n'est que suspensif. Lorsque les deux législatures qui suivront celle qui aura présenté le décret, auront successivement représenté le même décret dans les mêmes termes, le roi sera censé avoir donné la sanction.

Art. 5. Tout décret auquel le roi a refusé son consentement, ne peut lui être présenté par la même législature.

Art. 6. Les décrets sanctionnés par le roi, et ceux qui lui auront été présentés par trois législatures consécutives, ont force de loi, et portent le nom et l'intitulé de lois.

Section IV. Relations du Corps législatif avec le roi

Article premier. Lorsque le Corps législatif est définitivement constitué, il envoie au roi une députation pour l'en instruire. Le roi peut chaque année faire l'ouverture de la session, et proposer les objets qu'il croit devoir être pris en considération (...) ans néanmoins que cette formalité puisse être considérée comme nécessaire à l'activité du Corps législatif.

Art. 8. Le Corps législatif cessera d'être corps délibérant, tant que le roi sera présent.

Chapitre IV. De l'exercice du pouvoir exécutif

Article premier. Le Pouvoir exécutif suprême réside exclusivement dans la main du roi. Le roi est le chef suprême de l'administration générale du royaume: le soin de veiller au maintien de l'ordre et de la tranquillité publique lui est confiée. Le roi est le chef suprême de l'armée de terre et de l'armée navale. Au roi est délégué le soin de veiller à la sûreté extérieure du royaume, d'en maintenir les droits et les possessions.

Section II. De l'administration intérieure

Article premier. Il y a dans chaque département une administration supérieure, et dans chaque district une administration subordonnée.

Art. 2. Les administrateurs n'ont aucun caractère de représentation. Ils sont des agents élus à temps par le peuple, pour exercer, sous la surveillance et l'autorité de roi, les fonctions administratives.

Chapitre V. Du Pouvoir judiciaire

Article premier. le Pouvoir judiciaire ne peut, en aucun cas, être exercé par le Corps législatif ni par le roi.

Art. 2. La justice sera rendue gratuitement par des juges élus à temps par le peuple, et institués par des lettres patentés du roi qui ne pourra les refuser. Ils ne pourront être, ni destitués que pour forfaiture dûment jugée, ni suspendus que pour une accusation admise. L'accusateur public sera nommé par le Peuple.

Art. 3. Les tribunaux ne peuvent, ni s'immiscer dans l'exercice du Pouvoir législatif, ou suspendre l'exécution des lois, ni entreprendre sur les fonctions administratives, ou citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions.

Art. 4. Les citoyens ne peuvent être distraits des juges que la loi leur assigne, par aucune commission, ni par d'autres attributions et évocations que celles qui sont déterminées par les lois.

Art. 7. Il y aura un ou plusieurs juges de paix dans les cantons et dans les villes. Le nombre en sera déterminé par le Pouvoir législatif.

Art. 9. En matière criminelle, nul citoyen ne peut être jugé que sur une accusation reçue par des jurés, ou décrétée par le Corps législatif, (...)

Art. 10. Nul homme ne peut être saisi que pour être conduit devant l'officier de police; et nul ne peut être mis en état d'arrestation ou détenu, qu'en vertu d'un mandat des officiers de police, d'une ordonnance de prise de corps d'un tribunal, d'un décret d'accusation du Corps législatif dans le cas où il lui appartient de le prononcer, ou d'un jugement de condamnation à prison ou détention correctionnelle.

Art. 11. Tout homme saisi et conduit devant l'officier de police, sera examiné sur-le-champ, ou au plus tard dans les vingt-quatre heures. S'il résulte de l'examen qu'il n'y a aucun sujet d'inculpation contre lui, il sera remis aussitôt en liberté (...).

Art. 12. Nul homme arrêté ne peut être retenu s'il donne caution suffisante, dans tous les cas où la loi permet de rester libre sous cautionnement.

Art. 13. Nul homme, dans le cas où sa détention est autorisée par la loi, ne peut être conduit et détenu que dans les lieux légalement et publiquement désignés pour servir de maison d'arrêt, de maison de justice ou de prison.

Art. 14. Nul gardien ou geôlier ne peut recevoir ni retenir aucun homme qu'en vertu d'un mandat ou ordonnance de prise de corps, décret d'accusation, ou jugement mentionnés dans l'article 10 ci-dessus (...).

Art. 17. Nul homme ne peut être recherché ni poursuivi pour raison des écrits qu'il aura fait imprimer ou publier sur quelque matière que se soit, si ce n'est qu'il ait provoqué à dessein la désobéissance à la loi, l'avilissement des pouvoirs constitués, la résistance à leurs actes, ou quelques-unes des actions déclarées crimes ou délits par la loi. La censure sur les actes des Pouvoirs constitués est permise, (...).

Art. 18. Nul ne peut être jugé, soit par la voie civile, soit par la voie criminelle, pour fait d'écrits imprimés ou publiés, sans qu'il ait été reconnu et déclaré par un juré: 1. S'il y a délit dans l'écrit dénoncé; 2. Si la personne poursuivie en est coupable.

Art. 19. Il y aura pour tout le royaume un seul tribunal de cassation, établi auprès du Corps législatif. Il aura pour fonctions de prononcer – Sur les demandes en cassation contre les jugements rendus en derniers ressort par les tribunaux; – Sur les demandes en renvoi d'un tribunal à un autre, pour cause de suspicion légitime; – Sur les règlements de juges et les prises à partie contre un tribunal entier.

Art. 20. En matière de cassation, le tribunal de cassation ne pourra jamais connaître du fond des affaires; mais après avoir cassé le jugement qui aura été rendu sur une procédure dans laquelle les formes auront été violées, ou qui contiendra une contravention expresse à la loi, il renverra le fond du procès au tribunal qui doit en connaître.

Art. 23. Une haute Cour nationale, formée des membres du tribunal de cassa-

tion et de hauts jurés, connaîtra des délits des ministres et agents principaux du Pouvoir exécutif, et des crimes qui attaqueront la sûreté générale de l'Etat, lorsque le Corps législatif aura rendu un décret d'accusation. (...)

Titre IV. De la force publique

Article premier. La force publique est instituée pour défendre l'Etat contre les ennemis du dehors, et assurer au dedans le maintien de l'ordre et de l'exécution des lois.

Art. 2. Elle est composé – De l'armée de terre et de mer; – De la troupe spécialement destinée au service de l'intérieur; – Et subsidiairement des citoyens actifs, et de leurs enfants en état de porter des armes, inscrits sur le rôle de la garde nationale

Art. 3. Les gardes nationales ne forment ni un corps militaire, ni une institution dans l'Etat; ce sont les citoyens eux-mêmes appelés au service de la force publique.

Art. 4. Les citoyens ne pourront jamais se former ni agir comme gardes nationales, qu'en vertu d'une réquisition ou d'une autorisation légale.

Art. 5. Ils sont soumis en cette qualité, à une organisation déterminée par la loi. (...)

Art. 7. Toutes les parties de la force publique, employés pour la sûreté de l'Etat contre les ennemis du dehors, agiront sous les ordres du roi.

Art. 8. Aucun corps ou détachement de troupes de ligne ne peut agir dans l'intérieur du royaume sans une réquisition légale.

Art. 9. Aucun agent de la force publique ne peut entrer dans la maison d'un citoyen, si ce n'est pour l'exécution des mandements de police et de justice, ou dans les cas formellement prévus par la loi.

Art. 10. La réquisition de la force publique dans l'intérieur du royaume appartient aux officiers civils, suivant les règles déterminées par le Pouvoir législatif.

Art. 12. La force publique est essentiellement obéissante; nul corps armé ne peut délibérer.

Titre V. Des contributions publiques

Article premier. Les contributions publiques seront délibérées et fixées chaque année après le Corps législatif, et ne pourront subsister au-delà du dernier jour de la session suivante, si elles n'ont pas été expressément renouvelées.

Art. 2. Sous aucun prétexte, les fonds nécessaires à l'acquittement de la dette nationale et au paiement de la liste civile, ne pourront être ni refusés ni suspendus. Le traitement des ministres du culte catholique pensionnés conservés, élus ou nommés en vertu des décrets de l'Assemblée nationale constituante, fait partie de la dette nationale. le Corps législatif ne pourra, en aucun cas, charger la Nation du paiement des dettes d'aucun individu.

Titre VI. Des rapports de la Nation française avec les Nations étrangères

La Nation française renonce à entreprendre aucune guerre dans la vue de faire des conquêtes, et n'emploiera jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple. (...) Les étrangers qui se trouvent en France sont soumis aux mêmes lois criminelles et de police que les citoyens français (...); leur personne, leurs biens, leur industrie, leur culte sont également protégés par la loi.

Titre VII. De la révision des décrets constitutionnels

Article premier. L'Assemblée nationale constituante déclare que la Nation a le droit imprescriptible de changer sa Constitution; (...) décrète qu'il y sera procédé par une Assemblée de révision en la forme suivante:

Art. 2. Lorsque trois législatures consécutives auront émis un vœu uniforme pour le changement de quelque article constitutionnel, il y aura lieu à la révision demandée.

Art. 5. Le quatrième législature, augmentée de deux cent quarante-neuf membres élus en chaque département, (...) formera l'Assemblée de révision.

Art. 6. Les membres de la troisième législature qui aura demandé le changement, ne pourront être élus à l'Assemblée de révision.

Art. 8. L'Assemblée de révision sera tenue de s'occuper ensuite, et sans délai, des objets qui auront été soumis à son examen (...). Les colonies et possessions françaises dans l'Asie, l'Afrique et l'Amérique, quoiqu'elles fassent partie de l'Empire français, ne sont pas comprises dans la présente Constitution. Les décrets rendus par l'Assemblée nationale constituante, qui ne sont pas compris dans l'Acte de Constitution, seront exécutés comme lois (...).

Auszug aus der Verfassung 1793 (sog. Jakobinerverfassung; nicht in Kraft getreten)

Verfassung vom 24. Juni 1793

Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen

Le peuple français, convaincu que l'oubli et le mépris des droits naturels de l'homme, sont les seules causes des malheurs du monde, a résolu d'exposer dans une déclaration solennelle, ces droits sacrés et inaliénables, afin que tous les citoyens pouvant comparer sans cesse les actes du gouvernement avec le but de toute institution sociale, ne se laissent jamais opprimer, avilir par la tyrannie; afin que le peuple ait toujours devant les yeux les bases de sa liberté et de son bonheur; le magistrat la règle de ses devoirs; le législateur l'objet de sa mission. En conséquence, il proclame, en présence de l'Être suprême, la déclaration suivante des droits de l'homme et du citoyen.

Article premier. Le but de la société est le bonheur commun. Le gouvernement est institué pour garantir à l'homme la jouissance de ses droits naturels et imprescriptibles.

Art. 2. Ces droits sont l'égalité, la liberté, la sûreté, la propriété.

Art. 3. Tous les hommes sont égaux par la nature et devant la loi.

Art. 4. La loi est l'expression libre et solennelle de la volonté générale; elle est la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse; elle ne peut ordonner que ce qui est juste et utile à la société; elle ne peut défendre que ce qui lui est nuisible.

Art. 5. Tous les citoyens sont également admissibles aux emplois publics. Les peuples libres ne connaissent d'autres motifs de préférence, dans leurs élections, que les vertus et les talents.

Art. 6. La liberté est le pouvoir qui appartient à l'homme de faire tout ce qui ne nuit pas aux droits d'autrui: elle a pour principe la nature; pour règle la justice; pour sauvegarde la loi; sa limite morale est dans cette maxime: Ne fais pas à un autre ce que tu ne veux pas qu'il te soit fait.

Art. 7. Le droit de manifester sa pensée et ses opinions, soit par la voie de la presse, soit de toute autre manière, le droit de s'assembler paisiblement, le libre exercice des cultes, ne peuvent être interdits. La nécessité d'énoncer ces droits suppose ou la présence ou le souvenir récent du despotisme.

Art. 8. La sûreté consiste dans la protection accordée par la société à chacun de ses membres pour la conservation de sa personne, de ses droits et de ses propriétés.

Art. 9. La loi doit protéger la liberté publique et individuelle contre l'oppression de ceux qui gouvernent.

Art. 10. Nul ne doit être accusé, arrêté ni détenu, que dans les cas déterminés par la loi et selon les formes qu'elle a prescrites. Tout citoyen, appelé ou saisi par l'autorité de la loi, doit obéir à l'instant; il se rend coupable par la résistance.

Art. 11. tout acte exercé contre un homme hors des cas et sans les formes que la loi détermine, est arbitraire et tyrannique; celui contre lequel on voudrait l'exécuter par la violence a le droit de le repousser par la force.

Art. 12. Ceux qui solliciteraient, expédieraient, signeraient, exécuteraient ou feraient exécuter des actes arbitraires, sont coupables, et doivent être punis.

Art. 13. Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne doit être sévèrement réprimée par la loi.

Art. 14. Nul ne doit être jugé et puni qu'après avoir été entendu ou légalement appelé, et qu'en vertu d'une loi promulguée antérieurement au délit. La loi qui punirait les délits commis avant qu'elle existât serait une tyrannie; l'effet rétroactif donné à la loi serait un crime.

Art. 15. La loi ne doit décerner que des peines strictement et évidemment nécessaires: les peines doivent être proportionnées au délit et utiles à la société.

Art. 16. Le droit de propriété est celui qui appartient à tout citoyen de jouir et de disposer à son gré de ses biens, de ses revenus, du fruit de son travail et de son industrie.

Art. 17. Nul genre de travail, de culture, de commerce, ne peut être interdit à l'industrie des citoyens.

Art. 18. tout homme peut engager ses services, son temps; mais il ne peut se vendre, ni être vendu; sa personne n'est pas une propriété aliénable. La loi ne reconnaît point de domesticité; il ne peut exister qu'un engagement de soins et de reconnaissance, entre l'homme qui travaille et celui qui l'emploie.

Art. 19. Nul ne peut être privé de la moindre portion de sa propriété sans son consentement, si ce n'est lorsque la nécessité publique légalement constatée l'exige, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

Art. 20. Nulle contribution ne peut être établie que pour l'utilité générale. Tous les citoyens ont le droit de concourir à l'établissement des contributions, d'en surveiller l'emploi, et de s'en faire rendre compte.

Art. 21. Les secours publics sont une dette sacrée. La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler.

Art. 22. L'instruction est le besoin de tous. La société doit favoriser de tout son pouvoir les progrès de la raison publique, et mettre l'instruction à la portée de tous les citoyens.

Art. 23. La garantie sociale consiste dans l'action de tous, pour assurer à chacun la jouissance et la conservation de ses droits; cette garantie repose sur la souveraineté nationale.

Art. 24. Elle ne peut exister, si les limites des fonctions publiques ne sont pas clairement déterminées par la loi, et si la responsabilité de tous les fonctionnaires n'est pas assurée.

Art. 25. La souveraineté réside dans le peuple; elle est une et indivisible, imprescriptible et inaliénable.

Art. 26. Aucune portion du peuple ne peut exercer la puissance du peuple entier; mais chaque section du souverain assemblée doit jouir du droit d'exprimer sa volonté avec une entière liberté.

Art. 27. Que tout individu qui usurperait la souveraineté soit à l'instant mis à mort par les hommes libres.

Art. 28. Un peuple a toujours le droit de revoir, de réformer et de changer sa Constitution. Une génération ne peut l'assujettir à ses générations futures.

Art. 29. Chaque citoyen a un droit égal de concourir à la formation de la loi et à la nomination de ses mandataires ou de ses agents.

Art. 30. Les fonctions publiques sont essentiellement temporaires; elles ne peuvent être considérées comme des distinctions ni comme des récompenses, mais comme des devoirs.

Art. 31. Les délits des mandataires du peuple et de ses agents ne doivent jamais être impunis. Nul n'a le droit de se prétendre plus inviolable que les autres citoyens.

Art. 32. Le droit de présenter des pétitions aux dépositaires de l'autorité publique ne peut, en aucun cas, être interdit, suspendu ni limité.

Art. 33. La résistance à l'oppression est la conséquence des autres Droits de l'homme.

Art. 34. Il y a oppression contre le corps social lorsqu'un seul de ses membres est opprimé. Il y a oppression contre chaque membre lorsque le corps social est opprimé.

Art. 35. Quand le gouvernement viole les droits du peuple, l'insurrection est, pour le peuple et pour chaque portion du peuple, le plus sacré des droits et le plus indispensable des devoirs.

Acte constitutionnel De la République

Article premier. la République française est une et indivisible.

De la distribution du peuple

Art. 2. Le peuple français est distribué, pour l'exercice de sa souveraineté, en Assemblées primaires de canton.

Art. 3. Il est distribué, pour l'administration et pour la justice, en départements, districts, municipalités.

De l'état des citoyens

Art. 4. Tout homme né et domicilié en France, âgé de vingt et un ans accomplis; Tout étranger âgé de vingt et un ans accomplis, qui, domicilié en France depuis

une année – Y vit de son travail – Ou acquiert une propriété – Ou épouse une Française – Ou adopte un enfant – Ou nourrit un vieillard; – Tout étranger enfin, qui sera jugé par le Corps Législatif avoir bien mérité de l'humanité – Est admis à l'exercice des Droits de citoyen français.

Art. 5. L'exercice des Droits de citoyen se perd – Par la naturalisation en pays étranger; Par l'acceptation de fonctions ou faveurs émanées d'un gouvernement son populaire; – Par la condamnation à des peines infamantes ou afflictives, jusqu'à la réhabilitation.

Art. 6. L'exercice des Droits de citoyen est suspendu – Par l'état d'accusation; Par un jugement de contumace, tant que le jugement n'est pas anéanti.

De la souveraineté du peuple

Art. 7. Le peuple souverain est l'universalité des citoyens français.

Art. 8. Il nomme immédiatement ses députés.

Art. 10. Il délibère sur les lois.

De la représentation nationale

Art. 21. La population est la seule base de la représentation nationale.

Art. 24. La nomination (des députés) se fait à la majorité absolue des suffrages.

Du corps législatif

Art. 39. Le corps législatif est un, indivisible et permanent.

Tenue des séances du Corps législatif

Art. 45. Les séances de l'Assemblée nationale sont publiques.

Des fonctions du Corps législatif

Art. 53. le Corps législatif propose des lois et rend des décrets.

Art. 54. Sont compris, sous le nom général de loi, les actes du Corps législatif, concernant: – La législation civile et criminelle; – L'administration générale des revenus et des dépenses ordinaires de la République; – les domaines nationaux; – Le titre, le poids, l'empreinte et la dénomination des monnaies; – La nature, le montant et la perception des contributions; – La déclaration de guerre; – Toute nouvelle distribution générale du territoire français; – L'instruction publique; – Les honneurs publics à la mémoire des grands hommes.

De la formation de la loi

Art. 56. Les projets de loi sont précédés d'un rapport.

Art. 58. Le projet est imprimé et envoyé à toutes les communes de la République, sous ce titre: loi proposée.

Art. 59. Quarante jours après l'envoi de la loi proposée, si, dans la moitié des départements, plus un, le dixième des Assemblées primaires de chacun d'eux,

régulièrement formées, n'a pas réclamé, le projet est accepté et devient loi.

Art. 60. S'il y a réclamation, le Corps législatif convoque les Assemblées primaires.

Du conseil exécutif

Art. 62. Il y a un Conseil exécutif composé de vingt-quatre membres.

Art. 63. L'Assemblée électorale de chaque département nomme un candidat. Le Corps législatif choisit, sur la liste générale, les membres du conseil

Art. 65. Le Conseil est chargé de la direction, la surveillance de l'administration générale; il ne peut agir qu'en exécution des lois et des décrets du Corps législatif.

Art. 70. Il négocie les traités.

Art. 72. Le Conseil est responsable de l'inexécution des lois et des décrets, et des abus qu'il ne dénonce pas.

.

Des relations du Conseil exécutif avec le Corps législatif

Art. 75. Le Conseil exécutif réside auprès du Corps législatif (...).

Art. 77. Le Corps législatif l'appelle dans son sein, en tout ou en partie lorsqu'il le juge convenable.

Des corps administratifs et municipaux

Art. 83. Le corps législatif détermine les fonctions des officiers municipaux et des administrateurs, les règles de leur subordination, et les peines qu'ils pourront encourir.

Art. 84. Les séances de municipalités et des administrations sont publiques.

De la justice civile

Art. 88. Il y a des juges de paix élus par les citoyens (...).

Art. 89. Ils concilient et jugent sans frais.

Art. 90. Leur nombre et leur compétence sont réglés par le Corps législatif.

Art. 94. Ils délibèrent en public. Ils opinent à haute voix. (...) Ils motivent leurs décisions.

De la justice criminelle

Art. 96. En matière criminelle, nul citoyen ne peut être jugé que sur une accusation reçue par les jurés ou décrétée par le Corps législatif. Les accusés ont des conseils choisis par eux, ou nommés d'office. L'instruction est publique. Le fait et l'intention sont déclarés par un juré de jugement. La peine est appliquée par un tribunal criminel. ...

Tribunal de cassation

Art. 98. Il y a pour toute la République un Tribunal de cassation.

Art. 99. Ce tribunal ne connaît pas à fond des affaires. Il prononce sur la violation des formes et sur les contraventions expresses à la loi.

Art. 100. Les membres de ce tribunal sont nommés tous les ans par les Assemblées électorales.

Des contributions publiques

Art. 101. Nul citoyen n'est dispensé de l'honorable obligation de contribuer aux charges publiques.

...

Des conventions nationales

Art. 115. Si dans la moitié des départements, plus un, le dixième des Assemblées primaires de chacun d'eux, régulièrement formées, demande la révision de l'acte constitutionnel, ou le changement de quelques-uns de ses articles, le Corps législatif est tenu de convoquer toutes les Assemblées primaires de la République, pour savoir s'il y a lieu à une Convention nationale.

Art. 116. La Convention nationale est formée de la même manière que les législatures, et en réunit les pouvoirs.

Art. 117. Elle ne s'occupe, relativement à la Constitution, que des objets qui ont motivé sa convocation.

...

De la Garantie des Doits

Art. 122. La Constitution garantit à tous les Français l'égalité, la liberté, la sûreté, la propriété, la dette publique, le libre exercice des cultes, une instruction commune, des secours publics, la liberté indéfinie de la presse, le droit de pétition, le droit de se réunir en sociétés populaires, la jouissance de tous les Droits de l'homme.

...

Auszug aus der Verfassung 1795 (sog. Direktorialverfassung)

Verfassung vom 22. August 1795

Déclaration des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen

Le peuple français proclame, en présence de L'Être suprême, la Déclaration suivante des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen.

Droits

Article premier. Les droits de l'homme en société sont la liberté, l'égalité, la sûreté, la propriété.

Art. 2. La liberté consiste à pouvoir faire ce qui ne nuit pas aux droits d'autrui.

Art. 3. L'égalité consiste à pouvoir faire ce que la loi est la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse. L'égalité n'admet aucune distinction de naissance, aucune hérédité de pouvoirs.

Art. 4. la sûreté résulte du concours de tous pour assurer les droits de chacun.

Art. 5. La propriété est le droit de jouir et de disposer de ses biens, de ses revenus, du fruit de son travail et de son industrie.

Art. 6. La loi est la volonté générale, exprimée par la majorité ou des citoyens ou de leurs représentants.

Art. 7. Ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché. Nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas.

Art. 8. Nul ne peut être appelé en justice, accusé, arrêté ni détenu, que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a prescrites.

Art. 9. Ceux qui sollicitent, expédient, signent, exécutent ou font exécuter des actes arbitraires sont coupables et doivent être punis.

Art. 10. Toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de la personne d'un prévenu doit être sévèrement réprimée par la loi.

Art. 11. Nul ne peut être jugé qu'après avoir été entendu ou légalement appelé.

Art. 12. La loi ne doit décerner que des peines strictement nécessaires et proportionnées au délit.

Art. 13. Tout traitement qui aggrave la peine déterminée par la loi est un crime.

Art. 14. Aucune loi, ni criminelle, ni civile, ne peut avoir d'effet rétroactif.

Art. 15. Tout homme peut engager son temps et ses services; mais il ne peut se vendre ni être vendu; sa personne n'est pas une propriété aliénable.

Art. 16. Toute contribution est établie pour l'utilité générale; elle doit être répartie entre les contribuables, en raison de leurs facultés.

Art. 17. La souveraineté réside essentiellement dans l'universalité des citoyens.

Art. 18. Nul individu, nulle réunion partielle de citoyens ne peut s'attribuer la souveraineté.

Art. 19. Nul ne peut, sans une délégation légale, exercer aucune autorité, ni remplir aucune fonction publique.

Art. 20. Chaque citoyen a un droit égal de concourir, immédiatement ou médiatement, à la formation de la loi, à la nomination des représentants du peuple et des fonctionnaires publics.

Art. 21. Les fonctions publiques ne peuvent devenir la propriété de ceux qui les exercent.

Art. 22. La garantie sociale ne peut exister si la division des pouvoirs n'est pas établie, si leurs limites ne sont pas fixées, et si la responsabilité des fonctionnaires publics n'est pas assurée.

Devoirs

Article premier. La Déclaration des droits contient les obligations des législateurs: le maintien de la société demande que ceux qui la composent connaissent et remplissent également leurs devoirs.

Art. 2. Tous les devoirs de l'homme et du citoyen dérivent de ces deux principes, gravés par la nature dans tous les coeurs: – Ne faites pas à autrui ce que vous ne voudriez pas qu'on vous fit. Faites constamment aux autres le bien que vous voudriez en recevoir.

Art. 3. Les obligations de chacun envers la société consistent à la défendre, à la servir, à vivre soumis aux lois, et à respecter ceux qui en sont les organes.

Art. 4. Nul n'est bon citoyen, s'il n'est bon fils, bon père, bon ami, bon époux.

Art. 5. Nul n'est homme de bien, s'il n'est franchement et religieusement observateur des lois.

Art. 6. Celui que viole ouvertement les lois se déclare en état de guerre avec la société.

Art. 7. Celui qui, sans enfreindre ouvertement les lois, les élude par ruse ou par adresse, blesse les intérêts de tous: il se rend indigne de leur bienveillance et de leur estime.

Art. 8. C'est sur le maintien des propriétés que repose la culture des terres, toutes les productions, tout moyen de travail, et tout l'ordre social.

Art. 9. Tout citoyen doit ses services à la patrie et au maintien de la liberté, de l'égalité et de la propriété, toutes les fois que la loi l'appelle à les défendre.

CONSTITUTION

Article premier. La République Française est une et indivisible.

Art. 2. L'universalité des citoyens français est le souverain.

Titre Premier Division du territoire

Art. 3. La France est divisée en ... départements. (...)

Art. 4. Les limites des départements peuvent être changées ou rectifiées par le Corps législatif (...).

Art. 5. Chaque département est distribué en cantons, chaque canton en communes. (...)

Titre II. Etat politique des citoyens

Art. 8. Tout homme né et résidant en France, qui âgé de vingt et un ans accomplis, s'est fait inscrire sur le registre civique de son canton, qui a demeuré depuis pendant une année sur le territoire de la République, et qui paie une contribution directe, foncière ou personnelle, est citoyen français.

Art. 9. Sont citoyens, sans aucune condition de contribution, les Français qui auront fait une ou plusieurs campagnes pour l'établissement de la République.

Art. 10. L'étranger devient citoyen français, lorsque après avoir atteint l'âge de vingt et un ans accomplis, et avoir déclaré l'intention de se fixer en France, il y a résidé pendant sept années consécutives, pourvu qu'il y paie une contribution directe, et qu'en outre il y possède une propriété foncière, ou un établissement d'agriculture ou de commerce, ou qu'il y ait épousé une femme française.

Art. 11. Les citoyens français peuvent seuls voter dans les Assemblées primaires, et être appelés aux fonctions établies par la Constitution.

Art. 12. L'exercice des Droits de citoyen se perd: 1. Par la naturalisation en pays étrangers; 2. Par l'affiliation à toute corporation étrangère qui supposerait des distinctions de naissance, ou qui exigerait des vœux de religion; 3. Par l'acceptation de fonctions ou de pensions offertes par un gouvernement étranger; 4. Par la condamnation à des peines afflictives ou infamantes, jusqu'à la réhabilitation.

Art. 13. L'exercice des Droits de citoyen est suspendu: 1. Par l'interdiction judiciaire pour cause de fureur, de démence ou d'imbécillité; 2. Par l'état de débiteur failli, ou d'héritier immédiat; détenteur à titre gratuit, de tout ou partie de la succession d'un failli; 3. Par l'état de domestique à gage, attaché au service de la personne ou du ménage; 4. Par l'état d'accusation; 5. Par un jugement de contumace, tant que le jugement n'est pas anéanti.

Art. 14. L'exercice des Droits de citoyen n'est perdu ni suspendu que dans les cas exprimés dans les deux articles précédents.

Art. 16. Les jeunes gens ne peuvent être inscrits sur le registre civique, s'ils ne prouvent qu'ils savent lire et écrire, et exercer une profession mécanique. (...)

Titre III. Assemblées primaires

Art. 17. Les Assemblées primaires se composent des citoyens domiciliés dans le même canton. (...)

Art. 18. Nul ne peut se faire remplacer dans les Assemblées primaires, ni voter pour le même objet dans plus d'une de ces Assemblées.

Art. 19. Il y a au moins une assemblée primaire par canton (...).

Art. 23. (...) le Corps Législatif prononce seul sur la validité des opérations des Assemblées primaires.

Art. 24. Nul ne peut paraître en armes dans les Assemblées primaires.

Art. 25. Leur police leur appartient.

Art. 31. Toutes les élections se font au scrutin secret.

Titre IV. Assemblées électorales

Art. 33. Chaque Assemblée primaire nomme un électeur à raison de deux cents citoyens, présents ou absents, ayant droit de voter dans ladite Assemblée. (...)

Art. 41. Les Assemblées électorales élisent, selon qu'il y a lieu: 1. Les membres du Corps législatif, savoir: les membres du conseil des Anciens, ensuite les membres du conseil des Cinq-Cents; 2. Les membres du tribunal de cassation; 3. Les hauts jurés; 4. Les administrateurs de département; 5. Les président, accusateur public et greffier du tribunal criminel; 6. Les juges des tribunaux civils.

Titre V. Pouvoir législatif

Dispositions générales

Art. 44. Le Corps législatif est composé d'un Conseil des Anciens et d'un Conseil des Cinq-Cents.

Art. 45. En aucun cas, le Corps législatif ne peut déléguer à un ou plusieurs de ses membres, ni à qui que ce soit, aucune des fonctions qui lui sont attribuées par la présente Constitution.

Art. 46. Il ne peut exercer par lui-même, ni par des délégués, le Pouvoir exécutif, ni le Pouvoir judiciaire.

Art. 47. Il y a incompatibilité entre la qualité de membre du Corps législatif et l'exercice d'une autre fonction publique, excepté celle d'archiviste de la République.

Art. 52. Les membres du corps législatif ne sont pas représentants du département qui les a nommés, mais de la Nation entière, et il ne peut leur être donné aucun mandat.

Art. 60. En aucun cas, les deux conseils ne peuvent se réunir dans une même salle.

Art. 64. Les séances de l'un et de l'autre conseil sont publiques; (...)

Art. 65. Toute délibération se prend par assis et levé: en cas de doute, il se fait un appel nominal; mais alors les votes sont secrets.

Art. 66. Sur la demande de cent de ses membres, chaque conseil peut se former en comité général et secret, mais seulement pour discuter, et non pour délibérer.

Art. 69. Les membres du corps législatif reçoivent une indemnité annuelle: elle

est, dans l'un et l'autre Conseil, fixée à la valeur de trois mille myragrammes de froment (six cent treize quintaux trente-deux livres).

Art. 72. Le Corps législatif n'assiste à aucune cérémonie publique, et n'y envoie point de députation.

Conseil des Cinq-Cents

Art. 73. Le Conseil des Cinq-Cents est invariablement fixé à ce nombre.

Art. 74. Pour être élu membre du Conseil des Cinq-Cents, il faut être âgé de trente ans accomplis, et avoir été domicilié sur le territoire de la République pendant les dix années qui auront immédiatement précédé l'élection. La condition de l'âge de trente ans ne sera point exigible avant l'an septième de la République; jusqu'à cette époque, l'âge de vingt-cinq ans accomplis sera suffisant.

Art. 75. Le conseil des Cinq-Cents ne peut délibérer, si la séance n'est composée de deux cents membres au moins.

Art. 76. La proposition des lois appartient exclusivement au Conseil des Cinq-Cents.

Conseil des Anciens

Art. 82. Le Conseil des Anciens est composé de deux cent cinquante membres.

Art. 83. Nul ne peut être élu membre du conseil des Anciens: – S'il n'est âgé de quarante ans accomplis; – Si, de plus, il n'est marié ou veuf; et s'il n'a pas été domicilié sur le territoire de la République pendant les quinze années qui auront immédiatement précédé l'élection.

Art. 85. Le conseil des Anciens ne peut délibérer si la séance n'est composée de cent vingt-six membres au moins.

Art. 86. Il appartient exclusivement au Conseil des Anciens d'approuver ou de rejeter les résolutions du Conseil des Cinq-Cents.

Art. 92. Les résolutions du Conseil des Cinq-Cents, adoptées par le Conseil des Anciens, s'appellent lois

Art. 100. Le Conseil des Cinq-Cents peut néanmoins présenter, à quelque époque que ce soit, un projet de loi qui contienne des articles faisant partie d'un projet qui a été rejeté.

De la garantie des membres du Corps législatif

Art. 110. Les citoyens qui sont, ou ont été, membres du Corps législatif, ne peuvent être recherchés, accusés, ni jugés en aucun temps, pour ce qu'ils ont dit ou écrit dans l'exercice de leurs fonctions.

Art. 111. Les membres du Corps législatif, depuis le moment de leur nomination jusqu'au trentième jour après l'expiration de leurs fonctions, ne peuvent être mis en jugement que dans les formes prescrites par les articles suivants.

Art. 112. Ils peuvent, pour faits criminels, être saisis en flagrant délit; (...)

Art. 113. Hors le cas du flagrant délit, les membres du corps législatif ne peuvent être amenés devant les officiers de police, ni mis en état d'arrestation, avant que le Conseil des Cinq-Cents ait proposé la mise en jugement, et que le conseil des Anciens l'ait décrétée.

Art. 114. Dans les cas des deux articles précédents, un membre du corps législatif ne peut être traduit devant aucun autre tribunal que la Haute Cour de justice.

Titre VI. Pouvoir exécutif

Art. 132. Le pouvoir exécutif est délégué à un Directoire de cinq membres, nommé par le Corps Législatif, faisant alors les fonctions d'Assemblée électorale, au nom de la Nation.

Art. 133. Le conseil des Cinq-Cents forme, au scrutin secret, une liste décuplé du nombre des membres du Directoire qui sont à nommer, et la présente au Conseil des Anciens, qui choisit aussi au scrutin secret, dans cette liste.

Art. 134. Les membres du Directoire doivent être âgés de quarante ans au moins.

Art. 139. L'ascendant et le descendant en ligne directe, les frères, l'oncle et le neveu, les cousins au premier degré, et les alliés à ces divers degrés, ne peuvent être en même temps membres du Directoire, ni s'y succéder, qu'après un intervalle de cinq ans.

Art. 140. Le Directoire pourvoit, d'après les lois, à la sûreté extérieure ou intérieure de la République. Il peut faire des proclamations conformes aux lois et pour leur exécution. Il dispose de la force armée, sans qu'en aucun cas, le Directoire collectivement, ni aucun de ses membres, ne puisse la commander, ni pendant le temps de ses fonctions, ni pendant les deux années qui suivent immédiatement l'expiration de ses mêmes fonctions.

Art. 142. Le Directoire exécutif ne peut délibérer, s'il n'y a trois membres présents au moins.

Art. 145. Si le Directoire est informé qu'il se trouve quelque conspiration contre la sûreté extérieure ou intérieure de l'État, il peut décerner des mandats d'amener et des mandats d'arrêt contre ceux qui en sont présumés les auteurs ou les complices; il peut les interroger; mais il est obligé, sous les peines portées contre le crime de détention arbitraire, de les renvoyer par-devant l'officier de police, dans le délai de deux jours, pour procéder suivant les lois.

Art. 146. Le Directoire nomme les généraux en chef; il ne peut les choisir parmi les parents ou alliés de ses membres, dans les degrés exprimés par l'article 139.

Art. 147. Il surveille et assure l'exécution des lois dans les administrations et tribunaux, par des commissaires à sa nomination.

Art. 148. Il nomme hors de son sein les ministres, et les révoque lorsqu'il le juge

convenable. Il ne peut les choisir au-dessous de l'âge de trente ans, ni parmi les parents ou alliés de ses membres, aux degrés énoncés dans l'article 139.

Art. 150. Le Corps législatif détermine les attributions et le nombre des ministres. Ce nombre est de six au moins et de huit au plus.

Art. 151. Les ministres ne forment point un Conseil.

Art. 151. Les ministres sont respectivement responsables, tant de l'inexécution des lois, que de l'inexécution des arrêts du Directoire.

Art. 162. Le Directoire est tenu, chaque année, de présenter, par écrit, à l'un et à l'autre conseil, l'aperçu des dépenses, la situation des finances, l'état des pensions existantes, ainsi que le projet de celles qu'il croit convenable d'établir. Il doit indiquer les abus qui sont à sa connaissance.

Art. 163. Le Directoire peut, en tout cas, inviter, par écrit, le Conseil des Cinq-Cents à prendre un objet en considération; il peut lui proposer des mesures, mais en non des projets rédigés en forme de loi.

Art. 164. Aucun membre du Directoire ne peut s'absenter plus de cinq jours, ni s'éloigner au-delà de quatre myriamètres (huit lieues moyennes), du lieu de la résidence du Directoire, sans l'autorisation du corps législatif.

Art. 171. Le Directoire réside dans la même commune que le Corps législatif.

Art. 172. Les membres du Directoire sont logés aux frais de la République, et dans un même édifice.

Titre VII. Corps administratifs et municipaux

Art. 174. Il y a dans chaque département une administration centrale, et dans chaque canton une administration municipale au moins.

Art. 175. Tout membre d'une administration départementale ou municipale doit être âgé de vingt-cinq ans au moins.

Art. 187. Tout citoyen qui a été deux fois de suite élu administrateur de département ou membre d'une administration municipale, et qui en a rempli les fonctions en vertu de l'une et l'autre élection, ne peut être élu de nouveau qu'après un intervalle de deux années.

Art. 191. Le Directoire exécutif nomme, auprès de chaque administration départementale et municipale, un commissaire qu'il révoque lorsqu'il le juge convenable. Ce commissaire surveille et requiert l'exécution des lois.

Art. 193. les administrations municipales sont subordonnées aux administrations de département, et celles-ci aux ministres. En conséquence, les ministres peuvent annuler, chacun dans sa partie, les actes des administrations de département; et celles-ci, les actes des administrations municipales, lorsque ces actes sont contraires aux lois ou aux ordres des autorités supérieures. (...)

CODE CIVIL

DES

FRANÇAIS.

ÉDITION ORIGINALE ET SEULE OFFICIELLE.



À PARIS,
DE L'IMPRIMERIE DE LA RÉPUBLIQUE.
AN XII. — 1804.

Titelblatt des Code Civil aus dem (Revolutions-)Jahr XII (1804)

Der Code Civil genoß seit seinem Inkrafttreten wegen seiner begrifflichen Klarheit ein so hohes Ansehen, das alle Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts überdauerte; er galt als Vorbild auch für viele europäische Staaten.

Titre VIII. Pouvoir judiciaire

Dispositions générales

Art. 202. Les fonctions judiciaires ne peuvent être exercées, ni par le Corps législatif, ni par le Pouvoir exécutif.

Art. 203. Les juges ne peuvent s'immiscer dans l'exercice du Pouvoir législatif, ni faire aucun règlement. Ils ne peuvent arrêter ou suspendre l'exécution d'aucune loi, ni citer devant eux les administrateurs pour raison de leurs fonctions.

Art. 204. Nul ne peut être distrait des juges que la loi lui assigne, par aucune commission, ni par d'autres attributions que celles qui sont déterminées par une loi antérieure.

Art. 205. La justice est rendue gratuitement.

Art. 208. Les séances des tribunaux sont publiques; les juges délibèrent en secret; les jugements sont prononcés à haute voix; ils sont motivés, et on y énonce les nonces à haute voix; ils sont motivés, et on y énonce les termes de la loi appliquée.

Art. 209. Nul citoyen, s'il n'a l'âge de trente ans accomplis, ne peut être élu juge d'un tribunal de département, ni juge de paix, ni assesseur de juge de paix, ni juge d'un tribunal de commerce, ni membre du Tribunal de cassation, ni juré, ni commissaire du Directoire exécutif près les tribunaux.

De la Justice civile

Art. 212. Il y a, dans chaque arrondissement déterminé par la loi, un juge de paix et ses assesseurs. Ils sont tous élus pour deux ans, et peuvent être immédiatement et indéfiniment réélus.

Art. 215. Les affaires dont le jugement n'appartient ni aux juges de paix ni aux tribunaux de commerce, soit en dernier ressort, soit à la charge d'appel, sont portées immédiatement devant le juge de paix et ses assesseurs, pour être conciliées. Si le juge de paix ne peut les concilier, il les renvoie devant le tribunal civil.

Art. 216. Il y a un tribunal civil par département. (...) Les juges peuvent être réélus.

De la Justice correctionnelle et criminelle

Art. 222. Nul ne peut être saisi que pour être conduit devant l'officier de police; et nul ne peut être mis en arrestation ou détenu qu'en vertu, d'un mandat d'arrêt des officiers de police, ou du Directoire exécutif, dans le cas de l'article 145, ou d'une ordonnance de prise de corps, soit d'un tribunal, soit du directeur du jury d'accusation, ou d'un décret d'accusation du Corps législatif, dans le cas où il lui appartient de la prononcer, ou d'un jugement de condamnation à la prison ou détention correctionnelle.

Art. 223. Pour que l'acte qui ordonne l'arrestation puisse être exécuté, il faut: 1. Qu'il exprime formellement le motif de l'arrestation, et la loi en conformité de laquelle elle est ordonnée; 2. Qu'il ait été notifié à celui qui en est l'objet, et qu'il lui en ait été laissé copie.

Art. 224. Toute personne saisie et conduite devant l'officier de police sera examinée sur-le-champ, ou dans le jour au plus tard.

Art. 225. S'il résulte de l'examen qu'il n'y a aucun sujet d'inculpation contre elle, elle sera remise aussitôt en liberté; ou, s'il y a lieu de l'envoyer à la maison d'arrêt, elle y sera conduite dans le plus bref délai, qui, en aucun cas, ne pourra excéder trois jours.

Art. 226. Nulle personne arrêtée ne peut être retenue, si elle donne caution suffisante, dans tous les cas où la loi permet de rester libre sous le cautionnement.

Art. 227. Nulle personne, dans le cas où sa détention est autorisée par la loi, ne peut être conduite ou détenue que dans les lieux légalement et publiquement désignés pour servir de maison d'arrêt, de maison de justice ou de maison de détention.

Art. 228. Nul gardien ou geôlier ne peut recevoir ni retenir aucune personne qu'en vertu d'un mandat d'arrêt, selon les formes prescrites par les articles 222 et 223, d'une ordonnance de prise de corps, d'un décret d'accusation ou d'un jugement de condamnation à prison ou détention correctionnelle, et sans que la transcription en ait été faite sur son registre.

Art. 229. Tout gardien ou geôlier est tenu, sans qu'aucun ordre puisse l'en dispenser, de présenter la personne détenue à l'officier civil ayant la police de la maison de détention, toutes les fois qu'il en sera requis par cet officier.

Art. 230. La représentation de la personne détenue ne pourra être refusée à ses parents et amis porteurs de l'ordre de l'officier civil, lequel sera toujours tenu de l'accorder, à moins que le gardien ou geôlier ne représente une ordonnance du juge, transcrite sur son registre, pour tenir la personne arrêtée au secret.

Art. 231. Tout homme, quelle que soit sa place ou son emploi, autre que ceux à qui la loi donne le droit d'arrestation, qui donnera, signera, exécutera ou fera exécuter l'ordre d'arrêter un individu, recevra ou retiendra un individu dans un lieu de détention non publiquement et légalement désigné et tous les gardiens ou geôliers qui contreviendront aux dispositions des trois articles précédents, seront coupables du crime de détention arbitraire.

Art. 232. Toutes rigueurs employées dans les arrestations, détentions ou exécutions, autres que celles prescrites par la loi, sont des crimes.

Art. 233. Il y a dans chaque département, pour le jugement des délits dont la peine n'est ni afflictive ni infamante, trois tribunaux correctionnels au moins, et six au plus. Ces tribunaux ne pourront prononcer de peines plus graves que l'emprisonnement pour deux années. La connaissance des délits dont la peine n'excède pas, soit la valeur de trois journées de travail, soit un emprisonnement de trois jours, est déléguée au juge de paix, qui prononce en dernier ressort.

Art. 234. Chaque tribunal correctionnel est composé d'un président, de deux juges de paix ou assesseurs de juges de pais de la commune où il est établi, d'un commissaire du Pouvoir exécutif, nommé et destituable par le Directoire exécutif et d'un greffier.

Art. 235. Le président de chaque tribunal correctionnel est pris tous les six mois, et par tour, parmi les membres des sections du tribunal civil du département, les présidents exceptés.

Art. 236. Il y a appel des jugements du tribunal correctionnel par-devant le tribunal criminel du département.

Art. 237. En matière de délits emportant peine afflictive ou infamante, nulle personne ne peut être jugé que sur une accusation admise par les jurés ou décrétée par le Corps législatif, dans le cas où il lui appartient de décréter l'accusation.

Art. 238. Un premier jury déclare si l'accusation doit être admise, ou rejetée: Le fait est reconnu par un second jury, et la peine déterminée par la loi est appliquée par des tribunaux criminels.

Art. 239. les jurés ne votent que par scrutin secret.

Art. 240. Il y a dans chaque département autant de jurys d'accusation que de tribunaux correctionnels. Les présidents des tribunaux correctionnels en sont les directeurs, chacun dans son arrondissement. (...)

Art. 242. Chaque directeur du jury d'accusation a la surveillance immédiate de tous les officiers de police de son arrondissement.

Art. 244. Il y a un tribunal criminel pour chaque département.

Art. 245. Le tribunal criminel est composé d'un président, d'un accusateur public, de quatre juges pris dans le tribunal civil, du commissaire du Pouvoir exécutif près le même tribunal, ou de son substitut et d'un greffier. (...)

Art. 246. Les présidents des sections du tribunal civil ne peuvent remplir les fonctions de juges au tribunal criminel.

Art. 250. Les juges ne peuvent proposer aux jurés aucune question complexe.

Art. 251. Le jury de jugement est de douze jurés au moins: l'accusé a la faculté d'en récuser, sans donner de motifs, un nombre que la loi détermine.

Art. 253. Toute personne acquittée par un jury légal ne peut être reprise ni accusé pour le même fait.

Tribunal de cassation

Art. 254. Il y a pour toute la République un Tribunal de cassation. Il prononce: 1. Sur les demandes en cassation contre les jugements en dernier ressort rendus par les tribunaux; 2. Sur les demandes en renvoi d'un tribunal à un autre, pour cause de suspicion légitime ou de sûreté publique; 3. Sur les réglemens de juges et les prises à partie contre un tribunal entier.

Art. 255. Le Tribunal de cassation ne peut jamais connaître du fond des affaires; mais il casse les jugements rendus sur des procédures dans lesquelles les formes on été violées, ou qui contiennent quelque contravention expresse à la loi, et il renvoie le fond du procès au tribunal qui doit en connaître la matière.

La Haute Cour de Justice

Art. 265. Il y a une Haute Cour de justice pour juger les accusations admises par le Corps législatif, soit contre ses propres membres, soit contre ceux du Directoire exécutif.

Art. 267. La Haute Cour de justice ne se forme qu'en vertu d'une proclamation du Corps législatif, rédigée et publiée par le Conseil des Cinq-Cents.

Art. 269. Lorsque le Corps législatif a proclamé la formation de la Haute Cour de justice, le Tribunal de cassation tire au sort quinze de ses membres dans une séance publique; il nomme de suite, dans la même séance, par la voie du scrutin secret, cinq de ses quinze: les cinq juges ainsi nommés sont les juges de la Haute Cour de justice; ils choisissent entre eux un président.

Art. 271. Les actes d'accusation sont dressés et rédigés par le Conseil des Cinq-Cents.

Art. 272. Les Assemblées électorales de chaque département nomment, tous les ans, un jury pour la Haute Cour de justice.

Titre IX. De la force armée

Art. 274. La force armée est instituée pour défendre l'Etat contre les ennemis du dehors, et pour assurer au dedans le maintien de l'ordre et l'exécution des lois.

Art. 275. La force publique est essentiellement obéissante: nul corps armée ne peut délibérer.

Art. 276. Elle se distingue en garde nationale sédentaire et garde nationale en activité

De la garde nationale sédentaire

Art. 277. La garde nationale sédentaire est composée de tous les citoyens et fils de citoyens en état de porter les armes.

Art. 279. Aucun Français ne peut exercer les droits de citoyen, s'il n'est inscrit au rôle de la garde nationale sédentaire. ...

De la garde nationale en activité

Art. 285. La République entretient à sa solde, même en temps de paix, sous le nom de gardes nationales en activité, une armée de terre et de mer.

Art. 286. L'armée se forme par enrôlements volontaires, et, en cas de besoin, par le mode que la loi détermine.

Art. 287. Aucun étranger qui n'a point acquis les droits de citoyen français, ne peut être admis dans les armées françaises, à moins qu'il n'ait fait une ou plusieurs campagnes pour l'établissement de la République.

Art. 289. Le commandement général des armées de la République ne peut être confié à un seul homme.

Titre X. Instruction publique

Art. 296. Il y a dans la République des écoles primaires où les élèves apprennent à lire, à écrire, les éléments du calcul et ceux de la morale. La République pourvoit aux frais de logement des instituteurs préposés à ses écoles.

Art. 297. Il y a, dans les diverses parties de la République, des écoles supérieures aux écoles primaires, et dont le nombre sera tel, qu'il y en ait au moins une pour deux départements.

Art. 298. Il y a, pour toute la République, un institut national chargé de recueillir les découvertes, de perfectionner les arts et les sciences.

Art. 300. Les citoyens ont le droit de former des établissements particuliers d'éducation et d'instruction, ainsi que des sociétés libres pour concourir aux progrès des sciences, des lettres et des arts.

Titre XI. Finances, Contributions

Art. 302. Les contributions publiques sont délibérées et fixées chaque année par le Corps législatif. A lui seul appartient d'en établir, Elles ne peuvent subsister au-delà d'un an, si elles ne sont expressément renouvelées.

Art. 303. Le Corps législatif peut créer tel genre de contribution qu'il croira nécessaire; mais il doit établir chaque année une imposition foncière et une imposition personnelle.

Art. 306. Les contributions de toute nature sont réparties entre tous les contribuables à raison de leurs facultés.

Titre XII. Relations extérieures

Art. 326. La guerre ne peut être décidée que par un décret du Corps législatif, sur la proposition formelle et nécessaire du Directoire exécutif.

Titre XIII. Révision de la Constitution

Art. 336. Si l'expérience faisait sentir les inconvénients de quelques articles de la Constitution, le Conseil des Anciens en proposerait la révision.

Art. 337. La proposition du conseil des Anciens est, en ce cas, soumise à la ratification du Conseil des Cinq-Cents.

Art. 338. Lorsque, dans un espace de neuf années, la proposition du Conseil des Anciens, ratifiée par le Conseil des Cinq-Cents, a été faite à trois époques éloignées l'une de l'autre de trois années au moins, une Assemblée de révision est convoquée.

Art. 339. Cette Assemblée est formée de deux membres par département, tous élus de la même manière que les membres du Corps législatif, et réunissant les mêmes conditions que celles exigées par le Conseil des Anciens.

Art. 342. L'Assemblée de révision n'exerce aucune fonction législative ni de gouvernement; elle se borne à la révision des seuls articles constitutionnels qui lui ont été désignés par le Corps législatif.

Art. 343. Tous les articles de la Constitution, sans exception, continuent d'être en vigueur tant que les changements proposés par l'Assemblée de révision n'ont pas été acceptés par le peuple.

Art. 345. Les citoyens qui sont membres du Corps législatif au moment où une Assemblée de révision est convoquée, ne peuvent être élus membres de cette Assemblée.

Art. 347. En aucun cas, la durée de l'Assemblée de révision ne peut excéder trois mois.

Art. 350. L'Assemblée de révision a le droit d'exercer ou faire exercer la police dans la commune où elle réside.

Titre XIV. Dispositions générales

Art. 351. Il n'existe entre les citoyens d'autre supériorité que celle des fonctionnaires publics, et relativement à l'exercice de leurs fonctions.

Art. 352. La loi ne reconnaît ni voeux religieux, ni aucun engagement contraire aux droits naturels de l'homme.

Art. 353. Nul ne peut être empêché de dire, écrire, imprimer et publier sa pensée. Les écrits ne peuvent être soumis à aucune censure avant leur publication. Nul ne peut être responsable de ce qu'il a écrit ou publié, que dans les cas prévus par la loi.

Art. 354. Nul ne peut être empêché d'exercer, en se conformant aux lois, le culte qu'il a choisi. Nul ne peut être forcé de contribuer aux dépenses d'un culte. La République n'en salarie aucun.

Art. 355. Il n'y a ni privilège, ni maîtrise, ni jurande, ni limitation à la liberté de la presse, du commerce, et à l'exercice de l'industrie et des arts de toute espèce. Toute loi prohibitive en ce genre, quand les circonstances la rendent nécessaire, est essentiellement provisoire, et n'a d'effet que pendant un an au plus, à moins qu'elle ne soit formellement renouvelée.

Art. 356. La loi surveille particulièrement les professions qui intéressent les mœurs publiques, la sûreté et la santé des citoyens; mais on ne peut faire dépendre l'admission à l'exercice de ses professions, d'aucune prestation pécuniaire.

Art. 357. La loi doit pouvoir à la récompense des inventeurs ou au maintien de la propriété exclusive de leurs découvertes ou de leurs productions.

Art. 358. La Constitution garantit l'inviolabilité de toutes les propriétés, ou la

juste indemnité de celles dont la nécessité publique, légalement constatée, exigerait le sacrifice.

Art. 359. La maison de chaque citoyen est un asile inviolable: pendant la nuit, nul n'a le droit d'y entrer que dans le cas d'incendie, d'inondation, ou de réclamation venant de l'intérieur de la maison. Pendant le jour, on peut y exécuter les ordres des autorités constitués. Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi, et pour la personne ou l'objet expressément désigné dans l'acte qui ordonne la visite.

Art. 360. Il ne peut être formé de corporations ni d'associations contraires à l'ordre public.

Art. 361. Aucune assemblée de citoyens ne peut se qualifier de société populaire.

Art. 362. Aucune société particulière, s'occupant de questions politiques, ne peut correspondre avec une autre, ni s'affilier à elle, ni tenir de séances publiques, composées de sociétaires et d'assistants distingués les un des autres, ni imposer des conditions d'admission est d'éligibilité, ni s'arroger des droits d'exclusion, ni faire porter à ses membres aucun signe extérieur de leur association.

Art. 363. Les citoyens ne peuvent exercer leurs droits politiques que dans les Assemblées primaires ou communales.

Art. 364. Tous les citoyens sont libres d'adresser aux autorités publiques des pétitions, mais elles doivent être individuelles; nulle association ne peut en présenter de collectives, si ce n'est les autorités constituées, et seulement pour des objets propres à leur attribution. Les pétitionnaires ne doivent jamais oublier le respect dû aux autorités constitutionnelles.

Art. 365. Tout attroupement armé est un attentat à la Constitution; il doit être dissipé sur-le-champ par la force.

Art. 366. Tout attroupement non armé doit être également dissipé, d'abord par voie de commandement verbal, et, s'il est nécessaire, par le développement de la force armée.

Art. 367. Plusieurs autorités constituées ne peuvent jamais se réunir pour délibérer ensemble; aucun acte émané d'une telle réunion ne peut être exécuté.

Art. 368. Nul ne peut porter des marques distinctives qui rappellent des fonctions antérieurement exercées, ou des services rendus.

Art. 369. Les membres du corps législatif, et tous les fonctionnaires publics, portent, dans l'exercice de leurs fonctions, le costume ou le signe de l'autorité dont ils sont revêtus: la loi en détermine la forme.

Art. 370. Nul citoyen ne peut renoncer, ni en tout ni en partie, à l'indemnité ou au traitement qui lui est attribué par la loi, à raison de fonctions publiques.

Art. 371. Il y a dans la République uniformité de poids et de mesures.

Art. 372. L'ère française commence au 22 septembre 1792, jour de la fondation de la République

Art. 373. La Nation française déclare qu'en aucun cas elle ne souffrira le retour des Français qui, ayant abandonné leur patrie depuis le 15. Juillet 1789, ne sont pas compris dans les exceptions portées aux lois rendues contre les émigrés; et elle interdit au Corps législatif de créer de nouvelles exceptions sur ce point. Les biens des émigrés sont irrévocablement acquis au profit de la République.

Art. 374. La Nation française proclame pareillement, comme garantie de la foi publique, qu'après une adjudication légalement consommée de biens nationaux, quelle qu'en soit l'origine, l'acquéreur légitime ne peut en être dépossédé, sauf aux tiers réclamants à être, s'il y a lieu, indemnisés par le Trésor national.

Art. 375. Aucun des pouvoirs institués par la Constitution, n'a le droit de la changer dans son ensemble ni dans aucune de ses parties, sauf les réformes qui pourront y être faites par la voie de la révision, conformément aux dispositions du titre XIII.

Art. 376. Les citoyens se rappelleront sans cesse que c'est de la sagesse des choix dans les Assemblées primaires et électorales, que dépend principalement la durée, la conservation et la prospérité de la République.

Art. 377. Le peuple français remet le dépôt de la présente Constitution à la fidélité du Corps législatif, du Directoire exécutif, des administrateurs et des juges; à la vigilance des pères de famille, aux épouses et aux mères, à l'affection des jeunes citoyens, au courage de tous les Français.

Auszug aus der Verfassung 1799

Verfassung vom 13. Dezember 1799 (22 Frimaire an VIII)

Titre Premier De l'exercice des droits de cité

Article premier. La République française est une et indivisible. Son territoire européen est distribué en départements et arrondissements communaux.

Art. 2. Tout homme né et résidant en France qui, registre civique de son arrondissement communal, et qu'a demeuré depuis pendant un an sur le territoire de la République, est citoyen français.

Art. 3. Un étranger devient citoyen français, lorsque après avoir atteint l'âge de vingt et un ans accomplis, et avoir déclaré l'intention de se fixer en France, il a résidé pendant dix années consécutives.

Art. 4. La qualité de citoyen français se perd: – Par la naturalisation en pays étranger; – Par l'acceptation de fonctions ou de pensions offertes par un gouvernement étranger; – Par l'affiliation à toute corporation étrangère qui supposerait des distinctions de naissance; – Par la condamnation à des peines afflictives ou infamantes.

Art. 5. L'exercice des droits de citoyen français est suspendu, par l'état de débiteur failli, ou d'héritier immédiat, détenteur à titre gratuit de la succession totale ou partielle d'un failli; Par l'état de domestique à gages, attaché au service de la personne ou du ménage, – Par l'état d'interdiction judiciaire, d'accusation ou de contumace.

Titre II. Du Sénat conservateur

Art. 15. Le Sénat conservateur est composé de quatre-vingts membres, inamovibles et à vie, âgés de quarante ans au moins. Pour la formation du Sénat, il sera d'abord nommé soixante membres: ce nombre sera porté à soixante-deux dans le cours de l'an VIII, à soixante-quatre en l'an IX, et s'élèvera ainsi graduellement à quatre-vingts par l'addition de deux membres en chacune des dix premières années.

Art. 16. La nomination à une place de sénateur se fait par le Sénat, qui choisit entre trois candidats présentés, le premier par le Corps législatif; le second, par le Tribunat; et le troisième, par le Premier consul. Il ne choisit qu'entre deux candidats, si l'un d'eux est proposé par deux des trois autorités présentes: il est tenu d'admettre celui qui serait proposé à la fois par les trois autorités.

Art. 17. Le Premier consul sortant de place, soit par l'expiration de ses fonctions, soit par démission devient sénateur de plein droit et nécessairement. Les deux autres consuls, durant le mois qui suit l'expiration de leurs fonctions, peuvent prendre place dans le Sénat, et ne sont pas obligés d'user de ce droit. Ils ne l'ont point quand ils quittent leurs fonctions consulaires par démission.

Art. 18. Un sénateur est à jamais inéligible à toute fonction publique.

Art. 23. Les séances du Sénat ne sont pas publiques.

Art. 24. Les citoyens Sieyès et Roger-Duclos, consuls sortants, sont nommés membre du Sénat conservateur (...)

Titre III. Du pouvoir législatif

Art. 25. Il ne sera promulgué de lois nouvelles que lorsque le projet en aura été proposé par le gouvernement, communiqué au Tribunal et décrété par le Corps législatif.

Art. 26. Les projets que le gouvernement propose sont rédigés en articles. En tout état de la discussion de ces projets, le gouvernement peut les retirer; il peut les reproduire modifiés.

Art. 27. le Tribunal est composé de cent membres âgés de vingt-cinq ans au moins; ils sont renouvelés par cinquième tous les ans, et indéfiniment rééligibles tant qu'ils demeurent sur la liste nationale.

Art. 28. Le Tribunal discute les projets de loi; il en vote l'adoption ou le rejet. Il envoie trois orateurs pris dans son sein, par lesquels les motifs du vœu qu'il a exprimé sur chacun de ses projets sont exposés et défendus devant le Corps législatif. Il défère au Sénat, pour cause d'inconstitutionnalité seulement, les listes d'éligibles, les actes du Corps législatif et ceux du gouvernement.

Art. 31. Le Corps législatif est composé de trois cents membres, âgés de trente ans au moins; ils sont renouvelés par cinquième tous les ans. il doit toujours s'y trouver un citoyen au moins de chaque département de la République.

Art. 32. Un membre sortant du corps législatif ne peut y rentrer qu'après un an d'intervalle; mais il peut être immédiatement élu à toute autre fonction publique, y compris celle de tribun, s'il y est d'ailleurs éligible.

Art. 35. Les séances du Tribunal et celles du Corps législatif sont publiques; le nombre des assistants soit aux unes, soit aux autres, ne peut excéder deux cents.

Art. 37. Tout décret du Corps législatif, le dixième jour après son émission, est promulgué par le Premier consul, à moins que, dans ce délai, il n'y ait eu recours au Sénat pour cause d'inconstitutionnalité. Ce recours n'a point lieu contre les lois promulguées.

Titre IV. Du gouvernement

Art. 39. Le gouvernement est confié à trois consuls nommés pour dix ans, et indéfiniment rééligibles. Chacun d'eux est élu individuellement, avec la qualité distincte ou de premier, ou de second, ou de troisième consul. La Constitution nomme Premier consul le citoyen Bonaparte, ex-consul provisoire; second consul, le citoyen Cambacérès, ex-ministre de la Justice; et troisième consul, le citoyen Lebrun, ex-membre de la commission du Conseil des Anciens. Pour cette fois, le troisième consul n'est nommé que pour cinq ans.

Art. 41. Le Premier consul promulgue les lois; il nomme et révoque à volonté des membres du Conseil d'Etat, les ministres, les ambassadeurs et autres agents extérieurs en chef, les officiers de l'armée de terre et de mer, les membres des

administrations locales et les commissaires du gouvernement près les tribunaux. Il nomme tous les juges criminels et civils autres que les juges de paix et les juges de cassation, sans pouvoir les révoquer.

Art. 42. Dans les autres actes du gouvernement, le second et le troisième consuls ont voix consultative: il signent le registre de ces actes pour constater leur présence; et s'ils le veulent, ils y consignent leurs opinions; après quoi, la décision du Premier consul suffit.

Art. 43. Le traitement du Premier consul sera de cinq cent mille francs en l'an VIII. Le traitement de chacun des deux autres consuls est égal aux trois dixièmes de celui du premier.

Art. 44. Le gouvernement propose les lois, est fait les règlements nécessaires pour assurer leur exécution.

Art. 45. le gouvernement dirige les recettes et les dépenses de l'Etat, conformément à la loi annuelle qui détermine le montant des unes et des autres; il surveille la fabrication des monnaies, dont la loi seule ordonne l'émission, fixe le titre, le poids et le type.

Art. 50. Les déclarations de guerre et les traités de paix, d'alliance et de commerce, sont proposées, discutés, décrétés et promulgués comme des lois. Seulement, les discussions et délibérations sur ces objets, tant dans le Tribunat que dans le Corps législatif, se font en comité secret quand le gouvernement le demande.

Art. 52. Sous la direction des consuls, un conseil d'Etat est chargé de rédiger les projets de loi et les règlements d'administration publique, et de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière administrative.

Titre V. Des tribunaux

Art. 60. Chaque arrondissement communal a un ou plusieurs juges de paix, élus immédiatement par les citoyens pour trois années. Leur principale fonction consiste à concilier les parties, qu'ils invitent, dans le cas de non-conciliation, à se faire juger par des arbitres.

Art. 61. En matière civile, il y a des tribunaux de première instance et des tribunaux d'appel. la loi détermine l'organisation des uns et des autres, leur compétence, et le territoire formant le ressort de chacun.

Art. 62. En matière de délits emportant peine afflictive ou infamante, un premier jury admet ou rejette l'accusation: si elle est admise, un second jury reconnaît le fait; et les juges, formant un tribunal criminel, appliquent la peine. Leur jugement est sans appel.

Art. 65. Il y a, pour toute la République, un Tribunal de cassation, qui prononce sur les demandes en cassation contre les jugements en dernier ressort rendus par les tribunaux; sur les demandes en renvoi d'un tribunal à un autre pour cause de suspicion légitime ou de sûreté publique; sur les prises à partie contre un tribunal entier.

Art. 66. Le Tribunal de cassation ne connaît point du fond les affaires; mais il casse les jugements rendus sur des procédures dans lesquelles les formes ont été violées, ou qui contiennent quelque contravention expresse à la loi; et il renvoie le fond du procès au tribunal qui doit en connaître.

Art. 68. Les juges, autres que les juges de pais, conservent leurs fonctions toute leur vie, à moins qu'ils ne soient condamnés pour forfaiture, ou qu'ils ne soient pas maintenus sur les listes d'éligibles.

Titre VI. De la responsabilité des fonctionnaires publics

Art. 69. Les fonctions des membres soit du Sénat, soit du Corps législatif, soit du Tribunal, celles des consuls et des conseillers d'Etat ne donnent lieu à aucune responsabilité.

Art. 70. Les délits personnels emportant peine afflictive ou infamante, commis par un membre soit du Sénat, soit du Tribunal, soit du corps législatif, soit du Conseil d'Etat, sont poursuivis devant les tribunaux ordinaires, après qu'une délibération du Corps auquel le prévenu appartient, a autorisé cette poursuite.

Titre VII. Dispositions générales

Art. 76. La maison de toute personne habitant le territoire français, est un asile inviolable. Pendant la nuit, nul n'a le droit d'y entrer que dans le cas d'incendie, d'inondation, ou de réclamation faite de l'intérieur de la maison. Pendant le jour, on peut y entrer pour un objet spécial déterminé ou par une loi, ou par un ordre émané d'une autorité publique.

Art. 77. Pour que l'acte qui ordonne l'arrestation d'une personne puisse être exécuté, il faut: 1. Qu'il exprime formellement le motif de l'arrestation, et la loi en exécution de laquelle elle est ordonnée; 2. Qu'il émane d'un fonctionnaire à qui la loi ait donné formellement ce pouvoir; 3. Qu'il soit notifié à la personne arrêtée, et qu'il lui en soit laissé copie.

Art. 78. Un gardien ou geôlier ne peut recevoir ou détenir aucune personne qu'après avoir transcrit sur son registre l'acte qui ordonne l'arrestation: cet acte doit être un mandat donné dans les formes prescrites par l'article précédent, ou une ordonnance de prise de corps, ou un décret d'accusation ou un jugement.

Art. 79. Tout gardien ou geôlier est tenu, sans qu'aucun ordre puisse l'en dispenser, de représenter la personne détenue à l'officier civil ayant la police de la maison de détention, toutes les fois qu'il en sera requis par cet officier.

Art. 80. La représentation de la personne détenue ne pourra être refusée à ses parents et amis porteurs de l'ordre de l'officier civil, lequel sera toujours tenu de l'accorder, à moins que le gardien ou geôlier ne représente une ordonnance du juge pour tenir la personne au secret.

Art. 81. Tous ceux qui, n'ayant point reçu de la loi le pouvoir de faire arrêter, donneront, signeront, exécuteront l'arrestation d'une personne quelconque; tous ceux qui, même dans les cas de l'arrestation autorisée par la loi, recevront ou retiendront la personne arrêtée, dans un lieu de détention non publiquement

et légalement désigné comme tel, et tous les gardiens ou geôliers qui contreviendront aux dispositions des trois articles précédents, seront coupables du crime de détention arbitraire.

Art. 82. Toutes rigueurs employées dans les arrestations, détentions ou exécutions, autres que celles autorisées par les lois, sont des crimes.

Art. 83. Toute personne a le droit d'adresser des pétitions individuelles à toute autorité constituée, et spécialement au Tribunal.

Art. 84. La force publique est essentiellement obéissante: nul corps armé ne peut délibérer.

Art. 85. Les délits des militaires sont soumis à des tribunaux spéciaux, et à des formes particulières de jugement.

Art. 86. La Nation française déclare, qu'il sera accordé des pensions à tous les militaires blessés à la défense de la patrie, ainsi qu'aux veuves et aux enfants des militaires morts sur le champ de bataille ou des suites de leurs blessures.

Art. 87. Il sera décerné des récompenses nationales aux guerriers qui auront rendu des services éclatants en combattant pour la République.

Art. 88. Un Institut national est chargé de recueillir les découvertes, de perfectionner les sciences et les arts.

Art. 89. Une commission de comptabilité nationale règle et vérifie les comptes des recettes et des dépenses de la République. Cette commission est composée de sept membres choisis par le Sénat dans la liste nationale.

Art. 90. Un corps constitué ne peut prendre de délibération que dans une séance où les deux tiers au moins de ses membres se trouvent présents.

Art. 91. Le régime des colonies françaises est déterminé par des lois spéciales.

Art. 92. Dans le cas de révolte à main armée, ou de troubles qui menacent la sûreté de l'Etat, la loi peut suspendre, dans les lieux et pour le temps qu'elle détermine, l'empire de la Constitution. Cette suspension peut être provisoirement déclarée dans les mêmes cas, par un arrêté du gouvernement, le Corps législatif étant en vacance pourvu que ce Corps soit convoqué au plus court terme par un article du même arrêté.

Art. 93. La Nation française déclare qu'en aucun cas elle ne souffrira le retour des Français qui, ayant abandonné leur patrie depuis le 14. Juillet 1789, ne sont pas compris dans les exceptions portées aux lois rendues contre les émigrés; elle interdit toute exception nouvelle sur ce point. Les biens des émigrés sont irrévocablement acquis au profit de la République.

Art. 94. La Nation française déclare qu'après une vente légalement consommée de biens nationaux, quelle qu'en soit l'origine, l'acquéreur légitime ne peut en être dépossédé, sauf aux tiers réclamants à être, s'il y a lieu, indemnisés par le Trésor public.

Art. 95. La présente Constitution sera offerte de suite à l'acceptation du peuple français.

Proclamation des Consuls de la République du 24. Frimaire an VIII (15 décembre 1799)

Les consuls de la République aux Français: Une Constitution vous est présentée. Elle fait cesser les incertitudes que le Gouvernement provisoire mettait dans les relations extérieures, dans la situation intérieure et militaire de la République. Elle fait cesser les incertitudes que le Gouvernement provisoire mettait dans les relations extérieures, dans la situation intérieure et militaire de la République. Elle place dans les institutions qu'elle établit les premiers magistrats dont le dévouement paru nécessaire à son activité. La Constitution est fondée sur les vrais principes du Gouvernement représentatif, sur les droits sacrés de la propriété, de l'égalité, de la liberté. Les pouvoirs qu'elle institue seront forts et stables, tels qu'ils doivent être pour garantir les droits des citoyens et les intérêts de l'Etat. Citoyens, la Révolution est fixée aux principes qui l'ont fixée aux principes qui l'ont commencée: elle est finie.

Sénatus-consulte du 14 thermidor an X (2 août 1802), qui proclame Napoléon Bonaparte Premier consul à vie

Article premier. Le Peuple français nomme, et le Sénat proclame Napoléon Bonaparte Premier consul à vie.

Art. 3. Le Sénat portera au Premier consul l'expression de la confiance, de l'amour et de l'admiration du peuple français.

Sénatus-consulte organique de la constitution du 16 Thermidor an X (4 août 1802)

Titre IV. Des consuls

Art. 39. Les consuls sont à vie: – Ils sont membres du Sénat, et le président.

Art. 40. Le second et le troisième consuls sont nommés par le Sénat, sur la présentation du premier.

Art. 41. A cet effet, lorsque l'une des deux places vient à vaquer, le Premier consul présente au Sénat un premier sujet; s'il n'est pas nommé, il en présente un second; si le second n'est pas accepté, il en présente un troisième, qui est nécessairement nommé.

Art. 42. Lorsque le Premier consul le juge convenable, il présente un citoyen pour lui succéder après sa mort, dans les formes indiquées par l'article précédent.

Titre V. Du Sénat

Art. 54. Le Sénat règle par un sénatus-consulte organique, 1. La constitution des colonies; 2. Tout ce qui n'a pas été prévu par la Constitution, et qui est nécessaire à sa marche; 3. Il explique les articles de la Constitution qui donnent lieu à différentes interprétations.

Art. 55. Le Sénat, par des actes intitulés sénatus-consultes, – 1. Suspend pour

cinq ans les fonctions de jurés dans les départements où cette mesure est nécessaire; – 2. Déclare, quand les circonstances l'exigent, des départements hors de la Constitution; – 3. Détermine le temps dans lequel des individus arrêtés en vertu de l'article 46 de la constitution, doivent être traduits devant les tribunaux, lorsqu'ils ne l'ont pas été dans les dix jours de leur arrestation; 4. Annule les jugements des tribunaux, lorsqu'ils sont attentatoires à la sûreté de l'État; – 5. Dissout le Corps législatif et le Tribunal; Nomme les consuls.

Art. 56. Les sénatus-consultes organiques et les sénatus-consultes sont délibérés par le Sénat, sur l'initiative du gouvernement. Une simple majorité suffit pour les sénatus-consultes; il faut les deux tiers des voix des membres présents pour un sénatus-consulte organique.

Art. 57. Les projets de sénatus-consultes pris en conséquence des articles 54 et 55, sont discutés dans un conseil privé, composé des consuls, de deux ministres, de deux sénateurs, de deux conseillers d'État, et de deux grands officiers de la Légion d'honneur. Le Premier consul désigne, à chaque tenue, les membres qui doivent composer le conseil privé.

Titre VII. Du Corps législatif

Art. 75. Le gouvernement convoque, ajourne et proroge le Corps législatif.

Titre VIII. Du Tribunal

Art. 77. Le Corps législatif et le Tribunal sont renouvelés dans tous leurs membres quand le Sénat en a prononcé la dissolution.

Titre IX. De la justice et des tribunaux

Art. 83. les tribunaux d'appel ont droit de surveillance sur les tribunaux civils de leur ressort, et les tribunaux civils sur les juges de paix de leur arrondissement.

Titre X. Droit de faire grâce

Art. 86. Le Premier consul a droit de faire grâce. Il l'exerce après avoir entendu, dans un conseil privé, le grand jugé, deux ministres, deux sénateurs, deux conseillers d'État et deux juges du Tribunal de cassation.

Sénatus-consulte organique du 28 floréal an XII (18 mai 1804)

Titre premier

Article premier. Le Gouvernement de la République est confié à un Empereur, qui prend le titre d'Empereur des Français. La justice se rend, au nom de l'Empereur, par les officiers qu'il institue.

Art. 2. Napoléon Bonaparte, Premier consul actuel de la République, est Empereur des Français.

Titre II. De l'hérédité

Art. 3. La dignité impériale est héréditaire dans la descendance directe, naturelle et légitime de Napoléon Bonaparte, le mâle en mâle, par ordre de primogéniture, et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance.

Art. 4. Napoléon Bonaparte peut adopter les enfants ou petits-enfants de ses frères, pourvu qu'ils aient atteint l'âge de dix-huit ans accomplis, et que lui-même n'ait point d'enfants mâles au moment de l'adoption. Ses fils adoptifs entrent dans la ligne de sa descendance directe.

Art. 5. A défaut d'héritier naturel et légitime ou d'héritier adoptif de Napoléon Bonaparte, la dignité impériale est dévolue et déférée à Joseph Bonaparte et à ses descendants naturels et légitimes, (...)

Art. 6. A défaut de Joseph Bonaparte et de ses descendants mâles, la dignité impériale est dévolue et déférée à Louis Bonaparte et à ses descendants naturels et légitimes, (...)

Titre III. De la famille impériale

Art. 9. Les membres de la famille impériale, dans l'ordre de l'hérédité, portent le titre de Princes français. (...)

Titre IV. De la régence

Art. 17. L'Empereur est mineur jusqu'à l'âge de dix-huit ans accomplis; pendant sa minorité, il y a un régent de l'Empire.

Art. 18. Le régent doit être âgé au moins de vingt-cinq ans accomplis. Les femmes sont exclues de la régence.

Art. 20. A défaut de désignation de la part de l'Empereur, la régence est déférée au prince le plus proche en degré, (...)

Titre XVI et dernier

Art. 142. La proposition suivante sera présentée à l'acceptation du peuple, dans les formes déterminées par l'arrêté du 20 floréal an X: – « le peuple veut l'hérédité de la dignité impériale dans la descendance directe, naturelle, légitime et adoptive de Napoléon Bonaparte, et dans la descendance directe, naturelle et légitime de Joseph Bonaparte et de Louis Bonaparte, ainsi qu'il règle par le sénatus-consulte organique de ce jour.

Auszug aus der Charte Constitutionnelle 1814

Charte vom 4. Juni 1814

La divine Providence, en nous rappelant dans nos Etats après une longue absence, nous a imposé de grandes obligations. La paix était le premier besoin de nos sujets: nous nous en sommes occupés sans relâche; et cette paix si nécessaire à la France comme au reste de l'Europe, est signée. Une Charte constitutionnelle était sollicitée par l'état actuel du royaume, nous l'avons promise, et nous la publions. Nous avons considéré que, bien que l'autorité tout entière résidât en France dans la personne du roi, ses prédécesseurs n'avaient point hésité à en modifier l'exercice, suivant la différence des temps; que c'est ainsi que les communes ont dû leur affranchissement à Louis le Gros, la confirmation et l'extension de leurs droits à Saint Louis et à Philippe le Bel; que l'ordre judiciaire a été établi et développé par les lois de Louis XI, de Henri II et de Charles IX; enfin, que Louis XIV a réglé presque toutes les parties de l'administration publique par différentes ordonnances dont rien encore n'avait surpassé la sagesse. Nous avons dû, à l'exemple des rois nos prédécesseurs, apprécier les effets des progrès toujours croissants des lumières, les rapports nouveaux que ces progrès ont introduits dans la société, la direction imprimée aux esprits depuis un demi-siècle, et les graves altérations qui en sont résultées: nous avons reconnu que le voeu de nos sujets pour une Charte constitutionnelle était l'expression d'un besoin réel; mais en cédant à ce voeu, nous avons pris toutes les précautions pour que cette Charte fût digne de nous et du peuple auquel nous sommes fiers de commander. Des hommes sages, pris dans les premiers corps de l'Etat, se sont réunis à des commissions de notre Conseil, pour travailler à cet important ouvrage. En même temps que nous reconnaissons qu'une Constitution libre et monarchique devait remplir l'attente de l'Europe éclairée, nous avons dû nous souvenir aussi que notre premier devoir envers nos peuples était de conserver, pour leur propre intérêt, les droits et les prérogatives de notre couronne. Nous avons espéré qu'instruits par l'expérience, ils seraient convaincus que l'autorité suprême peut seule donner aux institutions qu'elle établit, la force, la permanence et la majesté dont elle est elle-même revêtue; qu'ainsi lorsque la sagesse des rois a accordé librement avec le voeu des peuples, une Charte constitutionnelle peut être la longue durée; mais que, quand la violence arrache des concessions à la faiblesse du gouvernement, la liberté publique n'est pas moins en danger que le trône même. Nous avons enfin cherché les principes de la Charte constitutionnelle dans le caractère français, et dans les monuments vénérables des siècles passés. Ainsi, nous avons vu dans le renouvellement de la Pairie une institution vraiment nationale, et qui doit lier tous les souvenirs à toutes les espérances, en réunissant les temps, anciens et les temps modernes. nous avons remplacé, par la Chambre des députés, ces anciennes Assemblées des Champs de Mars et de Mai, et ces Chambres du tiers-état, qui ont si souvent donné tout à fois des preuves de zèle pour les intérêts du peuple, de fidélité et de respect pour l'autorité des rois. En cherchant ainsi à renouer la chaîne des temps, que de funestes écarts avaient interrompue, nous avons effacé de notre souvenir, comme nous voudrions qu'on pût les effacer de l'histoire, tous les maux qui ont affligé la patrie durant notre absence. Heureux de nous

retrouver au sein de la grande famille, nous n'avons su répondre à l'amour dont nous recevons tant de témoignages, qu'en prononçant des paroles de paix et de consolation. Le vœu le plus cher à notre cœur, c'est que tous les Français vivent en frères, et que jamais aucun souvenir amer ne trouble la sécurité qui doit suivre l'acte solennel que nous leur accordons aujourd'hui. Sûrs de nos intentions, forts de notre conscience, nous nous engageons, devant l'Assemblée qui nous écoute, à être fidèles à cette Charte constitutionnelle, nous réservant d'en juger le maintien, avec une nouvelle solennité, devant les autels de celui qui pèse dans la même balance les rois et les nations. A CES CAUSES – NOUS AVONS volontairement, et par le libre exercice de notre autorité royale, ACCORDE ET ACCORDONS, FAIT CONCESSION ET OCTROI à nos sujets, tant pour nous que pour nos successeur, et à toujours, de la Charte constitutionnelle qui suit:

Droit public des Français

Article premier. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.

Art. 2. Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'Etat.

Art. 3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.

Art. 4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit.

Art. 5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

Art. 6. Cependant la religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'Etat.

Art. 7. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent seuls des traitements du Trésor royal.

Art. 8. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions, en se conformant aux lois qui doivent réprimer les abus de cette liberté.

Art. 9. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entre elles.

Art. 10. L'Etat peut exiger le sacrifice d'une propriété, pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.

Art. 11. Toutes recherches des opinions et votes émis jusqu'à la restauration sont interdites. Le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens.

Art. 12. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi.

Formes de gouvernement

Art. 13. La personne du roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsa-

bles. Au roi seul appartient la puissance exécutive.

Art. 14. Le roi est le chef suprême de l'Etat, il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fit les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois et la sûreté de l'Etat.

Art. 15. La puissance législative s'exerce collectivement par le roi, la Chambre des pairs, et la Chambre des députés des départements.

Art. 16. Le roi propose la loi.

Art. 17. La proposition de la loi est portée, au gré du roi, à la Chambre des pairs ou à celle des députés, excepté la loi de l'impôt, qui doit être adressé d'abord à la chambre des députés.

Art. 18. Toute la loi doit être discutée et votée librement par la majorité de chacune des deux chambres.

Art. 19. Les chambres ont la faculté de supplier le roi de proposer une loi sur quelque objet que ce soit, et d'indiquer ce qu'il leur paraît convenable que la loi contienne.

De la Chambre des pairs

Art. 24. La Chambre des pairs est une portion essentielle de la puissance législative.

Art. 25. Elle est convoquée par le roi en même temps que la Chambre des députés des départements. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre.

Art. 27. La nomination des pairs de France appartient au roi. Leur nombre est illimité; il peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires, selon sa volonté.

Art. 28. Les pairs ont entré dans la Chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement. ...

De la Chambre des députés des départements.

Art. 35. La Chambre des députés sera composée des députés élus par les collèges électoraux dont l'organisation sera déterminée par des lois.

Art. 36. Chaque département aura le même nombre de députés qu'il a eu jusqu'à présent.

Art. 38. Aucun député ne peut être admis dans la Chambre, s'il n'est âgé de quarante ans, et s'il ne paie une contribution directe de mille francs.

Art. 44. Les séances de la Chambre sont publiques; mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en comité secret.

Art. 48. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consenti par les deux Chambres et sanctionné par le roi.

Art. 50. Le roi convoque chaque année les deux Chambres; il les proroge, et peut dissoudre celle des députés des départements; mais, dans ce cas, il doit en convoquer une nouvelle dans le délai de trois mois.

Art. 51. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de la Chambre, durant la session, et dans les six semaines qui l'auront précédée ou suivie.

Art. 52. Aucun membre de la Chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la Chambre a permis sa poursuite.

Des ministres

Art. 54. Les ministres peuvent être membres de la Chambre des pairs ou de la Chambre des députés. Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre Chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

Art. 55. La Chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, (...)

De l'ordre judiciaire

Art. 57. Toute justice émane de roi. Elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.

Art. 58. Les juges nommés par le roi sont inamovibles.

Art. 59. Les cours et tribunaux ordinaires actuellement existants sont maintenus. (...)

Art. 60. L'institution actuelle des juges de commerce est conservée.

Art. 61. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix quoique nommés par le roi, ne sont pas inamovibles.

Art. 62. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.

Art. 63. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et tribunaux extraordinaires. (...)

Art. 64. Les débats sont publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les mœurs; t, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

Art. 65. L'institution des jurés est conservée. (...)

Art. 66. La peine de la confiscation des biens est abolie, et ne pourra pas être rétablie.

Art. 67. Le roi a le droit de faire grâce, et celui de commuer les peines.

Art. 68. Le code civil et les lois actuellement existantes qui ne sont pas contraires à la présente Charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Droits particuliers garantis par l'Etat

Art. 69. Les militaires en activité de service, les officiers et soldats en retraite, les veuves, les officiers et soldats pensionnés, conserveront leurs grades, honneurs et pensions.

Art. 70. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'Etat avec ses créanciers, est inviolable.

Art. 71. La noblesse ancienne reprend ses titres. La nouvelle conserve les siens. Le roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société.

Art. 74. Le roi et ses successeurs jureront, dans la solennité de leur sacre, d'observer fidèlement la présente Charte constitutionnelle.

Auszug aus dem Acte Additionnel 1815

Acte Additionnel vom 22. April 1815

Depuis que nous avons été appelé, il y a quinze années, par le voeu de la France, au gouvernement de l'Etat, nous avons cherché à perfectionner, à diverses époques, les formes constitutionnelles, suivant les besoins et les désirs de la nation, et en profitant des leçons de l'expérience. Les constitutions de l'Empire se sont ainsi formées d'une série d'actes qui ont été revêtus de l'acceptation du peuple. Nous avons alors pour but d'organiser un grand système fédératif européen, que nous avons adopté comme conforme à l'esprit du siècle, et favorable aux progrès de la civilisation. Pour parvenir à le compléter et à lui donner toute l'étendue et toute la stabilité dont il était susceptible, nous avons ajourné l'établissement de plusieurs institutions intérieures, plus spécialement destinées à protéger la liberté des citoyens. Notre but n'est plus désormais que d'accroître la prospérité de la France par l'affermissement de la liberté publique. De là résulte la nécessité de plusieurs modifications importantes dans les constitutions, sénatus-consultes et autres actes qui régissent cet Empire. A CES CAUSES, voulant, d'un côté, conserver du passé ce qu'il y a de bon et de salubre, et, de l'autre, rendre les constitutions de notre Empire conformes en tout aux voeux et aux besoins nationaux, ainsi qu'à l'état de paix que nous désirons maintenir avec l'Europe, nous avons résolu de proposer au peuple une Suite de dispositions tendant à modifier et perfectionner ses actes constitutionnels, à entourer les droits des citoyens de toutes leurs garanties, à donner au système représentatif toute son extension, à investir les Corps intermédiaires de la considération et du pouvoir désirables; en un mot, à combiner le plus haut point de liberté politique et de sûreté individuelle avec la force et la centralisation nécessaires pour faire respecter par l'étranger l'indépendance du peuple français et la dignité de notre couronne. En conséquence les articles suivants, formant un acte supplémentaire aux constitutions de l'Empire, seront soumis à l'acceptation libre et solennelle de tous les citoyens, dans toute l'étendue de la France.

Titre premier Dispositions générales

Article premier Les constitutions de l'Empire, nommément l'acte constitutionnel du 22 frimaire an VIII, les sénatus-consultes des 14 et 16 thermidor an X, et celui du 28 floréal an XII, seront modifiés par les dispositions qui suivent. Toutes leurs autres dispositions sont confirmées et maintenues.

Art. 2. Le Pouvoir législatif est exercé par l'Empereur et par deux Chambres.

Art. 3. La première Chambre, nommée Chambre des pairs, est héréditaire.

Art. 4. L'Empereur en nomme les membres, qui sont irrévocables, eux et leurs descendants mâles, d'aîné en aîné en ligne directe. Le nombre des pairs est illimité. L'adoption ne transmet point la dignité de pair à celui qui en est l'objet. Les pairs prennent séance à vingt et un ans, mais n'ont voix délibérative qu'à vingt-cinq.

Art. 7. La seconde Chambre, nommée Chambre des représentants est élue par le peuple.

Art. 8. Les membres de cette Chambre sont au nombre de six cent vingt-neuf. Ils doivent être âgés de vingt-cinq ans au moins.

Art. 9. Le président de la Chambre des représentants est nommé par la Chambre à l'ouverture de la première session. Il reste en fonctions jusqu'au renouvellement de la Chambre. Sa nomination est soumise à l'approbation de l'Empereur.

Art. 12. Ils sont indéfiniment rééligibles.

Art. 14. Aucun membre de Tune ou de l'autre Chambre ne peut être arrêté, sauf le cas de flagrant délit, ni poursuivi en matière criminelle et correctionnelle, pendant les sessions, qu'en vertu d'une résolution de la Chambre dont il fait partie.

Art. 15. Aucun ne peut être arrêté ni détenu pour dettes, à partir de la convocation, ni quarante jours après la session.

Art. 17. La qualité de pair et de représentant est compatible avec toute fonction publique, hors celles de comptables. Toutefois les préfets et sous-préfets ne sont pas éligibles par le collège électoral du département ou de l'arrondissement qu'ils administrent.

Art. 18. L'Empereur envoie dans les Chambres des ministres d'Etat et des conseillers d'Etat, qui y siègent et prennent part aux discussions, mais qui n'ont voix délibérative que dans le cas où ils sont membres de la Chambre comme pairs ou Mus du peuple.

Art. 20. Les séances des deux Chambres sont publiques. Elles peuvent néanmoins se former en comite secret, la Chambre des pairs sur la demande de dix membres, celle des représentants sur la demande de vingt-cinq. Le gouvernement peut également requérir des comités secrets pour des communications à faire. Dans tous les cas, les délibérations et les votes ne peuvent avoir lieu qu'en séance publique.

Art. 21. L'Empereur peut proroger, ajourner et dissoudre la Chambre des représentants. La proclamation qui prononce la dissolution, convoque les collèges électoraux pour une élection nouvelle, et indique la réunion des représentants, dans six mois au plus tard.

Art. 23. Le gouvernement a la proposition de la loi; les Chambres peuvent proposer des amendements si ces amendements ne sont pas adoptés par le gouvernement, les Chambres sont tenues de voter sur la loi, telle qu'elle a été proposée.

Art. 24. Les Chambres ont la faculté d'inviter le gouvernement a proposer une loi sur un objet déterminé, et de rédiger ce qui leur paraît convenable d'insérer dans la loi. Cette demande peut être faite par chacune des deux Chambres.

TITRE II. Des collèges électoraux et du mode d'élection

Art. 32. Les représentants peuvent être choisis indifféremment dans toute l'étendue de la France. Chaque collège de département ou d'arrondissement qui choisira un représentant hors du département ou de l'arrondissement, nommera un suppléant qui sera pris nécessairement dans le département ou l'arrondissement.

Art. 33. L'industrie et la propriété manufacturière et commerciale auront une représentation spéciale. L'élection des représentants commerciaux et manufacturiers sera faite par le collège électoral de département, sur une liste d'éligibles dressée par les chambres de commerce et les chambres consultatives réunies, suivant l'acte et le tableau ciannexé, n° 2.

TITRE III. De la loi de l'impôt

Art. 34. L'impôt général direct, soit foncier, soit mobilier, n'est voté que pour un an; les impôts indirects peuvent être votés pour plusieurs années. Dans le cas de la dissolution de la Chambre des représentants, les impositions votées dans la session précédente sont continuées jusqu'à la nouvelle réunion de la Chambre.

Art. 35. Aucun impôt direct ou indirect en argent ou en nature ne peut être perdu, aucun emprunt ne peut avoir lieu, aucune inscription de créances au grand-livre de la dette publique ne peut être faite, aucun domaine ne peut être aliéné ni échangé, aucune levée d'hommes pour l'armée ne peut être ordonnée, aucune portion du territoire ne peut être changée qu'en vertu d'une loi.

Art. 36. Toute proposition d'impôt, d'emprunt, ou de levée d'hommes, ne peut être faite qu'à la Chambre des représentants.

TITRE IV. Des ministres, et de la responsabilité

Art. 39. Les ministres sont responsables des actes du gouvernement signés par eux, ainsi que de l'exécution des lois.

Art. 40. Ils peuvent être accusés par la Chambre des représentants, et sont jugés par celle des pairs.

TITRE V. Du pouvoir judiciaire

Art. 51. L'Empereur nomme tous les juges. Ils sont inamovibles et à vie dès l'instant de leur nomination, sauf la nomination des juges de paix et des juges de commerce, qui aura lieu comme par le passé. Les juges actuels nommés par l'Empereur, aux termes du sénatus-consulte du 12 octobre 1807, et qu'il jugera convenable de conserver, recevront des provisions à vie avant le 1^{er} janvier prochain.

Art. 52. L'institution des jurés est maintenue.

Art. 53. Les débats en matière criminelle sont publics.

Art. 54. Les délits militaires seuls sont du ressort des tribunaux militaires.

Art. 55. Tous les autres délits, même commis par les militaires, sont de la compétence des tribunaux civils.

Art. 56. Tous les crimes et délits qui étaient attribués à la Haute Cour impériale et dont le jugement n'est pas réservé par le présent acte à la Chambre des pairs, seront portés devant les tribunaux ordinaires.

Art. 57. L'Empereur a le droit de faire grâce, même en matière correctionnelle, et d'accorder des amnisties.

Art. 58. Les interprétations des lois, demandées par la Cour de cassation, seront données dans la forme d'une loi.

TITRE VI. Droits des citoyens

Art. 59. Les Français sont égaux devant la loi, soit pour la contribution aux impôts et charges publiques, soit pour l'admission aux emplois civils et militaires.

Art. 60. Nul ne peut, sous aucun prétexte, titre distrait des juges qui lui sont assignés par la loi.

Art. 61. Nul ne peut être poursuivi, arrêté, détenu ni exilé, que dans les cas prévus par la loi et suivant les formes prescrites.

Art. 62. La liberté des cultes est garantie à tous.

Art. 63. Toutes les propriétés possédées ou acquises en vertu des lois et toutes les créances sur l'État, sont inviolables.

Art. 64. Tout citoyen a le droit d'imprimer et de publier ses pensées, en les signant, sans aucune censure préalable, sauf la responsabilité légale, après la publication, par jugement par jurés, quand même il n'y aurait lieu qu'à l'application d'une peine correctionnelle.

Art. 65. Le droit de pétition est assuré à tous les citoyens. Toute pétition est individuelle. Ces pétitions peuvent être adressées, soit au gouvernement, soit aux deux Chambres: néanmoins ces dernières même doivent porter l'intitulé: A Sa Majesté l'Empereur. Elles seront présentées aux Chambres sous la garantie d'un membre qui recommande la pétition. Elles sont lues publiquement, et si la Chambre les prend en considération, elles sont portées à l'Empereur par le président.

Art. 66. Aucune place, aucune partie du territoire, ne peut être déclarée en état de siège, que dans le cas d'invasion de la part d'une force étrangère, ou de troubles civils. Dans le premier cas, la déclaration est faite par un acte du gouvernement. Dans le second cas, elle ne peut l'être que par la loi. Toutefois, si, le cas arrivant, les Chambres ne sont pas assemblées, l'acte du gouvernement déclarant l'état de siège doit être converti en une proposition de loi dans les quinze premiers jours de la réunion des Chambres.

Art. 67. Le peuple français déclare que, dans la délégation qu'il a faite et qu'il fait de ses pouvoirs, il n'a pas entendu et n'entend pas donner le droit de pro-

poser le rétablissement des Bourbons ou d'aucun prince de cette famille sur le trône, même en cas d'extinction de la dynastie impériale, ni le droit de rétablir soit l'ancienne noblesse féodale, soit les droits féodaux et seigneuriaux, soit les dîmes, soit aucun culte privilégié et dominant, ni la faculté de porter aucune atteinte à l'irrévocabilité de la vente des domaines nationaux; il interdit formellement au gouvernement, aux Chambres et aux citoyens toute proposition à cet égard.

Auszug aus der Verfassung 1830

Charte Constitutionnelle vom 14. August 1830

LOUIS-PHILIPPE, ROI DES FRANCAIS, à tous présents et à venir, SALUT. NOUS AVONS ORDONNE ET ORDONNONS que la Charte constitutionnelle de 1814, telle qu'elle a été amendée par les deux Chambres le 7 août et acceptée par nous le 9, sera de nouveau publiée dans les termes suivants:

Droit public des Français

ARTICLE PREMIER. Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.

Art. 2. Ils contribuent indistinctement, dans la U proportion de leur fortune, aux charges de l'Etat.

Art. 3. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.

Art. 4. Leur liberté individuelle est également garantie, personne ne pouvant être poursuivi ni arrêté que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.

Art. 5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

Art. 6. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, professée par la majorité des Français, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent des traitements du trésor public.

Art. 7. Les Français ont le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions en se conformant aux lois. La censure ne pourra jamais être rétablie.

Art. 8. Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entre elles.

Art. 9. L'Etat peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'intérêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.

Art. 10. Toutes recherches des opinions et des votes émis jusqu'à la Restauration sont interdites: le même oubli est commandé aux tribunaux et aux citoyens.

Art. 11. La conscription est abolie. Le mode de recrutement de l'armée de terre et de mer est déterminé par une loi.

Formes du gouvernement du roi

Art. 12. La personne du roi est inviolable et sacrée. Ses ministres sont responsables. Au roi seul appartient la puissance exécutive.

Art. 13. Le roi est le chef suprême de l'Etat; il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois d'administration publique, et fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles mêmes ni dispenser de leur exécution. Toutefois aucune

troupe étrangère ne pourra être admise au service de l'Etat qu'en vertu d'une loi.

Art. 14. La puissance législative s'exerce collectivement par le roi, la Chambre des pairs et la Chambre des députés.

Art. 15. La proposition des lois appartient au roi, à la Chambre des pairs et à la Chambre des députés Néanmoins toute loi d'impôt doit être d'abord votée par la Chambre des députés.

De la Chambre des pairs

Art. 20. La Chambre des pairs est une portion essentielle de la puissance législative.

Art. 22. Toute assemblée de la Chambre des pairs qui serait tenue hors du temps de la session de la Chambre des députés, est illicite et nulle de plein droit, sauf le seul cas où elle est réunie comme cour de justice, et alors elle ne peut exercer que des fonctions judiciaires.

Art. 23. La nomination des pairs de France appartient au roi. Leur nombre est illimité: il ne peut en varier les dignités, les nommer à vie ou les rendre héréditaires, selon sa volonté.

Art. 24. Les pairs ont entre dans la Chambre à vingt-cinq ans, et voix délibérative à trente ans seulement.

Art. 26. Les princes du sang sont pairs par droit de naissance: ils siègent immédiatement après le président.

De la Chambre des députés

Art. 32. Aucun député ne peut être admis dans la Chambre, s'il n'est âgé de trente ans et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi.

Art. 34. Nul West électeur, s'il a moins de vingt-cinq ans, et s'il ne réunit les autres conditions déterminées par la loi.

Art. 38. Les séances de la Chambre sont publiques; mais la demande de cinq membres suffit pour qu'elle se forme en Comité secret.

Art. 40. Aucun impôt ne peut être établi ni perçu, s'il n'a été consenti par les deux Chambres et sanctionné par le roi.

Des ministres

Art. 46. Les ministres peuvent être membres de la Chambre des pairs ou de la Chambre des députés. Ils ont en outre leur entrée dans l'une ou l'autre Chambre et doivent être entendus quand ils le demandent.

Art. 47. La Chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la Chambre des pairs qui seule a celui de les juger.

De l'Ordre judiciaire

Art. 48. Toute justice émane du roi; elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.

Art. 49. Les juges nommés par le roi sont inamovibles.

Art. 52. La justice de paix est également conservée. Les juges de paix, quoique nommés par le roi, ne sont point inamovibles.

Art. 53. Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.

Art. 54. Il ne pourra en conséquence être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce puisse être.

Art. 55. Les débats seront publics en matière criminelle, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre et les mœurs; et, dans ce cas le tribunal le déclare par un jugement.

Art. 56. L'institution des jurés est conservée. Les changements qu'une plus longue expérience ferait juger nécessaires, ne peuvent être effectués que par une loi.

Art. 57. La peine de la confiscation des biens est abolie et ne pourra pas être rétablie.

Art. 58. Le roi a le droit de faire grâce et celui, de commuer les peines.

Art. 59. Le Code civil et les lois actuellement existantes qui ne sont pas contraires à la présente charte, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Droits particuliers garantis par l'Etat

Art. 61. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'Etat avec ses créanciers est inviolable.

Art. 62. La noblesse ancienne reprend ses titres, la nouvelle conserve les siens. Le roi fait des nobles à volonté; mais il ne leur accorde que des rangs et des honneurs, sans aucune exemption des charges et des devoirs de la société.

Art. 65. Le roi et ses successeurs jureront à leur avènement, en présence des Chambres réunies, d'observer fidèlement la Charte constitutionnelle.

Art. 66. La présente Charte et tous les droits qu'elle consacre demeurent confiés au patriotisme et au courage des gardes nationales et de tous les citoyens français.

Art. 67. La France reprend ses couleurs. A l'avenir, il ne sera plus porté d'autre cocarde que la cocarde tricolore.

Dispositions particulières

Art. 70. Toutes les lois et ordonnances, en ce qu'elles ont de contraire aux dispositions adoptées pour la réforme de la Charte, sont des à présent et demeurent annulées et abrogées.

Auszug aus der Verfassung 1848

Verfassung vom 4. November 1848

AU NOM DU PEUPLE FRANCAIS, L'ASSEMBLÉE NATIONALE a adopté, et conformément à L'article 6 du décret du 28 octobre 1848, le Président de l'Assemblée nationale promulgue la CONSTITUTION dont la teneur suit:

Préambule

En présence de Dieu et au nom du Peuple français, l'Assemblée nationale proclame

I. La France s'est constituée en République. En adoptant cette forme définitive de gouvernement, elle s'est proposée pour but de marcher plus librement dans la voie du progrès et de la civilisation, d'assurer une répartition de plus en plus équitable des charges et des avantages de la société, d'augmenter l'aisance de chacun par la réduction graduée des dépenses publiques et des impôts, et de faire parvenir tous les citoyens, sans nouvelle commotion, par l'action successive et constante des institutions et des lois, à un degré toujours plus élevé de moralité, de lumières et de bien-être.

II. La République française est démocratique, une et indivisible.

III. Elle reconnaît des droits et des devoirs antérieurs et supérieurs aux lois positives.

IV. Elle a pour principe la Liberté, l'Égalité et la Fraternité. Elle a pour base la Famille, le Travail, la Propriété, l'Ordre public.

V. Elle respecte les nationalités étrangères, comme elle entend faire respecter la sienne; n'entreprend aucune guerre dans des vues de conquête, et n'emploie jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple.

VI. Des devoirs réciproques obligent les citoyens envers la République, et la République envers les citoyens.

VII. Les citoyens doivent aimer la Patrie, servir la République, la défendre au prix de leur vie, participer aux charges de l'État en proportion de leur fortune; ils doivent s'assurer, par le travail, des moyens d'existence, et, par la prévoyance, des ressources pour l'avenir; ils doivent concourir au bien-être commun en s'entraidant fraternellement les uns les autres, et à l'ordre général en observant les lois morales et les lois écrites qui régissent la société, la famille et l'individu.

VIII. La République doit protéger le citoyen dans sa personne, sa famille, sa religion, sa propriété, son travail, et mettre à la portée de chacun l'instruction indispensable à tous les hommes; elle doit, par une assistance fraternelle, assurer l'existence des citoyens nécessiteux, soit en leur procurant du travail dans les limites de ses ressources, soit en donnant, à défaut de la famille, des secours à ceux qui sont hors d'état de travailler. En vue de l'accomplissement de tous ces devoirs, et pour la garantie de tous ces droits, l'Assemblée nationale, fidèle aux traditions des grandes Assemblées qui ont inauguré la Révolution française, décrète, ainsi qu'il suit, la Constitution de la République.

Constitution

Chapitre premier De la souveraineté

ARTICLE PREMIER. La souveraineté réside dans l'universalité des citoyens français. Elle est inaliénable et imprescriptible. Aucun individu, aucune fraction du peuple ne peut s'en attribuer l'exercice.

Chapitre II. Droits des citoyens garantis par la constitution

Art. 2. Nul ne peut être arrêté ou détenu que suivant les prescriptions de la loi.

Art. 3. La demeure de toute personne habitant le territoire français est inviolable; il n'est permis d'y pénétrer que selon les formes et dans les cas prévus par la loi.

Art. 4. Nul ne sera distrait de ses juges naturels. Il ne pourra être créé de commissions et de tribunaux extraordinaires, à quelque titre et sous quelque dénomination que ce soit.

Art. 5. La peine de mort est abolie en matière politique.

Art. 6. L'esclavage ne peut exister sur aucune terre française.

Art. 7. Chacun professe librement sa religion, et reçoit de l'Etat, pour l'exercice de son culte, une égale protection. Les ministres, soit des cultes actuellement reconnus par la loi, soit de ceux qui seraient reconnus à l'avenir, ont le droit de recevoir un traitement de l'Etat.

Art. 8. Les citoyens ont le droit de s'associer, de s'assembler paisiblement et sans armes, de pétitionner, de manifester leurs pensées par la voie de la presse ou autrement. L'exercice de ces droits n'a pour limites que les droits ou la liberté d'autrui et la sécurité publique. La presse ne peut, en aucun cas, être soumise à la censure.

Art. 9. L'enseignement est libre. La liberté d'enseignement s'exerce selon les conditions de capacité et de moralité déterminées par les lois, et sous la surveillance de l'Etat. Cette surveillance s'étend à tous les établissements d'éducation et d'enseignement, sans aucune exception.

Art. 10. Tous les citoyens sont également admissibles à tous les emplois publics, sans autre motif de préférence que leur mérite, et suivant les conditions qui seront fixes par les lois. Sont abolis à toujours tout titre nobiliaire, toute distinction de naissance, de classe ou de caste.

Art. 11. Toutes les propriétés sont inviolables. Néanmoins l'Etat peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'utilité publique légalement constatée, et moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 12. La confiscation des biens ne pourra jamais être rétablie.

Art. 13. La Constitution garantit aux citoyens la liberté du travail et de l'industrie. La société favorise et encourage le développement du travail par l'enseignement primaire gratuit, l'éducation professionnelle, l'égalité de rapports

entre le patron et l'ouvrier, les institutions de prévoyance et de crédit, les institutions agricoles, les associations volontaires, et l'établissement, par l'Etat, les départements et les communes, de travaux publics propres à employer les bras inoccupés; elle fournit l'assistance aux enfants abandonnés, aux infirmes et aux vieillards sans ressources, et que leurs familles ne peuvent secourir.

Art. 14. La dette publique est garantie. Toute espèce d'engagement pris par l'Etat avec ses créanciers est inviolable.

Art. 15. Tout impôt est établi pour l'utilité commune. Chacun y contribue en proportion de ses facultés et de sa fortune.

Art. 16. Aucun impôt ne peut être établi ni perdu qu'en vertu de la loi.

Art. 17. L'impôt direct n'est consenti que pour un an. Les impositions indirectes peuvent être consenties pour plusieurs années.

Chapitre III. Des pouvoirs publics

Art. 18. Tous les pouvoirs publics, quels qu'ils soient, émanent du peuple. Ils ne peuvent être délégués héréditairement.

Art. 19. La séparation des pouvoirs est la première condition d'un gouvernement libre.

Chapitre IV. Du pouvoir législatif

Art. 20. Le peuple français délègue le pouvoir législatif à une Assemblée unique.

Art. 21. Le nombre total des représentants du peuple sera de sept cent cinquante, y compris les représentants de l'Algérie et des colonies françaises.

Art. 22. Ce nombre s'élèvera à neuf cents pour les Assemblées qui seront appelées à réviser la Constitution.

Art. 23. L'élection a pour base la population.

Art. 24. Le suffrage est direct et universel. Le scrutin est secret.

Art. 25. Sont électeurs, sans condition de cens, tous les Français âgés de vingt et un an, et jouissant de leurs droits civils et politiques.

Art. 26. Sont éligibles, sans condition de domicile, tous les électeurs âgés de vingt-cinq ans.

Art. 27. La loi électorale déterminera les causes qui peuvent priver un citoyen français du droit d'élire et d'être élu. Elle désignera les citoyens qui, exerçant ou ayant exercé des fonctions dans un département ou un ressort territorial, ne pourront y être élus.

Art. 28. Toute fonction publique rétribuée est incompatible avec le mandat de représentant du peuple. Aucun membre de l'Assemblée nationale ne peut, pendant la durée de la législature, être nommé ou promu à des fonctions publiques

salariées dont les titulaires sont choisis à volonté par le pouvoir exécutif. Les exceptions aux dispositions des deux paragraphes précédents seront déterminées par la loi électorale organique.

Art. 29. Les dispositions de l'article précédent ne sont pas applicables aux assemblées élues pour la révision de la Constitution.

Art. 31. L'Assemblée nationale est élue pour trois ans, et se renouvelle intégralement. Quarante-cinq jours au plus tard avant la fin de la législature, une loi détermine l'époque des nouvelles élections. Si aucune loi n'est intervenue dans le délai fixé par le paragraphe précédent, les électeurs se réunissent de plein droit le trentième jour qui précède la fin de la législature. La nouvelle Assemblée est convoquée de plein droit pour le lendemain du jour où finit le mandat de l'Assemblée précédente.

Art. 32. Elle est permanente. Néanmoins, elle peut s'ajourner à un terme quelle fixe. Pendant la durée de la prorogation, une commission, composée des membres du bureau et de vingt-cinq représentants nommés par l'Assemblée au scrutin secret et à la majorité absolue, a le droit de la convoquer en cas d'urgence. Le président de la République a aussi le droit de convoquer l'Assemblée. L'Assemblée nationale détermine le lieu de ses séances. Elle fixe l'importance des forces militaires établies pour sa sûreté, et elle en dispose.

Art. 33. Les représentants sont toujours rééligibles.

Art. 34. Les membres de l'Assemblée nationale sont les représentants, non du département qui les nomme, mais de la France entière.

Art. 35. Ils ne peuvent recevoir de mandat impératif.

Art. 36. Les représentants du peuple sont inviolables. Ils ne pourront être recherchés, accusés, ni jugés, en aucun temps, pour les opinions qu'ils auront émises dans le sein de l'Assemblée nationale.

Art. 38. Chaque représentant du peuple reçoit une indemnité, à laquelle il ne peut renoncer. Art. 39. Les séances de l'Assemblée sont publiques.

Néanmoins, l'Assemblée peut se former en comité secret, sur la demande du nombre de représentants fixe par le règlement. Chaque représentant a le droit d'initiative parlementaire; il l'exercera selon les formes déterminées par le règlement.

Art. 40. La présence de la moitié plus un des membres de l'Assemblée est nécessaire pour la validité du vote des lois.

Art. 41. Aucun projet de loi, sauf les cas d'urgence, ne sera voté définitivement qu'après trois délibérations, à des intervalles qui ne peuvent pas être moindres de cinq jours.

Art. 42. Toute proposition ayant pour objet de déclarer l'urgence est précédée d'un exposé des motifs. (...)

Chapitre V. Du pouvoir exécutif

Art. 43. Le peuple français délègue le Pouvoir exécutif à un citoyen qui reçoit le titre de président de la République.

Art. 44. Le président doit être né Français, âgé de trente ans au moins, et n'avoir jamais perdu la qualité de Français.

Art. 45. Le président de la République est élu pour quatre ans, et n'est rééligible qu'après un intervalle de quatre années. Ne peuvent, non plus, être élus après lui, dans le même intervalle, ni le vice-président, ni aucun des parents ou alliés du président jusqu'au sixième degré inclusivement.

Art. 49. Il a le droit de faire présenter des projets de loi à l'Assemblée nationale par les ministres. Il surveille et assure l'exécution des lois.

Art. 50. Il dispose de la force armée, sans pouvoir jamais la commander en personne.

Art. 51. Il ne peut céder aucune portion du territoire, ni dissoudre ni proroger l'Assemblée nationale, ni suspendre, en aucune manière, l'empire de la Constitution et des lois.

Art. 52. Il présente, chaque année, par un message, à l'Assemblée nationale, l'exposé de l'état général des affaires de la République.

Art. 53. Il négocie et ratifie les traités. Aucun traité n'est définitif qu'après avoir été approuvé par l'Assemblée nationale.

Art. 54. Il veille à la défense de l'Etat, mais il ne peut entreprendre aucune guerre sans le consentement de l'Assemblée nationale.

Art. 55. Il a le droit de faire grâce, mais il ne peut exercer ce droit qu'après avoir pris l'avis du Conseil d'Etat. Les amnisties ne peuvent être accordées que par une loi. Le président de la République, les ministres, ainsi que toutes autres personnes condamnées par la Haute Cour de justice, ne peuvent être graciés que par l'Assemblée nationale.

Art. 58. Dans le délai fixé pour la promulgation, le président de la République peut, par un message motivé, demander une nouvelle délibération.

L'Assemblée délibère: sa résolution devient définitive; elle est transmise au président de la République. En ce cas, la promulgation a lieu dans le délai fixé pour les lois d'urgence.

Art. 64. Le président de la République nomme et révoque les ministres. Il nomme et révoque, en Conseil des Ministres, les agents diplomatiques, les commandants en chef des armées de terre et de mer, les préfets, le commandant supérieur des Bardes nationales de la Seine, les gouverneurs de l'Algérie et des colonies, les procureurs généraux et autres fonctionnaires d'un ordre supérieur. Il nomme et révoque, sur la proposition du ministre compétent, dans les conditions réglementaires déterminées par la loi, les agents secondaires du gouvernement.

Art. 65. Il a le droit de suspendre, pour un terme qui ne pourra excéder trois

mois, les agents du pouvoir exécutif élus par les citoyens. Il ne peut les révoquer que de l'avis du Conseil d'Etat. (...)

Art. 66. Le nombre des ministres et leurs attributions sont fixées par le pouvoir législatif.

Art. 68. Le président de la République, les ministres, les agents et dépositaires de l'autorité publique, sont responsables, chacun en ce qui le concerne, de tous les actes du gouvernement et de l'administration. Toute mesure par laquelle le président de la République dissout l'Assemblée nationale, la proroge ou met obstacle à l'exercice de son mandat, est un crime de haute trahison. Par ce seul fait, le président est déchu de ses fonctions; les citoyens sont tenus de lui refuser obéissance; le pouvoir exécutif passe de plein droit à l'Assemblée nationale. Les juges de la Haute Cour de justice se réunissent immédiatement à peine de forfaiture: ils convoquent les jurés dans le lieu qu'ils désignent, pour procéder au jugement du président et de ses complices; ils nomment eux-mêmes les magistrats chargés de remplir les fonctions du ministère public. Une loi déterminera les autres cas de responsabilité, ainsi que les formes et les conditions de la poursuite.

Art. 69. Les ministres ont entré dans le sein de l'Assemblée nationale; ils sont entendus toutes les fois qu'ils le demandent, et peuvent se faire assister par des commissaires nommés par un décret du président de la République.

Art. 70. Il y a un vice-président de la République nommé par l'Assemblée nationale, (...)

Chapitre VI. Du Conseil d'Etat

Art. 71. Il y aura un Conseil d'Etat, dont le vice-président de la République sera de droit président.

Art. 72. Les membres de ce Conseil sont nommés pour six ans par l'Assemblée nationale. Ils sont renouvelés par moitié, dans les deux premiers mois de chaque législature, au scrutin secret et à la majorité absolue. Ils sont indéfiniment rééligibles.

Art. 74. Les membres du Conseil d'Etat ne peuvent être révoqués que par l'Assemblée, et sur la proposition du président de la République.

Art. 75. Le Conseil d'Etat est consulté sur les projets de loi du Gouvernement qui, d'après la loi, devront être soumis à son examen préalable, et sur les projets d'initiative parlementaire que l'Assemblée lui aura renvoyés. (...)

Chapitre VII. De l'administration intérieure

Art. 76. La division du territoire en départements, arrondissements, cantons et communes est maintenue. Les circonscriptions actuelles ne pourront être changées que par la loi.

Art. 77. Il y a: 1° Dans chaque département, une administration composée d'un préfet, d'un conseil général, d'un conseil de préfecture; 2° Dans chaque arron-

dissement, un sous-préfet; 30 Dans chaque canton, un conseil cantonal; néanmoins, un seul conseil cantonal sera établi dans les villes divisées en plusieurs cantons; 4° Dans chaque commune, une administration, composée d'un maire, d'adjoints et d'un conseil municipal.

Art. 79. Les conseils généraux et les conseils municipaux sont élus par le suffrage direct de tous les citoyens domiciliés dans le département ou dans la commune. Chaque canton élit un membre du conseil général. Une loi spéciale réglera le mode d'élection dans le département de la Seine, dans la ville de Paris et dans les villes de plus de vingt mille âmes.

Art. 80. Les conseils généraux, les conseils cantonaux et les conseils municipaux peuvent être dissous par le président de la République, de l'avis du Conseil d'Etat. La loi fixera le délai dans lequel il sera procédé à la réélection.

Chapitre VIII. Du pouvoir judiciaire

Art. 81. La justice est rendue gratuitement au nom du peuple français. Les débats sont publics, à moins que la publicité ne soit dangereuse pour l'ordre ou les moeurs; et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

Art. 82. Le jury continuera d'être appliqué en matière criminelle.

Art. 83. La connaissance de tous les délits politiques et de tous les délits commis par la voie de la presse appartient exclusivement au jury. (...)

Art. 89. Les conflits d'attributions entre l'autorité administrative et l'autorité judiciaire seront réglés par un tribunal spécial de membres de la Cour de cassation et de conseillers d'Etat, désignés tous les trois ans en nombre égal par leur corps respectif. Ce tribunal sera présidé par le ministre de la Justice.

Art. 91. Une Haute Cour de justice juge, sans appel ni recours en cassation, les accusations portées par l'Assemblée nationale contre le président de la République ou les ministres. Elle juge également toutes personnes prévenues de crimes, attentats ou complots contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'Etat, que l'Assemblée nationale aura renvoyé devant elle. Sauf le cas prévu par l'article 68, elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un décret de l'Assemblée nationale, qui désigne la ville où la Cour tiendra ses séances.

Art. 94. Au jour indiqué pour le jugement, s'il y a moins de soixante jurés présents, ce nombre sera complété par des jurés supplémentaires tiers au sort, par le président de la Haute Cour parmi les membres du conseil général du département où siègera la Cour. [...]

Chapitre IX. De la force publique

Art. 101. La force publique est instituée pour défendre l'Etat contre les ennemis du dehors, et pour assurer au-dedans le maintien de l'ordre et l'exécution des lois. Elle se compose de la garde nationale et de l'armée de terre et de mer.

Art. 102. Tout Français, sauf les exceptions fixes par la loi, doit le service militaire et celui de la garde nationale. La faculté pour chaque citoyen de se libérer

du service militaire personnel sera réglée par la loi du recrutement.

Art. 104. La force publique est essentiellement obéissante. Nul corps armé ne peut délibérer.

Art. 105. La force publique, employée pour maintenir l'ordre à l'intérieur, n'agit que sur la réquisition des autorités constituées, suivant les règles déterminées par le pouvoir législatif.

Art. 107. Aucune troupe étrangère ne peut être introduite sur le territoire français sans le consentement préalable de l'Assemblée nationale.

Chapitre XI. De la révision de la constitution

Art. 111. Lorsque, dans la dernière année d'une législature, l'Assemblée nationale aura émis le vœu que la Constitution soit modifiée en tout ou en partie, il sera procédé à cette révision de la manière suivante: – Le vœu exprimé par l'Assemblée ne sera converti en résolution définitive qu'après trois délibérations consécutives, prises chacune à un mois d'intervalle et aux trois quarts des suffrages exprimés. Le nombre des votants devra être de cinq cents au moins. L'Assemblée de révision ne sera nommée que pour trois mois. Elle ne devra s'occuper que de la révision pour laquelle elle aura été convoquée. Néanmoins, elle pourra, en cas d'urgence, pourvoir aux nécessités législatives.

Chapitre XII. Dispositions transitoires

Art. 112. Les dispositions des codes, lois et règlements existants qui ne sont pas contraires à la présente Constitution, restent en vigueur jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Art. 113. Toutes les autorités constituées par les lois actuelles demeurent en exercice jusqu'à la promulgation des lois organiques qui les concernent.

Art. 115. Après le vote de la Constitution, il sera procédé, par l'Assemblée nationale constituante, à la rédaction des lois organiques dont l'énumération sera déterminée par une loi spéciale.

La constitution du 14 janvier 1852 et ses modifications

Le 10 décembre 1848, Louis Napoléon Bonaparte était élu président de la République par 5.434.226 voix contre environ 1.900.000 à ses quatre concurrents. Ainsi au poids de son nom, ajoutait-il celui qui était constitué par les suffrages favorables des trois quarts des citoyens Français. L'assemblée législative, élue le 13 mai 1849, accentua encore le déséquilibre entre un pouvoir exécutif très fort et une chambre élue par un nombre relativement faible d'électeurs (il y avait eu 40% d'abstentions), divisée entre républicains, qui ne possédaient au total qu'une faible majorité, et monarchistes, les uns et les autres subdivisés en socialistes, radicaux, républicains modérés, bonapartistes, orléanistes, légitimistes. Il était évident que Louis Bonaparte aurait la partie belle s'il voulait rétablir l'empire à son profit. [...]

Dès la fin d'octobre 1849, Louis Napoléon dévoila ses desseins en renvoyant les ministres qu'il avait choisis en mai, et en les remplaçant par des hommes pris en dehors de l'assemblée: il rompaît avec le régime parlementaire, que la constitution rendait possible, pour s'orienter vers la dictature. Désormais le conflit fut permanent entre le prince-président et l'assemblée. Il s'accrut en 1850, au fur et à mesure que grandissait le parti bonapartiste; dans ses tournées en province, le prince-président était accueilli aux cris de « Vive Napoléon! » et même « Vive l'Empereur! ». [...]

A l'exemple de son oncle, Louis Napoléon envisageait son accession à l'empire en deux étapes. La première consistait à se maintenir au pouvoir, malgré l'article 45 de la constitution qui stipulait que le président, élu pour quatre ans (donc jusqu'à mi-mai 1852) n'était pas immédiatement rééligible. Ainsi Napoléon avait-il transformé, en 1802, le consulat décennal en consulat à vie. Ensuite, il serait facile de transformer la présidence de la République en dignité impériale. Il fallait donc agir vite, car l'article 46 de la constitution fixait l'élection présidentielle au « deuxième dimanche du mois de mai » donc de mai 1852. [...]

La révision fut discutée à l'assemblée législative du 14 au 19 juillet 1851, elle fut votée par 446 voix contre 278, c'est-à-dire les deux tiers, mais l'article 111 de la constitution exigeait les trois quarts des voix. Il ne pouvait donc y avoir de révision: force était pour Louis Napoléon, de recourir au coup d'état. [...] Louis Napoléon fixa lui-même le coup d'état au 2 décembre, jour anniversaire du sacre de Napoléon 1^{er} (en 1804), et de la victoire d'Austerlitz (1805).

Dans la nuit du 1^{er} au 2 décembre, pendant qu'une grande réception avait lieu à l'Élysée, 14 députés de l'opposition et 62 chefs républicains et monarchistes, civils et militaires, étaient arrêtés à leur domicile. En même temps, les troupes occupaient les points stratégiques de Paris et deux proclamations étaient affichées. La plus importante, l'appel au peuple, expliquait que l'assemblée « était devenue un foyer de complots », en conséquence de quoi elle était dissoute (en violation de la constitution). Le président déclarait « rendre le peuple entier juge » entre elle et lui. [...]

L'autre proclamation était un appel aux soldats: «Vous êtes l'élite de la Nation», disait le président. [...]

Le référendum eut lieu les 21 et 22 décembre sur la question suivante: «Le peuple français veut le maintien de l'autorité de Louis Napoléon Bonaparte et lui délègue les pouvoirs nécessaires pour établir une constitution sur les bases proposées dans *la proclamation*.» Le vote eut lieu, au scrutin secret, il y eut 7.436.216 OUI, 646.737 NON, 36.880 bulletins NULS. Ainsi beaucoup plus de «OUI» que de suffrages favorables à Louis Napoléon le 10 décembre: on a donc suspecté la sincérité de ce référendum. Toutefois il est certain qu'une immense majorité de citoyens approuvait Louis Napoléon.

Muni, en tout cas, de l'approbation d'une masse énorme de Français, Louis Napoléon confia à une commission le soin de rédiger la constitution nouvelle [14-1-1852]. [...] Elle n'est, d'ailleurs, qu'une imitation de la constitution de l'an

viii, tribunal en moins. [...]

Ce régime fut «autoritaire» et au but d'un an, sa transformation en un second Empire ne surprit personne et ne nécessita pas une profonde modification de la constitution. Le sénatus-consulte du 7 novembre 1852 rétablissait la «dignité impériale» au profit de Louis Napoléon qui prenait le nom de Napoléon III, il établissait les règles de succession dans la maison des Bonaparte selon la constitution de l'an xii. Le sénatus-consulte, soumis au plébiscite, fut approuvé, le 21 novembre 1852, par 7.824.189 OUI contre 253.145 NON et 65.126 bulletins NULS. [...]

Le gouvernement de la France fut pendant huit ans «autoritaire», voire dictatorial, dans la mesure, tout au moins, où Napoléon III pouvait imposer sa volonté aux «bureaux», mesure assez réduite, à la vérité. Mais à partir de 1859 la majorité qui avait, jusque-là, soutenu Napoléon III se disloque. Le « parti de l'ordre » se désagrège, les catholiques sont mécontents de la politique italienne de l'empereur qui mène à l'unification de la péninsule et, par suite, à la disparition du pouvoir temporel du pape. Napoléon III est donc obligé de chercher un appui chez les libéraux, voire les républicains. «L'Empire libéral» succède en 1860 à «l'Empire autoritaire». A la vérité, ce n'est pas un sénatus-consulte, mais le décret du 24 novembre 1860 qui modifia le régime. [...]

Cette libéralisation du régime permit le développement des oppositions de droite et de gauche. [...] Aux élections législatives du 24 mai 1869, qui furent très libres, elle [scil. l'opposition] réunit 3.355.000 voix contre 4.438.000 aux candidats du Gouvernement, elle obtenait la majorité dans les deux plus grandes villes de France, Paris et Lyon. [...]

Pour continuer à gouverner, il fallait, ou tenter un nouveau coup de force, ou suivre les revendications de la majorité. C'est cette voie que choisit Napoléon III. Le 6 septembre 1869, il publia un sénatus-consulte opérant de nouvelles modifications constitutionnelles: le Corps Législatif recevait le droit d'élire son président et son bureau, il obtenait l'initiative des lois, le droit d'interpellation, le droit de voter un ordre du jour, celui de voter le budget par chapitre. Le Sénat devenait une assemblée législative, ses séances étaient désormais publiques. Les ministres pouvaient être choisis dans les chambres et y avaient accès, ce qui entraînait la disparition des ministres d'état. Les ministres délibéreraient, à l'avenir, en conseil, sous la présidence de l'Empereur, ils étaient déclarés responsables, mais seulement au point de vue pénal. Il ne manquait plus que la responsabilité devant les chambres pour que le régime parlementaire fût rétabli.

Napoléon III franchit ce dernier pas pendant l'hiver 1869-1870. Le 2 janvier 1870, il chargea le chef du tiers-parti, Emile Olivier, de former un ministère choisi exclusivement dans la majorité de la chambre. Il fallait consacrer ce retour au régime parlementaire en le rendant officiellement responsable devant elle. Ce fut le but du sénatus-consulte constitutionnel du 20 avril 1870. Ce texte établit, en 45 articles, une constitution nouvelle, très différente de celle de 1852. Il substitue à

un Empire autoritaire un régime parlementaire, monarchique sans doute, mais qui pouvait facilement se transformer en république par la substitution d'un président élu à un empereur héréditaire. [...] ¹¹

Constitution du 14 janvier 1852

(faite en vertu des pouvoirs délégués par le peuple français à Louis Napoléon Bonaparte par le vote des 20 et 21 décembre 1851.)

Le PRÉSIDENT DE LA République, considérant que le Peuple français a été appelé à se prononcer sur la résolution suivante

« Le Peuple veut le maintien de l'autorité de Louis-Napoléon Bonaparte, et lui donne les pouvoirs nécessaires pour faire une constitution d'après les bases établies dans sa proclamation du 2 décembre »

Considérant que les bases proposées à l'acceptation du Peuple étaient

« 1° Un chef responsable nommé pour dix ans;

« 2° Des ministres dépendant du pouvoir exécutif seul;

« 3° Un Conseil d'État formé des hommes les plus distingués, préparant les lois et en soutenant la discussion devant le Corps Législatif;

« 4° Un Corps Législatif discutant et votant les lois, nommé par le suffrage universel sans scrutin de liste qui fausse l'élection;

« 5° Une seconde assemblée formée de toutes les illustrations du pays, pouvoir pondérateur, gardien du pacte fondamental et des libertés publiques. »

Considérant que le Peuple a répondu affirmativement par sept millions cinq cent mille suffrages

PROMULGUE LA CONSTITUTION dont la teneur suit

Titre premier

Article premier. La constitution reconnaît, confirme et garantit les grands principes proclamés en 1789, et qui sont la base du droit public des Français.

Titre II. Formes du gouvernement de la République

Art. 2. Le Gouvernement de la République Française est confié pour dix ans au prince Louis Napoléon Bonaparte, président actuel de la République.

Art. 3. Le président de la République gouverne au moyen des ministres, du Conseil d'État, du Sénat et du Corps Législatif.

Art. 4. La puissance législative s'exerce collectivement par le Président de la République, le Sénat et le Corps Législatif.

Titre III. Du Président de la République

Art. 5. Le Président de la République est responsable devant le Peuple français,

¹¹ Extrait de: Jacques Godechot: Les constitutions de la France depuis 1789, Paris 1995, pp. 279-286.

auquel il a toujours le droit de faire appel.

Art. 6. Le Président de la République est le chef de l'état; il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois, fait les règlements et décrets nécessaires pour l'exécution des lois.

Art. 7. La justice se rend en son nom.

Art. 8. Il a seul l'initiative des lois.

Art. 9. Il a le droit de faire grâce.

Art. 10. Il sanctionne et promulgue les lois et les sénatus-consultes.

Art. 11. Il présente, tous les ans, au Sénat et au Corps Législatif, par un message, l'état des affaires de la République.

Art. 12. Il a le droit de déclarer l'état de siège dans un ou plusieurs départements, sauf à en référer au Sénat dans le plus bref délai. Les conséquences de l'état de siège sont réglées par la loi.

Art. 13. Les ministres ne dépendent que du chef de l'état; ils ne sont responsables que, chacun en ce qui le concerne, des actes du gouvernement; il n'y a point de solidarité entre eux, ils ne peuvent être mis en accusation que par le Sénat.

Titre IV. Du Sénat

Art. 19. Le nombre des sénateurs ne pourra excéder cent cinquante: il est fixe pour la première année, à quatre-vingts.

Art. 20. Le Sénat se compose: 1° des cardinaux, des maréchaux, des amiraux; 2° des citoyens que le président de la République juge convenable d'élever à la dignité de sénateur.

Art. 21. Les sénateurs sont inamovibles et à vie.

Art. 24. Le Président de la République convoque et proroge le Sénat. Il fixe la durée de ses sessions par un décret. Les séances du Sénat ne sont pas publiques.

Art. 25. Le Sénat est le gardien du pacte fondamental et des libertés publiques. Aucune loi ne peut être promulguée avant de lui avoir été soumise.

Art. 26. Le Sénat s'oppose à la promulgation. 1° Des lois qui seraient contraires ou qui porteraient atteinte à la constitution, à la religion, à la morale, à la liberté des cultes, à la liberté individuelle, à l'égalité des citoyens devant la loi, à l'inviolabilité de la propriété et au principe de l'inamovibilité de la magistrature; 2° De celles qui pourraient compromettre la défense du territoire. [...]

Titre V. Du Corps Législatif

Art. 36. Les députés sont élus par le suffrage universel, sans scrutin de liste.

Art. 44. Les ministres ne peuvent être membres du Corps Législatif. [...]

Art. 46. Le président de la République convoque, ajourne, proroge et dissout le Corps Législatif.

En cas de dissolution, le Président de la République doit en convoquer un nouveau dans le délais de six mois.

Titre VI. Du Conseil d'État

Art. 47. Le nombre des conseillers d'état en service ordinaire est de quarante à cinquante.

Art. 48. Les conseillers d'état sont nommés par le Président de la République, et révocables par lui.

Art. 49. Le Conseil d'État est présidé par le Président de la République, et, en son absence, par la personne qu'il désigné comme vice-président du Conseil d'État.

Art. 50. Le Conseil d'État est chargé, sous la direction du Président de la République, de rédiger les projets de loi et les règlements d'administration publique, et de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière d'administration.

Sénatus-consulte du 7 novembre 1852, portant modification à la constitution

Art. premier. La dignité impériale est rétablie. Louis-Napoléon Bonaparte est Empereur des Français, sous le nom de Napoléon III.

Art. 2. La dignité impériale est héréditaire dans la descendance directe et légitime de Louis-Napoléon Bonaparte, de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance. [...]

Art. 8. La proposition suivante sera présentée à l'acceptation du Peuple français dans les formes déterminées par les décrets des 2 et 4 décembre 1851. «Le Peuple français veut le rétablissement de la dignité impériale dans la personne de Louis-Napoléon Bonaparte, avec hérédité dans sa descendance directe, légitime ou adoptive, et lui donne le droit de régler l'ordre de succession au trône dans la famille Bonaparte, ainsi qu'il est prévu par le sénatus-consulte du 7 novembre 1852.»

Décret impérial du 2 décembre 1852, qui promulgue et déclare loi de l'état le sénatus-consulte du 7 novembre 1852, ratifié par le plébiscite des 21 et 22 novembre.

Napoléon... Vu le sénatus-consulte, en date du 7 novembre 1852, [...]

Art. premier. Le sénatus-consulte du 7 novembre 1852, ratifié par le plébiscite des 21 et 22 novembre, est promulgué et devient loi de l'État.

Art. 2. Louis-Napoléon Bonaparte est empereur des Français sous le nom de Napoléon III.

Sénatus-consulte du 8 septembre 1869,

qui modifie divers articles de la constitution, les articles 3 et 5 du sénatus-consulte du 22 décembre 1852 et l'article 1^{er} du sénatus-consulte du 31 décembre 1861.

Article Premier. L'empereur et le Corps Législatif ont l'initiative des lois.

Art. 2. Les ministres ne dépendent que de l'empereur. Ils délibèrent en conseil sous sa présidence.— Ils sont responsables. Ils ne peuvent être mis en accusation que par le Sénat.

Art. 3. Les ministres peuvent être membres du Sénat ou du Corps Législatif. Ils ont entrée dans l'une et l'autre assemblées, et doivent être entendus toutes les fois qu'ils le demandent.

Art. 4. Les séances du Sénat sont publiques. La demande de cinq membres suffit pour qu'il se forme en comité secret.

Art. 5. Le Sénat peut, en indiquant les modifications dont une loi lui paraît susceptible, décider qu'elle sera renvoyée à une nouvelle délibération du Corps Législatif. Il peut, dans tous les cas, s'opposer à la promulgation de la loi. La loi à la promulgation de laquelle le Sénat s'est opposé ne peut être présentée de nouveau au Corps Législatif dans la même session.

Art. 6. A l'ouverture de chaque session, le Corps Législatif nomme son président, ses vice-présidents et ses secrétaires. Il nomme ses questeurs.

Art. 7. Tout membre du Sénat ou du Corps Législatif a le droit d'adresser une interpellation au gouvernement. Des ordres du jour motivés peuvent être adoptés. Le renvoi aux bureaux de l'ordre du jour motivé est de droit quand il est demandé par le gouvernement. Les bureaux nomment une commission sur le rapport sommaire de laquelle l'assemblée prononce.

Art. 8. Aucun amendement ne peut être mis en délibération s'il n'a été envoyé à la commission chargée d'examiner le projet de loi et communiqué au gouvernement. Lorsque le gouvernement et la commission ne sont pas d'accord, le Conseil d'Etat donne son avis et le Corps Législatif prononce.

Art. 9. Le budget des dépenses est présenté au Corps Législatif par chapitres et articles. Le budget de chaque ministère est voté par chapitres, conformément à la nomenclature annexée au présent sénatus-consulte.

Art. 10. Les modifications apportées à l'avenir à des tarifs de douanes ou de postes par des traités internationaux ne seront obligatoires qu'en vertu d'une loi.

Art. 11. Les rapports constitutionnels actuellement établis entre le gouvernement de l'empereur, le Sénat et le Corps Législatif ne peuvent être modifiés que par un sénatus-consulte. Les rapports réglementaires entre ces pouvoirs sont établis par décret impérial. Le Sénat et le Corps Législatif font leur règlement intérieur.

Art. 12. Sont abrogées toutes dispositions contraires au présent sénatus-consulte.

te, et notamment les articles 8 et 13, le deuxième paragraphe de l'article 24, les articles 26 et 40, le cinquième paragraphe de l'article 42, le premier paragraphe de l'article 43, l'article 44 de la constitution, les articles 3 et 5 du sénatus-consulte du 25 décembre 1852 et l'article premier du sénatus-consulte du 31 décembre 1861. [Suit la nomenclature annoncée par l'article 9 paragraphe 2].

Sénatus-consulte du 21 mai 1870,
fixant la constitution de l'Empire [...]

Titre premier

Article premier. La constitution reconnaît, confirme et garantit les grands principes proclamés en 1789, et qui sont la base du droit public des Français.

Titre II. De la dignité impériale et de la régence

Art. 2. La dignité impériale, rétablie dans la personne de Napoléon III par le plébiscite des 21-22 novembre 1852, est héréditaire dans la descendance directe et légitime de Louis-Napoléon Bonaparte, de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance. [...]

Titre III. Formes du gouvernement de l'empereur

Art. 10. L'empereur gouverne avec le concours des ministres, du Sénat, du Corps Législatif et du Conseil d'Etat.

Art. 11. La puissance législative s'exerce collectivement par l'empereur, le Sénat et le Corps Législatif. [...]

Titre IV. De l'Empereur

Art. 14. L'Empereur est le chef de l'Etat. Il commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, nomme à tous les emplois, fait les règlements et décrets nécessaires pour l'exécution des lois.[...]

Art. 19. L'empereur nomme et révoque les ministres. Les ministres délibèrent en conseil sous la présidence de l'empereur. Ils sont responsables. [...]

Art. 22. Les sénatus-consultes, sur la dotation de la couronne et la liste civile, des 12 décembre 1852 et 23 avril 1856, demeurent en vigueur. Toutefois, il sera statué par une loi dans les cas prévus par les articles 8, 11 et 16 du sénatus-consulte du 12 décembre 1852. A l'avenir, la dotation de la couronne et la liste civile seront fixées, pour toute la durée du règne, par la législature qui se réunira après l'avènement de l'empereur.

Titre V. Du Sénat

Art. 23. Le Sénat se compose: 1° des cardinaux, des maréchaux, des amiraux; 2° des citoyens que l'Empereur élève à la dignité de sénateur.

Art. 24. Les décrets de nomination des sénateurs sont individuels. Ils mentionnent les services et indiquent les titres sur lesquels la nomination est fondée.

Aucune autre condition ne peut être imposée au choix de l'empereur.

Art. 25. Les sénateurs sont inamovibles et à vie. [...]

Art. 29. Les séances du Sénat sont publiques. Néanmoins, le Sénat pourra se former en comité secret dans les cas et suivant les conditions déterminées par son règlement.

Art. 30. Le Sénat discute et vote les projets de lois.

Titre VI. Du Corps Législatif

Art. 31. Les députés sont élus par le suffrage universel, sans scrutin de liste.

Art. 32. Ils sont nommés pour une durée qui ne peut être moindre de six ans.

Art. 33. Le Corps Législatif discute et vote les projets de lois.

Art. 34. Le Corps Législatif élit, à l'ouverture de chaque session, les membres qui composent son bureau.

Art. 35. L'Empereur convoque, ajourne, proroge et dissout le Corps Législatif. En cas de dissolution, l'Empereur doit en convoquer un nouveau dans un délai de six mois. L'Empereur prononce la clôture des sessions du Corps Législatif.

Art. 36. Les séances du Corps Législatif sont publiques. Néanmoins, le Corps Législatif pourra se former en comité secret dans les cas et suivant les conditions déterminées par son règlement.

Titre VII. Du Conseil d'Etat

Art. 37. Le Conseil d'Etat est chargé, sous la direction de l'Empereur, de rédiger les projets de lois et les règlements d'administration publique, et de résoudre les difficultés qui s'élèvent en matière d'administration.

Art. 38. Le Conseil soutient, au nom du gouvernement, la discussion des projets de loi devant le Sénat et le Corps Législatif. [...]

Titre VIII. Dispositions générales [...]

Art. 42. Sont abrogés les articles 19, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 de la constitution du 14 janvier 1852; l'article 2 du sénatus-consulte du 25 décembre 1852;] les articles 5 et 8 du sénatus-consulte du 8 septembre 1869, et toutes les dispositions contraires à la présente constitution.

Art. 43. Les dispositions de la constitution du 14 janvier 1852 et celles des sénatus-consultes promulgués depuis cette époque qui ne sont pas comprises dans la présente constitution et qui ne sont pas abrogées par l'article précédent ont force de loi.

Art. 44. La constitution ne peut être modifiée que par le Peuple, sur la proposition de l'empereur. [...]

[Extrait de: Jacques Godechot: Les constitutions de la France depuis 1789, Paris: Flammarion 1995, pp. 292-319.]

La constitution de 1875 et ses révisions

Quatre mois après le plébiscite du 8 mai 1870, l'Empire semblait dans la défaite, de Sedan (2 septembre). La République était proclamée à Paris le 4, un gouvernement provisoire, composé de républicains modérés et de radicaux était formé, mais il ne parvenait pas à renverser la situation militaire. Le 28 janvier 1871 il était contraint de signer un armistice de 21 jours avec l'Allemagne. Un des principaux articles de la convention prévoyait l'élection d'une assemblée nationale qui déciderait de la conclusion de la paix ou de la reprise des hostilités. Les élections devaient avoir lieu le 8 février 1871, les anciens ministres, conseillers d'état, sénateurs, préfets, candidats officiels de l'Empire, étaient déclarés inéligibles. Il n'était pas précisé si cette assemblée aurait la charge de donner à la France une nouvelle constitution. [...]

La première tâche de l'assemblée était de conclure la paix: l'armistice fut prolongé le 26 février et converti en préliminaires de paix comportant la cession de l'Alsace et d'une partie de la Lorraine ainsi que le paiement d'une indemnité de guerre de cinq milliards. La paix devait être signée sur ces bases, à Francfort, quelques semaines plus tard, le 10 mai. L'assemblée aurait dû se dissoudre aussitôt, sa tâche étant accomplie. Mais la majorité des députés estimait que l'assemblée devait donner une nouvelle constitution à la France. Cette constitution serait-elle républicaine ? [...]

Les événements vont favoriser cette évolution. Le sursaut révolutionnaire de Paris contre une capitulation qui paraissait une trahison, provoque la formation, le 26 mars, d'une «commune» insurrectionnelle qui s'oppose à l'assemblée nationale et au gouvernement installés depuis le 20 à Versailles. Cette insurrection est réduite par la force, après deux mois de luttes sanglantes, le 28 mai. Le parti républicain est amputé pour de longues années de son aile gauche, démocrate et socialiste. La république de M. Thiers a montré qu'elle pouvait maintenir l'ordre aussi bien qu'une monarchie. Si la République est consolidée, elle sera nécessairement conservatrice. En 1877, Thiers déclarera: «On ne parle plus de socialisme, et on fait bien. Nous sommes débarrassés du socialisme.» [...]

Au vrai, était-il nécessaire de rédiger une constitution ? Depuis trois ans, la République fonctionnait. Ne suffisait-il pas d'inscrire dans les lois la pratique institutionnelle, en y ajoutant un élément qui manquait, et auquel tenait la majorité des députés, une chambre haute ? [...]

À la différence des constitutions de 1791, de 1793, de l'an III et de 1848, la loi rendait facile la révision de la constitution de 1875. Avant que cette loi fût votée, on débattit d'une autre, uniquement relative à l'organisation de la Chambre haute, baptisée Sénat, comme sous l'Empire. [...]. Restait à rédiger une loi sur les rapports entre les pouvoirs publics créés par les deux précédentes lois constitutionnelles. [...]. Ces trois lois forment ce qu'on a appelé «la constitution de 1875». Contrairement à l'attente des monarchistes, la République se consolida. [...].

Pour les républicains, la révision de 1879 n'était que le prélude de modifications plus importantes il fallait éliminer de la constitution de 1875 tous les ferments monarchiques qu'elle comportait. L'assemblée nationale se réunit à Versailles le 4 août 1884. [...]

La révision de 1926 a un caractère très particulier: après la crise financière qui avait éclaté lors du passage du « cartel des gauches » au pouvoir, du 11 mai 1924 au 23 juillet 1926, Poincaré avait voulu, par un coup d'éclat, rendre aux Français confiance dans leur monnaie: il proposa d'inscrire dans la constitution la création d'une caisse autonome de gestion des bons du trésor et d'amortissement de la dette publique. L'assemblée nationale, convoquée à Versailles le 10 août 1926, écarta les motions de révision socialistes et communistes, et vota par 671 voix contre 144 un article additionnel à la loi du 25 février 1875, sur l'organisation des pouvoirs publics, qui créait la caisse d'amortissement proposée par Poincaré.

Il est probable que, sans la défaite de 1940, la constitution de 1875 aurait encore duré fort longtemps. La facilité avec laquelle on pouvait d'ailleurs la réviser permettait de l'aménager, et même de la transformer totalement. Mais, de même que la catastrophe de Sedan, le 2 septembre 1870, avait mis un terme aux constitutions du second Empire, la déroute de mai-juin 1940 marqua la fin de la troisième République.¹²

La constitution de 1875 Lois constitutionnelles de 1875

Loi du 25 février 1875 relative à l'organisation des pouvoirs publics

Article premier. Le pouvoir législatif s'exerce par deux assemblées: la chambre des députés et le Sénat. La chambre des députés est nommée par le suffrage universel, dans les conditions déterminées par la loi électorale. La composition, le mode de nomination et les attributions du Sénat seront réglés par une loi spéciale.

Art. 2. Le Président de la République est élu à la majorité absolue des suffrages par le Sénat et par la chambre des députés réunis en assemblée nationale. Il est nommé pour sept ans. Il est rééligible.

Art. 3. Le Président de la République a l'initiative des lois, concurremment avec les membres des deux chambres. Il promulgue les lois lorsqu'elles ont été votées par les deux chambres; Il en surveille et en assure l'exécution. Il a le droit de faire grâce; les amnisties ne peuvent être accordées que par une loi. Il dispose de la force armée. Il nomme à tous les emplois civils et militaires. Il préside aux solennités nationales; les envoyés et les ambassadeurs des puissances étrangères sont accrédités auprès de lui. Chacun des actes du Président de la République doit être contresigné par un ministre.

Art. 4. Au fur et à mesure des vacances qui se produiront à partir de la promulgation de la présente loi, le Président de la République nomme, en conseil des ministres, les conseillers d'état en service ordinaire. Les conseillers d'état ainsi nommés ne pourront être révoqués que par décret rendu en conseil des ministres. Les conseillers d'état nommés en vertu de la loi du 24 mai 1872 ne pourront, jusqu'à l'expiration de leurs pouvoirs, être révoqués que dans la forme déterminée par cette loi. Après la séparation de l'assemblée nationale, la révocation ne pourra être prononcée que par une résolution du Sénat.

¹² Extrait de: Jacques Godechot: Les constitutions de la France depuis 1789, Paris 1995, pp. 321-330.

Art. 5. Le Président de la République peut, sur l'avis conforme du Sénat, dissoudre la chambre des députés avant l'expiration légale de son mandat. En ce cas, les collèges électoraux sont convoqués pour de nouvelles élections dans le délai de trois mois.

Art. 6. Les ministres sont solidairement responsables devant les chambres de la politique générale du gouvernement, et individuellement de leurs actes personnels. Le président de la République n'est responsable que dans le cas de haute trahison.

Art. 7. En cas de vacance par décès ou pour toute autre cause, les deux chambres procèdent immédiatement à l'élection d'un nouveau président. Dans l'interval, le conseil des ministres est investi du pouvoir exécutif.

Art. 8. Les Chambres auront le droit, par délibération séparées prises dans chacune à la majorité absolue des voix, soit spontanément, soit sur la demande du Président de la République, de déclarer qu'il y a lieu de réviser les lois constitutionnelles. Après que chacune des deux chambres aura pris cette résolution, elles se réuniront en assemblée nationale pour procéder à la révision. Les délibérations portant révision des lois constitutionnelles, en tout ou en partie, devront être prises à la majorité absolue des membres composant l'assemblée nationale. Toutefois, pendant la durée des pouvoirs conférés par la loi du 20 novembre 1873 à M. le maréchal de Mac-Mahon, cette révision ne peut avoir lieu que sur proposition du président de la République.

Art. 9. Le siège du pouvoir exécutif et des deux chambres est à Versailles.

Loi du 24 février 1875, relative à l'organisation du Sénat¹³

Article premier. Le Sénat se compose de trois cents membres: deux cent vingt-cinq élus par les départements et les colonies, et soixante-quinze élus par l'assemblée nationale. [...]

Art. 4. Les sénateurs des départements et des colonies sont élus à la majorité absolue, et, quand il y a lieu, au scrutin de liste, par un collège réuni au chef-lieu du département ou de la colonie, et compose: 1° des députés; 2° des conseillers généraux; 3° des conseillers d'arrondissement; 4° des délégués élus, un par chaque conseil municipal, parmi les électeurs de la commune. Dans l'Inde française, les membres du conseil colonial ou des conseils locaux sont substitués aux conseillers généraux, aux conseillers d'arrondissement et aux délégués des conseils municipaux. Ils-votent au chef-lieu de chaque établissement.

Art. 5. Les sénateurs nommés par l'assemblée sont élus au scrutin de liste et à la majorité absolue des suffrages. [...]

Art. 8. Le Sénat a, concurremment avec la chambre des députés, l'initiative et la confection des lois. Toutefois, les lois de finances doivent être, en premier lieu, déposées à la Chambre des députés et votées par elle. [...]

¹³ Extrait de: Jacques Godechot: Les constitutions de la France depuis 1789, Paris 1995, pp. 331-338.

Loi constitutionnelle du 16 juillet 1875 sur les rapports des pouvoirs publics

Article premier. Le Sénat et la chambre des députés se réunissent chaque année le second mardi de janvier, à moins d'une convocation antérieure faite par le président de la République. Les deux chambres doivent être réunies en session cinq mois au moins chaque année. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre. Le dimanche qui suivra la rentrée, des prières publiques seront adressées à Dieu dans les églises et dans les temples pour appeler son secours sur les travaux des assemblées.

Loi du 14 août 1884, portant révision partielle des lois constitutionnelles

Article premier. Le paragraphe 2 de l'article 5 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875, relative à l'organisation des pouvoirs publics, est modifiée ainsi qu'il suit: – « En ce cas, les collèges électoraux sont réunis pour de nouvelles élections dans le délai de deux mois et la chambre dans les dix jours qui suivront la clôture des opérations électorales. »

Art. 2. Le paragraphe 3 de l'article 8 de la même loi du 25 février 1875 est complétée ainsi qu'il suit: – « La forme républicaine du gouvernement ne peut faire l'objet d'une proposition de révision. « Les membres des familles ayant régné sur la France sont inéligibles à la présidence de la République ».

Art. 3. Les articles 1 à 7 de la loi constitutionnelle du 24 février 1875, relatifs à l'organisation du Sénat, n'auront plus le caractère constitutionnel.

Art. 4. Le paragraphe 3 de l'article premier de la loi constitutionnelle du 16 juillet 1875, sur les rapports des pouvoirs publics, est abrogé.

Auszug aus der Verfassung 1940 (Vichy)

Loi constitutionnelle du 10 juillet 1940

Article unique. L'Assemblée nationale donne tout pouvoir au gouvernement de la République, sous l'autorité et la signature du maréchal Pétain, à l'effet de promulguer par un ou plusieurs actes une nouvelle Constitution de l'Etat français. Cette Constitution devra garantir les droits du Travail, de la Famille et de la Patrie. Elle sera ratifiée par la Nation et appliquée par les Assemblées qu'elle aura créées.¹⁴

Projet de Constitution du Maréchal Pétain ¹⁵

Article premier. La liberté et la dignité de la personne humaine sont des valeurs suprêmes et des biens intangibles. Leur sauvegarde exige de l'Etat l'ordre et la justice, et des citoyens la discipline. La Constitution délimite à cet effet les devoirs et les droits respectifs de la puissance publique et des citoyens en instituant un Etat dont l'autorité s'appuie sur l'adhésion de la Nation.

Art. 2. L'Etat reconnaît et garantit comme libertés fondamentales: la liberté de conscience, la liberté de culte, la liberté d'enseigner, la liberté d'aller et venir, la liberté d'exprimer et de publier sa pensée, la liberté de réunion, la liberté d'association. L'exercice de ces libertés est réglé par la loi devant laquelle tous les citoyens sont égaux.

Art. 3. Nul ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi et selon les formes qu'elle a prescrites. Nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit et légalement appliquée.

Art. 4. Acquise par le travail et maintenue par l'épargne familiale, la propriété est un droit inaliénable, justifié par la fonction sociale qu'elle confère à son détenteur; nul ne peut en être privé que pour cause d'utilité publique et sous condition d'une juste indemnité.

Art. 5. L'Etat reconnaît les droits des communautés spirituelles, familiales, professionnelles et corporatives au sein desquelles l'homme prend le sens de sa responsabilité sociale et trouve appui pour la défense de ses libertés.

Art. 6. Les citoyens désignent librement par suffrage leurs représentants aux assemblées locales et nationales, ainsi qu'aux organismes professionnels et corporatifs. Sauf dans les élections de caractère professionnel, un suffrage supplémentaire est attribué aux chefs de familles nombreuses en raison de leurs responsabilités et de leurs charges.

Art. 7. La représentation nationale vote les lois, consent l'impôt, contrôle les dépenses et associe la Nation à la gestion du bien commun.

Art. 8. L'organisation des professions, sous le contrôle de l'Etat, arbitre et garant de l'intérêt général, a pour objet de rendre employeurs et salariés solidaires

¹⁴ Le projet déposé par le gouvernement différait du texte adopté dans l'alinéa final : « Elle sera ratifiée par les Assemblées créées par elle.

¹⁵ Rédigé en vertu de la loi constitutionnelle du 10 juillet 1940, ce projet n'a jamais été officiellement promulgué.

de leur entreprise, de mettre fin à l'antagonisme des classes et de supprimer la condition prolétarienne. Par une représentation assurée à tous les échelons du travail, les professions organisées participent à l'action économique et sociale de l'Etat.

Art. 9. Les devoirs des citoyens envers l'Etat sont l'obéissance aux lois, une participation équitable aux dépenses publiques, l'accomplissement de leurs obligations civiques pouvant aller jusqu'au sacrifice total pour le salut de la Patrie.

Art. 10. Le chef de l'Etat tient ses pouvoirs d'un Congrès groupant les élus de la Nation et les délégués des collectivités territoriales qui la composent. Il personnifie la Nation et a la charge de ses destinées. Arbitre des intérêts supérieurs du pays, il assure le fonctionnement des institutions en maintenant – s'il est nécessaire, par l'exercice du droit de dissolution – le circuit continu de confiance entre le gouvernement et la Nation.

Art. 11. Le maintien des droits et des libertés ainsi que le respect de la Constitution sont garantis par une Cour suprême de justice devant laquelle tout citoyen peut introduire un recours.

Art. 12. Les trois fonctions de l'Etat – fonction gouvernementale, fonction législative, fonction juridictionnelle – s'exercent par des organes distincts.

Titre premier La fonction gouvernementale

Art. 13. La fonction gouvernementale est exercée par le chef de l'Etat, les ministres et secrétaires d'Etat.

Art. 14. Le chef de l'Etat porte le titre de président de la République. Il est élu pour dix ans par le Congrès national, devant lequel il prête serment de fidélité à la Constitution. Il est rééligible.

Art. 15. 1° Le président de la République nomme le Premier ministre et, sur la proposition de celui-ci, les ministres et secrétaires d'Etat. Il les révoque. Il préside le Conseil des ministres. 2° Le chef de l'Etat a l'initiative des lois, ainsi que les membres des deux Assemblées. Il peut seul présenter les projets de lois portant amnistie. Il promulgue les lois lorsqu'elles ont été votées par les deux Chambres. Il en fait assurer l'exécution. Il communique avec les Chambres par des messages qui sont lus à la tribune par un ministre.

Art. 16. 1° Le président de la République nomme à tous les emplois civils et militaires, pour les-quels la loi n'a pas prévu d'autre mode de désignation. 2° Il a le droit de grâce. 3° Les envoyés et ambassadeurs des puissances étrangères sont accrédités auprès de lui. 4° Il négocie et ratifie les traités. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi. Les traités de paix, de commerce, ceux qui engagent les finances de l'Etat et ceux qui sont relatifs à l'état des personnes et au droit de propriété des Français à l'étranger ne deviennent définitifs qu'après avoir été votés par les deux Chambres. 5° Il dispose de la force armée. 6° Il peut déclarer l'état de siège. 7° Il ne peut déclarer la guerre sans l'adhésion préalable et formelle des deux Chambres. 8° Chacun des actes du chef de l'Etat, sauf ceux qui portent nomi-

nation ou révocation du Premier ministre ou des ministres et secrétaires d'Etat, doit être contresigné par le ou les ministres ou secrétaires d'Etat qui en assurent l'exécution.

Art. 17. Le président de la République peut prononcer la dissolution de la Chambre des députés avec l'avis conforme du Sénat à la suite de l'envoi d'un message motivé. Il peut, sur la demande du Premier ministre, et en cas de désaccord entre les deux Assemblées ou entre le gouvernement et l'une des Assemblées, ou en cas de vote d'une motion de défiance à l'égard du Cabinet ou d'un ministre, prononcer la dissolution sans avis du Sénat. La dissolution intervient de plein droit au cas où la Chambre des députés émet des votes de défiance contre trois Cabinets successifs.

Art. 18. Le Premier ministre, les ministres et secrétaires d'Etat sont responsables devant le chef de l'Etat, individuellement dans le cadre de leurs attributions propres, collectivement pour la politique générale du Cabinet. 2° Les ministres et secrétaires d'Etat se rendent aux Assemblées lorsqu'ils le jugent nécessaire. Ils doivent y être entendus quand ils le demandent.

Art. 19. 1° Le chef de l'Etat est représenté par un gouverneur dans chacune des provinces définies par la loi qui les institue. 2° Il nomme et révoque le gouverneur par décret contresigné du Premier ministre. 3° Le gouverneur est assisté d'un conseil provincial.

Titre II. La fonction législative

Art. 20. 1° Le peuple français désigne par voix de suffrages ses représentants aux Assemblées législatives le Sénat et la Chambre des députés. Dans la composition du Sénat, une place est réservée aux représentants élus des institutions professionnelles et corporatives et aux élites du pays. 2° Quelle que soit l'origine de leur mandat, les membres d'une Assemblée ont les mêmes devoirs, les mêmes prérogatives, les mêmes droits. Ils ne sont liés par aucun engagement à l'égard de ceux qui les ont désignés, et ils n'agissent, dans l'exercice de leurs fonctions, que suivant leur conscience et pour le bien de l'Etat.

Le suffrage

Art. 21. 1° Sont électeurs aux Assemblées nationales les Français et Françaises nés de père français, âgés de vingt et un ans, jouissant de leurs droits civils et politiques. (...) 3° Le vote est secret. 4° Les règles ci-dessus, relatives à l'électorat et à l'éligibilité, sont applicables aux élections des conseils provinciaux, départementaux et municipaux. Les Françaises, nées de père français, âgées de vingt-cinq ans, jouissant de leurs droits civils et politiques, sont éligibles à ces conseils.

Le Sénat et la Chambre des députés

Art. 22. Le Sénat est composé de 1° Deux Cent cinquante membres élus par des Collèges départementaux comprenant les conseillers départementaux et des délégués des conseils municipaux; 2° Trente membres, désignés par le chef de l'Etat parmi les représentants élus des institutions professionnelles et corporati-

ves; 3° Vingt membres, désignés par le chef de l'Etat parmi les élites du pays; 4° (...) Les membres du Sénat doivent être âgés de quarante ans au moins.

Art. 23. 1° La Chambre des députés se compose de cinq cents membres, élus pour six ans au suffrage universel et direct, à la majorité, à un seul tour. (...)

Art. 25. 1° Les Assemblées votent les lois.

Leurs membres peuvent adresser aux ministres et secrétaires d'Etat des questions orales ou écrites, ainsi que des interpellations. 2° Le vote est personnel. 3° Toute motion comportant confiance ou défiance à l'égard du Cabinet ou d'un ministre fait de droit l'objet d'un scrutin public. Elle ne peut être discutée qu'un jour franc après la date à laquelle elle a été déposée.

Art. 26. 1° Les membres des Assemblées peuvent déposer des propositions de loi ou des amendements aux projets et propositions de loi. Les propositions ou amendements entraînant création ou augmentation de dépenses publiques, quels que soient les voies et moyens qu'ils prévoient, ne peuvent être mis en discussion que si le gouvernement accepte leur prise en considération. (...)

Art. 27. 1° En cas de rejet ou de modification d'un projet ou d'une proposition, le gouvernement peut demander une deuxième délibération qui a lieu obligatoirement dans un délai maximum de deux mois. (...)

Art. 28. Aucun membre de l'une ou l'autre Chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions. Aucun membre de l'une ou l'autre Chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi en matière criminelle ou correctionnelle, ou arrêté, qu'avec l'autorisation de la Cour suprême de justice, sauf le cas de flagrant délit. (...)

Art. 29. Les membres des Assemblées reçoivent une indemnité égale à la rémunération des conseillers d'Etat en service ordinaire.

L'Assemblée nationale

Art. 30. 1° Le président de la République peut, pour la révision de la Constitution, réunir le Sénat et la Chambre des députés en Assemblée nationale, soit spontanément, soit sur un vote émis par les deux Chambres après délibérations séparées à la majorité des deux tiers du nombre légal des membres. 2° Les deux Chambres peuvent également se réunir en Assemblée nationale sur résolution prise par l'une d'elles à la majorité des deux tiers du nombre légal des membres, pour statuer sur la mise en accusation du chef de l'Etat, des ministres ou des secrétaires d'Etat. 3° Toute convocation de l'Assemblée nationale doit préciser les points sur lesquels porteront ses délibérations. L'Assemblée n'est, en aucun cas, maîtresse de son ordre du jour. Ses décisions 'sont prises à la majorité des deux tiers du nombre légal de ses membres. 4° L'Assemblée nationale a pour bureau le bureau du Sénat.

Titre III. Le Congrès national

Art. 31. 1° Le Congrès national est constitué par les membres des deux Assemblées et par les conseillers provinciaux ou – jusqu'à la désignation de ceux-ci – par les délégués des conseils départementaux en nombre égal à celui des sénateurs et des députés. (...) 4° Le Congrès national a pour bureau le bureau du Sénat.

Titre IV. La fonction juridictionnelle

Art. 32. La justice est rendue au nom du peuple français. La fonction juridictionnelle est exercée par des magistrats dont un statut propre garantit l'indépendance. Les magistrats du siège sont inamovibles. Ils sont nommés par le président de la République. Leur avancement est décidé par celui-ci sur avis conforme d'une cour présidée par le premier président de la Cour de cassation et composée de magistrats élus par la Cour de cassation et les cours d'appel. Des dispositions analogues sont prises pour les magistrats du siège de la Cour des comptes.

La Cour suprême de justice

Art. 33. La sauvegarde de la Constitution et l'exercice de la justice politique sont assurés par la Cour suprême de justice.

Art. 34. La Cour suprême de justice a les attributions suivantes: 1° Elle statue sur les recours pour inconstitutionnalité de la loi; 2° Elle a compétence exclusive pour juger le chef de l'Etat sur mise en accusation par l'Assemblée nationale; 3° Elle juge les ministres ou secrétaires d'Etat sur mise en accusation soit par le président de la République, soit par l'Assemblée nationale; 4° Elle juge toute personne mise en accusation par le chef de l'Etat pour attentat contre la sûreté de l'Etat; 5° Elle procède à la vérification des opérations électorales tendant à la désignation des sénateurs et des députés et se prononce sur les demandes de levées de l'immunité et sur les demandes de déchéance les concernant.

Art. 35. 1° La Cour suprême de justice est composée de quinze conseillers en service ordinaire et de six conseillers en service extraordinaire. (...)

Titre V. Les conseils municipaux, départementaux et provinciaux

Art. 38. 1° Le conseil municipal est élu pour six ans par le suffrage universel direct au scrutin de liste. 2° Le maire et les adjoints sont élus par le conseil municipal dans les communes dont la population n'excède pas dix mille habitants. (...)

Titre VI. Le gouvernement de l'Empire

Art. 41. 1° Les territoires d'outre-mer sur lesquels, à des titres divers, l'Etat français exerce sa souveraineté ou étend sa protection, constituent l'Empire. 3° L'Empire est régi par des législations particulières.

Auszug aus der Verfassung 1946

Verfassung vom 27. Oktober 1946¹⁶

Préambule¹⁷

Au lendemain de la victoire remportée par les peuples libres sur les régimes qui ont tenté d'asservir et de dégrader la personne humaine, le peuple français proclame à nouveau que tout être humain, sans distinction de race, de religion ni de croyance, possède des droits inaliénables et sacrés. Il réaffirme solennellement les droits et les libertés de l'homme et du citoyen consacrés par la Déclaration des droits de 1789 et les principes fondamentaux reconnus par les lois de la République. Il proclame, en outre, comme particulièrement nécessaires à notre temps, les principes politiques, économiques et sociaux ci-après

La loi garantit à la femme, dans tous les domaines, des droits égaux à ceux de l'homme. Tout homme persécuté en raison de son action en faveur de la liberté a droit d'asile sur les territoires de la République. Chacun a le devoir de travailler et le droit d'obtenir un emploi. Nul ne peut être lésé, dans son travail ou son emploi, en raison de ses origines, de ses opinions ou de ses croyances. Tout homme peut défendre ses droits et ses intérêts par l'action syndicale et adhérer au syndicat de son choix. Le droit de grève s'exerce dans le cadre des lois qui le réglementent. Tout travailleur participe, par l'intermédiaire de ses délégués, à la détermination collective des conditions de travail ainsi qu'à la gestion des entreprises. Tout bien, toute entreprise, dont l'exploitation a ou acquiert les caractères d'un service public national ou d'un monopole de fait, doit devenir la propriété de la collectivité.

La Nation assure à l'individu et à la famille les conditions nécessaires à leur développement. Elle garantit à tous, notamment à l'enfant, à la mère et aux vieux travailleurs, la protection de la santé, la sécurité matérielle, le repos et les loisirs. Tout être humain qui, en raison de son âge, de son état physique ou mental, de la situation économique, se trouve dans l'incapacité de travailler a le droit d'obtenir de la collectivité des moyens convenables d'existence. La Nation proclame la solidarité et l'égalité de tous les Français devant les charges qui résultent des calamités nationales. La Nation garantit l'égal accès de l'enfant et de l'adulte à l'instruction, à la formation professionnelle et à la culture. L'organisation de l'enseignement public gratuit et laïque à tous les degrés est un devoir de l'Etat. La République française, fidèle à ses traditions, se conforme aux règles du droit public international. Elle n'entreprendra aucune guerre dans des vues de conquête et n'emploiera jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple. Sous réserve de réciprocité, la France consent aux limitations de souveraineté nécessaires à l'organisation et à la défense de la paix.

16 Les modifications apportées par la loi constitutionnelle du 7 décembre 1954 ont été incorporées dans le texte : elles y sont imprimées en italiques. Les dispositions primitives sont indiquées en note.

17 Les dispositions du Préambule de la Constitution du 27 octobre 1945 sont toujours en vigueur, en vertu du préambule de la Constitution du 4 octobre 1958. (Anm. d. Hg.: Die Verfassung vom 25. Oktober 1945 war nur vorläufiger Natur und ist durch die Verfassung vom 27. Oktober 1946 abgelöst worden, ausser der Präambel, welche in die Verfassung vom 27. Oktober 1946 übernommen worden ist).

La France forme avec les peuples d'outre-mer une Union fondée sur l'égalité des droits et des devoirs, sans distinction de race ni de religion. L'Union française est composée de nations et de peuples qui mettent en commun ou coordonnent leurs ressources et leurs efforts pour développer leurs civilisations respectives, accroître leur bien-être et assurer leur sécurité. Fidèle à sa mission traditionnelle, la France entend conduire les peuples dont elle a pris la charge à la liberté de s'administrer eux-mêmes et de gérer démocratiquement leurs propres affaires; écartant tout système de colonisation fondé sur l'arbitraire, elle garantit à tous l'égal accès aux fonctions publiques et l'exercice individuel ou collectif des droits et libertés proclamés ou confirmés ci-dessus.

Titre premier De la souveraineté

Article premier. La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale.

Art. 2. L'emblème national est le drapeau tricolore, bleu, blanc, rouge à trois bandes verticales d'égales dimensions. L'hymne national est la Marseillaise. La devise de la République est: « Liberté, Égalité, Fraternité. » Son principe est: gouvernement du peuple, pour le peuple et par le peuple.

Art. 3. La souveraineté nationale appartient au peuple français. Aucune section du peuple ni aucun individu ne peut s'en attribuer l'exercice. Le peuple l'exerce, en matière constitutionnelle, par le vote de ses représentants et par le référendum. En toutes autres matières, il l'exerce par ses députés à l'Assemblée nationale, élus au suffrage universel, égal, direct et secret.

Art. 4. Sont électeurs, dans les conditions déterminées par la loi, tous les nationaux et ressortissants français majeurs des deux sexes, jouissant de leurs droits civils et politiques.

Titre II. Du Parlement

Art. 5. Le Parlement se compose de l'Assemblée nationale et du Conseil de la République.

Art. 6. La durée des pouvoirs de chaque Assemblée, son mode d'élection, les conditions d'éligibilité, le régime des inéligibilités et incompatibilités sont déterminés par la loi. Toutefois, les deux Chambres sont élues sur une base territoriale, l'Assemblée nationale au suffrage universel direct, le Conseil de la République par les collectivités communales et départementales, au suffrage universel indirect. Le Conseil de la République est renouvelable par moitié. Néanmoins l'Assemblée nationale peut élire elle-même à la représentation proportionnelle des conseillers dont le nombre ne doit pas excéder le sixième du nombre total des membres du Conseil de la République. Le nombre des membres du Conseil de la République ne peut être inférieur à deux cent cinquante ni supérieur à trois cent vingt.

Art. 7. La guerre ne peut être déclarée sans un vote de l'Assemblée nationale et l'avis préalable du Conseil de la République. *L'état de siège est déclaré dans les conditions prévues par la loi.*¹⁸

¹⁸ Cette dernière phrase a été ajoutée par la loi du 7 décembre 1954.

Art. 8. Chacune des deux Chambres est juge de l'éligibilité de ses membres et de la régularité de leur élection; elle peut seule recevoir leur démission. Le Conseil de la République siège en même temps que l'Assemblée nationale. Art. 10. Les séances des deux Chambres sont publiques. Les comptes rendus in extenso des débats ainsi que les documents parlementaires sont publiés au *Journal Officiel*. Chacune des deux Chambres peut se former en comité secret.

Art. 13. L'Assemblée nationale vote seule la loi. Elle ne peut déléguer ce droit.

Art. 14. Le président du Conseil des ministres et les membres du Parlement ont l'initiative des lois. (...)

Art. 16. L'Assemblée nationale est saisie du projet de budget. Cette loi ne pourra comprendre que les dispositions strictement financières. Une loi organique réglera le mode de présentation du budget. Art. 17. Les députés à l'Assemblée nationale possèdent l'initiative des dépenses. Toutefois, aucune proposition tendant à augmenter les dépenses prévues ou à créer des dépenses nouvelles ne pourra être présentée lors de la discussion du budget, des crédits provisionnels et supplémentaires.

Art. 18. L'Assemblée nationale règle les comptes de la Nation. Elle est, à cet effet, assistée de la Cour des comptes. L'Assemblée nationale peut charger la Cour des comptes de toutes enquêtes et études se rapportant à l'exécution des recettes et des dépenses publiques ou à la gestion de la Trésorerie.

Art. 19. L'amnistie ne peut être accordée que par une loi.

Art. 20. *Tout projet ou proposition de loi est examiné successivement dans les deux Chambres du Parlement en vue de parvenir à l'adoption d'un texte identique. A moins que le projet ou la proposition n'ait été examiné par lui en première lecture, le Conseil de la République se prononce au plus tard dans les deux mois qui suivent la transmission du texte adopté en première lecture par l'Assemblée nationale*¹⁹. (...)

Art. 21. Aucun membre du Parlement ne peut être poursuivi, recherché, arrêté, détenu ou jugé à l'occasion des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions.

Art. 22. *Aucun membre du Parlement ne peut, Pendant la durée des sessions, être poursuivi ou arrêté en matière criminelle ou correctionnelle* qu'²⁰avec l'autorisation de la Chambre dont il fait partie, sauf en cas de flagrant délit. (...)

Art. 23. Les membres du Parlement perçoivent une indemnité fixe par référence au traitement d'une catégorie de fonctionnaires.

Art. 24. Nul ne peut appartenir à la fois à l'Assemblée nationale et au Conseil de la République. Les membres du Parlement ne peuvent faire partie du Conseil économique ni de l'Assemblée de l'Union française.

19 Texte primitif Art. 20 : Le Conseil de la République examine, pour avis, les projets et propositions de loi votés en première lecture par l'Assemblée nationale. (...)

20 Texte primitif Art. 21 : Aucun membre du Parlement ne peut, pendant la durée de son mandat, être poursuivi ou arrêté en matière criminelle ou correctionnelle qu'avec l'autorisation de la Chambre dont il fait partie, sauf le cas de flagrant délit.

Titre III. Du Conseil économique

Art. 25. Le Conseil économique, dont le statut est réglé par la loi, examine, pour avis, les projets et propositions de loi de sa compétence. Ces projets lui sont soumis par l'Assemblée nationale avant qu'elle en délibère. (...)

Titre IV. Des traités diplomatiques

Art. 26. Les traités diplomatiques régulièrement ratifiés et publiés ont force de loi dans le cas même où ils seraient contraires à des lois françaises, sans qu'il soit besoin pour en assurer l'application d'autres dispositions législatives que celles qui auraient été nécessaires pour assurer leur ratification.

Art. 27. Les traités relatifs à l'organisation internationale, les traités de paix, de commerce, les traités qui engagent les finances de l'Etat, ceux qui sont relatifs à l'état des personnes et au droit de propriété des Français à l'étranger, ceux qui modifient les lois internes françaises, ainsi que ceux qui comportent cession, échange, adjonction de territoire, ne sont définitifs qu'après avoir été ratifiés en vertu d'une loi. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire n'est valable sans le consentement des populations intéressées.

Art. 28. Les traités diplomatiques régulièrement ratifiés et publiés ayant une autorité supérieure à celle des lois internes, leurs dispositions ne peuvent être abrogés, modifiés ou suspendus qu'à la suite d'une dénonciation régulière, notifiée par voie diplomatique. Lorsqu'il s'agit d'un des traités visés à l'article 27, la dénonciation doit être autorisée par l'Assemblée nationale, exception faite pour les traités de commerce.

Titre V. Du président de la République

Art. 29. Le président de la République est élu par le Parlement. Il est élu pour sept ans. Il est rééligible qu'une fois.

Art. 30. Le président de la République nomme en Conseil des ministres les conseillers d'Etat, le grand chancelier de la Légion d'honneur, les ambassadeurs et les envoyés extraordinaires, les membres du Conseil supérieur et du Comité de la défense nationale, les recteurs des universités, les préfets, les directeurs des administrations centrales, les officiers généraux, les représentants du gouvernement dans les territoires d'outre-mer.

Art. 31. Le président de la République est tenu informé des négociations internationales. Il signe et ratifie les traités. Le président de la République accrédite les ambassadeurs et les envoyés extraordinaires auprès des puissances étrangères; les ambassadeurs et les envoyés extraordinaires étrangers sont accrédités auprès de lui.

Art. 32. Le président de la République préside le Conseil des ministres. Il fait établir et conserve les procès-verbaux des séances.

Art. 33. Le président de la République préside, avec les mêmes attributions, le

Conseil supérieur et le Comité de la défense nationale et prend le titre de chef des armées.

Art. 34. Le président de la République préside le Conseil supérieur de la magistrature.

Art. 35. Le président de la République exerce le droit de grâce en Conseil supérieur de la magistrature.

Art. 38. Chacun des actes du président de la République doit être contresigné par le président du Conseil des ministres et par un ministre.

Art. 42. Le président de la République n'est responsable que dans le cas de haute trahison. Il peut être mis en accusation par l'Assemblée nationale et renvoyé devant la Haute Cour de justice dans les conditions prévues à l'article 57 ci-dessous.

Art. 43. La charge de président de la République est incompatible avec toute autre fonction publique.

Art. 44. Les membres des familles ayant régné sur la France sont inéligibles à la présidence de la République.

Titre VI. Du Conseil des ministres

Art. 45. Au début de chaque législature, le président de la République, après les consultations d'usage, désigne le président du Conseil. (...)

Art. 46. Le président du Conseil et les ministres choisis par lui sont nommés par décret du président de la République.

Art. 47. Le président du Conseil des ministres assure l'exécution des lois. (...)

Art. 48. Les ministres sont collectivement responsables devant l'Assemblée nationale de la politique générale du Cabinet et individuellement de leurs actes personnels. Ils ne sont pas responsables devant le Conseil de la République.

Art. 49. La question de confiance ne peut être posée qu'après délibération du Conseil des ministres; elle ne peut l'être que par le président du Conseil. (...) La motion de censure ne peut être adoptée qu'à la majorité absolue des députés à l'Assemblée.

Art. 51. Si, au cours d'une même période de dix-huit mois, deux crises ministérielles surviennent dans les conditions prévues aux articles 49 et 50, la dissolution de l'Assemblée nationale pourra être décidée en Conseil des ministres, après avis du président de l'Assemblée. (...) Les dispositions de l'alinéa précédent ne sont applicables qu'à l'expiration des dix-huit premiers mois de la législature.

Art. 52. *En cas de dissolution, le Cabinet reste en fonction.*²¹ (...)

Art. 53. Les ministres ont accès aux deux Chambres et à leurs commissions. Ils doivent être entendus quand ils le demandent. (...)

²¹ Texte primitif: En cas de dissolution, le Cabinet, à l'exception du président du Conseil et du ministre de l'intérieur, reste en fonction pour expédier les affaires courantes.

Titre VII. De la responsabilité pénale des ministres

Art. 56. Les ministres sont pénalement responsables des crimes et délits commis dans l'exercice de leurs fonctions. Art. 57. Les ministres peuvent être mis en accusation par l'Assemblée nationale et renvoyés devant la Haute Cour de justice. (...)

Art. 58. La Haute Cour est élue par l'Assemblée nationale au début de chaque législature.

Art. 59. L'organisation de la Haute Cour de justice et la procédure suivie devant elle sont déterminées par une loi spéciale.

Titre VIII. De l'Union française

...

Titre IX. Du Conseil supérieur de la magistrature

Art. 83. Le Conseil supérieur de la magistrature est composé de quatorze membres

- Le président de la République, président;
- Le garde des Sceaux, ministre de la Justice, vice-président;
- Six personnalités élues pour six ans par l'Assemblée nationale, à la majorité des deux tiers, en dehors de ses membres, six suppléants étant élus dans les mêmes conditions;
- Six personnalités désignées comme suit Quatre magistrats élus pour six ans, représentant chacune des catégories de magistrats, dans les conditions prévues par la loi, quatre suppléants étant élus dans les mêmes conditions; Deux membres désignés pour six ans par le président de la République en dehors du Parlement et de la magistrature, mais au sein des professions judiciaires, deux suppléants étant désignés dans les mêmes conditions. Les décisions du Conseil supérieur de la magistrature sont prises à la majorité des suffrages. En cas de partage des voix, celle du président est prépondérante. ...

Titre X, Des collectivités territoriales

Art. 85. La République française, une et indivisible, reconnaît l'existence de collectivités territoriales. Ces collectivités sont les communes et départements, les territoires d'outre-mer.

Art. 87. Les collectivités territoriales s'administrent librement par des conseils élus au suffrage universel. L'exécution des décisions de ces conseils est assurée par leur maire ou leur président.

...

Titre XI, De la révision de la Constitution

Art. 90. La révision a lieu dans les formes suivantes. La révision doit être décidée par une résolution adoptée à la majorité absolue des membres composant l'assemblée nationale. La résolution précise l'objet de la révision.

Elle est soumise, dans le délai minimum de trois mois, à une deuxième lec-

ture à laquelle il doit être procédé dans les mêmes conditions qu'à la première, à moins que le Conseil de la République, saisi par l'Assemblée nationale, n'ait adopté à la majorité absolue la même résolution.

Après cette seconde lecture, l'Assemblée nationale élabore un projet de loi portant révision de la Constitution. Ce projet est soumis au Parlement et vote à la majorité et dans les formes prévues pour la loi ordinaire.

Il est soumis au référendum, sauf s'il a été adopté en seconde lecture par l'Assemblée nationale à la majorité des deux tiers ou s'il a été voté à la majorité des trois cinquièmes par chacune des deux Assemblées.

Le projet est promulgué comme loi constitutionnelle par le président de la République dans les huit jours de son adoption.

Aucune révision constitutionnelle relative à l'existence du Conseil de la République ne pourra être réalisée sans l'accord de ce Conseil ou le recours à la procédure de référendum.

Art. 91. Le Comité constitutionnel est présidé par le président de la République. Il comprend le président de l'Assemblée nationale, le président du Conseil de la République, sept membres élus par l'Assemblée nationale au début de chaque session annuelle, à la représentation proportionnelle des groupes, et choisis en dehors de ses membres, trois membres élus dans les mêmes conditions par le Conseil de la République. Le Comité constitutionnel examine si les lois votées par l'Assemblée nationale supposent une révision de la Constitution.

Art. 92. Dans le délai de promulgation de la loi, le Comité est saisi par une demande émanant conjointement du président de la République et du président du Conseil de la République, le Conseil ayant statué à la majorité absolue des membres le composant. Le Comité examine la loi, s'efforce de provoquer un accord entre l'Assemblée nationale et le Conseil de la République et, s'il n'y parvient pas, statue dans les cinq jours de sa saisine. Ce délai est ramené à deux jours en cas d'urgence. Il n'est compétent que pour statuer sur la possibilité de révision des dispositions des Titres I^{er} à X de la présente Constitution.

Art. 93. La loi qui, de l'avis du Comité, implique une révision de la Constitution, est renvoyé à l'Assemblée nationale pour nouvelle délibération. Si le Parlement maintient son premier vote, la loi ne peut être promulguée avant que la présente Constitution n'ait été révisée dans les formes prévues à l'article 90. Si la loi est jugée conforme aux dispositions des Titres I^{er} à X de la présente Constitution, elle est promulguée dans le délai prévu à l'article 36, celui-ci étant prolongé de la durée des délais prévus à l'article 92 ci-dessus.

Art. 94. Au cas d'occupation de tout ou partie du territoire métropolitain par des forces étrangères, aucune procédure de révision ne peut être engagée ou poursuivie.

Art. 95. La forme républicaine du gouvernement ne peut faire l'objet d'une proposition de révision.

Titre XII Dispositions transitoires

Art. 96. Le bureau de l'Assemblée nationale constituante est chargé d'assurer la permanence de la représentation nationale jusqu'à la réunion des députés à la nouvelle Assemblée nationale.

Art. 97. Dans le cas de circonstances exceptionnelles, les députés en fonction à l'Assemblée nationale constituante pourront, jusqu'à la date prévue à l'article précédent, être réunis par le bureau de l'Assemblée, soit de sa propre initiative, soit à la demande du gouvernement.

Art. 106. La présente Constitution sera promulguée par le président du Gouvernement provisoire de la République dans les deux jours qui suivront la date de la proclamation des résultats du référendum et dans la forme suivante
« L'Assemblée nationale constituante a adopté,
« Le peuple français a approuvé,
« Le président du Gouvernement provisoire de la République promulgue la Constitution dont la teneur suit

(Texte de la Constitution)

« La présente Constitution, délibérée et adoptée par l'Assemblée nationale constituante, approuvée par le peuple français, sera exécutée comme loi de l'Etat. »

ARTICLE TERMINAL. Les nouvelles dispositions de l'article 9 de la Constitution n'entreront en vigueur qu'à partir du premier mardi d'octobre suivant la promulgation de la loi constitutionnelle de révision.

Auszug aus der Verfassung 1958

Loi constitutionnelle du 3 juin 1958

ARTICLE UNIQUE. Par dérogation aux dispositions de son article 90, la Constitution sera révisée par le gouvernement investi le 1er juin 1958 et ce, dans les formes suivantes:

Le gouvernement de la République établit un projet de loi constitutionnelle mettant en oeuvre les principes ci après

1° Seul le suffrage universel est la source du pouvoir. C'est du suffrage universel ou des instances élues par lui, que dérivent le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif;

2° Le pouvoir exécutif et le pouvoir législatif doivent être effectivement séparés de façon que le gouvernement et le Parlement assument chacun pour sa part et sous sa responsabilité la plénitude de leurs attributions;

3° Le gouvernement doit être responsable devant le Parlement;

4° L'autorité judiciaire doit demeurer indépendante pour être à même d'assurer le respect des libertés essentielles telles qu'elles sont définies par le préambule de la Constitution de 1946 et par la Déclaration des droits de l'homme à laquelle il se réfère;

5° La Constitution doit permettre d'organiser les rapports de la République avec les peuples qui lui sont associés.

Pour établir le projet, le gouvernement recueille l'avis d'un comité consultatif où siègent notamment des membres du Parlement désignés par les commissions compétentes de l'Assemblée nationale et du Conseil de la République. Le nombre des membres du comité consultatif désignés par chacune des commissions est au moins égal au tiers du nombre des membres de ces commissions; le nombre total des membres du comité consultatif désigné par les commissions est égal aux deux tiers des membres du comité.

Le projet de loi arrêté en Conseil des ministres, après avis du Conseil d'Etat, est soumis au référendum. La loi constitutionnelle portant révision de la Constitution est promulguée par le président de la République dans les huit jours de son adoption.

Constitution²² du 4 octobre 1958²³

Le Gouvernement de la République, conformément à la loi constitutionnelle du 3 juin 1958, a proposé. Le peuple français a adopté. Le Président de la République promulgue la loi constitutionnelle dont la teneur suit

22 Publiée au *Journal Officiel* du 5 octobre 1958.

23 Modifiée par Loi constitutionnelle n° 60-525 du 4 juin 1960 (7.0. du 8 juin 1960); Loi n° 62-1292 du 6 novembre 1962 (7.0. du 7 novembre 1962); Loi n° 63-1327 du 30 décembre 1963 (7.0. du 31 décembre 1963); loi constitutionnelle n° 74-904 du 29 octobre 1974 (7.0. du 30 octobre 1974); Loi constitutionnelle n° 76-527 du 18 juin 1976 (7.0. du 19 juin 1976); Loi constitutionnelle n° 92-554 du 25 juin 1992 (7.0. du 26 juin 1992) Loi constitutionnelle n° 93-952 du 27 juillet 1993 (7.0. du 28 juillet 1993); Loi constitutionnelle n° 93-1256 du 25 novembre 1993 (7.0. du 26 novembre 1993).

Préambule

Le peuple français proclame solennellement son attachement aux Droits de l'homme et aux principes de la souveraineté nationale tels qu'ils ont été définis par la Déclaration de 1789, confirmée et complétée par le préambule de la Constitution de 1946.

En vertu de ces principes et de celui de la libre détermination des peuples, la République offre aux territoires d'outre-mer qui manifestent la volonté d'y adhérer des institutions nouvelles fondées sur l'idéal commun de liberté, d'égalité et de fraternité et conçues en vue de leur évolution démocratique.

ARTICLE PREMIER. La République et les peuples des territoires d'outre-mer qui, par un acte de libre détermination, adoptent la présente Constitution, instituent une Communauté. La Communauté est fondée sur l'égalité et la solidarité des peuples qui la composent.

Titre premier De la souveraineté

Art. 2. La France est une République indivisible, laïque, démocratique et sociale. Elle assure l'égalité devant la loi de tous les citoyens sans distinction d'origine, de race ou de religion. Elle respecte toutes les croyances. La langue de la République est le français (Loi constitutionnelle n° 92 554 du 25 juin 1992, Art.1). L'emblème national est le drapeau tricolore, bleu, blanc, rouge.

L'hymne national est « la Marseillaise ». La devise de la République est: « Liberté, Egalité, Fraternité. » Son principe est: gouvernement du peuple, par le peuple et pour le peuple.

Art. 3. La souveraineté nationale appartient au peuple, qui l'exerce par ses représentants et par la voie du référendum. Aucune section du peuple ni aucun individu ne peut s'en attribuer l'exercice. Le suffrage peut être direct ou indirect dans les conditions prévues par la Constitution. Il est toujours universel, égal et secret. Sont électeurs, dans les conditions déterminées par la loi, tous les nationaux français majeurs des deux sexes, jouissant de leurs droits civils et politiques.

Art. 4. Les partis et groupements politiques concourent à l'expression du suffrage. Ils se forment et exercent leur activité librement. Ils doivent respecter les principes de la souveraineté nationale et de la démocratie.

Titre II. Le président de la République

Art. 5. Le président de la République veille au respect de la Constitution. Il assure, par son arbitrage, le fonctionnement régulier des pouvoirs publics ainsi que la continuité de l'Etat. Il est le garant de l'indépendance nationale, de l'intégrité du territoire, du respect des accords de Communauté et des traités.

Art. 6.²⁴ (Loi n° 62-1292 du 6 novembre 1962, Art. 1er) Le Président de la

²⁴ Ancien article 6 : Le Président de la République est élu pour sept ans par un collège électoral comprenant les membres du Parlement, des conseils généraux et des assemblées des territoires d'outre-mer, ainsi que les représentants élus des conseils municipaux. (...)

République est élu pour sept ans au suffrage universel direct. Les modalités d'application du présent article sont fixées par une loi organique.

Art. 7.²⁵ (Loi n° 62-1292 du 6 novembre 1962, Art. 2), Le Président de la République est élu à la majorité

Art. 8. Le président de la République nomme le Premier ministre. Il met fin à ses fonctions sur la présentation par celui-ci de la démission du gouvernement. Sur la proposition du Premier ministre, il nomme les autres membres du gouvernement et met fin à leurs fonctions.

Art. 9. Le président de la République préside le Conseil des ministres.

Art. 15. Le président de la République est le chef des armées. Il préside les conseils et comités supérieurs de la défense nationale.

Art. 17. Le président de la République a le droit de faire grâce.

Titre III. Le gouvernement

Art. 20. Le gouvernement détermine et conduit la politique de la Nation. Il dispose de l'administration et de la force armée.

Il est responsable devant le Parlement dans les conditions et suivant les procédures prévues aux articles 49 et 50.

Art. 21. Le Premier ministre dirige l'action du gouvernement. Il est responsable de la défense nationale. Il assure l'exécution des lois. Sous réserve des dispositions de l'article 13, il exerce le pouvoir réglementaire et nomme aux emplois civils et militaires. Il peut déléguer certains de ses pouvoirs aux ministres. Il supplée, le cas échéant, le président de la République dans la présidence des conseils et comités prévus à l'article 15. Il peut, à titre exceptionnel, le suppléer pour la présidence d'un Conseil des ministres en vertu d'une délégation expresse et pour un ordre du jour déterminé.

Art. 23. Les fonctions de membre du gouvernement sont incompatibles avec l'exercice de tout mandat parlementaire, de toute fonction de représentation professionnelle à caractère national et de tout emploi public ou de toute activité professionnelle. (...)

Titre IV. Le Parlement

Art. 24. Le Parlement comprend l'Assemblée nationale et le Sénat. Les députés à l'Assemblée nationale sont élus au suffrage direct. Le Sénat est élu au suffrage indirect. Il assure la représentation des collectivités territoriales de la République. Les Français établis hors de France sont représentés au Sénat.

Art. 25. Une loi organique fixe la durée des pouvoirs de chaque Assemblée, le nombre de ses membres, leur indemnité, les conditions d'éligibilité, le régime des inéligibilités et des incompatibilités. (...)

²⁵ Ancien article 7 : L'élection du Président de la République a lieu à la majorité absolue au premier tour. Si celle-ci n'est pas obtenue, le Président de la République est élu au second tour à la majorité relative. (...)

Art. 26. Aucun membre du Parlement ne peut être poursuivi, recherché, arrêté, détenu ou jugé à l'occasion des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions. Aucun membre du Parlement ne peut, pendant la durée des sessions, être poursuivi ou arrêté en matière criminelle ou correctionnelle qu'avec l'autorisation de l'Assemblée dont il fait partie, sauf le cas de flagrant délit.

Aucun membre du Parlement ne peut, hors session, être arrêté qu'avec l'autorisation du bureau de l'Assemblée dont il fait partie, sauf le cas de flagrant délit, de poursuites autorisées ou de condamnation définitive. La détention ou la poursuite d'un membre du Parlement est suspendue si l'Assemblée dont il fait partie le requiert.

Art. 27. Tout mandat impératif est nul. Le droit de vote des membres du Parlement est personnel. La loi organique peut autoriser exceptionnellement la délégation de vote. Dans ce cas, nul ne peut recevoir délégation de plus d'un mandat.

Art. 30. Hors les cas dans lesquels le Parlement se réunit de plein droit, les sessions extraordinaires sont ouvertes et closes par décret du président de la République.

Art. 31. Les membres du Gouvernement ont accès aux deux Assemblées. Ils sont entendus quand ils le demandent. Ils peuvent se faire assister par des commissaires du gouvernement. ...

Titre V. Des rapports entre le Parlement et le gouvernement

Art. 34. La loi est votée par le Parlement. La loi fixe les règles concernant les droits civiques et les garanties fondamentales accordées aux citoyens pour l'exercice des libertés publiques; les sujétions imposées par la défense nationale aux citoyens en leur personne et en leurs biens; la nationalité, l'état et la capacité des personnes, les régimes matrimoniaux, les successions et libéralités; la détermination des crimes et délits ainsi que les peines qui leur sont applicables; la procédure pénale; l'amnistie; la création de nouveaux ordres de juridiction et le statut des magistrats; l'assiette, le taux et les modalités de recouvrement des impositions de toutes natures; le régime d'émission de la monnaie. La loi fixe également les règles concernant

- le régime électoral des Assemblées parlementaires et des assemblées locales;
- la création de catégories d'établissements publics;
- les garanties fondamentales accordées aux fonctionnaires civils et militaires de l'Etat;
- les nationalisations d'entreprises et les transferts de propriété d'entreprises du secteur public au secteur privé.

La loi détermine les principes fondamentaux

- de l'organisation générale de la défense nationale;
- de la libre administration des collectivités locales, de leurs compétences et de leurs ressources;
- de l'enseignement;

- du régime de la propriété, des droits réels et des obligations civiles et commerciales;
- du droit du travail, du droit syndical et de la sécurité sociale. (...)

Art. 35. La déclaration de guerre est autorisée par le Parlement.

Art. 38. Le gouvernement peut, pour l'exécution de., son programme, demander au Parlement l'autorisation de r prendre par ordonnances, pendant un délai Limité, des mesures qui sont normalement du domaine de la loi. (...)

Art. 39. L'initiative des lois appartient concurremment au Premier ministre et aux membres du Parlement. Les projets de loi sont délibérés en Conseil des ministres après avis du Conseil d'Etat et déposés sur le bureau de Tune des deux Assemblées. Les projets de loi de finances sont soumis en premier lieu à l'Assemblée nationale.

Art. 40. Les propositions et amendements formulés par les membres du Parlement ne sont pas recevables lorsque leur adoption aurait pour conséquence soit une diminution des ressources publiques, soit la création ou l'aggravation d'une charge publique. ...

Titre VI. Des traités et accords internationaux

Art. 52. Le président de la République négocie et ratifie les traités.

Il est informé de toute négociation tendant à la conclusion d'un accord international non soumis à ratification.

Art. 53. Les traités de paix, les traités de commerce, les traités ou accords relatifs à l'organisation internationale, ceux qui engagent les finances de l'Etat, ceux qui modifient des dispositions de nature législative, ceux qui sont relatifs à l'état des personnes, ceux qui comportent cession, échange ou adjonction de territoire, ne peuvent être ratifiés ou approuvés qu'en vertu d'une loi. Ils ne prennent effet qu'après avoir été ratifiés ou approuvés. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire n'est valable sans le consentement des populations intéressées.

Art. 54.²⁶ (Loi constitutionnelle n° 92-554 du 25 juin 1992, Art. 2). Si le Conseil constitutionnel, saisi par le Président de la République, par le Premier ministre, par le président de l'une ou l'autre assemblée ou par soixante députés ou soixante sénateurs, a déclaré qu'un engagement international comporte une clause contraire à la Constitution, l'autorisation de ratifier ou d'approuver l'engagement international en cause ne peut intervenir qu'après la révision de la Constitution.

Titre VII. Le Conseil constitutionnel

Art. 56. Le Conseil constitutionnel comprend neuf membres, dont le mandat dure neuf ans et n'est pas renouvelable. Le Conseil constitutionnel se renouvelle

²⁶ Ancien article 54: Si le Conseil constitutionnel, saisi par le Président de la République par le Premier ministre ou par le président de l'une ou l'autre assemblée, a déclaré qu'un engagement international comporte une clause contraire à la Constitution, l'autorisation de le ratifier ou de l'approuver ne peut intervenir qu'après la révision de la Constitution.

par tiers tous les trois ans. Trois des membres sont nommés par le président de la République, trois par le président de l'Assemblée nationale, trois par le président du Sénat. En sus des neuf membres prévus ci-dessus, font de droit parti à vie du Conseil constitutionnel les anciens présidents de la République. Le président est nommé par le président de la République. 11 a voix prépondérante en cas de partage.

Art. 57. Les fonctions de membre du Conseil constitutionnel sont incompatibles avec celles de ministre ou de membre du Parlement. Les autres incompatibilités sont fixées par une loi organique.

Art. 58. Le Conseil constitutionnel veille à la régularité de l'élection du président de la République. Il examine les réclamations et proclame les résultats du scrutin.

Art. 59. Le Conseil constitutionnel statue, en cas de contestation, sur la régularité de l'élection des députés et des sénateurs.

Art. 60. Le Conseil constitutionnel veille à la régularité des opérations de référendum et en proclame les résultats.

Art. 61. Les lois organiques, avant leur promulgation, et les règlements des Assemblées parlementaires, avant leur mise en application, doivent être soumis au Conseil constitutionnel qui se prononce sur leur conformité à la Constitution. (...)

Titre VIII. De l'autorité judiciaire

Art. 64. Le président de la République est garant de l'indépendance de l'autorité judiciaire. (...) Les magistrats du siège sont inamovibles.

Art. 65. (Loi constitutionnelle n° 93-952 du 27 juillet 1993, Art. I) Le Conseil supérieur de la magistrature est présidé par le Président de la République. Le ministre de la justice en est le vice-président de droit. Il peut suppléer le Président de la République. (...)

Art. 66. Nul ne peut être arbitrairement détenu. L'autorité judiciaire, gardienne de la liberté individuelle, assure le respect de ce principe dans les conditions prévues par la loi.

Titre IX. De la Haute Cour de justice

Art. 67. Il est institué une Haute Cour de justice. Elle est composée de membres élus, en leur sein et en nombre égal, par l'Assemblée nationale et par le Sénat après chaque renouvellement général ou partiel de ces Assemblées. Elle élit son président parmi ses membres. Une loi organique fixe la composition de la Haute Cour, les règles de son fonctionnement ainsi que la procédure applicable devant elle.

Art. 68. Le président de la République est responsable des actes accomplis dans l'exercice de ses fonctions qu'en cas de haute trahison. (...) ²⁷ .

²⁷ Article 68, ancien alinéa 2: Les membres du Gouvernement sont pénalement responsables des

Titre X. De la responsabilité pénale des membres du Gouvernement

Art. 68-1. (Loi constitutionnelle n° 93-952 du 27 juillet 1993, Art. 4) Les membres du Gouvernement sont pénalement responsables des actes accomplis dans l'exercice de leurs fonctions et qualifiés crimes ou délits au moment où ils ont été commis. Ils sont jugés par la Cour de justice de la République. La Cour de justice de la République est liée par la définition des crimes et délits ainsi que par la détermination des peines telles qu'elles résultent de la loi.

Art. 68-2. La Cour de justice de la République comprend quinze juges: douze parlementaires élus, en leur sein et en nombre égal, par l'Assemblée nationale et par le Sénat après chaque renouvellement général ou partiel de ces assemblées et trois magistrats du siège à la Cour de cassation, dont l'un préside la Cour de justice de la République. Toute personne qui se prétend lésée par un crime ou un délit commis par un membre du Gouvernement dans l'exercice de ses fonctions peut porter plainte auprès d'une commission des requêtes. Cette commission ordonne soit le classement de la procédure, soit sa transmission au procureur général près la Cour de cassation aux fins de saisine de la Cour de justice de la République. (...)

Titre XI.²⁸ Le Conseil économique et social

Art. 69. Le Conseil économique et social, saisi par le gouvernement, donne son avis sur les projets de loi, d'ordonnance ou de décret ainsi que sur les propositions de loi qui lui sont soumis. Un membre du Conseil économique et social peut être désigné par celui-ci pour exposer devant les Assemblées parlementaires l'avis du Conseil sur les projets ou propositions qui lui ont été soumis.

Art. 70. Le Conseil économique et social peut être également consulté par le gouvernement sur tout problème de caractère économique ou social intéressant la République ou la Communauté. Tout plan ou tout projet de loi de programme à caractère économique ou social lui est soumis pour avis.

Titre XII.²⁹ Des collectivités territoriales

Art. 72. Les collectivités territoriales de la République sont les communes, les départements, les territoires : d'outre-mer. Toute autre collectivité territoriale est créée par la loi. Ces collectivités s'administrent librement par des conseils élus et dans les conditions prévues par la loi. Dans les départements et les territoires, le délégué du Gouvernement a la charge des intérêts nationaux, du contrôle administratif et du respect des lois.

Art. 74.³⁰ Les territoires d'outre-mer de la République ont une organisation par actes accomplis dans l'exercice de leurs fonctions et qualifiés crimes ou délits au moment où ils ont été commis. La procédure définie cidessus leur est applicable ainsi qu'à leurs complices dans le cas de complots contre la sûreté de l'Etat. Dans les cas prévus au présent alinéa, la Haute Cour est liée par la définition des crimes et délits ainsi que par la détermination des peines telles qu'elles résultent des lois pénales en vigueur au moment où les faits ont été commis.

28 Anciennement Titre X devenu Titre XI par la loi constitutionnelle n° 93-952 du 27 juillet 1993

29 Anciennement Titre XI devenu Titre XII par la loi constitutionnelle n° 93-952 du 27 juillet 1993

30 Ancien article 74: Les territoires d'outre-mer de la République ont une organisation particulière

ticulière tenant compte de ' leurs intérêts propres dans l'ensemble des intérêts de la République. (...)

Titre XIII.³¹ De la Communauté

Art. 77. Dans la Communauté instituée par la présente Constitution, les Etats jouissent de l'autonomie; ils s'administrent eux-mêmes et gèrent démocratiquement et librement leurs propres affaires. Il n'existe qu'une citoyenneté de la Communauté. Tous les citoyens sont égaux en droit, quelles que soient leur origine, leur race et leur religion. Ils ont les mêmes devoirs.

Art. 78. Le domaine de la Communauté comprend la politique étrangère, la défense, la monnaie, la politique économique et financière commune ainsi que la politique des matières premières stratégiques. (...)

Art. 80. Le président de la République préside et représente la Communauté. Celle-ci a pour organes un Conseil exécutif, un Sénat et une Cour arbitrale.

Art. 81. Les Etats membres de la Communauté participent à l'élection du président dans les conditions prévues à l'article 6. Le président de la République, en sa qualité de président de la Communauté, est représenté dans chaque Etat de la Communauté.

Art. 82. Le Conseil exécutif de la Communauté est présidé par le président de la Communauté. Il est constitué par le Premier ministre de la République, les chefs du gouvernement de chacun des Etats membres de la Communauté et par les ministres chargés, pour la Communauté, des affaires communes. Le Conseil exécutif organise la coopération des membres de la Communauté sur le plan gouvernemental et administratif. (...)

Art. 86. La transformation du statut d'un Etat membre de la Communauté peut être demandée soit par la République, soit par une résolution de l'assemblée législative de l'Etat intéressé confirmée par un référendum local dont l'organisation et le contrôle sont assurés par les institutions de la Communauté. Les modalités de cette transformation sont déterminées par un accord approuvé par le Parlement de la République et l'assemblée législative intéressée. Dans les mêmes conditions, un Etat membre de la Communauté peut devenir indépendant. Il cesse de ce fait d'appartenir à la Communauté. (Loi constitutionnelle n°60-525 du 4 juin 1960.) « Un Etat membre de la Communauté peut également, par voie d'accords, devenir indépendant sans cesser de ce fait d'appartenir à la Communauté. Un Etat indépendant non membre de la Communauté peut, par voie d'accords, adhérer à la Communauté sans cesser d'être indépendant. La situation de ces Etats au sein de la Communauté est déterminée par accords conclus à cet effet, notamment par les accords visés aux alinéas précédents ainsi que, le cas échéant, les accords prévus au deuxième alinéa de l'article 85. »

Art. 87. Les accords particuliers conclus pour l'application du présent titre sont approuvés par le Parlement de la République et l'assemblée législative intéressée

tenant compte de leurs intérêts propres dans l'ensemble des intérêts de la République. Cette organisation est définie et modifiée par la loi après consultation de l'assemblée territoriale intéressée.

31 Anciennement Titre XII devenu Titre XIII par la loi constitutionnelle n° 93-952 du 27 juillet 1993

Titre XIV.³² Des accords d'associations

Art. 88. La République ou la Communauté peut conclure des accords avec des Etats qui désirent s'associer à elle pour développer leurs civilisations.

Titre XV.³³ Des Communautés européennes et de l'Union européenne

Art. 88-1. (Loi constitutionnelle n° 92-554 du 25 juin 1992, Art. 5) La République participe aux Communautés européennes et à l'Union européenne, constituées d'Etats qui ont choisi librement, en vertu des traités qui les ont instituées, d'exercer en commun certaines de leurs compétences.

Art. 88-2. (Loi constitutionnelle n° 92-554 du 25 juin 1992, Art. 5) Sous réserve de réciprocité, et selon, les modalités prévues par le Traité sur l'Union européenne signé le 7 février 1992, la France consent aux transferts de compétences nécessaires à l'établissement de l'union économique et monétaire européenne ainsi qu'à la détermination des règles relatives au franchissement des frontières extérieures des Etats membres de la Communauté européenne.

Art. 88-4. (Loi constitutionnelle n° 92-554 du 25 juin 1992, Art. 5) Le Gouvernement soumet à l'Assemblée nationale et au Sénat, dès leur transmission au Conseil des Communautés, les propositions d'actes communautaires comportant des dispositions de nature législative. Pendant les sessions ou en dehors d'elles, des résolutions peuvent être votées dans le cadre du présent article, selon des modalités déterminées par le règlement de chaque assemblée.

Titre XVI.³⁴ De la révision

Art. 89. L'initiative de la révision de la Constitution appartient concurremment au président de la République sur proposition du Premier ministre et aux membres du Parlement. Le projet ou la proposition de révision doit être voté par les deux Assemblées en termes identiques. La révision est définitive après avoir été approuvée par référendum. Toutefois, le projet de révision n'est pas présenté au référendum lorsque le président de la République décide de le soumettre au Parlement convoqué en Congrès; dans ce cas le projet de révision est approuvé que s'il réunit la majorité des trois cinquièmes des suffrages exprimés. Le bureau du Congrès est celui de l'Assemblée nationale. Aucune procédure de révision ne peut être engagée ou poursuivie lorsqu'il est porté atteinte à l'intégrité du territoire. La forme républicaine du gouvernement ne peut faire l'objet d'une révision.

...

32 Anciennement Titre XIII devenu Titre XIV par la loi constitutionnelle n°93-952 du 27 juillet 1993

33 Anciennement Titre XIV devenu Titre XV par la loi constitutionnelle n°93-952 du 27 juillet 1993

34 Anciennement Titre XIV devenu Titre XV par loi constitutionnelle n° 92-554 du 25 juin 1992, art. 4; devenu Titre XVI par la loi constitutionnelle n°93-952 du 27 juillet 1993, art.3

Literaturangaben

Edmund Burke, Reflections on the Revolution in France, London 1790

André Delaporte, L'idée d'égalité en France au XVII^{ème} siècle, Paris 1987

Jacques Godechot (Hg.), Les constitutions de la France depuis 1789, Paris 1984

Walter Grab (Hg.), Die Französische Revolution. Eine Dokumentation. 68
Quellentexte und eine Zeittafel, München 1973

Jan Schlüter, Der Gleichheitsbegriff im Naturrecht der französischen
Aufklärung, Diss., Frankfurt 1974

Lucien Sfez, Leçons sur l'égalité, Paris 1984

SCHWEIZ

Auszug aus der Helvetischen Verfassung 1798 (Helvetische Republik) Verfassung vom 12. April 1798³⁵

Art. 1. Die helvetische Republik macht einen unzertheilbaren Staat aus.

Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Landen noch zwischen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlandes und des allgemeinen Interesses vertritt künftig das schwache Band, welches verschiedenartige, außer Verhältnis ungleich große, und kleinlichen Localitäten oder einheimischen Vorurtheilen unterworfenen Theile zusammenhielt und auf Gerathewohl leitete. Man verspürte nur die ganze Schwäche einzelner Theile; man wird aber durch die vereinigte Stärke Aller stark sein.

Art. 2. Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverän oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden.

Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie sein.

Art. 3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er auf eine durch die Constitution festgesetzte Art kundgemacht hat.

Art. 4. Die zwei Grundlagen des öffentlichen Wohls sind Sicherheit und Aufklärung.

Aufklärung ist besser als Reichthum und Pracht.

Art. 5. Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine anderen Grenzen als die Freiheit jedes andern und gesetzmäßig erwiesene Absichten eines allgemein nothwendigen Vortheils.

Das Gesetz verbietet jede Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

Art. 6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muss die öffentliche Äußerung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer Secte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluss haben.

Art. 7. Die Pressfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten.

³⁵ Quelle: A. Kölz (Hg.), Quellenbuch zur neueren Schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band I, Bern 1992

Art. 8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang noch Ehrentitel. Jeder Gebrauch brauch oder jede darauf zielende Einsetzung soll durch Strafgesetze verboten werden.

Erbliche Vorzüge erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zu Unwissenheit und Trägheit und leiten die Meinungen über Dinge, Begebenheiten und Menschen irre.

Art. 9. Privateigenthum kann vom Staat nicht anders verlangt werden als in dringenden Fällen oder zu einem allgemeinen, offenbar nothwendigen Gebrauch und dann nur gegen eine gerechte Entschädigung.

Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

Art. 10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle oder Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten, diejenigen Jahre ausgenommen, wo ihn eine andere einträgliche Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigen würde.

Von aller Vergütung oder Entschädigung sind jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche sich von Kundmachung des gegenwärtigen Constitutions-Plans an der Annahme einer weisen, politischen Gleichheit zwischen Bürgern und Unterthanen und des Systems der Einheit und Gleichheit zwischen den Gliedern des gemeinschaftlichen Vaterlandes widersetzen würden. Außerdem ist vorbehalten, gegen diejenigen, deren Widerstand von Bosheit, Arglist oder Falschheit zeugen würde, zu seiner Zeit strengere Maßregeln zu ergreifen.

Art. 11. Steuern werden zum allgemeinen Nutzen ausgeschrieben und müssen unter den Steuerbaren nach ihrem Vermögen, Einkünften und Nutznießungen vertheilt werden.

Dieses Verhältnis kann aber nur annäherungsweise bestimmt werden. Eine zu weit getriebene Genauigkeit würde das Auflagen-System kostspielig und der National-Wohlfahrt nachtheilig machen.

Art. 12. Die Besoldung der öffentlichen Beamten soll man nach Verhältnis der Arbeit und der erforderlichen Talente aussetzen, sowie auch nach Maßgabe der Gefahr, wenn die Ämter feilen Händen anvertraut werden oder das ausschließliche Erbtheil der Reichen bilden sollten.

Diese Besoldungen sollen in einem Quantum Getreide bestimmt und, so lange ein Beamter an seiner Stelle sein wird, nicht vermindert werden.

Art. 13. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Corporation oder für eine Gesellschaft noch für eine Familie. Das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverei.

Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

Art. 14. Der Bürger ist gegen das Vaterland, seine Familie und die Bedrängten pflichtig. Er pflegt Freundschaft, opfert ihr aber keine seiner Obliegenheiten

auf. Er schwört allen persönlichen Groll und jeden Beweggrund von Eitelkeit ab. Sein Hauptzweck ist die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts; ohne Unterlass ladet er zu den sanften Gefühlen der Bruderliebe ein. Sein Ruhm besteht in der Achtung gutdenkender Menschen, und sein Gewissen weiß ihn selbst für die Versagung dieser Achtung zu entschädigen.

Zweiter Titel: Eintheilung des helvetischen Gebiets

Art. 15. Helvetien ist in Cantone, in Districte, in Gemeinden und in Sectionen oder Quartiere der großen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf Wahlen, Gerichtsbarkeiten und Verwaltungen; sie machen aber keine Grenzen aus. (...)

Dritter Theil: Politische Verhältnisse der Bürger

Art. 19. Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Municipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution Schweizerbürger.

Ebenso verhält es sich mit den ewigen Einwohnern, oder die von solchen Eltern in der Schweiz geboren sind.

Art. 20. Der Fremde kann Bürger werden, wenn er zwanzig Jahre lang – nach einander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat und wegen seiner Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann; er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; er muß den Bürgereid ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizerbürger, welches in dem National-Archiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

Art. 22. Die Bürger haben allein das Recht, in den Urversammlungen zu stimmen und zu öffentlichen Ämtern gewählt zu werden.

Art. 24. Jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre zurückgelegt hat, muß sich in das Bürger-Register seines Cantons einschreiben lassen und den Eid ablegen: »seinem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag und mit einem gerechten Hass gegen Anarchie und Zügellosigkeit anzuhängen.«

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit an dem gleichen Tage, in Gegenwart der Eltern und der Obrigkeiten abgelegt und endigt mit einem bürgerlichen Fest. Der Statthalter nimmt den Eid ab und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

Art. 26. Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen noch den Urversammlungen beiwohnen.

Art. 27. Man verliert das Bürgerrecht:

- 1) Durch die Naturalisirung in einem fremden Land.
- 2) Durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, ausgenommen gelehrte Anstalten.

3) Durch Ausreißen (Desertion).

4) Durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubnis erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern.

5) Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte eingestellt werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden.

Vierter Titel: Von den Urversammlungen und den Wahlmännern

Art. 28. Die Urversammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgersöhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, von dem Tage an zu rechnen, da sie erklärt haben, dass ihr Wille sei, sich allda häuslich niederzulassen. Es giebt jedoch Fälle, wo die gesetzgebenden Rätthe nur den Geburtsort entweder des Bürgers selbst oder seines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz geboren wäre, für den Wohnsitz anerkennen mögen.

Um in einer Ur- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

Art. 29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Urversammlung aus.

Art. 30. Die Bürger eines jeden Dorfs oder Fleckens, so nicht hundert stimmfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen vom nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

Art. 32. Die Urversammlungen werden zusammenberufen:

1) Um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen.

2) Um alle Jahre die Mitglieder der Wahlversammlung des Cantons zu ernennen. ...

Fünfter Titel: Von der gesetzgebenden Gewalt

Art. 36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, abgesonderte und von einander unabhängige Rätthe ausgeübt. Jeder derselben hat eine eigene Amtskleidung.

2 Diese beiden Rätthe sind:

3 Der Senat, welcher, nebst den ausgetretenen Directoren, aus vier Deputirten von jedem Canton besteht.

4 Der Große Rath, welcher das erste Mal aus acht Abgeordneten von jedem Canton besteht; für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältnis seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

Art. 38. Ferner muß man verheiratet oder es gewesen sein und das Alter von dreißig Jahren erreicht haben. Diese zwei letztern Bedingungen sollen sogleich statthaben.

Art. 39. Die gewesenen Directoren sind von Rechts wegen Mitglieder des Senats, es sei denn dass sie eine andere Stelle annehmen oder lieber in die Classe des Privatmannes zurückkehren.

Art. 40. Jedoch soll kein gewesener Director in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern desselben, sie mögen gewesene Directoren oder erwählt worden sein, ein durch Blut oder Heirat mit ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied sitzt, bis zum Grad von Oheim und Neffe inclusive.

Art. 42. Um als Mitglied des Großen Rathes erwählt zu werden, muß man das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und im Genuss des Bürgerrechts sein.

Art. 47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Beschlüsse des Großen Rathes.

Art. 48. Die bürgerlichen Gesetze jedes Cantons und die sich darauf beziehenden Gebräuche sollen fernerhin den Gerichten zur Richtschnur dienen, bis die gesetzgebenden Räte nach und nach werden gleichförmige bürgerliche Gesetze eingeführt haben. Allein diese neuen Gesetze können in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Acte haben.

Art. 49. Die Sitzungen der beiden Räte sind öffentlich; jedoch soll in jedem Rath die Anzahl der Zuhörer die der Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein allgemeines Comite verwandeln.

Art. 64. Die beiden Räte sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen; sie können es aber für längere Zeit thun.

Art. 67. In keinem Fall können die gesetzgebenden Räte, weder gesondert noch mit einander noch durch einen Ausschuss, die vollziehende oder die richterliche Gewalt ausüben.

Art. 68. Die gesetzgebenden Räte sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder der noch irgend jemandem irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

Art. 69. In keinem Fall können sich die beiden Räte in dem nämlichen Saale vereinigen.

Art. 70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuss ernennen.

Jeder Rath hat bloß das Recht, wenn Gegenstände vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung zu bedürfen scheinen, aus seiner Mitte eine Commission zu ernennen, welche sich auf den Gegenstand einschränkt, um dessentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben wird, sobald der Rath über diesen Gegenstand Beschluss gefasst hat.

Sechster Titel: Vollziehungs-Directorium

Art. 71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungs-Directorium übertragen.

Das Vollziehungs-Directorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Ergänzung der gesetzgebenden Räte, folglich um die Zeit des Sommer-Solstitiums, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes theilweise erneuert.

Art. 72. Um als Director erwählt zu werden, muß man von nun an das Alter von vierzig Jahren erreicht haben und verheiratet oder es gewesen sein.

Von dem dritten Jahre an nach der Einführung gegenwärtiger Constitution muß man außerdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe oder Minister oder Mitglied des Obergerichtshofs oder endlich Statthalter gewesen sein.

Art. 76. Das Vollziehungs-Directorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats.

Art. 80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt oder unterschreiben lässt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem allgemeinen Comite untersucht und genehmigt worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber nichts gegen die öffentlichen Artikel enthalten noch die Constitutions-Gesetze verletzen.

Siebenter Titel: Oberster Gerichtshof

Art. 86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder erneuert, und zwar drei Jahre lang je fünf, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

Achter Titel: Von der bewaffneten Macht

Art. 91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppencorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Fall des Bedürfnisses auf die durch das Gesetz zu bestimmende Art errichtet werden soll.

Art. 92. Es soll in jedem Canton ein Corps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden bestehen, welche allezeit marschfertig sein werden, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten oder einen ersten Angriff von Außen zurückzuweisen.

Zehnter Titel: Cantonsobrigkeiten

Art. 95. Die drei ersten Obrigkeiten in jedem Canton sind: Der Regierungs Statthalter, das Cantonsgericht und die Verwaltungskammer.

Art. 96. Der Statthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Elfter Titel: Abänderung der Constitution

Art. 106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge erhalten aber nicht eher die Kraft eines Beschlusses, als bis sie zweimal decretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten und dem zweiten Decret ein Zeitraum von fünf Jahren verstreichen. Diese Beschlüsse des Senats müssen hierauf von dem Großen Rath verworfen oder genehmigt und nur im letztern Fall den Urversammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

Art. 107. Wenn die Urversammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Fundamentalgesetze der Verfassung.

Zwölfter Titel: Mittel die Constitution ins Werk zu setzen

Art. 1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sei Stadt oder Dorf, oder in einem Canton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in den Genuss der mit der Freiheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten, so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, dass ihnen erlaubt werde, sich in Urversammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Constitution zu rathschlagen und ihre Wahlmänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweite ein, so viel möglich mit neuen Unterschriften versehen.

Art. 2. Wenn die zweite Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als drei Tage verlaufen, ohne dass ihr entsprochen worden, so erklären die Unterzeichner, dass sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

Art. 3. Infolge dessen werden sie sogleich Aufforderungsbriefe an die Gemeinden und die schon bestehenden Sectionen von Gemeinden im Canton ergehen lassen, um zu obenbemeldetem Zwecke Urversammlungen zu bilden.

Art. 4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Feigheit, Schwachheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen als schon repräsentirt gelten, entweder durch die Gemeinden, welche der Sache der Freiheit und Gleichheit treu bleiben, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche von sich aus als Repräsentanten auftreten werden.

Art. 5. Jede Urversammlung wird zuvorderst ihren Präsidenten, ihren Secretär und vier Stimmenzähler ernennen und hierauf über die Annahme der obigen Constitution rathschlagen.

Wenn sie die Constitution angenommen hat, ernennt sie ihre Wahlmänner.

Die Wahlmänner versammeln sich dann im Hauptorte des Cantons.

Sobald das Wahlcorps gebildet ist, cassirt es die bestehende Regierung.

Alsdann ernennt es:

- 1) Vier Deputirte für den Senat und acht für den Großen Rath.
- 2) Die Mitglieder der Verwaltungskammer.
- 3) Die Mitglieder des Cantonsgerichts.
- 4) Die Mitglieder der untern Gerichte.

Art. 6. Bis die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungs-Directorium in Thätigkeit sein werden, soll die Verwaltungskammer die völlig gesetzgebende und vollziehende Gewalt, das Cantonsgericht aber die volle gerichtliche Gewalt ausüben.

Art. 7. Die für die gesetzgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich ohne Zeitverlust in der Stadt Lucern, wenn dieser Canton unter denjenigen ist,

welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht, in der volkreichsten Stadt oder Ortschaft des Cantons, welcher sich zuerst erklärt hat.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beiden gesetzgebenden Räthe bestehen soll, beisammen sein wird, werden sie sich als Senat und Großer Rath constituiren.

Art. 8. Nachdem die beiden Räthe constituirt sind, ernennen sie das Vollziehungs-Directorium.

Art. 9. Das Vollziehungs-Directorium ernennt sogleich nach seiner Einsetzung die Minister, die Commissarien der National-Schatzkammer, die Regierungs-Statthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obersten Gerichtshofes und die Obereinnehmer der Staatseinkünfte.

Auszug aus der Mediationsakte 1803

Akte vom 19. Februar 1803 ³⁶

Präambel

Vermittlungsacte des Ersten Consuls der fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist

Bonaparte, Erster Consul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, an die Schweizer!

Helvetien, der Zwietracht preisgegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmäßigen Ordnung: zu gelangen. Die alte Gewogenheit der fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats, das der demokratischen Kantone; der Wunsch endlich des gesammten helvetischen Volks: haben es Uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler aufzutreten zwischen den Parteien, die es trennen.

Zu dem Ende haben Wir die Senatoren Barthelerny, Röderer, Fouché und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputirten des helvetischen Senats, der Städte und Kantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz, von der Natur selbst zu einem Bundesstaate bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central-Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Verfassungsform, die mit den Wünschen jedes Kantons am meisten übereinstimmte; die Heraushebung dessen, was den in den neuen Kantonen entstandenen Begriffen von Freiheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Kantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks: – Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl als das Schwierige derselben, haben Uns bewogen, zehn Ausgeschlossene (Ausschuss, Anm. d. Hg.) beider Parteien, nämlich die Bürger von Affry, Gluz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl und Vonflüe, in eigener Person zu vernehmen; und Wir haben das Resultat ihrer Berathschlagungen theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Kantonal-Deputationen, theils mit demjenigen zusammen gehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputationen mit den committirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem Wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der schweizerischen Nation kennen zu lernen, so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erzwicken, über deren Angelegenheiten Wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der schweizerischen Unabhängigkeit, Folgendes festgesetzt:

(Es folgen die Verfassungen der Kantone)

³⁶ Quelle: A. Kölz (Hg.), a.a.O.

Zwanzigstes Capitel: Bundesverfassung

Erster Titel: Allgemeine Verfügungen

Artikel 1. Die neunzehn Kantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Lucern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte als gegen die Angriffe eines Kantons oder einer besondern Partei.

Art. 3. Es gibt in der Schweiz weder, Unterthanenlande noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

Art. 2. ...

Art. 4. Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Kanton zu verlegen und sein Gewerbe daselbst frei zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Geseze des Kantons, in dem er sich niederläßt, erwerben, aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zwei Kantonen ausüben.

Art. 5. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Der, freie Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh und Handelswaaren ist gewährleistet. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äußern Grenzzölle gehören den an das Ausland stoßenden Kantonen; jedoch sollen die Tarife der Tagsazung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 6. Jeder Kanton behält die Zölle bei, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsazung.

Art. 7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsazung zu bestimmen ist.

Art. 8. Kein Kanton kann weder einem gesezmäßig verurtheilten Verbrecher noch einem Beklagten, der nach den gesezlichen Formen belangt wird, eine Freistatt geben.

Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Kanton unterhalten kann, ist auf 200 Mann beschränkt.

Art. 10. Jedes Bündniß eines einzelnen Kantons mit einem andern Kantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten.

Art. 11. Die Regierung, oder die gesezgebende Behörde eines jeden Kantons, die ein Decret der Tagsazung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Kantone zusammengesetzt werden soll.

Art. 12. Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesverwaltung übertragen ist.

Zweiter Titel: Vom Directorial-Kanton

Art. 13. Die Tagsazung versammelt sich wechselsweise von einem Jahre zum andern zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern.

Art. 16. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Directorial-Kantons verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath seines Kantons setzt ihm einen besondern Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen außerordentlichen Ausgaben. ...

Dritter Titel: Von der Tagsazung

Art. 25. Jeder Kanton sendet einen Abgeordneten zur Tagsazung, dem ein oder zwei Rätthe beigeordnet werden können, die im Falle von Abwesenheit oder Krankheit seine Stelle einnehmen.

Art. 26. Die Abgeordneten bei der Tagsazung haben beschränkte Vollmachten und Instructionen, denen zuwider sie nicht stimmen können.

Art. 27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Directorial-Kantons.

Art. 28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsazung besteht, machen insgesamt 25 Stimmen bei den Berathschlagungen aus.

Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge 100,000 Seelen übersteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden, haben jeder zwei Stimmen.

Art. 40. Durch die gegenwärtige Bundesacte, so wie durch die besonderen Verfassungen der neunzehn Kantone, werden alle frühern Verfügungen, die denselben zuwider laufen könnten, aufgehoben, und in Allem, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

—

Die Ruhe der Schweiz und der Erfolg der neuen Einrichtungen, die in's Werk zu sezen sind, erfordern, daß, die nothwendigen Vorkehren, um dieselben an die Stelle der zu Ende gehenden Ordnung der Dinge treten zu lassen, und um die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt neuen Obrigkeiten zu übertragen, vor dem Einflusse der Leidenschaften bewahrt werden; daß Alles, was solche anreizen und aufregen kann, davon entfernt bleibe, und daß bei ihrer Vollziehung mit Mäßigung, Parteilosigkeit und Klugheit verfahren werde. Ein angemessener Gang dieses Geschäfts läßt sich aber nicht anders als von Committirten erwarten, deren Ernennung die Vermittlungsacte selbst übernimmt und die von dem nämlichen Geiste beseelt sind, der diese Vermittlung eingegeben hat. – Aus diesen Betrachtungen wird von uns, in der oben erwähnten Eigenschaft, und unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte, Folgendes festgesetzt: ...

Art. 10. Auf den 15. April wird die Verfassung in Ausübung sein; auf den 1. Juni soll jeder Kanton seine Abgeordneten zur Tagsatzung ernannt und ihre Instructionen abgefaßt haben, und am ersten Montag im Juli des gegenwärtigen Jahrs wird die Tagsatzung zusammentreten.

Art. 11. Die bei dem obersten Ge. richtshofe anhängig gebliebenen Geschäfte werden vor das Appellationsgericht des Kantons gebracht werden, in dem sich die Parteien befinden. Der oberste Gerichtshof wird seine Verrichtungen auf den 10. März einstellen. ...

—

Da die Auflösung der Central-Regierung und die Wiederherstellung der Souveränität in den Kantonen Vorkehrungen zu Tilgung der helvetischen Schulden und eine Verfügung über die als national erklärten Güter erheischen, so wird von Uns, in unserer oben erwähnten Eigenschaft und unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte, Folgendes festgesetzt:

Artikel 1. Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen seien.

Art. 5. Die National-Schuld soll liquidirt und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor Allem aus und nach einer gleichmäßigen Vertheilung zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Überschuß auf die Kantone vertheilt werden, und zwar nach Maaßgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonal-Schulden, und nach der Wiedererrichtung eines Eigenthums für die Städte, ihnen übrig bleiben. ...

—

Die gegenwärtige Acte, als das Resultat einer langen Erörterung zwischen klugen und wohlgesinnten Männern, schien uns die angemessensten Verfügungen für die Herstellung des Friedens und die Gründung der öffentlichen Wohlfahrt in der Schweiz zu enthalten. Sobald dieselben zur Ausführung gekommen sein werden, sollen die fränkischen Truppen zurückgezogen werden.

Wir erkennen Helvetien, nach der in der gegenwärtigen Acte aufgestellten Verfassung, als eine unabhängige Macht.

Wir garantieren die Bundesverfassung und die eines jeden Kantons gegen alle Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie immer auch sein mögen, und wir verheißen, die freundschaftlichen Verhältnisse, die seit mehreren Jahrhunderten beide Nationen verbunden haben, fernerhin fortzusezen.

*Also geschehen und gegeben zu Paris, den 30. Pluioise, im Jahr XI
(19. Februar 1803).*

Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung 1848 **Verfassung vom 12. September 1848** ³⁷

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

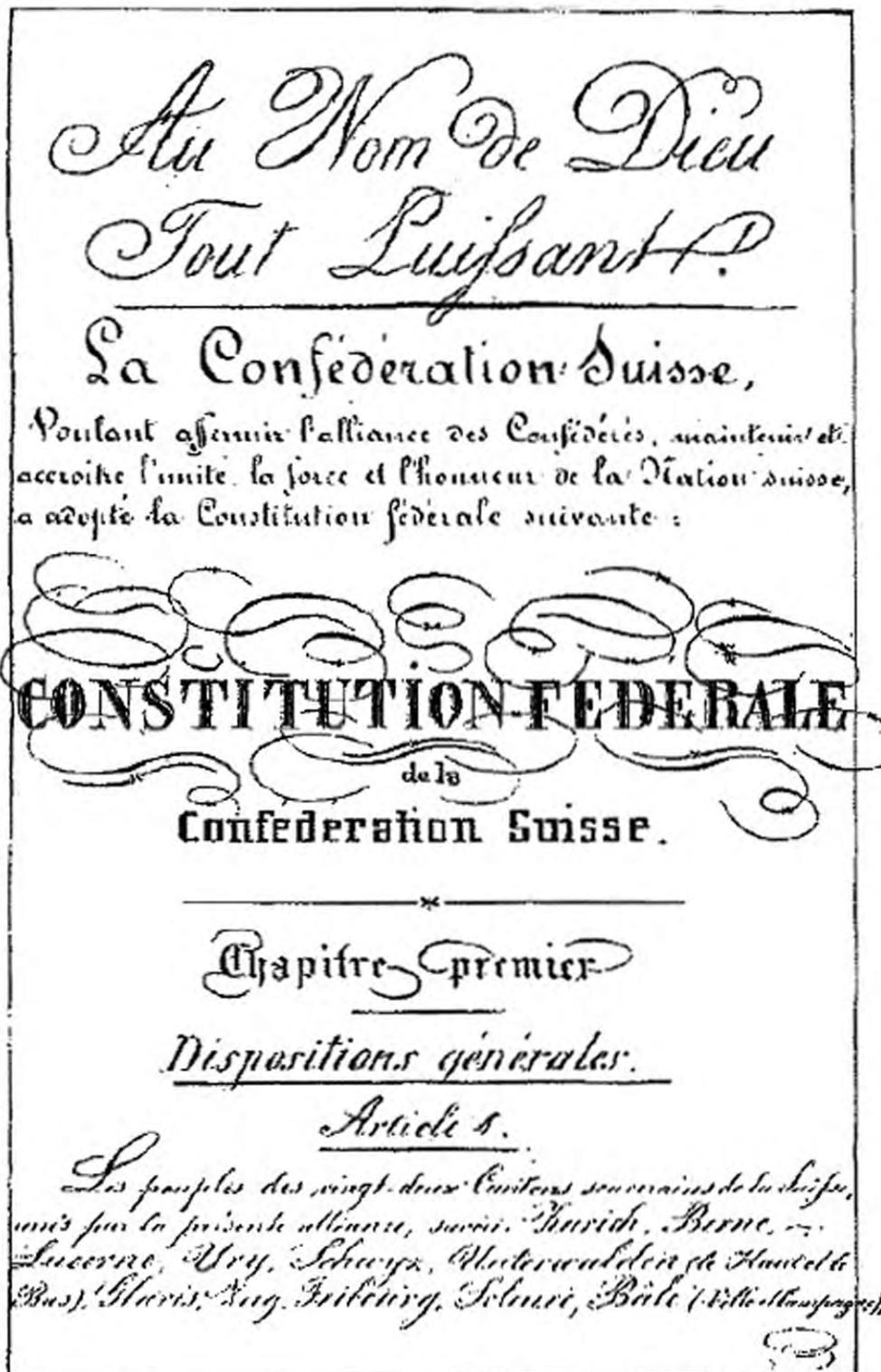
Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

- a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen – repräsentativen oder demokratischen – Formen sichern;
- c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der

³⁷ Quelle: A. Kölz (Hg.), a.a.O.



„Im Namen Gottes des Allmächtigen! Der schweizerische Bund, von dem Willen beseelt seinen Bundesmitgliedern zu dienen und die Einheit, die Macht und die Ehre der Schweizer Nation zu mehren, hat die folgende Bundesverfassung angenommen: Bundesverfassung des Schweizer Bundes. (...)“

Vorspruch zur Bundesverfassung der Schweiz 1848

Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bund allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art.9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landesund Gewerbeserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.
- b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.
- c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.
- d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben. (...)

Art. 30. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem

Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eidgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. (...)

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, (...)

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a) einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe; und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Naturalisirte Schweizer müssen überließ die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.

Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mittheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:

- a) durch gerichtliches Strafurtheil;
- b) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Übertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons, und die Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kantone politische Rechte ausüben.

Art.43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art.46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art.47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art.49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art.51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art.52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden. (...)

Zweiter Abschnitt: Bundesbehörden

I. Bundesversammlung

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath;

B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10 000 Seelen wird für 20 000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es

findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

B. Ständerath

Art.69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Rätthe fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.
2. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamten und Bestimmung ihrer Gehalte.
3. Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.
4. Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.
5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Guttheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.
6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.
8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9. Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10. Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11. Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12. Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13. Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15. Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16. Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17. Kompetenzstreitigkeiten, insbesondere darüber:

a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonsouveränität gehöre;

b) ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18. Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räte versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt. (...)

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.
2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.
3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden. Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern und nach Außen.
7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 74, Nr. 5).
8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath. (...)

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

IV. Bundesgericht

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, so weit dieselbe in den Bereich des

Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art.96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt. ...

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt: Revision der Bundesverfassung

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberichtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Rätthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Übergangsbestimmungen

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung 1874 Verfassung vom 29. Mai 1874³⁸

Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 mit 340 199 gegen 198 013 Stimmen und von 141/2 Kantonen (ZH, BE, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI*, VD, NE, GE) gegen 71/z Kantone (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, AI, VS).** (AS 1, S. 1, 38, RO 1, 1; Botschaft: BBI 1873 11 693.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schuz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Geseze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

- a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
- b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;

³⁸ Quelle: A. Kölz (Hg.), Quellenbuch zur neueren Schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Bern 1996

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. (...)

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerskorps nicht inbegriffen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig. (...)

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.
(...)

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchsteuern, nach Maßgabe des Art. 32.
- b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniss nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urteil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen worden ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mittheil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten, sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre

denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger. (...)

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist inneralb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. 2 Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schuze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimiert.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

2Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:
über die persönliche Handlungsfähigkeit;
über alle auf den Handel und Mobilienverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);
über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst; über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem

Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 65. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politische Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden. (...)

Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden

I. Bundesversammlung

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus dem Nationalrath, B. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath

Art. 72. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath

Art. 80. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt

C. Befugnisse der Bundesversammlung

Art. 84. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Rätthe fallen, sind insbesondere folgende:

- 1) Geseze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.
- 2) Geseze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.
- 3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.
- 4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee. Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.
- 5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Guttheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.
- 6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
- 7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.
- 8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.
- 9) Verfügungen über das Bundesheer.
- 10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.
- 11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.
- 12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten. (Art. 113.)

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. Die beiden Räte versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrath und Ständerathe entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 93. Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- 1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.
- 2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.
- 3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
- 4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
- 5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
- 6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.
- 7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 85, Ziffer 5.)
- 8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.
- 9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
- 10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.
- 11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.
- 12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.
- 13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.
- 14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sizung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath. (...)

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesez bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 113. (...)

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Geseze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Dritter Abschnitt: Revision der Bundesverfassung

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 119. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberichtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Rätthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben. ...

Uebergangsbestimmungen

Art. 1. In Betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jezt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e herbeigeführten Veränderungen im Gesamtresultate eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft.

Auszug aus der Schweizerischen Bundesverfassung 1999

Verfassung vom 18. April 1999

(Stand 14. Mai 2002)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie,

Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung³⁹

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Das Schweizervolk und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2 Zweck

Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

³⁹ AS (Amtliche Sammlung des Bundesrechts) 1999, 2556; angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999; s. auch BB (Bundesbeschluss) vom 18. Dez. 1998, BBl (Bundesblatt) 1999, 973

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17 Medienfreiheit

Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

Zensur ist verboten.

Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Art. 22 Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Art. 23 Vereinigungsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Art. 25 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung

Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.

Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.

Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

Art. 26 Eigentumsgarantie

Das Eigentum ist gewährleistet.

Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Koalitionsfreiheit

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 31 Freiheitsentzug

Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

Art. 32 Strafverfahren

Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend

über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Art. 33 Petitionsrecht

Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

Art. 34 Politische Rechte

Die politischen Rechte sind gewährleistet.

Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein.

Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

2. Kapitel: Bürgerrecht und politische Rechte

Art. 37 Bürgerrechte

Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt.

Niemand darf wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder benachteiligt werden. Ausgenommen sind Vorschriften über die politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über die Beteiligung an deren Vermögen, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung sehe etwas anderes vor.

Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung,

Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

Er erleichtert die Einbürgerung staatenloser Kinder.

Art. 39 Ausübung der politischen Rechte

Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

Die politischen Rechte werden am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.

Niemand darf die politischen Rechte in mehr als einem Kanton ausüben.

Die Kantone können vorsehen, dass Neuzugezogene das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten nach der Niederlassung ausüben dürfen.

Art. 40 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz. Er kann Organisationen unterstützen, die dieses Ziel verfolgen.

Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, namentlich in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte im Bund, die Erfüllung der Pflicht, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten, die Unterstützung sowie die Sozialversicherungen.

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 41 Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;
- b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;
- c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;
- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;

Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.

Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.

Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen

1. Abschnitt: Aufgaben von Bund und Kantonen

Art. 42 Aufgaben des Bundes

Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.

Er übernimmt die Aufgaben, die einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Art. 43 Aufgaben der Kantone

Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.

Abschnitt: Zusammenwirken von Bund und Kantonen

Art. 44 Grundsätze

Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen. (...)

Art. 45 Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes

Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.

Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.

Art. 47 Eigenständigkeit der Kantone

Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone.

Art. 48 Verträge zwischen Kantonen

(...)

Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.

Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

3. Abschnitt: Gemeinden

Art. 50 Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.

Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.

Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.

4. Abschnitt: Bundesgarantien

Art. 51 Kantonsverfassungen

Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.

Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 52 Verfassungsmässige Ordnung

Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.

Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.

Art. 53 Bestand und Gebiet der Kantone

Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.

Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen.

Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

Grenzbereinigungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

2. Kapitel: Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Beziehungen zum Ausland

Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten

Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen. ...

7. Abschnitt: Wirtschaft

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. (...)

4. Titel: Volk und Stände

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 136 Politische Rechte

Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und

Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

Sie können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Art. 137 Politische Parteien: Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

2. Kapitel: Initiative und Referendum

Art. 138 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung
100 000 Stimmberechtigte können eine Totalrevision der Bundesverfassung vorschlagen.

Dieses Begehren ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 139 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung
100 000 Stimmberechtigte können eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.

Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Empfiehlt sie die Ablehnung, so kann sie ihr einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

Volk und Stände stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Die Stimmberechtigten können beiden Vorlagen zustimmen. Sie können angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden; erzielt dabei die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Standesstimmen, so tritt keine der Vorlagen in Kraft.

Art. 140 Obligatorisches Referendum

Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Änderungen der Bundesverfassung;
- b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;

c. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; diese Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;
- b. die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;
- c. die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte.

Art. 141 Fakultatives Referendum

Auf Verlangen von 50 000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet:

- a. Bundesgesetze;
- b. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;
- c. Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;
- d. völkerrechtliche Verträge, die:
 - unbefristet und unkündbar sind;
 - den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
 - eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.

Die Bundesversammlung kann weitere völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen.

Art. 142 Erforderliche Mehrheiten

Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden sich dafür ausspricht. .

Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.

Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton gilt als dessen Standesstimme.

Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben je eine halbe Standesstimme.

5. Titel: Bundesbehörden

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 143 Wählbarkeit

In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht sind alle Stimmberechtigten wählbar.

Art. 144 Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 146 Staatshaftung

Der Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. ... 2. Kapitel: Bundesversammlung

1. Abschnitt: Organisation

Art. 148 Stellung

Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus.

Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat; beide Kammern sind einander gleichgestellt.

Art. 149 Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates

Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.

Die Abgeordneten werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporz bestimmt. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung statt.

Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis.

Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

Art. 150 Zusammensetzung und Wahl des Ständerates

Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone.

Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wählen je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; die übrigen Kantone wählen je zwei Abgeordnete.

Die Wahl in den Ständerat wird vom Kanton geregelt. ...

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 156 Getrennte Verhandlung

Nationalrat und Ständerat verhandeln getrennt.

Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.

Art 157 Gemeinsame Verhandlung

Nationalrat und Ständerat verhandeln gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung unter dem Vorsitz der Nationalratspräsidentin oder des Nationalratspräsidenten, um:

- a. Wahlen vorzunehmen;
- b. Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden zu entscheiden;
- c. Begnadigungen auszusprechen.

Die Vereinigte Bundesversammlung versammelt sich ausserdem bei besonderen Anlässen und zur Entgegennahme von Erklärungen des Bundesrates.

Art. 158 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 159 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

In beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:

a. die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen; (...)

Art. 160 Initiativrecht und Antragsrecht

Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten.

Die Ratsmitglieder und der Bundesrat haben das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

Art. 161 Instruktionsverbot

Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.

Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

Art. 162 Immunität

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 163 Form der Erlasse der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.

Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses; ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 164 Gesetzgebung

Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

a. die Ausübung der politischen Rechte;

- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen; den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

Art. 165 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen. (...)

Art. 166 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge

Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.

Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

Art. 168 Wahlen

Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.

Das Gesetz kann die Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.

Art. 169 Obergericht

Die Bundesversammlung übt die Obergericht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.

Art. 173 Weitere Aufgaben und Befugnisse

Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

(...)

- k. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.

Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

(...)

3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 174 Bundesrat

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

Art. 175 Zusammensetzung und Wahl

Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt.

Sie werden aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.

Art. 178 Bundesverwaltung

Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung. Er sorgt für ihre zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben.

Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert; jedem Departement steht ein Mitglied des Bundesrates vor. (...)

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 180 Regierungspolitik

Der Bundesrat bestimmt die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.

Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 181 Initiativrecht

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen.

Art. 182 Rechtsetzung und Vollzug

Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Bundes.

Art. 184 Beziehungen zum Ausland

Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen. (...)

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

Art. 187 Weitere Aufgaben und Befugnisse

Der Bundesrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Er beaufsichtigt die Bundesverwaltung und die anderen Träger des Bundes.
(...)

Das Gesetz kann dem Bundesrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

4. Kapitel: Bundesgericht

Art. 188 Stellung

Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.

Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.

Das Bundesgericht bestellt seine Verwaltung.

Bei der Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts nimmt die Bundesversammlung auf eine Vertretung der Amtssprachen Rücksicht.

Art. 189 Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Bundesgericht beurteilt:

- a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte;
- b. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zu, Gunsten öffentlichrechtlicher Körperschaften;
- c. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen oder von Verträgen der Kantone;
- d. öffentlichrechtliche Streitigkeiten scheu Kantonen.

Das Gesetz kann bestimmte Fälle anderen Bundesbehörden zur Entscheidung zuweisen.

Art. 191 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

6. Titel: Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen

1. Kapitel: Revision

Art. 192 Grundsatz

Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Wo die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Revision auf dem Weg der Gesetzgebung.

Art. 193 Totalrevision

Eine Totalrevision der Bundesverfassung kann vom Volk oder von einem der beiden Räte vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

Geht die Initiative vom Volk aus oder sind sich die beiden Räte uneinig, so entscheidet das Volk über die Durchführung der Totalrevision. 3 Stimmt das Volk der Totalrevision zu, so werden die beiden Räte neu gewählt. 4 Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden.

Art. 194 Teilrevision

Eine Teilrevision der Bundesverfassung kann vom Volk verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen.

Die Volksinitiative auf Teilrevision muss zudem die Einheit der Form wahren.

Art. 195 Inkrafttreten

Die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 197 Uebergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

1. Beitritt der Schweiz zur UNO

1 Die Schweiz tritt der Organisation der Vereinten Nationen bei.

2 Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Gesuch der Schweiz um Aufnahme in diese Organisation und eine Erklärung zur Erfüllung der in der UN-Charta enthaltenen Verpflichtungen zu richten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2000

Schlussbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998

II

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird aufgehoben.

(...)

Literaturangaben

Jean-François Aubert u. a. (Hg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel - Zürich 1987ff.

Holger Böning, Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798 – 1803) – die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998

Jacob FÜRER, Willkür, ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit als Grund für den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, Diss., Universität Freiburg (Schweiz) 1916

Arthur Häfliger, Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich – Zur Tragweite des Artikels 4 der Bundesverfassung, Bern 1985

Alfred Kölz (Hg.), Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Bern 1992 (vom Ende der alten Eidgenossenschaft bis 1848)

Alfred Kölz (Hg.), Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Bern 1992-1996 (1848 bis zur Gegenwart)

Alfred Kölz, Schweizerische Verfassungsgeschichte, Bern 1992

Jörg Paul Müller, Die Grundrechte der Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Bern 1999

René A. Rhinow, Die Bundesverfassung 2000: Eine Einführung, unter Mitarb. von Urs Thönen u. a., Basel 2000 (Kommentar)

Daniel Thürer u. a. (Hg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001

Werkstatt Bundesverfassung, Kommentar und Inventar der Quellen zur Geschichte der Schweizerischen Bundesverfassung 1848-1998. La constitution fédérale en chantier: commentaires et inventaire de sources de l'histoire de la constitution fédérale 1848-1998, zusammengestellt von S. Arlettaz; mit Beiträgen von S. Arlettaz u. a., unter der Leitung von A. Kellerhals-Maeder, Schweizerisches Bundesarchiv, Bern 1998

Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins (Hg.), Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Aarau 1998

LIECHTENSTEIN

Exkurs: Auszug aus der Verfassung von Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 16. März 2003 ⁴⁰)

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921

Wir, Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg etc. etc. etc. tun hiemit kund, dass von Uns die Verfassung vom 26. September 1862 mit Zustimmung Unseres Landtages in folgender Weise geändert worden ist:

I. Hauptstück: Das Fürstentum

Art. 1 (1) Das Fürstentum Liechtenstein ist ein Staatsverband von zwei Landschaften mit elf Gemeinden. Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können. Die Landschaft Vaduz (Oberland) besteht aus den Gemeinden Vaduz, Balzers, Planken, Schaan, Triesen und Triesenberg, die Landschaft Schellenberg (Unterland) aus den Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg.

(2) Vaduz ist der Hauptort und der Sitz des Landtages und der Regierung.

Art. 2 Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art.79 und 80); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.

Art. 4 (1) Die Änderung der Grenzen des Staatsgebietes kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Grenzänderungen zwischen Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden bedürfen überdies eines Mehrheitsbeschlusses der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen.

(2) Den einzelnen Gemeinden steht das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Über die Einleitung des Austrittsverfahrens entscheidet die Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen. Die Regelung des Austrittes erfolgt durch Gesetz oder von Fall zu Fall durch einen Staatsvertrag. Im Falle einer staatsvertraglichen Regelung ist nach Abschluss der Vertragsverhandlungen in der Gemeinde eine zweite Abstimmung abzuhalten.

II. Hauptstück: Vom Landesfürsten

Art. 7 (1) Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus.

(2) Die Person des Landesfürsten untersteht nicht der Gerichtsbarkeit

⁴⁰ Quelle: Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 15/1921 und Nr. 186/2003

und ist rechtlich nicht verantwortlich. Dasselbe gilt für jenes Mitglied des Fürstenhauses, welches gemäss Art. 13 bis für den Fürsten die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.

Art. 8 (1) Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. (...)

Art. 10 (1) Der Landesfürst wird ohne Mitwirkung des Landtages durch die Regierung die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Verwaltungs- und Aufsichtsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen (Art. 92). In dringenden Fällen wird er das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren. (2-6) ...

Art. 13 Jeder Thronfolger wird noch vor Empfangnahme der Erbhuldigung unter Bezug auf die fürstlichen Ehren und Würden in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, dass er das Fürstentum Liechtenstein in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten wird.

Art. 13ter Wenigstens 1 500 Landesbürgern steht das Recht zu, gegen den Landesfürsten einen begründeten Misstrauensantrag einzubringen. Über diesen hat der Landtag in der nächsten Sitzung eine Empfehlung abzugeben und eine Volksabstimmung (Art. 66 Abs. 6) anzuordnen. Wird bei der Volksabstimmung der Misstrauensantrag angenommen, dann ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Die gemäss dem Hausgesetz getroffene Entscheidung wird dem Landtag durch den Landesfürsten innerhalb von sechs Monaten bekannt gegeben.

III. Hauptstück: Von den Staatsaufgaben

Art. 14 Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt. In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes

Art. 15 Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und Kirche der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.

Art. 18 Der Staat sorgt für das öffentliche Gesundheitswesen, unterstützt die Krankenpflege und strebt auf gesetzlichem Wege die Bekämpfung der Trunksucht sowie die Besserung von Trinkern und arbeitsscheuen Personen an.

Art. 19 (1) Der Staat schützt das Recht auf Arbeit und die Arbeitskraft, insbesondere jene der in Gewerbe und Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Personen.

2) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind, unbeschadet gesetzlicher Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, öffentliche Ruhetage.

Art. 20 (1) Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit und zur Pflege seiner wirtschaftlichen Interessen fördert und unterstützt der Staat Land- und Alpwirtschaft, Gewerbe und Industrie; er fördert insbesondere die Versicherung gegen Schäden, die Arbeit und Güter bedrohen und trifft Massregeln zur Bekämpfung solcher Schäden.

(2) Er wendet seine besondere Sorgfalt einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrswesens zu.

(3) Er unterstützt die Rufeverbauungen, Aufforstungen und Entwässerungen und wird allen Bestrebungen zur Erschliessung neuer Verdienstquellen sein Augenmerk und seine Förderung zuwenden.

IV. Hauptstück

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen

Art. 28 (1) Jeder Landesangehörige hat das Recht, sich unter Beobachtung der näheren gesetzlichen Bestimmungen an jedem Orte des Staatsgebietes frei niederzulassen und Vermögen jeder Art zu erwerben.

(2) Die Niederlassungsrechte der Ausländer werden durch die Staatsverträge, allenfalls durch das Gegenrecht bestimmt.

(3) Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Fürstentums verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben und begründet den Schutz nach der Verfassung und den übrigen Gesetzen.

Art. 30 Über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes bestimmen die Gesetze.

Art. 31 (1) Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Ämter sind ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gleich zugänglich.

(2) Mann und Frau sind gleichberechtigt.

(3) Die Rechte der Ausländer werden zunächst durch die Staatsverträge und in Ermangelung solcher durch das Gegenrecht bestimmt.

Art. 32 (1) Die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis sind gewährleistet.

(2) Ausser den vom Gesetze bestimmten Fällen und der durch das Gesetz bestimmten Art und Weise darf weder jemand verhaftet oder in Haft behalten, noch eine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung von Personen, Briefen oder Schriften oder eine Beschlagnahme von Briefen oder Schriften vorgenommen werden.

(3) Ungesetzlich oder erwiesenermassen unschuldig Verhaftete und unschuldig Verurteilte haben Anspruch auf volle vom Staate zu leistende, gerichtlich zu bestimmende Entschädigung. Ob und inwieweit dem Staate ein Rückgriffsrecht

gegen Dritte zusteht, bestimmen die Gesetze.

Art. 33 (1) Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, Ausnahmsgerichte dürfen nicht eingeführt werden.

(2) Strafen dürfen nur in Gemässheit der Gesetze angedroht oder verhängt werden.

(3) In allen Strafsachen ist dem Angeschuldigten das Recht der Verteidigung gewährleistet.

Art. 34 (1) Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist gewährleistet; Konfiskationen finden nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen statt.

(2) Das Urheberrecht ist gesetzlich zu regeln.

Art. 35 (1) Wo es das öffentliche Wohl erheischt, kann die Abtretung oder Belastung jeder Art von Vermögen gegen angemessene, streitigenfalls durch den Richter festzusetzende Schadloshaltung verfügt werden.

(2) Das Enteignungsverfahren wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 36 Handel und Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei; die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 37 (1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

(2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und geniesst als solche den vollen Schutz des Staates; anderen Konfessionen ist die Betätigung ihres Bekenntnisses und die Abhaltung ihres Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Art. 38 Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet. Die Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden wird durch ein besonderes Gesetz geregelt; vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen.

Art. 39 Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch denselben kein Abbruch geschehen.

Art. 40 Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Sittlichkeit seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen; eine Zensur darf nur öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen gegenüber stattfinden.

Art. 41 Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.

Art. 42 Das Petitionsrecht an den Landtag und den Landesausschuss ist gewährleistet und es steht nicht nur einzelnen in ihren Rechten oder Interessen Betroffenen, sondern auch Gemeinden und Korporationen zu, ihre Wünsche

und Bitten durch ein Mitglied des Landtages daselbst vorbringen zu lassen.

Art. 43 Das Recht der Beschwerdeführung ist gewährleistet. Jeder Landesangehörige ist berechtigt, über das seine Rechte oder Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer Behörde bei der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und dies nötigenfalls bis zur höchsten Stelle zu verfolgen, soweit nicht eine gesetzliche Beschränkung des Rechtsmittelzuges entgegensteht. Wird die eingebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Stelle verworfen, so ist diese verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

Art. 44 (1) Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahre im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet.

(2) Ausser diesem Falle dürfen bewaffnete Formationen nur insoweit gebildet und erhalten werden, als es zur Versehung des Polizeidienstes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern notwendig erscheint. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Gesetzgebung.

V. Hauptstück: Vom Landtage

Art. 45 (1) Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, nach den Bestimmungen dieser Verfassung die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen und geltend zu machen und das Wohl des Fürstlichen Hauses und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze möglichst zu fördern.

(2) Die dem Landtage zukommenden Rechte können nur in der gesetzlich konstituierten Versammlung desselben ausgeübt werden.

Art. 46 (1) Der Landtag besteht aus 25 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältniswahlsystem gewählt werden. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den 25 Abgeordneten entfallen 15 auf das Oberland und 10 auf das Unterland. (2-5) ...

Art. 48 (1) Der Landesfürst hat, mit der im folgenden Absatze normierten Ausnahme, das Recht, den Landtag einzuberufen, zu schliessen und aus erheblichen Gründen, die der Versammlung jedesmal mitzuteilen sind, auf drei Monate zu vertagen oder ihn aufzulösen. Eine Vertagung, Schliessung oder Auflösung kann nur vor dem versammelten Landtage ausgesprochen werden.

(2) Über begründetes, schriftliches Verlangen von wenigstens 1000 wahlberechtigten Landesbürgern oder über Gemeindeversammlungsbeschluss von mindestens drei Gemeinden ist der Landtag einzuberufen.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie in vorstehendem Absatze können 1500 wahlberechtigte Landesbürger oder vier Gemeinden durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen.

Art. 53 Die Abgeordneten haben auf die ergangene Einberufung persönlich am Sitze der Regierung zu erscheinen. Ist ein Abgeordneter am Erscheinen verhindert, so hat er unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig die Anzeige bei der ersten Einberufung an die Regierung und hernach an den Präsidenten zu erstatten. Ist das Hindernis bleibend, so hat eine Ergänzungswahl stattzufinden, falls nach dem Nachrückungssystem kein Ersatz geschaffen werden kann.

Art. 54 (1) Der Landtag wird vom Landesfürsten in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten mit angemessener Feierlichkeit eröffnet. Sämtliche neu eingetretene Mitglieder legen folgenden Eid in die Hände des Fürsten oder seines Bevollmächtigten ab: „Ich gelobe, die Staatsverfassung und die bestehenden Gesetze zu halten und in dem Landtage das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, so wahr mir Gott helfe!“

(2) Später eintretende Mitglieder legen diesen Eid in die Hände des Präsidenten ab.

Art. 63 (1) Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung zu. Der Landtag übt dieses Recht unter anderem durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus. Das Kontrollrecht des Landtages erstreckt sich weder auf die Rechtsprechung der Gerichte noch auf die dem Landesfürsten zugewiesenen Tätigkeiten.

(1-4) ...

Art. 64 (1) Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d.h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht zu:

- a) dem Landesfürsten in der Form von Regierungsvorlagen;
- b) dem Landtage selbst
- c) den wahlberechtigten Landesbürgern nach Massgabe folgender Bestimmungen.

(2) Wenn wenigstens 1000 wahlberechtigte Landesbürger, deren Unterschrift und Stimmberechtigung von der Gemeindevorsteherung ihres Wohnsitzes beglaubigt ist, schriftlich oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes stellen, so ist dieses Begehren in der darauffolgenden Sitzung des Landtages in Verhandlung zu ziehen.

(3) Ist das Begehren eines der unter a bis c erwähnten Organe auf Erlassung eines nicht schon durch diese Verfassung vorgesehenen Gesetzes gerichtet, aus dessen Durchführung dem Lande entweder eine einmalige im Finanzgesetz nicht schon vorgesehene oder eine länger andauernde Belastung erwächst, so ist das Begehren nur dann vom Landtage in Verhandlung zu ziehen, wenn es zugleich auch mit einem Bedeckungsvorschlage versehen ist.

(4) Ein die Verfassung betreffendes Initiativbegehren kann nur von wenigstens 1 500 wahlberechtigten Landesbürgern oder wenigstens vier Gemeinden gestellt werden.

(5) Die näheren Bestimmungen über diese Volksinitiative werden durch ein Gesetz getroffen.

Art. 66 (1) Jedes vom Landtag beschlossene, von ihm nicht als dringlich erklärte Gesetz, ebenso jeder von ihm nicht als dringlich erklärte Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens 300 000 Franken oder eine jährliche Neuausgabe von 150 000 Franken verursacht, unterliegt der Volksabstimmung, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach amtlicher Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 1000 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in der in Art. 64 vorgesehenen Weise ein darauf gerichtetes Begehren stellen.

(2) Handelt es sich um die Verfassung im ganzen oder um einzelne Teile derselben, so ist hiezu das Verlangen von wenigstens 1500 wahlberechtigten Landesbürgern oder von wenigstens vier Gemeinden erforderlich.

(3) Der Landtag ist befugt, über die Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung zu veranlassen.

(4) Die Volksabstimmung erfolgt gemeindeweise; die absolute Mehrheit der im ganzen Lande gültig abgegebenen Stimmen entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesetzesbeschlusses.

(5) Dem Referendum unterliegende Gesetzesbeschlüsse werden erst nach Durchführung der Volksabstimmung beziehungsweise nach fruchtlosem Ablauf der für die Stellung des Begehrens nach Vornahme einer Volksabstimmung normierten dreissigtägigen Frist dem Landesfürsten zur Sanktion vorgelegt.

(6) ...

(7) Die näheren Bestimmungen über das Referendum werden im Wege eines Gesetzes getroffen.

Art. 66bis 3 (1) Jeder Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag (Art. (8) zum Gegenstand hat, unterliegt der Volksabstimmung, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach der amtlichen Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens 1 500 wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in der in Art. 64 vorgesehenen Weise ein darauf gerichtetes Begehren stellen.

(2) In der Volksabstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen über die Annahme oder Ablehnung des Landtagsbeschlusses.

(3) Die näheren Bestimmungen über dieses Referendum werden durch ein Gesetz getroffen.

VI. Hauptstück: Vom Landesausschusse

Art. 71 Für die Zeit zwischen einer Vertagung, Schliessung oder Auflösung des Landtages und seinem Wiederzusammentreten besteht, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 48 bis 51 über die Fristen zur Wiedereinberufung bzw.

Neuwahl, an Stelle des Landtages zur Besorgung der seiner Mitwirkung oder jener seiner Kommissionen bedürftigen Geschäfte der Landesausschuss.

Art. 72 (1) Der Landesausschuss besteht aus dem bisherigen Landtagspräsidenten, der im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter ersetzt wird, und aus vier vom Landtage aus seiner Mitte unter gleichmässiger Berücksichtigung des Ober- und des Unterlandes zu wählenden weiteren Mitgliedern.

(2) Zu dieser Wahl ist dem Landtage noch in jener Sitzung, in der seine Vertagung, Schliessung oder Auflösung ausgesprochen wird, unter allen Umständen Gelegenheit zu geben.

Art. 73 Die Mandatsdauer des Landesausschusses erlischt mit dem Wiederzusammentritte des Landtages.

VII. Hauptstück: Von der Regierung

Art. 78 (1) Die gesamte Landesverwaltung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels durch die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung in Gemässheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze besorgt.

(2-4) ...

Art. 79 (1) Die Kollegialregierung besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten.

(2) Der Regierungschef und die Regierungsräte werden vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt. In gleicher Weise ist für den Regierungschef und die Regierungsräte je ein Stellvertreter zu ernennen, der im Falle der Verhinderung das betreffende Regierungsmitglied in den Sitzungen der Kollegialregierung vertritt.

(3-6) ...

Art. 86 (1) Der Regierungschef hat über die der landesherrlichen Verfügung unterstellten Gegenstände dem Landesfürsten Vortrag zu halten beziehungsweise Bericht zu erstatten.

(2) Die Ausfertigungen der über seinen Antrag ergehenden landesherrlichen Resolutionen erhalten die eigenhändige Unterschrift des Landesherrn und überdies die Gegenzeichnung des Regierungschefs.

Art. 87 Der Regierungschef legt den Diensteid in die Hände des Landesfürsten oder des Regenten ab; die übrigen Mitglieder der Regierung und die Staatsangestellten werden vom Regierungschef in Eid und Pflicht genommen.

Art. 92 (1) Der Regierung obliegt der Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages.

(2) Sie erlässt die zur Durchführung der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge erforderlichen Verordnungen, die nur im Rahmen der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge erlassen werden dürfen.

(3) Zur Umsetzung anderer staatsvertraglicher Verpflichtungen kann die

Regierung die erforderlichen Verordnungen erlassen, soweit dazu keine Gesetzeserlasse nötig sind.

(4) Die gesamte Landesverwaltung überhaupt hat sich innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und staatsvertraglichen Regelungen zu bewegen, auch in jenen Angelegenheiten, in welchen das Gesetz der Verwaltung ein freies Ermessen einräumt, sind die demselben durch die Gesetze gezogenen Grenzen streng zu beobachten.

VIII. Hauptstück: Von den Gerichten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 95 (1) Die gesamte Gerichtsbarkeit wird im Namen des Fürsten und des Volkes durch verpflichtete Richter ausgeübt, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art.11). Die Entscheidungen der Richter in Urteilsform werden „im Namen von Fürst und Volk“ erlassen und ausgefertigt.

(2) Die Richter sind in der Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig. Sie haben ihren Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen. Einwirkungen durch nichtrichterliche Organe auf die Rechtsprechung sind nur soweit zulässig, als sie die Verfassung ausdrücklich vorsieht (Art.12).

(3) Richter im Sinne dieses Artikels sind die Richter aller ordentlichen Gerichte (Art.97 bis 101), die Richter des Verwaltungsgerichtshofes (Art.102 und 103) sowie die Richter des Staatsgerichtshofes (Art.104 und 105).

Art. 96 (1) Für die Auswahl von Richtern bedienen sich Landesfürst und Landtag eines gemeinsamen Gremiums. In diesem Gremium hat der Landesfürst den Vorsitz und den Stichtscheid. Er kann ebenso viele Mitglieder in dieses Gremium berufen wie der Landtag Vertreter entsendet. Der Landtag entsendet je einen Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe. Die Regierung entsendet das für die Justiz zuständige Regierungsmitglied. Die Beratungen des Gremiums sind vertraulich. Kandidaten können nur mit Zustimmung des Landesfürsten vom Gremium dem Landtag empfohlen werden. Wählt der Landtag den empfohlenen Kandidaten, dann wird dieser vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

(2) Lehnt der Landtag den vom Gremium empfohlenen Kandidaten ab, und lässt sich innerhalb von vier Wochen keine Einigung über einen neuen Kandidaten erzielen, dann hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen. Im Falle einer Volksabstimmung sind auch die wahlberechtigten Landesbürger berechtigt, unter den Bedingungen einer Initiative (Art.64) Kandidaten zu nominieren. Wird über mehr als zwei Kandidaten abgestimmt, dann erfolgt die Abstimmung in zwei Wahlgängen gemäss Art.113 Abs.2. Jener Kandidat, der die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, wird vom Landesfürsten zum Richter ernannt.

(3) Ein auf Zeit ernannter Richter bleibt bis zur Vereidigung seines Nachfolgers im Amt.

B. Die ordentlichen Gerichte

Art. 97 (1) In erster Instanz wird die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz, in zweiter Instanz durch das Fürstliche Obergericht in Vaduz und in dritter Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt.

(2) Die Organisation der ordentlichen Gerichte, das Verfahren und die Gerichtsgebühren werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 98 Mit Gesetz kann die Besorgung einzelner, genau zu bezeichnender Arten von Geschäften der Gerichtsbarkeit erster Instanz besonders ausgebildeten und weisungsgebundenen nichtrichterlichen Beamten des Landgerichtes (Rechtspflegern) übertragen werden.

D. Der Staatsgerichtshof

Art. 104 (1) Im Wege eines besonderen Gesetzes ist ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zum Schutze der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Regierung zu errichten.

2) In seine Kompetenz fallen weiter die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie der Gesetzmässigkeit der Regierungsverordnungen; in diesen Angelegenheiten urteilt er kassatorisch. Endlich fungiert er auch als Wahlgerichtshof.

Art. 105 Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten ernannt werden (...). Der Präsident des Staatsgerichtshofes und die Mehrheit der Richter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen. Im Übrigen finden die Bestimmungen von Art. 102 sinngemäss Anwendung.

IX. Hauptstück: Von den Behörden und Staatsbediensteten

Art. 106 (1) Neue ständige Beamtenstellen dürfen nur mit Zustimmung des Landtages geschaffen werden. Für die definitive Anstellung im liechtensteinischen Staatsdienste ist, unter Vorbehalt weitergehender Bestimmungen dieser Verfassung sowie staatsvertraglicher Verpflichtungen, das liechtensteinische Staatsbürgerrecht erforderlich; Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Landtages zulässig.

(2) Dasselbe gilt für ständige neue Richterstellen.

Art. 107 Die Organisation der Behörden erfolgt im Wege der Gesetzgebung. Sämtliche Behörden haben unter Vorbehalt staatsvertraglicher Abmachungen ihren Sitz im Lande; kollegiale Behörden sind mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen.

X. Hauptstück: Von den Gemeinden

Art. 110 (1) Über Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise bestimmen die Gesetze.

2) In den Gemeindegesetzen sind folgende Grundzüge festzulegen:

- a) freie Wahl der Ortsvorsteher und der übrigen Gemeindeorgane durch die Gemeindeversammlung;
- b) selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Handhabung der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung;
- c) Pflege eines geregelten Armenwesens unter Aufsicht der Landesregierung;
- d) Recht der Gemeinde zur Aufnahme von Bürgern und Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

XI. Hauptstück: Die Verfassungsgewähr

Art. 112 (1) Die gegenwärtige Verfassungsurkunde ist nach ihrer Verkündung als Landesgrundgesetz allgemein verbindlich.

(2) Abänderungen oder allgemein verbindliche Erläuterungen dieses Grundgesetzes können sowohl von der Regierung als auch vom Landtage oder im Wege der Initiative (Art. 64) beantragt werden. Sie erfordern auf Seite des Landtages Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben, allenfalls eine Volksabstimmung (Art. 66) und jedenfalls die nachfolgende Zustimmung des Landesfürsten, abgesehen von dem Verfahren zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113).

Art. 113 (1) Wenigstens 1 500 Landesbürgern steht das Recht zu, eine Initiative auf Abschaffung der Monarchie einzubringen. Im Falle der Annahme der Initiative durch das Volk hat der Landtag eine neue Verfassung auf republikanischer Grundlage auszuarbeiten und diese frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren einer Volksabstimmung zu unterziehen. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, für die gleiche Volksabstimmung eine neue Verfassung vorzulegen. Das im Folgenden geregelte Verfahren tritt insoweit an die Stelle des Verfassungsänderungsverfahrens nach Art. 112 Abs. 2.

XII. Hauptstück: Schlussbestimmungen

Art. 114 Alle Gesetze, Verordnungen und statutarischen Bestimmungen, die mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hiermit aufgehoben beziehungsweise unwirksam; jene gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Geiste dieses Grundgesetzes nicht im Einklange sind, werden einer verfassungsmässigen Revision unterzogen.

Art. 115 (1) Mit der Durchführung dieser Verfassung ist Meine Regierung beauftragt.

(2) Die Regierung hat die in dieser Verfassung vorgesehenen Gesetze mit tunlichster Beförderung zu entwerfen und der verfassungsmässigen Behandlung zuzuführen.

Vaduz, am 5. Oktober 1921

In Vertretung Seiner Durchlaucht, des regierenden Fürsten Johann II. von und zu Liechtenstein und in dessen, mit Höchstem Handschreiben vom 2. Oktober 1921 erteilten Auftrage:

gez. Karl

gez. Jos. Ospelt Fürstlicher Rat



NOI LEOPOLDO SECONDO

PER LA GRAZIA DI DIO

PRINCIPE IMPERIALE D'AUSTRIA

PRINCIPE REALE D'UNGHERIA E DI BOEMIA

ARCIDUCA D'AUSTRIA

GRANDUCA DI TOSCANA EG. EG., EC.

Dal giorno in cui piacque alla Divina Provvidenza che Noi fossimo chiamati a governare uno Stato distinto per tanta civiltà e illustrato da tante glorie, la concordia non mai smentita e la fiducia che in Noi poséro i Nostri amatissimi popoli formarono sempre la gioja del Nostro cuore e la felicità della comune patria.

ITALIEN

Auszug aus der Constitution de Cádiz⁴¹ (Spanien) 1812 Verfassung vom 18. März 1812

(Diese Verfassung hat die italienische Verfassungsentwicklung in vielfältiger Weise beeinflusst; viele ihrer Bestimmungen wurden in die späteren konstitutionellen Verfassungen der italienischen Teilstaaten übernommen. Deshalb werden die wichtigsten Bestimmungen hier abgedruckt. Anm. d. Hg.)

Titulo I ...

Titulo II Del territorio de las Españas, su religión y gobierno y de los ciudadanos españoles

Capítulo II De la Religión

Art. 12. La religión de la Nación española es y será perpetuamente la católica, apostólica, romana, única verdadera. La Nación la protege por leyes sabias y justas y prohíbe el ejercicio de cualquiera otra.

Capitulo III Del Gobierno

Art. 13. El objeto del Gobierno es la felicidad de la Nación, puesto que el fin de toda sociedad política no es otro que el bienestar de los individuos que la componen.

Art. 14. El Gobierno de la Nación española es una Monarquía moderada hereditaria.

Art. 15. La potestad de hacer las leyes reside en las Cortes con el Rey.

Art. 16. La potestad de hacer ejecutar las leyes reside en el Rey.

Art. 17. La potestad de aplicar las leyes en las causas civiles y criminales reside en los tribunales establecidos por la ley. ...

Titulo IV Del Rey

Capitulo I De la inviolabilidad del Rey, y de su autoridad

Art. 168. La persona del Rey es sagrada e inviolable, y no está sujeta a responsabilidad.

Art. 169. El Rey tendrá el tratamiento de Majestad Católica.

Art. 170. La potestad de hacer ejecutar las leyes reside exclusivamente en el Rey, y su autoridad se extiende a todo cuanto conduce a la conservación del orden público en lo interior, y a la seguridad del Estado en lo exterior, conforme a la Constitución y a las leyes.

Art. 171. Además de la prerrogativa que compete al Rey sancionar las leyes y promulgarlas, le corresponden como principales las facultades siguientes:

⁴¹ Quelle: www.fiscalia.org/legis/textoshist/1812.rtf

Primera. Expedir los decretos, reglamentos e instrucciones que crea conducentes para la ejecución de las leyes.

Segunda. Cuidar de que en todo el reino se administre pronta y cumplidamente la justicia.

Tercera. Declarar la guerra, y hacer y ratificar la paz, dando después cuenta documentada a las Cortes.

Cuarta. Nombrar los magistrados de todos los tribunales civiles y criminales, a propuesta del Consejo de Estado.

Quinta. Proveer todos los empleos civiles y militares.

Sexta. Presentar para todos los obispados y para todas las dignidades y beneficios eclesiásticos de real patronato, a propuesta del Consejo de Estado.

Séptima. Conceder honores y distinciones de toda clase, con arreglo a las leyes.

Octava. Mandar los ejércitos y armadas, y nombrar los generales.

Novena. Disponer de la fuerza armada, distribuyéndola como más convenga.

Décima. Dirigir las relaciones diplomáticas y comerciales con las demás potencias, y nombrar los embajadores, ministros y cónsules.

Undécima. Cuidar de la fabricación de la moneda, en la que se pondrá su busto y su nombre.

Duodécima. Decretar la inversión de los fondos destinados a cada uno de los ramos de la administración pública.

Décimatercia. Indultar a los delincuentes, con arreglo a las leyes.

Decimacuarta. Hacer a las Cortes las propuestas de leyes o de reformas, que crea conducentes al bien de la Nación, para que de liberen en la forma prescrita.

Décimaquinta. Conceder el pase, o retener los decretos conciliares y bulas pontificias con el consentimiento de las Cortes, si contienen disposiciones generales; oyendo al Consejo de Estado, si versan sobre negocios particulares o gubernativos, y si contienen puntos contenciosos, pasando su conocimiento y decisión al supremo tribunal de justicia, para que resuelva con arreglo a las leyes.

Décimasexta. Nombrar y separar libremente los secretarios de Estado y del Despacho. ...

Titulo V De los tribunales y de la administración de justicia en lo civil y criminal

Capitulo I De los tribunales

Art. 242. La potestad de aplicar las leyes en las causas civiles y criminales pertenece exclusivamente a los tribunales.

Art. 243. Ni las Cortes ni el Rey podrán ejercer en ningún caso las funciones judiciales, avocar causas pendientes, ni mandar abrir los juicios fenecidos.

Art. 244. Las leyes señalarán el orden y las formalidades del proceso, que serán uniformes en todos los tribunales; y ni las Cortes ni el Rey podrán dispensarías.

Art. 245. Los tribunales no podrán ejercer otras funciones que las de juzgar y hacer que se ejecute lo juzgado.

Art. 246. Tampoco podrán suspender la ejecución de las leyes, ni hacer reglamento alguno para la administración de justicia.

Art. 247. Ningún español podrá ser juzgado en causas civiles ni criminales por ning una comisión, sino por el tribunal competente determinado con anterioridad por la ley.

Art. 248. En los negocios comunes, civiles y criminales no habrá más que un solo fuero para toda clase de personas.

Art. 249. Los eclesiásticos continuarán gozando del fuero de su estado, en los términos que prescriben las leyes o que en adelante prescribieren.

Art. 250. Los militares gozarán también de fuero particular, en los términos que previene la ordenanza o en adelante previniere.

Art. 251. Para ser nombrado magistrado o juez se requiere haber nacido en el territorio español, y ser mayor de veinticinco años. Las demás calidades que respectivamente deban éstos tener serán determinadas por las leyes.

Art. 252. Los magistrados y jueces no podrán ser depuestos de sus destinos, sean temporales o perpetuos, sino por causa legalmente probada y sentenciada; ni suspendidos, sino por acusación legalmente intentada.

Art. 253. Si al Rey llegaren quejas contra algún magistrado, y formado expediente, parecieren fundadas, podrá, oído el consejo de Estado, suspenderle, haciendo pasar inmediatamente el expediente al supremo tribunal de Justicia, para que juzgue con arreglo a las leyes.

Art. 254. Toda falta de observancia de las leyes que arreglan el proceso en lo civil y en lo criminal, hace responsables personalmente a los jueces que la cometieren.

Capítulo II

Art. 280. No se podrá privar a ningún español del derecho de terminar sus diferencias por medio de jueces árbitros, elegidos por ambas partes.

Art. 281. La sentencia que dieren los árbitros, se ejecutará, si las partes al hacer el compromiso no se hubieren reservado el derecho de apelar.

Art. 282. El alcalde de cada pueblo ejercerá en él el oficio de conciliador; y el que tenga que demandar por negocios civiles o por injurias, deberá presentarse a él con este objeto.

Art. 283. El alcalde con dos hombres buenos, nombrados uno por cada parte, oirá al demandante y al demandado, se enterará de las razones en que respectivamente apoyen su intención; y tomará, oído el dictamen de los dos asociados,

la providencia que le parezca propia para el fin de terminar el litigio sin más progresos, como se terminará en efecto, si las partes se aquietan con esta de ción extrajudicial.

Capítulo III De la Administración de Justicia en lo Criminal

Art. 286. Las leyes arreglarán la administración de justicia en lo criminal, de manera que el proceso sea formado con brevedad, y sin vicios, a fin de que los delitos sean prontamente castigados.

Art. 287. Ningún español podrá ser preso sin que preceda información sumaria del hecho, por el que merezca según la ley ser castigado con pena corporal, y asimismo un mandamiento del juez por escrito, que se le notificará en el acto mismo de la prisión.

Art. 288. Toda persona deberá obedecer estos mandamientos:

Art. 289. Cuando hubiere resistencia o se temiere la fuga, se podrá usar de la fuerza para asegurar la persona.

Art. 290. El arrestado, antes de ser puesto en prisión, será presentado al juez, siempre que no haya cosa que lo estorbe, para que le reciba declaración; mas si esto no pudiese verificarse, se le conducirá a la cárcel en calidad de detenido, y el juez le recibirá la declaración dentro de las veinticuatro horas.

Art. 291. La declaración del arrestado será sin juramento, que a nadie ha de tomarse en materias criminales sobre hecho propio.

Art. 292. En fraganti todo delincuente puede ser arrestado, y todos pueden arrestarle y conducirlo a la presencia del juez: presentado o puesto en custodia, se procederá en todo, como se previene en los dos artículos precedentes.

Título IX De la instrucción pública

Capítulo único

Art. 366. En todos los pueblos de la Monarquía se establecerán escuelas de primeras letras, en las que se enseñará a los niños a leer, escribir y contar, y el catecismo de la religión católica, que comprenderá también una breve exposición de las obligaciones civiles.

Art. 367. Asimismo se arreglará y creará el número competente de universidades y de otros establecimientos de instrucción, que se juzguen convenientes para la enseñanza de todas las ciencias, literatura y bellas artes.

Art. 371. Todos los españoles tienen libertad de escribir, imprimir y publicar sus ideas políticas sin necesidad de licencia, revisión o aprobación alguna anterior a la publicación, bajo las restricciones y responsabilidad que establezcan las leyes.

Titulo X. De la observancia de la constitución y modo de proceder para hacer variaciones en ella

Capítulo único

Art. 372. Las Cortes en sus primeras sesiones tomarán en consideración las infracciones de la Constitución, que se les hubieren hecho presentes, para poner el conveniente remedio y hacer efectiva la responsabilidad de los que hubieren contravenido a ella.

Art. 373. Todo español tiene derecho a representar a las Cortes o al Rey para reclamar la observancia de la Constitución.

Art. 374. Toda persona que ejerza cargo público, civil, militar o eclesiástico, prestará juramento, al tomar posesión de su destino, de guardar la Constitución, ser fiel al Rey y desempeñar debidamente su encargo.

Auszug aus dem Statuto Albertino 1848⁴²

Proclama vom 8. Februar 1848

Carlo alberto per la grazia di dio re di sardegna, di cipro e di gerusalemme, ecc.

...

Ma fin d'ora Ci è grato il dichiarare, siccome col parere dei Nostri Ministri e dei principali Consiglieri della Nostra Corona abbiamo risoluto e determinato di adottare le seguenti basi di uno statuto fondamentale per istabilire nei Nostri Stati un compiuto sistema di governo rappresentativo.

Art. 1. La Religione Cattolica, Apostolica e Romana è la sola religione dello Stato.

Art. 2. La persona del Re è sacra ed inviolabile.
I suoi Ministri sono responsabili.

Art. 3. Al Re solo appartiene il potere esecutivo. Egli è il Capo supremo dello Stato. Egli comanda tutte le forze di terra e di mare; dichiara la guerra: fa i trattati di pace, d'alleanza e di commercio: nomina a tutti gl'impieghi: e dà tutti gli ordini necessari per l'esecuzione delle Leggi senza sospenderne o dispensarne l'osservanza.

Art. 4. Il Re solo sanziona le leggi, e le promulga.

Art. 5. Ogni giustizia emana dal re, ed è amministrata in suo nome. Egli può far grazia e commutare le pene.

Art. 6. Il potere legislativo sarà collettivamente esercitato dal Re e da due Camere.

Art. 7. La prima sarà composta da Membri nominati a vita dal Re: la seconda sarà elettiva sulla base del censo da determinarsi.

Art. 14. Ci riserviamo di stabilire una Milizia Comunale composta di persone che paghino un censo da fissare.

(4) Lo Statuto fondamentale, che d'ordine Nostro vien preparato in conformità di queste basi, sarà messo in vigore in seguito all'attivazione del nuovo ordinamento delle amministrazioni consumati.

(7) Dato in Torino addì otto febbrajo mille ottocento quarantotto.

⁴² Quelle: Dieter Schidor, Entwicklung und Bedeutung des Statuto Albertino in der Italienischen Verfassungsgeschichte, Diss., München 1977, S. 211ff., auch in: www.associazionedeicostituzionalisti.it/materiali/documentazione/statutoalbertino.html

Lo Statuto (Statuto Albertino)⁴³ (14 marzo 1848)

Carlo alberto per la grazia di dio re di sardegna, di cipro e di gerusalemme, ecc.

...

Considerando Noi le larghe e forti istituzioni rappresentative contenute nel presente Statuto Fondamentale come un mezzo il più sicuro di raddoppiare i vincoli d'indissolubile affetto che stringono all'itala Nostra Corona un Popolo, che tante prove Ci ha dato di fede, d'obbedienza e d'amore, abbiamo determinato di sancirlo e promulgando, nella fiducia che Iddio benedirà le pure Nostre intenzioni, e che la Nazione libera, forte e felice si mosterà sempre più degna dell'antica fama, e saprà meritarsi un glorioso avvenire.

Perciò di Nostra certa scienza, Regia autorità, avuto il parere del Nostro Consiglio, abbiamo ordinato ed ordiniamo in forza di Statuto e Legge Fondamentale, perpetua ed irrevocabile della Monarchia, quanto segue:

1. La Religione Cattolica, Apostolica e Romana è la sola Religione dello stato. Gli altri culti ora esistenti sono tollerati conformante alle leggi.
2. Lo Stato è retto da un Governo Monarchico Rappresentativo. Il Trono è ereditario secondo la legge salica.
3. Il potere legislativo sarà collettivamente esercitato dal Re da due Camere; il Senato, e quella dei Deputati.
4. La persona del Re è sacra ed inviolabile.
5. Al Re solo appartiene il potere esecutivo. Egli è il Capo supremo dello Stato, comanda tutte le forze di terra e di mare: dichiara la guerra: fa i trattati di pace, d'alleanza di commercio ed altri, dandone notizia alle Camere tosto che l'interesse o la sicurezza dello Stato il permettano...
6. Il Re nomina a tutte le cariche dello Stato: e fa i decreti e i regolamenti necessari per l'esecuzione delle leggi, senza sospenderne l'osservanza, o dispensarne.
7. Il Re solo sanziona le leggi e le promulga.
8. Il Re può far grazia, e commutare le pene.
9. Il Re convoca in ogni anno le due Camere: può prorogare le sessioni, e disciogliere quella dei Deputati; ma in quest'ultimo caso ne convoca un'altra nel termine di quattro mesi.
10. La proposizione delle leggi apparterrà al Re ed a ciascuna delle due Camere. Però ogni legge d'imposizione di tributi, o di approvazione dei bilanci e dei conti dello Stato, sarà presentata prima alla Camera dei Deputati.

...

⁴³ Quelle: D. Schidor, a.a.O. sowie www.a.a.O.

Dei diritti e dei doveri dei cittadini

24. Tutti i regnicoli, qualunque sia il loro titolo o grado, sono eguali dinanzi alla legge.

Tutti godono egualmente i diritti civili e politici, e sono ammissibili alle cariche civili, e militari, salve le eccezioni determinate dalle Leggi.

25. Essi contribuiscono indistintamente, nella proporzione dei loro averi, ai carichi dello Stato.

26. La libertà individuale è guarentita.

Niuno può essere arrestato, o tradotto in giudizio, se non nei casi previsti dalla legge, e nelle forme che essa prescrive.

27. Il domicilio è inviolabile. Niuna visita domiciliare può aver luogo se non in forza della legge, e nelle forme ch'essa prescrive.

28. La Stampa sarà libera, ma una legge ne reprime gli abusi.

Tuttavia le bibbie, i catechismi, i libri liturgici e di preghiere non potranno essere stampati senza il preventivo permesso del Vescovo.

29. Tutte le proprietà, senza alcuna eccezione, sono inviolabili.

Tuttavia, quando l'interesse pubblico legalmente accertato le esiga, si può essere tenuti a cederle in tutto od in parte, mediante una giusta indennità conformemente alle leggi.

30. –Nessun tributo può essere imposto o riscosso se non è stato consentito dalle Camere e sanzionato dal Re.

31. Il debito pubblico è guraentito.

Ogni impegno dello Stato verso i suoi creditori è inviolabile.

32. È riconosciuto il diritto di adunarsi pacificamente e senz'armi, uniformandosi alle leggi che possono regolarne l'esercizio nell'interesse della cosa pubblica.

Questa disposizione non è applicabile alle adunanze in luoghi pubblici, od aperti al pubblico, i quali rimangono intieramente soggetti alle leggi di polizia.

Del senato

33. Il Senato è composto di membri nominati a vita dal Re, in numero non limitato, aventi l'età di quarant'anni compiuti, e scelti nelle categorie seguenti:

1 Gli Arcivescovi e Vescovi dello Stato;

2 Il Presidente della Camera dei Deputati;

3 I Deputati dopo tre legislature, o sei anni d'esercizio;

4 I Ministri di Stato;

5 I Ministri Segretarii di Stato;

6 Gli ambasciatori;

7 Gli Inviati straordinari, dopo tre anni di tali funzioni.

8 I Primi Presidenti e Presidenti del Magistrato di Cassazione e della Camera dei Bontì;

9 I Primi Presidenti dei Magistrati d'appello;

10 L'avvocato Generale presso il Magistrato di Cassazione, ed il Procuratore generale, dopo cinque anni di funzioni;

11 I Presidenti di Classe dei Magistrati di appello, dopo tre anni di funzioni;

12 I Consiglieri del Magistrato di Cassazione e della Camera dei Conti, dopo cinque anni di funzioni;

13 Gli Avvocati Generali o Fiscali Generali presso i Magistrati d'appello, dopo cinque anni di funzioni;

14 Gli Ufficiali Generali di terra e di mare;

Tuttavia i Maggiori Generali e i Contr'Ammiragli dovranno avere da cinque anni quel grado in attività;

15 I Consiglieri di Stato, dopo cinque anni di funzioni;

16 I Membri dei Consigli di Divisione, dopo tre elezioni alla loro presidenza;

17 Gli Intendenti Generali, dopo sette anni di esercizio;

18 I Membri della R.a Accademia delle Scienze, dopo sette anni di nomina;

19 I Membri ordinari del Consiglio superiore d'Instruzione pubblica, dopo sette anni di esercizio;

20 Coloro che con servizii o meriti eminenti avranno illustrata la Patria;

21 Le persone, che da tre anni pagano tremila lire d'imposizione diretta in ragione de' loro beni, o della loro industria.

34 I Principi della Famiglia Reale fanno di pien diritto parte del Senato. Essi seggono immediatamente dopo il Presidente. Entrano in Senato a ent'un anno, et hanno voto a venticinque.

35 Il Presidente e i Vice-Presidenti del Senato sono nominati dal Re.

Della camera dei deputati

39. La Camera elettiva è composta di Deputati scelti dai Collegii Elettorali conformemente alla legge.

40. Nessun Deputato può essere ammesso alla Camera, se non è suddito del Re, non ha computo l'età di trenta anni, non gode i diritti civili e politici, e non riunisce in sé gli altri requisiti voluti dalla legge.

41. I Deputati rappresentano la Nazione in generale, e non le sole pronincie in cui foronon eletti.

Nessun mandato imperativo può loro darsi dagli Elettori.

42. I Deputati sono eletti per cinque anni: il loro mandato cessa di pien diritto alla spirazione di questo termine.

51. I Senatori e i Deputati non sono sindacabili per ragione delle opinioni da loro emesse e dei voti dati nelle Camere.

57. Ognuno che sia maggiore di età ha il diritto di mandara petizioni alle Camere, le quali debbono farle esaminare da una Giunta e, dopo la relazione della medesima, deliberare se debbano essere prese in considerazione, ed, in caso affermativo, mandarsi al Ministro competente, o depositarsi negli uffizii per gli opportuni riguardi. ...

Dei ministri

65. Il Re nomina e revoca i suoi Ministri.

66. I Ministri non hanno voto deliberativo nell'una o nell'altra Camera se non quando ne sono membri. Essi vi hanno sempre l'ingresso, e debbono essere sentiti sempre che lo richieggano.

67. I Ministri sono responsabili. (...)

68. La Giustizia emana del Re, ed è amministrata in suo Nome dai Giudici ch'Egli istituisce.

69. I Giudici, nominati dal Re, ad eccezione di quelli di mandamento, sono inamovibili dopo tre anni di esercizio.

70. I Magistrati, Tribunali, e Giudici attualmente esistenti, sono conservati. Non si potrà derogare all'organizzazione giudiziaria se non in forza di und legge.

71. Niuno può essere distolto dai suoi Giudici naturali.

Non potranno perciò essere creati Tribunali o Commissioni straordinarie.

72. Le udienze dei Tribunali in materia civile, e i dibattimenti in materia criminale saranno pubblici conformante alle leggi.

73. L'interpretazione delle leggi, in modo per tutti obbligatorio, spetta esclusivamente al petere legislativo.

Disposizioni generali

81. Ogni legge contraria al presente Statuto è abrogata.

83. Per l'esecuzione del presente Statuto il Re si riserva di fare le leggi sulla Stampa, sulle Elezioni, sulla Milizia Comunale, e sul riordinamento del Consiglio di Stato. ...

Dato in Torino addì quattro del mese di marzo l'anno del Signore mille ottocento quarantotto, e del Regno Nostro il decimo ottavo.

Carlo Alberto

Auszug aus der Verfassung Repubblica Romana 1849⁴⁴

Principi fondamentali

- I. La sovranità è per diritto eterno neo popolo. Il popolo dello Stato Romano è costituito in repubblica democratica.
- II. Il regime democratico ha per regola l'eguaglianza, la libertà, la fraternità. Non riconosce titoli di nobiltà, né privilegi di nascita o casta.
- III. La Repubblica riguarda tutti i popoli come fratelli: rispetta ogni nazionalità: propugna l'italiana.
- V. I Municipi hanno tutti eguali diritti: la loro indipendenza non è limitata che dalle leggi di utilità generale dello Stato.
- VI. La più equa distribuzione possibile degli interessi locali, in armonia coll'interesse politico dello Stato è la norma del riparto territoriale della Repubblica.
- VII. Della credenza religiosa non dipende l'esercizio dei diritti civili e politici.
- VIII. Il Capo della Chiesa Cattolica avrà dalla Repubblica tutte le guarentigie necessarie per l'esercizio indipendente del potere spirituale.

Titolo I Dei diritti e dei doveri dei cittadini

Art. 3. Le persone e le proprietà sono inviolabili.

Art. 4. Nessuno può essere arrestato che in flagrante delitto, o per mandato di giudice, né essere distolto dai suoi giudici naturali. Nessuna Corte o Commissione eccezionale può istituirsi sotto qualsiasi titolo o nome.

Nessuno può essere carcerato per ditti.

Art. 5. Le pene di morte e di confisca sono proscritte.

Art. 6. Il domicilio è sacro: non è permesso penetrarvi che nei casi e modi determinati dalla legge.

Art. 7. La manifestazione del pensiero è libera; la legge ne punisce l'abuso senza alcuna censura preventiva.

Art. 8. L'insegnamento è libero.

Le condizioni di moralità e capacità, per chi intende professarlo, sono determinate dalla legge.

Art. 9. Il segreto delle lettere è inviolabile.

Art. 10. Il diritto di petizione può esercitarsi individualmente e collettivamente.

Art. 11. L'associazione sen'armi e senza scopo di delitto, è libera.

Art. 12. Tutti i cittadini appartengono alla guardia nazionale nei modi e colle eccezioni fissate dalla legge.

Art. 13. Nessuno può essere astretto a perdere la proprietà delle cose, se non in causa pubblica, e previa giusta indennità.

⁴⁴ Quelle: w3.uniroma1.it/parlalex/documentazione/repromana.rtf.

Titolo II Dell'ordinamento politico

Art. 15. Ogni potere viene dal popolo. Si esercita dall'Assemblea, dal Consolato, dall'Ordine giudiziario.

Titolo III Dell'assemblea

Art. 16. L'Assemblea è costituita da Rappresentanti del popolo.

Art. 17. Ogni cittadino che gode i diritti civili e politici a 21 anno è elettore, a 25 è eleggibile.

Art. 18. Non può essere rappresentante del popolo un pubblico funzionario nominato dai consoli o dai ministri.

Art. 19. Il numero dei rappresentanti è determinato in proporzione di uno ogni ventimila abitanti.

Art. 23. L'Assemblea è indissolubile e permanente, salvo il diritto di aggiornarsi per quel tempo che crederà.

Nell'intervallo può essere convocata ad urgenza sull'invito del presidente o segretari di trenta membri, o del Consolato.

Art. 28. Ciascun rappresentante del popolo riceve un indennizzo cui non può rinunciare.

Art. 29. L'Assemblea ha il potere legislativo: decide della pace, della guerra, e dei trattati.

Art. 30. La proposta delle leggi appartiene ai rappresentanti e al Consolato.

Titolo VI Del consolato e del ministro

Art. 33. Tre sono i consoli. Vengono nominati dall'Assemblea a maggioranza di due terzi di suffragi.

Debbono essere cittadini della repubblica, e dell'età di 30 anni compiuti.

Art. 34. L'ufficio dei consoli dura tre anni. Ogni anno uno dei consoli esce d'ufficio. Le due prime volte decide la sorte fra i tre primi eletti.

Art. 35. Vi sono sette ministri di nomina del Consolato:

1 Degli affari interni;

2 Degli affari esteri;

3 Di guerra e marina;

4 Di finanze

5 Di grazia e giustizia

6 Di agricoltura, commercio, industria e lavori pubblici;

7 Del culto, istruzione pubblica, belle arti e beneficenza.

Art. 36. Ai consoli sono comesse l'esecuzione delle leggi, e le relazioni internazionali.

Art. 37. Ai consoli spetta la nomina e revocazione di quegli impieghi che la legge non riserva ad altra autorità; ma ogni nomina e revocazione deve esser fatta in consiglio de ministri.

Art. 43. I consoli e i ministri sono responsabili.

Titolo V Del consiglio di stato

Art. 46. Vi è un consiglio di stato, composto da quindici consiglieri nominati dall'Assemblea.

Art. 47. Esso deve essere consultato dai Consoli, e dai ministri sulle leggi da proporsi, sui regolamenti e sulle ordinanze esecutive; può esserlo sulle relazioni politiche.

Titolo VI Del potere giudiziario

Art. 49. I giudici nell'esercizio delle loro funzioni non dipendono da altro potere dello Stato.

Art. 50. Nominati dai consoli ed in consiglio de ministri sono inamovibili, non possono essere promossi, né traslocati che con proprio consenso, né sospesi, degradati, o destituiti se non dopo regolare procedura e sentenza.

Art. 51. Per le contese civili vi è una magistratura di pace.

Art. 52. La giustizia è amministrata in nome del popolo pubblicamente; ma il tribunale, a causa di moralità, può ordinare che la discussione sia fatta a porte chiuse.

Art. 53. Nelle cause criminali al popolo appartiene il giudizio del fatto, ai tribunali l'applicazione della legge. La istituzione dei giudici del fatto è determinata da legge relativa.

Titolo VIII Della revisione della costituzione

Art. 63. Qualunque riforma di costituzione può essere solo domandata nell'ultimo anno della legislatura da un terzo almeno dei rappresentanti.

Disposizioni Transitorie

Art. 66. Le operazioni della costituente attuale saranno specialmente dirette alla formazione della legge elettorale, e delle altre leggi organiche necessarie all'attuazione della costituzione.

Art. 67. Coll'apertura dell'Assemblea legislativa cessa il mandato della costituente.

Art. 68. Le leggi e i regolamenti esistenti restano in vigore in quanto non si oppongono alla costituzione, e finché non sieno abrogati.

Art. 69. Tutti gli attuali impiegati hanno bisogno di conferma.

Die Italienische Verfassung 1861 (Vermerk d. Hg.)

Das sog. Statuto Albertino vom 4. März 1848, wurde nach der Einigung Italiens 1861 auf das gesamte Königreich Italien ausgedehnt und wurde die erste Verfassung Gesamtitaliens. Sie blieb formell bis 1946 (Verfassung der Republik Italien) in Kraft. Von der Konservativen Interpretation als ein von der Krone oktroyiertes Verfassungswerk betrachtet, interpretierte die liberale Auslegung die Verfassung als einen Vertrag zwischen König und Nation, der die Rechte des Volkes anerkannte, die schon im Statuto Albertino 1848 enthalten waren. Auch die Exekutive und das regierende Königshaus (Savoyen) folgten im wesentlichen der liberalen Interpretation (Anm. d. Hg.).

Auszug aus der Costituzione della Repubblica Italiana 1948

Verfassung vom 1. Januar 1948

zuletzt geändert am 27. Dezember 1963⁴⁵

Grundprinzipien

Art. 1. (1) Italien ist eine demokratische, auf die Arbeit gegründete Republik.
(2) Träger der Souveränität ist das Volk, das sie in den Formen und Grenzen der Verfassung ausübt.

Art. 2. Die Republik anerkennt und gewährleistet die unverletzlichen Rechte des Menschen, sei es als Einzelperson, sei es im Rahmen der gesellschaftlichen Zusammenschlüsse, wo sich seine Persönlichkeit entfaltet; sie verlangt die Erfüllung der unabdingbaren Pflichten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Solidarität.

Art. 3. (1) Alle Staatsbürger genießen dieselbe soziale Achtung und sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterscheidung nach Ansichten sowie persönlichen und sozialen Verhältnissen.

(2) Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art zu beseitigen, die die Freiheit und Gleichheit der Bürger tatsächlich begrenzen, und die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die wirksame Teilnahme aller Arbeitenden an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes verhindern.

Art. 4. (1) Die Republik erkennt allen Staatsbürgern das Recht auf Arbeit zu und fördert die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Rechtes.

(2) Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten nach eigener Wahl eine Tätigkeit oder Funktion auszuüben, die zum materiellen oder geistigen Fortschritt der Gesellschaft beiträgt.

Art. 5. Die Republik ist eine Einheit und unteilbar; sie anerkennt und fördert die örtliche Selbstverwaltung, sorgt für die weitestgehende Dezentralisation der Verwaltung in den staatsabhängigen Diensten und paßt die Prinzipien und Methoden ihrer Gesetzgebung den Erfordernissen der Selbstverwaltung und der Dezentralisation an.

Art. 6. Die Republik schützt die sprachlichen Minderheiten durch besondere Bestimmungen.

Art. 7. (1) Der Staat und die Katholische Kirche sind, ein jeder im eigenen Bereich, unabhängig und souverän.

(2) Ihre Beziehungen sind in Lateranverträgen geregelt. Von beiden Seiten gebilligte Änderungen dieser Verträge bedürfen nicht des für Verfassungsänderungen vorgesehenen Verfahrens.

Art. 8. (1) Alle Religionsbekenntnisse sind vor dem Gesetz gleichermaßen frei.

(2) Die von der katholischen Konfession abweichenden Bekenntnisse haben das

⁴⁵ Quelle: Klaus von Beyme, Das politische System Italiens, Stuttgart / Berlin / Köln / Mainz 1970, Anhang I, S.133ff.

Recht, sich nach ihren eigenen Statuten zu organisieren, soweit diese nicht im Widerspruch zu der italienischen Rechtsordnung stehen.

(3) Ihre Beziehungen zum Staat werden auf Grund von Vereinbarungen mit den entsprechenden Vertretungen durch Gesetz geregelt.

Art. 9. (1) Die Republik fördert die kulturelle Entwicklung sowie die wissenschaftliche und technische Forschung.

(2) Sie schützt die Landschaft und das historische und künstlerische Erbe der Nation.

Art. 10. (1) Die italienische Rechtsordnung paßt sich den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts an.

(2) Die Rechtsstellung der Ausländer wird in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Regeln und Verträgen durch Gesetz geregelt.

(3) Ausländer, denen im eigenen Lande die tatsächliche Ausübung der in der italienischen Verfassung gewährleisteten demokratischen Freiheit verwehrt ist, genießen im Gebiet der Republik Asylrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Auslieferung eines Ausländers wegen politischer Vergehen ist unzulässig.

Art. 11. Italien verwirft den Krieg als Angriffsmittel auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitfragen; unter der Bedingung der Gleichstellung mit den anderen Staaten stimmt es den Souveränitätsbeschränkungen zu, die für eine Ordnung notwendig sind, welche den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Nationen sichern soll; es fördert und begünstigt die auf dieses Ziel ausgerichteten internationalen Organisationen.

Art. 12. Die Flagge der Republik ist die italienische Trikolore: grün, weiß, rot in drei senkrechten Streifen gleicher Größe.

Teil I. Rechte und Pflichten der Staatsbürger

Titel I. Die bürgerlichen Freiheiten

Art. 13. (1) Die persönliche Freiheit ist unantastbar.

(2) Unzulässig ist jegliche Form der Inhaftierung, Untersuchung oder Durchsuchung der Person wie auch jede sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit, es sei denn, sie erfolge auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung, und dies allein in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen.

(3) In außerordentlichen, vom Gesetz genau bestimmten Notstands- und Dringlichkeitsfällen kann die für die öffentliche Sicherheit zuständige Behörde provisorische Maßnahmen treffen, die innerhalb von 48 Stunden dem Gericht mitgeteilt sein müssen und als aufgehoben gelten und ohne jede rechtliche Wirkung bleiben, wenn dieses sie nicht innerhalb der folgenden 48 Stunden bestätigt.

(4) Jegliche körperliche und seelische Gewaltanwendung gegen Personen, die

irgendwelchen Freiheitsbeschränkungen unterworfen sind, wird bestraft.

(5) Die Höchstdauer der Untersuchungshaft wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 14. (1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Besichtigungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen können nur in den gesetzlich festgesetzten Fällen und Formen unter Beachtung der zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgeschriebenen Garantien durchgeführt werden.

(3) Die Feststellungen und Besichtigungen aus Gründen der Gesundheitspflege und der öffentlichen Sicherheit oder auch zu wirtschaftlichen und fiskalischen Zwecken werden durch besondere Gesetze geregelt.

Art. 15. (1) Die Freiheit und das Geheimnis des Schriftverkehrs sowie jeder anderen Form der Kommunikation sind unverletzlich.

(2) Sie kann nur durch eine mit Gründen versehene richterliche Verfügung und unter Beachtung der gesetzlich festgesetzten Garantien erfolgen.

Art. 16. (1) Jeder Staatsbürger kann sich vorbehaltlich der durch Gesetz aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit generell festgesetzten Beschränkungen in jedem Teil des Staatsgebietes frei bewegen und aufhalten. Keinerlei Beschränkung darf aus politischen Gründen verfügt werden.

(2) Jedem Staatsbürger steht es vorbehaltlich der gesetzlichen Erfordernisse frei, das Staatsgebiet der Republik zu verlassen und wieder zu betreten.

Art.17. (1) Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen, auch an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, ist keine vorherige Benachrichtigung erforderlich.

(3) Von Versammlungen an öffentlichen Orten müssen die Behörden vorhergehend benachrichtigt werden.

Art.18. (1) Die Staatsbürger haben das Recht, sich zu Zwecken, die den Einzelnen strafrechtlich nicht verboten sind, frei und ohne besondere Ermächtigung zusammenzuschließen.

(2) Verboten sind Geheimverbände und Vereinigungen, die, auch indirekt, politische Zwecke mittels quasi-militärischer Organisationen verfolgen.

Art. 19. Ein jeder, ob als Einzelner oder in Gemeinschaft, hat das Recht, den eigenen religiösen Glauben, in jedweder Form frei zu bekennen, für ihn zu werben und seinen Kult privat oder in der Öffentlichkeit auszuüben, es sei denn, es handele sich um Riten, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Art. 20. Der kirchliche Charakter und der religiöse oder kultische Zweck einer Vereinigung oder Einrichtung können nicht zu besonderen gesetzgeberischen Beschränkungen und auch nicht zu besonderen fiskalischen Belastungen ihrer Begründung, ihrer Rechtsfähigkeit oder irgendeiner Form ihrer Betätigung Anlaß geben.

Art. 21. (1) Jedermann hat das Recht, die eigene Meinung in Wort und Schrift und jeder sonstigen Weise frei zu äußern und zu verbreiten.

(2) Die Presse darf weder dem Genehmigungszwang noch der Zensur unterworfen sein.

(3) Beschlagnahmen können nur bei Vergehen, für welche das Pressegesetz dies ausdrücklich gestattet oder bei der Verletzung von Vorschriften, die dieses Gesetz zur Ermittlung der Verantwortlichen vorsieht, und nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung durchgeführt werden.

(4) In solchen Fällen kann, sofern dies unbedingt und dringend erforderlich ist und ein rechtzeitiges Einschreiten des Gerichtes nicht möglich ist, die Beschlagnahme von Zeitungen und Zeitschriften durch Beamte der Gerichtspolizei vorgenommen werden; diese müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, dem Gericht Meldung erstatten. Wenn dieses die Beschlagnahme innerhalb der folgenden 24 Stunden nicht bestätigt, so gilt sie als aufgehoben und rechtsunwirksam.

(5) Das Gesetz kann durch allgemeine Vorschriften verfügen, daß die Mittel zur Finanzierung von Zeitungen und Zeitschriften bekanntgegeben werden.

(6) Druckveröffentlichungen, öffentliche Vorführungen und alle sonstigen Kundgebungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind verboten. Das Gesetz trifft angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung und Unterbindung von Zuwiderhandlungen.

Art. 22. Niemand kann aus politischen Gründen seiner Rechtsfähigkeit, seiner Staatsangehörigkeit und seines Namens beraubt werden.

Art. 23. Dienst- oder Sachleistungen können nur durch Gesetz auferlegt werden.

Art. 24. (1) Ein jeder kann zum Schutze seiner eigenen Rechte und seiner rechtmäßigen Interessen das Gericht in Anspruch nehmen.

(2) Die Verteidigung ist ein unverletzliches Recht, in jeder Phase und Stufe des Verfahrens.

(3) Den Bedürftigen werden durch entsprechende Einrichtungen die Mittel zur Klage und Verteidigung vor allen Gerichten zugesichert.

(4) Die Voraussetzungen und die Art und Weise der Wiedergutmachung von Justizirrtümern werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 25. (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Niemand kann bestraft werden, es sei denn aufgrund eines Gesetzes, das vor der Begehung der Tat in Kraft getreten war. (...)

Art. 26. (1) Die Auslieferung eines Bürgers kann nur zugestanden werden, soweit sie in zwischenstaatlichen Abmachungen ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Sie ist in keinem Falle wegen politischer Vergehen zulässig.

Art. 27. (1) Für Straftaten ist jedermann persönlich verantwortlich. Bis zur endgültigen Verurteilung gilt der Angeklagte nicht als schuldig.

(2) Die Strafen dürfen nicht in einer gegen die Menschlichkeit verstoßenden Behandlung bestehen und müssen die Umerziehung des Verurteilten anstreben.

(3) Die Todesstrafe ist unzulässig außer in den von den Militärgesetzen für den Kriegsfall vorgesehenen Fällen.

Art. 28. Die Beamten und Angestellten des Staates und der öffentlichen Körperschaften sind für die von ihnen begangenen rechtswidrigen Handlungen

direkt nach den Straf-, Zivil- und Verwaltungsgesetzen verantwortlich. In diesen Fällen erstreckt sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit auf den Staat und die öffentlichen Körperschaften.

Titel II. Ethisch-soziale Beziehungen

Art. 29. (1) Die Republik erkennt die Rechte der Familie als einer auf der Ehe begründeten natürlichen Gesellschaft an.

(2) Die Ehe beruht auf der moralischen und rechtlichen Gleichheit der Ehegatten mit den vom Gesetz zum Schutze der Einheit der Familie vorgesehenen Einschränkungen.

Art. 30. (1) Es ist die Pflicht und das Recht der Eltern, die Kinder zu unterhalten, zu unterrichten und zu erziehen, auch wenn sie außerehelich geboren wurden.

(2) In den Fällen, in denen die Eltern dazu nicht in der Lage sind, sorgt das Gesetz für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Das Gesetz sichert den außerehelichen Kindern jeden rechtlichen und sozialen Schutz zu, der mit den Rechten der Mitglieder der legitimen Familie vereinbar ist.

(4) Das Gesetz bestimmt die Normen und Grenzen für die Nachforschungen über die Vaterschaft.

Art. 31. (1) Die Republik erleichtert durch wirtschaftliche und andere Maßnahmen die Gründung der Familie und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die kinderreichen Familien.

(2) Sie schützt Mutter und Kind und die Jugend und begünstigt die zu diesem Zwecke nötigen Einrichtungen.

Art. 32. (1) Die Republik schützt die Gesundheit als grundlegendes Recht des Individuums und als Interesse der Gemeinschaft und gewährleistet den Bedürftigen kostenlose Heilbehandlung.

(2) Niemand kann, außer auf Grund eines Gesetzes, zu einer bestimmten Heilbehandlung gezwungen werden. Ein solches Gesetz darf in keinem Fall die durch die Achtung vor der menschlichen Person gesetzten Grenzen verletzen.

Art. 33. (1) Kunst und Wissenschaft sind frei, und frei ist ihre Lehre.

(2) Die Republik gibt die allgemeinen Normen für den Unterricht und errichtet staatliche Schulen aller Art und Stufen.

(3) Körperschaften und Privatpersonen haben das Recht, Schulen und Erziehungsanstalten zu gründen, sofern damit für den Staat keine Belastungen entstehen.

(4) Bei der gesetzlichen Regelung der Rechte und Pflichten nichtstaatlicher Schulen, die staatliche Anerkennung erstreben, ist ihnen völlige Freiheit und ihren Schülern ein Schulunterricht zu sichern, der dem der staatlichen Schulen entspricht.

(5) Für die Zulassung zu den verschiedenen Schularten und -stufen, für den Schulabschluß und für die Befähigung zur Berufsausübung wird eine Staatsprüfung vorgeschrieben.

(6) Die Hochschulen, Universitäten und Akademien haben das Recht, sich im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen autonome Ordnungen zu geben.

Art. 34. (1) Die Schule steht jedermann offen.

(2) Der zumindest achtjährige unentgeltliche Besuch der Grundschule ist Pflicht

(3) Die begabten und verdienstvollen Schüler haben auch dann, wenn sie mittellos sind, das Recht, die höchsten Studiengrade zu erreichen.

(4) Die Republik verwirklicht dieses Recht durch Stipendien, Familienbeihilfen und sonstige Unterstützungen, die auf Grund von Ausscheidungswettbewerben zuerteilt werden.

Titel III. Wirtschaftliche Beziehungen

Art. 35. (1) Die Republik schützt die Arbeit in allen ihren Formen und Anwendungen.

(2) Sie sorgt für die Ausbildung und das berufliche Fortkommen der Arbeitenden.

(3) Sie fördert und begünstigt internationale Vereinbarungen und Organisationen, die der Sicherung und Ordnung des Arbeitsrechtes dienen.

(4) Sie anerkennt – vorbehaltlich der im allgemeinen Interesse gesetzlich festgelegten Pflichten – das Recht auf Auswanderung und schützt die italienische Arbeit im Ausland.

Art. 36. (1) Jeder Arbeitende hat das Recht auf eine Entlohnung, die dem Umfang und der Qualität seiner Arbeit entspricht und die in jedem Falle ausreichen muß, ihm und seiner Familie ein freies und würdiges Dasein zu sichern.

(2) Die Höchstdauer des Arbeitstages wird durch Gesetz bestimmt.

(3) Jeder Arbeitende hat ein unverzichtbares Recht auf einen wöchentlichen Ruhetag und auf bezahlten Jahresurlaub.

Art. 37. (1) Die arbeitende Frau hat dieselben Rechte und – bei derselben Arbeit – dieselbe Vergütung wie der arbeitende Mann. Die Arbeitsbedingungen müssen die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe in der Familie zulassen und Mutter und Kind einen besonderen angemessenen Schutz gewährleisten.

(2) Das Gesetz bestimmt das Mindestalter für Lohnarbeit.

(3) Die Republik schützt die Arbeit der Minderjährigen durch besondere Bestimmungen und gewährleistet ihnen bei gleicher Arbeit das Recht auf gleiche Entlohnung.

Art. 38. (1) Jeder arbeitsunfähige Bürger, der nicht über die lebensnotwendigen Mittel verfügt, hat ein Recht auf Unterhalt und Sozialfürsorge.

(2) Jeder Arbeitende hat ein Recht darauf, daß die seinen Lebensbedürfnissen angemessenen Mittel für den Fall von Unglücksfällen, Erkrankungen, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit bereit- und sichergestellt werden.

(3) Arbeitsunfähige und in der Arbeitsfähigkeit beschränkte Personen haben ein Recht auf Erziehung und Berufsausbildung.

(4) Für die Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben sorgen vom Staate dafür bestimmte oder eingesetzte Organe und Einrichtungen.

(5) Private Sozialhilfe ist frei.

Art. 39. (1) Die Bildung von Gewerkschaften ist frei.

(2) Den Gewerkschaften darf keine andere Verpflichtung auferlegt werden als die Eintragung bei den örtlichen oder zentralen Behörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bedingung für die Eintragung ist, daß die Gewerkschaftsstatuten eine innere Ordnung auf demokratischer Grundlage gewährleisten.

(4) Die eingetragenen Gewerkschaften sind juristische Personen. Auf Grund einer einheitlichen ihrer Mitgliederzahl entsprechenden Vertretung können sie kollektive Arbeitsverträge schließen mit allgemeinverbindlicher Wirkung für alle diejenigen, die den Arbeitskategorien angehören, auf die sich der Vertrag bezieht.

Art. 40. Das Streikrecht wird ausgeübt im Rahmen der Gesetze, die es regeln.

Art. 41. (1) Die privatwirtschaftliche Initiative ist frei.

(2) Sie darf nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl oder in einer Weise ausgeübt werden, die der Sicherheit, der Freiheit und der Würde des Menschen schadet.

(3) Das Gesetz bestimmt Programme und die erforderlichen Kontrollen, um die öffentliche und private Wirtschaftstätigkeit auf soziale Ziele auszurichten und abzustimmen.

Art. 42. (1) Das Eigentum ist öffentlich oder privat. Die Wirtschaftsgüter gehören dem Staat, Körperschaften oder Privatpersonen.

(2) Das Privateigentum wird gesetzlich anerkannt und gewährleistet; das Gesetz bestimmt die Art und Weise seines Erwerbs, seines Gebrauches und seiner Grenzen, um seine soziale Funktion zu sichern und es allen zugänglich zu machen.

(3) Privateigentum kann im öffentlichen Interesse und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen gegen Entschädigung enteignet werden.

(4) Das Gesetz bestimmt die Normen und die Grenzen der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge sowie die Rechte des Staates am Nachlaß.

Art. 43. Aus Gründen des Gemeinwohls kann das Gesetz bestimmte Unternehmen oder Kategorien von Unternehmen, deren Gegenstand lebenswichtige öffentliche Dienste oder die Nutzung von Energiequellen betrifft oder welche eine monopolartige Stellung innehaben und für die Allgemeinheit eine hervorragende Bedeutung besitzen, mittels Enteignung und gegen Entschädigung von Anfang an dem Staate, öffentlichen Körperschaften oder Arbeiter- und Verbrauchergemeinschaften vorbehalten oder auf diese übertragen.

Art. 44. (1) Um eine rationelle Bewirtschaftung des Bodens zu erreichen und um gerechte soziale Verhältnisse zu schaffen, legt das Gesetz dem privaten Grundbesitz Verpflichtungen und Beschränkungen auf; es bestimmt die Grenzen seiner Ausdehnung je nach der Region und der landwirtschaftlichen Zone, fordert und verordnet die Bodenverbesserung, die Umbildung der Latifundien und die Wiederherstellung der Produktionseinheiten und hilft dem Klein- und Mittelbesitz.

(2) Das Gesetz trifft Vorkehrungen zugunsten der Gebirgsgegenden.

Art. 45. (1) Die Republik anerkennt die soziale Bedeutung des auf Gegenseitigkeit ohne private Spekulationszwecke gegründeten Genossenschaftswesens. Das Gesetz fördert und begünstigt seine Entwicklung mit den geeignetsten Mitteln und gewährleistet durch angemessene Kontrollen seinen Charakter und seine Ziele.

(2) Das Gesetz trifft Vorkehrungen zum Schutze und zur Entfaltung des Handwerks.

Art. 46. Zum Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Hebung der Arbeit und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Produktion erkennt die Republik den Arbeitenden das Recht zu, in den vom Gesetz bestimmten Formen und Grenzen an der Leitung der Unternehmen mitzuwirken.

Art. 47. (1) Die Republik ermutigt und schützt die Spartätigkeit in allen ihren Formen; sie regelt, koordiniert und kontrolliert das Kreditwesen.

(2) Sie begünstigt den Erwerb von Wohnungseigentum und von unmittelbarem landwirtschaftlichen Eigentum durch die kleinen Sparer sowie auch ihre mittelbare und unmittelbare Beteiligung am Aktienkapital der großen Produktionsunternehmen des Landes.

Titel IV. Politische Beziehungen

Art. 48. (1) Wahlberechtigt sind alle volljährigen männlichen und weiblichen Staatsbürger.

(2) Das Stimmrecht ist persönlich und gleich, frei und geheim. Seine Ausübung ist Bürgerpflicht.

(3) Das Stimmrecht kann nicht beschränkt werden, es sei denn wegen Geschäftsunfähigkeit, kraft rechtskräftigen Strafurteils oder in den im Gesetz aufgeführten Fällen moralischer Unwürdigkeit.

Art. 49. Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken.

Art. 50. Alle Bürger können Petitionen an die Kammern richten, um gesetzliche Maßnahmen zu beantragen oder um auf allgemeine Notwendigkeiten hinzuweisen.

Art. 51. (1) Alle Staatsbürger beiderlei Geschlechts haben unter den gleichen Bedingungen nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Erfordernissen Zugang zu den öffentlichen Ämtern und Wahlämtern.

(2) Das Gesetz kann für die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern und Wahlämtern Italiener, die nicht der Republik angehören, den Staatsbürgern gleichstellen.

(3) Wer zu öffentlichen Wahlämtern berufen wird, hat das Recht, über die zu ihrer Ausübung erforderliche Zeit zu verfügen und seinen Arbeitsplatz zu behalten.

Art. 52. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht des Staatsbürgers.

(2) Der Militärdienst ist Pflicht in den vom Gesetz festgelegten Grenzen und

Formen. Seine Erfüllung beeinträchtigt weder die arbeitsrechtliche Stellung des Bürgers noch die Ausübung seiner politischen Rechte.

(3) Der Aufbau der Wehrmacht erfolgt gemäß dem demokratischen Geiste der Republik.

Art. 53. (1) Jedermann ist gehalten, nach Maßgabe seiner Steuerkraft zur Deckung der öffentlichen Ausgaben beizutragen.

(2) Das Steuersystem ist progressiv gestaltet.

Art. 54. (1) Alle Bürger haben die Pflicht, der Republik die Treue zu bewahren und die Verfassung und die Gesetze zu beachten.

(2) Die Bürger, denen öffentliche Ämter anvertraut sind, haben die Pflicht, sie pflichtbewußt und ehrenhaft auszuüben und in den vom Gesetz festgelegten Fällen einen Eid abzulegen.

Teil II Der Aufbau der Republik

Titel I. Das Parlament

Abschnitt I. Die Kammern

Art. 55. (1) Das Parlament besteht aus der Abgeordnetenkammer und dem Senat der Republik.

(2) Zu gemeinsamer Sitzung der Mitglieder beider Kammern tritt das Parlament nur in den in der Verfassung bestimmten Fällen zusammen.

Art. 56. (1) Die Abgeordnetenkammer wird auf Grund allgemeiner und direkter Wahl gewählt.

(2) Die Zahl der Abgeordneten beträgt 630.

(3) Zu Abgeordneten können alle Wahlberechtigten gewählt werden, die am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erfolgt in der Weise, daß man die Zahl der Einwohner der Republik, die sich aus der letzten Volkszählung ergibt, durch 630 dividiert und die Sitze im Verhältnis zur Einwohnerzahl eines jeden Wahlkreises nach Maßgabe der ganzen Quotienten und unter Berücksichtigung der höchsten Reste verteilt.

Art. 57. (1) Der Senat der Republik wird auf regionaler Basis gewählt.

(2) Die Zahl der gewählten Senatoren beträgt 315.

(3) Keine Region kann weniger als 7 Senatoren haben. Das Aostatal hat nur einen Senator.

(4) Die Verteilung der Sitze unter den Regionen erfolgt gemäß dem im vorangehenden Artikel aufgezeigten Verfahren im Verhältnis zur Bevölkerung der Regionen nach der letzten Volkszählung nach Maßgabe der Quotienten und der höchsten Reste.

Art. 58. (1) Die Senatoren werden in allgemeiner und direkter Wahl von Wahlberechtigten gewählt, die das 25. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Zu Senatoren können alle Wahlberechtigten gewählt werden, welche das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 59. (1) Senator von Rechts wegen und auf Lebenszeit ist, vorbehaltlich eines Verzichtes, wer Präsident der Republik gewesen ist.

(2) Der Präsident der Republik kann 5 Bürger, die durch höchste Verdienste auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem und literarischem Gebiet dem Vaterland zur Zierde gereichten, zu Senatoren auf Lebenszeit ernennen.

Art. 60. (1) Die Abgeordnetenversammlung und der Senat der Republik werden auf 5 Jahre gewählt.

(2) Die Amtsdauer jeder Kammer kann nur durch Gesetz und nur im Kriegsfall verlängert werden.

Art. 64. (1) Jede Kammer beschließt ihre eigene Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluß ihrer Mitglieder.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich; jede der beiden Kammern und das beide Kammern umfassende Parlament können jedoch beschließen, sich in geheimer Sitzung zu versammeln.

(3) Die Beschlüsse einer jeden Kammer wie auch des Parlamentes sind nur gültig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist und wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt, es sei denn, daß die Verfassung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

(4) Die Mitglieder der Regierung haben, auch wenn sie den Kammern nicht angehören, das Recht und auf Verlangen die Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Art. 65. (1) Das Gesetz bestimmt die Fälle der Nichtwählbarkeit und der Unvereinbarkeit mit dem Amte eines Abgeordneten oder eines Senators.

(2) Niemand kann gleichzeitig beiden Kammern angehören.

Art. 67. Jedes Mitglied des Parlamentes vertritt die Nation und übt sein Amt aus, ohne an Aufträge gebunden zu sein.

Art. 68. (1) Die Mitglieder des Parlamentes können wegen der in Ausübung ihrer Funktionen erfolgten Meinungsäußerungen und Abstimmungen nicht verfolgt werden.

(2) Ohne Zustimmung der Kammer, der es angehört, darf kein Mitglied des Parlamentes einem Strafverfahren unterworfen werden; es darf nicht verhaftet oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt werden noch einer Leibesvisitation oder Haussuchung unterzogen werden, es sei denn, es werde bei der Begehung einer Tat betroffen, für die nach dem Gesetz ein Haftbefehl erlassen werden muß.

(3) Die gleiche Ermächtigung ist erforderlich, um ein Parlamentsmitglied, selbst infolge eines rechtskräftigen Urteils, zu verhaften oder gefangen zu halten.

Art. 69. Die Mitglieder des Parlamentes erhalten eine gesetzlich festgelegte Entschädigung.

Abschnitt II. Die Gesetzgebung

Art. 70. Die Gesetzgebung wird von den beiden Kammern gemeinsam ausgeübt.

Art. 71. (1) Die Gesetzesinitiative steht der Regierung, jedem Parlamentsmitglied und den durch Verfassungsgesetz ermächtigten Organen und Körperschaften zu.

(2) Das Volk übt die Gesetzesinitiative aus, indem mindestens 50 000 Wahlberechtigte einen in Artikel gegliederten Gesetzesvorschlag vorlegen.

Art. 74. (1) Der Präsident der Republik kann vor der Verkündung des Gesetzes in einer begründeten Botschaft an die Kammern eine erneute Beratung fordern.

(2) Wenn die Kammern das Gesetz erneut billigen, muß es verkündet werden.

Art. 75. (1) Zur Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Aufhebung eines Gesetzes oder eines mit Gesetzeskraft ausgestatteten Aktes wird ein Volksentscheid anberaumt, wenn 500 000 Wahlberechtigte oder 5 Regionalräte dies verlangen.

(2) Nicht zulässig ist ein Volksentscheid über Steuer- und Haushaltsgesetze, über Amnestien und Strafnachlässe sowie über die Ermächtigung zur Ratifizierung internationaler Verträge.

(3) Am Volksentscheid können sich alle Bürger beteiligen, die zur Teilnahme an der Wahl der Abgeordnetenkammer berechtigt sind.

(4) Der dem Volksentscheid unterbreitete Vorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilgenommen hat und wenn eine Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht wird.

(5) Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens beim Volksentscheid.

Art. 76. Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt darf nicht auf die Regierung übertragen werden, es sei denn unter Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien und nur für begrenzte Zeit und für bestimmte Gegenstände.

Titel II. Der Präsident der Republik

Art. 83. (1) Der Präsident der Republik wird vom Parlament in gemeinsamer Sitzung seiner Mitglieder gewählt.

(2) An der Wahl nehmen für jede Region 3 Delegierte teil, die vom Regionalrat so gewählt werden, daß die Vertretung der Minderheiten gesichert ist. Das Aostatal hat nur einen Delegierten.

(3) Die Wahl des Präsidenten der Republik erfolgt in geheimer Wahl bei einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Versammlung. Nach dem dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit.

Art. 84. (1) Zum Präsidenten der Republik kann jeder Staatsbürger wählt werden, der das 50. Lebensjahr vollendet hat und im Besitze bürgerlichen und politischen Rechte ist.

(2) Das Amt des Präsidenten der Republik ist mit der Ausübung eines jeden anderen Amtes unvereinbar. (...)

Art. 86. (1) Die Aufgaben des Präsidenten der Republik werden in jedem Falle seiner Behinderung vom Präsidenten des Senates wahrgenommen. (...)

Art. 87. (1) Der Präsident der Republik ist Staatsoberhaupt und repräsentiert die Einheit der Nation.

- (2) Er kann Botschaften an die Kammern richten.
- (3) Er ernennt die Wahlen für die neuen Kammern an und setzt den Zeitpunkt ihrer ersten Tagung fest.
- (4) Er ermächtigt zur Vorlage der durch die Regierung ausgearbeiteten Gesetzentwürfe an die Kammern.
- (5) Er verkündet die Gesetze und erläßt die Verordnungen mit Gesetzeskraft und die Durchführungsbestimmungen.
- (6) In den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ruft er zum Volksentscheid auf.
- (7) Er ernennt in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Staatsbeamten.
- (8) Er akkreditiert und empfängt die diplomatischen Vertreter und ratifiziert die internationalen Verträge – sofern erforderlich – nach Ermächtigung durch die Kammern.
- (9) Er führt den Oberbefehl über die Streitkräfte und den Vorsitz in dem durch Gesetz begründeten Obersten Verteidigungsrat und erklärt den von den Kammern beschlossenen Kriegszustand.
- (10) Er führt den Vorsitz im Obersten Rat des Richterstandes.
- (11) Er kann Begnadigungen und Strafumwandlungen aussprechen.
- (12) Er verleiht die Ehrenauszeichnungen der Republik.

Art. 88. (1) Der Präsident der Republik kann die Kammern oder auch nur eine von ihnen nach Anhörung ihrer Präsidenten auflösen.

(2) Während der letzten 6 Monate seiner Amtszeit kann er von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen.

Art. 89. (1) Keine Amtshandlung des Präsidenten der Republik ist gültig ohne die Gegenzeichnung der vorschlagenden Minister, die dafür die Verantwortung übernehmen.

(2) Amtshandlungen, die gesetzgeberischen Charakter haben, und andere, vom Gesetz besonders bestimmte, werden auch vom Präsidenten des Ministerrates gegengezeichnet.

Titel III. Die Regierung

Abschnitt I. Der Ministerrat

Art. 92. (1) Die Regierung der Republik besteht aus dem Präsidenten des Ministerrates und den Ministern, welche gemeinsam den Ministerrat bilden.

(2) Der Präsident der Republik ernennt den Präsidenten des Ministerrates und auf dessen Vorschlag die Minister.

Art. 94. (1) Die Regierung bedarf des Vertrauens der beiden Kammern. (...)

Abschnitt II. Die öffentliche Verwaltung

Art. 97. (1) Die Organisation der Behörden wird nach gesetzlichen Vorschriften derart geregelt, daß ein guter Geschäftsgang und die Unparteilichkeit der Verwaltung gesichert ist.

...

Titel IV. Das Gerichtswesen

Abschnitt I. Die Gerichtsverfassung

Art. 101. (1) Die Rechtspflege wird im Namen des Volkes wahrgenommen.
(2) Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 102. (1) Die Rechtsprechung wird von ordentlichen Richtern ausgeübt, die nach den Vorschriften über die Gerichtsverfassung eingesetzt werden und diesen unterworfen sind.

(2) Ausnahme- oder Sondergerichte dürfen nicht eingerichtet werden. Es können lediglich besondere Abteilungen für bestimmte Fachbereiche bei den ordentlichen Gerichten errichtet werden; dabei können auch dem Richterstande nicht angehörende, sachverständige Bürger mitwirken.

(3) Das Gesetz regelt die Fälle und Formen der direkten Beteiligung des Volkes an der Rechtspflege.

Art. 107. (1) Die Richter sind unabsetzbar. Sie dürfen ihres Dienstes weder entbunden noch enthoben werden, noch dürfen sie ortsversetzt oder anderen Aufgaben zugeteilt werden, es sei denn infolge einer Entscheidung des Obersten Rates des Richterstandes. Diese Entscheidung kann nur mit Gründen und unter Wahrung der von der Gerichtsverfassung vorgesehenen Verteidigungsmöglichkeiten oder aber im Einverständnis mit den Richtern selbst gefaßt werden. (...)

Abschnitt II. Bestimmungen über die Rechtsprechung

Art. 111. (1) Alle richterlichen Maßnahmen bedürfen der Begründung. (...)

Titel V. Die Regionen, Provinzen und Gemeinden

Art. 114. Die Republik ist in Regionen, Provinzen und Gemeinden unterteilt.

Art. 115. Die Regionen sind Selbstverwaltungskörperschaften mit eigenen Befugnissen und Aufgaben gemäß den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen.

(2) Niemand darf gleichzeitig einem Regionalrat und einer Kammer des Parlaments oder einem anderen Regionalrat angehören.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und ein Präsidialbüro zur Führung seiner Geschäfte.

(4) Die Mitglieder der Regionalräte dürfen für Meinungsäußerungen und Abstimmungen bei der Ausübung ihrer Funktionen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

(5) Der Präsident und die Mitglieder des Regionalausschusses werden vom Regionalrat aus der Reihe seiner Mitglieder gewählt.

Titel VI. Verfassungsmäßige Garantien

Abschnitt 1. Der Verfassungsgerichtshof

Art. 134. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über:

- (1) Streitfragen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von staatlichen und regionalen Gesetzen und Vorschriften mit Gesetzeskraft:
- (2) Zuständigkeitskonflikte zwischen den Organen der Staatsgewalt sowie zwischen dem Staat und den Regionen und zwischen den Regionen;
- (3) Anklagen, die auf Grund der Verfassung gegen den Präsidenten der Republik und die Minister erhoben werden.

Art. 135. (1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die zu einem Drittel vom Präsidenten der Republik, zu einem Drittel vom Parlament in gemeinsamer Sitzung und zu einem Drittel von den obersten Gerichten der ordentlichen sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeit ernannt werden. (...)

Art. 136. (1) Wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder einer Vorschrift mit Gesetzeskraft erklärt, verlieren sie von dem auf die Veröffentlichung dieser Entscheidung folgenden Tag an ihre Rechtswirksamkeit. (...)

Abschnitt II. Verfassungsänderung, Verfassungsgesetze

Art. 138. (1) Verfassungsändernde Gesetze und andere Verfassungsgesetze müssen von jeder Kammer in zwei in einem Abstand von mindestens 3 Monaten aufeinanderfolgenden Beratungen angenommen und von den Mitgliedern beider Kammern bei der zweiten Abstimmung mit absoluter Mehrheit gebilligt werden.

(2) Dieselben Gesetze werden einem Volksentscheid unterworfen, wenn innerhalb von 3 Monaten seit ihrer Veröffentlichung ein Fünftel der Mitglieder einer Kammer oder 500 000 Wähler oder 5 Regionalräte es verlangen. Das einem Volksentscheid unterworfenen Gesetz wird nicht verkündet, wenn es nicht mit einer Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen wird.

(3) Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn das Gesetz bei der zweiten Abstimmung von jeder Kammer mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder angenommen wird.

Art. 139. Die republikanische Staatsform kann nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

XII. (1) Die Reorganisation der aufgelösten faschistischen Partei ist in jeglicher Form verboten.

(2) In Abweichung von Art. 48 werden durch Gesetz für die verantwortlichen Häupter des faschistischen Regimes Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts für die Dauer von nicht mehr als fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung verfügt.

XIII. (1) Die Mitglieder und Nachkommen des Hauses Savoyen haben kein Wahlrecht und können keine öffentlichen Ämter und Wahlämter bekleiden.

(2) Den ehemaligen Königen des Hauses Savoyen, ihren Gemahlinnen und

ihren männlichen Nachkommen sind das Betreten des Staatsgebietes und der Aufenthalt in ihm verboten.

(3) Das im Staatsgebiet befindliche Vermögen der ehemaligen Könige aus dem Hause Savoyen, ihrer Gemahlinnen und ihrer männlichen Nachkommen fällt an den Staat. Die nach dem 2. Juni 1946 erfolgten Rechtsübertragungen und die Bestellung von dinglichen Rechten an diesem Vermögen sind nichtig.

XIV. (1) Adelstitel werden nicht anerkannt.

(2) Die bereits vor dem 28. Oktober 1922 bestehenden Adelsprädikate gelten als Teile des Namens.

(3) Der Mauritius-Orden bleibt als Körperschaft im Dienste der Krankenpflege bestehen und entfaltet seine Tätigkeit in der gesetzlich festgelegten Weise.

(4) Das Gesetz regelt die Abschaffung des heraldischen Rates.

XVIII. (1) Die vorliegende Verfassung wird vom vorläufigen Staatsoberhaupt innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Annahme durch die Verfassunggebende Versammlung verkündet und tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

(2) Der Wortlaut der Verfassung wird im Gemeindesaal jeder Gemeinde der Republik deponiert und bleibt während des ganzen Jahres 1948 dort ausgelegt, damit jeder Staatsbürger von ihr Kenntnis nehmen kann.

(3) Die mit dem Staatssiegel versehene Verfassung wird in die amtliche Sammlung der Gesetze und Erlasse der Republik eingereiht.

(4) Die Verfassung muß von allen Staatsbürgern und Staatsorganen als Grundgesetz der Republik treu beachtet werden.

Literaturangaben

M. Bassani, C. E. Traverso (Hg.), *Leggi fondamentali del diritto pubblico e costituzionale*, Milano 1998

Klaus von Beyme, *Das politische System Italiens*, Stuttgart u. a. 1970

Louis Bergeron / François Furet / Reinhard Koselleck, *Das Zeitalter der europäischen Revolutionen 1780-1848*, Frankfurt am Main 1969 (Neudruck 1994)

Marco Carassi / Isabella Massabò, *1848-1998 dallo Statuto Albertino alla Costituzione repubblicana*, Associazione Torino Città Capitale Europea, Archivio di Stato di Torino, 1998.

Giampiero Carocci, *L'allargamento del suffragio nel 1882*, in: *Z. Rosiello* (Hg.), *Gli apparati statali dall'Unità al fascismo (Istituzioni e società nella storia d'Italia V)*, Bologna 1976, S. 309-315

Carmine Chellino / Fernando Marchio / Giacondo Rongoni, *Italien*, München 1995

Romano Paolo Coppini, *Il Graducato di Toscana dagli anni francesi all'Unità*, volume tredicesimo tomo terzo della collana *Storia d'Italia*, diretta da Giuseppe Galasso, Unione Tipografico-Editrice Torinese, Torino 1993

Costituzione della Repubblica Italiana: deutsch, english, espagnol, français, italiano, Camera dei Deputati: Segreteria generale, Roma 1990

Constitución Política de la monarquía española: Promulgada en Cádiz a 19 marzo de 1812. Sancionada por las Cortes de la Nación, y decretada pro la Regencia del Reino en Nombre del Rey Fernando 7º de Borbón durante su ausencia y cautividad, y como ley fundamental del Estado, Barcelona 1863 (Quellennachweis).

Costituzione Italiana (Piccola Biblioteca Einaudi 178), Torino 1975 (Quellennachweis).

Costituzione della Repubblica Italiana, Art. aus: E Sestan (Hg.), *Dizionario storico politico italiano*, Firenze 1971, S. 405f.

Costituzione Italiana, Art. aus: Enciclopedia del Novecento, Bd. I, hrsg. vom Istituto della Enciclopedia Italiana, Roma 1975, S. 1039-1052

Federico Curato, *Il Regno delle due Sicilie nella politica estera europea (1830-1861)*, Palermo 1989

Vittorio Falzone / Filippo Palermo / Francesco Consentino (Hg.), *La Costituzione della Repubblica Italiana: illustrata con i lavori preparatori, con prefazione di Vittorio Emanuele Orlando*, Roma 1948

Vittorio Falzone (Hg.), *Costituzione della Repubblica Italiana: testo definitivo: commento e note agli articoli*, Roma 1948

Immanuel Geiss, *Geschichte griffbereit. Daten*, Harenberglexikonverlag, Dortmund 1993

- Carlo Ghisalberti*, Storia costituzionale d'Italia 1848/1948, (Biblioteca Universale 21), Roma / Bari 1998
- Umberto Levra*, L'onda lunga delle rivoluzioni, Associazione Torino Città Capitale Europea, Archivio di Stato di Torino, Torino 1998
- Marco Meriggi*, Il Regno Lombardo-Veneto (volume diciottesimo tomo secondo della collana Storia d'Italia, diretta da Giuseppe Galasso), Torino 1987
- Josef Nauer*, Mazzini und Garibaldi – revolutionäre Aktivität und Anhängerschaft, Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich, Zentralstelle der Studentenschaft, Zürich 1980
- Narciso Nada / Paola Notario*, Il Piemonte Sabauda dal periodo napoleonico al risorgimento (volume ottavo tomo secondo della collana Storia d'Italia, diretta da Giuseppe Galasso), Torino 1993
- Guy Palmade* (Hg.), Das bürgerliche Zeitalter (Fischer Weltgeschichte), Frankfurt 1999
- Vidari Pene / Gian Savino*, Da un Quarantotto all'altro, Associazione Torino Città Capitale Europea, Archivio di Stato di Torino, Torino 1998
- Raffaele Romanelli*, L'Italia Liberale, Nuova edizione, Bologna 1990
- Schidor, Dieter*, Entwicklung und Bedeutung des Statuto Albertino in der italienischen Verfassungsgeschichte, Freiburg / Würzburg 1986
- Giovanni Spadolini*, Carducci e Garibaldi, Firenze 1981
- Statuto Albertino, Art. aus: *E. Sestan* (Hg.), Dizionario storico politico italiano, Firenze 1971, S. 1253f.
- Statuto, Art. aus: Enciclopedia Italiana di Scienze, Lettere ed Arti, Bd. XXXII, hrsg. vom Istituto della Enciclopedia Italiana, Roma 1977, S. 310-326
- G. Talamo*, *Carlo Alberto*, Art. aus: Dizionario biografico degli italiani, Bd. 20, hrsg. vom Istituto della Enciclopedia Italiana, Roma 1977, S. 310-326
- Manuel Tuñón de Lara*, La España del siglo XIX, Bd. I, Madrid 1960 (Neuausgabe: 2000)
- Hartmut Ullrich*, Parlamente, Parteien, Wahlen im liberalen Italien. Untersuchungen und Forschungsziele, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Bd. 53, Tübingen 1973, S. 276-317b

GROSSBRITANNIEN

Magna Charta Libertatum 1215⁴⁶

Johann, von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog der Normandie und von Aquitanien und Graf von Anjou, grüßt die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen, Barone, Richter, Forstverwalter, Vizegrafen, Verwalter, Diener und alle seine Amtsleute und Getreuen. Ihr möget wissen, daß Wir, den Blick auf Gott gerichtet und zu Unser wie auch all Unserer Vorgänger und Nachfolger Seelenheil, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung der Heiligen Kirche sowie zur Reform Unseres Königreiches auf den Rat Unserer ehrwürdigen Väter ... sowie der edlen Herren ... und anderer Unserer Getreuen

1. An erster Stelle Gott gelobt und durch diese Unsere hier vorliegende Urkunde für Uns und all Unsere Nachfolger auf ewig bestätigt haben, daß die englische Kirche frei und im Besitz ihrer vollen Rechte und unangetasteten Freiheiten sein soll ... Wir haben weiterhin allen freien Männern Unseres Königreiches für Uns und Unsere Erben auf ewig alle nachstehend aufgezeichneten Freiheiten zugestanden, die sie von Uns und Unseren Nachfolgern auf ewig haben und behalten sollen.

12. Kein Schild- oder Hilfsgeld soll in Unserem Königreich erhoben werden, es sei denn nach gemeinsamer Beratung Unseres Königreiches oder aber für die Auslösung Unserer Person, für den Ritterschlag Unseres ältesten Sohnes oder die erste Eheschließung Unserer ältesten Tochter; in diesen letzteren Fällen darf jedoch die Beihilfe nicht über eine angemessene Höhe hinausgehen...

13. Und die Stadt London soll all ihre alten Freiheiten und freien Bräuche zu Lande wie zu Wasser behalten; überdies verfügen und gewähren Wir, daß alle anderen Städte, Festen, Ortschaften und Häfen all ihre Freiheiten und freien Bräuche behalten sollen.

14. Und zur Einholung des gemeinsamen Rates des Königreichs über die Erhebung eines Hilfsgeldes (außer in den drei vorerwähnten Fällen) oder eines Schildgeldes werden Wir veranlassen, daß die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und bedeutenderen Barone durch Unsere Briefe gesondert geladen werden; und Wir werden des weitern durch Unsere Vizegrafen und Amtsleute insgesamt alle anderen, die unmittelbar ein Lehen von Uns tragen, auf einen bestimmten Zeitpunkt, und zwar nach Ablauf von zumindest 40 Tagen, und an einen bestimmten Ort summarisch einberufen lassen; und in allen diesen Einberufungsschreiben wollen Wir den Grund der Einberufung angeben. Und nach der in dieser Weise erfolgten Einberufung soll an dem festgesetzten Tage nach dem Rate der Anwesenden verfahren werden, und zwar auch dann, wenn nicht alle Geladenen erschienen sind.

20. Ein freier Mann soll für ein geringes Vergehen nicht mit einer Geldstrafe belegt werden, es sei denn entsprechend dem Grade seines Vergehens; und für ein

46 Text und Fußnoten aus: Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten. Textausgabe, 3.A., München 1993 miteiner Einführung und einem Sachverzeichnis von A. Kimmel.

schweres Vergehen soll er mit einer der Schwere des Vergehens entsprechenden Geldstrafe belegt werden, jedoch stets unter Wahrung seines Lebensunterhaltes; desgleichen soll ein Kaufmann sein Warenlager und ein Bauer sein Inventar behalten dürfen, wenn sie Unserer Strafe verfallen sind: Und keine der erwähnten Strafen soll auferlegt werden, es sei denn auf Grund des Eides ehrlicher Männer der Nachbarschaft.

21. Grafen und Barone sollen nur durch ihresgleichen und einzig gemäß dem Grade ihres Vergehens bestraft werden. 23. Keil Dorf und kein Einzelner sollen gezwungen werden, an Flußufern Brücken zu bauen; hiervon ausgenommen sind diejenigen, die von alters her rechtlich dazu verpflichtet waren.

28. Kein Vogt und keiner Unserer sonstigen Amtsleute soll irgend jemandes Getreide oder sonstige Vorräte beschlagnahmen, ohne dafür sogleich Geld zu bieten oder vom Verkäufer Zahlungsaufschub bewilligt zu bekommen.

30. Keiner Unserer Vizegrafen oder Amtsleute oder irgend jemand sonst sollen irgendeines freien Mannes Pferde oder Wagen gegen den Willen des besagten freien Mannes zu Transportdiensten beschlagnahmen.

31. Weder Wir noch Unsere Amtsleute werden für Unsere Burgen oder Unsere sonstigen Bauten nicht Uns gehörendes Holz gegen den Willen der Eigentümer des Holzes beschlagnahmen.

38. Kein Amtmann soll in Zukunft jemanden allein auf seine eigene Anklage hin und ohne die Beibringung glaubwürdiger Zeugen vor Gericht stellen.

39. Kein freier Mann soll ergriffen, gefangengenommen, aus seinem Besitz vertreiben, verbannt oder in irgendeiner Weise zugrunde gerichtet werden, noch wollen Wir gegen ihn vorgehen oder ihm nachstellen lassen, es sei denn auf Grund eines gesetzlichen Urteiles seiner Standesgenossen und gemäß dem Gesetz des Landes.

40. Wir wollen niemandem Recht oder Gerechtigkeit verkaufen, verweigern oder verzögern.

41. Alle Kaufleute sollen heil und sicher aus England ausreisen und nach England einreisen können und das Recht haben, sich darin aufzuhalten und sowohl zu Lande als auch zu Wasser darin umherzureisen, um gemäß den alten und rechtmäßigen Bräuchen frei von allen widrigen Zöllen einzukaufen und zu verkaufen; hiervon ausgenommen sind (in Kriegszeiten) die Kaufleute des mit uns im Kriege befindlichen Landes. Falls sich bei Ausbruch des Krieges solche Kaufleute in Unserem Lande befinden, sollen sie ohne Schaden an Körper und Gut in Gewahrsam genommen werden, bis Wir oder Unser Oberster Richter davon Kenntnis erlangt haben, wie die Kaufleute Unseres Landes in dem mit Uns in Krieg stehenden Land behandelt werden; und wenn sie Unseren dort sicher sind, solle die anderen in Unserem Land sicher sein.

42. Es soll in Zukunft jedermann (mit Ausnahme der gemäß dem Rechte des Königreiches Gefangenen und Geächteten sowie der Angehörigen eines mit uns im Kriege befindlichen Landes und der Kaufleute, die gemäß den vorerwäh-

ten Vorschriften behandelt werden sollen) das Recht haben, Unser Königreich zu Lande wie zu Wasser heil und sicher zu verlassen und es wieder zu betreten, außer während einer kurzen Zeitspanne in Kriegszeiten aus Gründen der öffentlichen Politik und in jedem Falle vorbehaltlich der Uns schuldigen Treuepflicht.

45. Wir wollen nur solche Männer zu Richtern, Vögten, Vizegrafen und Amtsleuten erheben, die das Recht des Königreiches kennen und die gewillt sind, es zu beachten.

60. Überdies sollen alle diese vorerwähnten Bräuche und Freiheiten, die Wir, was Uns im Verhältnis zu den Unsrigen betrifft, in Unserem Königreich zu wahren zugestanden haben, von allen in Unserem Königreich, von der Geistlichkeit wie von den Laien, was deren Verhältnis zu den ihrigen betrifft, gewahrt werden.

61. Da Wir aber nun Gottes und der besseren Regierung Unseres Königreiches willen sowie zur besseren Beilegung des zwischen Uns und Unseren Baronen erwachsenen Streites alle diese Zugeständnisse gemacht haben, mit dem Wunsche, daß sie sich ihrer in vollem Umfang und beständig erfreuen mögen, geben und gewähren Wir ihnen die nachstehend verzeichnete Sicherung; die Barone sollen nämlich 25 beliebige Barone des Königreiches auswählen, die verpflichtet sein sollen, den Frieden und die Freiheiten, die Wir Ihnen durch diese gegenwärtige Charta zugestanden und bestätigt haben, zu beachten und einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß sie beachtet werden, so daß, wenn Wir oder Unser Oberrichter oder Unsere Amtsleute oder irgendeiner Unserer Bediensteten jemandem ein Unrecht zufügen oder einen der Friedens- oder Sicherheitsartikel brechen sollten und das Vergehen vier der besagten 25 Barone mitgeteilt wird, die besagten 4 Barone sich zu Uns (oder zu Unserem Oberrichter, sofern Wir außer Landes sind) begeben und Uns unter Darlegung des Vergehens bitten sollen, das Vergehen unverzüglich wiedergutzumachen. Und wenn Wir (oder, falls wir außer Landes sind, Unser Justitiar) das Vergehen nicht innerhalb von 40 Tagen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem Uns (oder Unserem Oberrichter, sofern Wir außer Landes waren) davon Mitteilung gemacht wurde, wiedergutzumachen, sollen die vorerwähnten 4 Barone die Angelegenheit an die übrigen der 25 Barone verweisen, und diese 25 Barone sollen, zusammen mit dem ganzen Lande, Uns bis zur Erlangung einer nach ihrer Ansicht angemessenen Wiedergutmachung auf alle möglichen Arten bedrängen und in Not bringen, und zwar durch Wegnahme Unserer Burgen, Ländereien, Besitzungen und in jedweder anderen Weise, wobei jedoch Unsere eigene Person sowie die Person Unserer Königin und Unserer Kinder unversehrt bleiben sollen; und wenn die Wiedergutmachung erlangt worden ist, sollen sie die alten Beziehungen zu Uns wiederaufnehmen. Und ein jeder im Lande mag schwören, daß er den Befehlen der besagten 25 Barone zur Ausführung der vorerwähnten Angelegenheiten Gehorsam leisten und Uns mit ihnen zusammen nach besten Kräften bedrängen werde ... Überdies werde Wir alle diejenigen, die nicht von sich aus und aus freien Stücken gewillt sind, den

25 [Baronen] Beistand ... zu schwören, durch Unseren Befehl zwingen, den Eid vorerwähnten Inhalts zu schwören ...

63. ... Gegeben durch Unsere Hand ... auf einer Runnymede genannten Weise zwischen Windsor und Staines, am 15. Juni im 17. Jahre Unserer Regierung.

Das seiner Majestät von den in diesem gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen unterbreitete, verschiedene Rechte und Freiheiten der Untertanen betreffende Gesuch und der Königlichen Majestät königliche Antwort darauf vor vollzählig versammeltem Parlament.

Petition of Rights 1627 ⁴⁷

Das seiner Majestät von den in diesem gegenwärtigen Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen unterbreitete, verschiedene Rechte und Freiheiten der Untertanen betreffende Gesuch und der Königl. Majestät königliche Antwort darauf vor vollzählig versammeltem Parlament.

An des Königs Allerhöchste Majestät.

1. Unseren obersten Herrn, den König, machen wir, die im Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, untertänigst darauf aufmerksam, daß durch ein in der Regierungszeit König Eduards 1. erlassenes und gemeinhin „Statutum de Tallagio non concedendo“ genanntes Gesetz erklärt und verordnet worden ist, daß in diesem Königreich keine Abgabe oder Beihilfe durch den König oder seine Erben ohne die Einwilligung und Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Bürger und anderen freien Männer des Volkes dieses Reiches erhoben oder auferlegt werden darf; überdies ist durch die Autorität des Parlaments, das im 25. Regierungsjahr Eduards III. tagte, erklärt und verordnet worden, daß in Zukunft niemand gezwungen werden sollte, gegen seinen Willen dem König irgendwelche Darlehen zu gewähren, weil solche in Widerspruch zu der Vernunft und zu den Gerechtsamen des Landes stünden; durch andere Gesetze dieses Reiches wurde zudem festgesetzt, daß niemand mit einer Benevolenz genannten Abgabe belastet werden sollte; durch diese vorerwähnten Statuten und durch andere guten Statuten und Gesetze dieses Reiches haben Eure Untertanen diese Freiheit ererbt, daß sie nicht gezwungen werden sollen, irgendeine Steuer, Abgabe, Beihilfe oder eine andere ähnliche Leistung zu erbringen, die nicht mit allgemeiner Zustimmung im Parlament festgesetzt worden ist.

2. Dennoch sind jüngst in mehreren Grafschaften an etliche Beamte verschiedentlich Aufträge mit Weisungen ergangen, auf Grund deren Eure Untertanen an verschiedenen Orten, versammelt und aufgefordert wurden, Eurer Majestät bestimmte Geldsummen zu leihen, und vielen von ihnen wurde auf ihre Weigerung hin entgegen den Gesetzen und Statuten dieses Reiches ein Eid abverlangt und die Verpflichtung auferlegt, vor Eurem Geheimen Rat und an anderen Orten zu erscheinen und sich zu verantworten: Andere sind deshalb auch eingekerkert, verbannt und auf mannigfache Weise belästigt und beunruhigt worden; und in mehreren Grafschaften sind Euren Untertanen entgegen den Gesetzen und dem freien Brauchtum des Reiches von Lordleutnants, stellvertretenden Lordleutnants, Musterungskommissaren und Friedensrichtern noch andere Leistungen auferlegt worden.

3. Auch ist in dem Statut, das als „Der Große Freibrief von England“ bezeichnet wird, erklärt und verordnet worden, daß kein freier Mann ergriffen, eingekerkert oder seines freien Besitzes, seiner Freiheiten und Gerechtsamen beraubt werden oder geächtet oder verbannt oder auf irgendeine andere Weise zugrunde gerichtet werden kann, es sei denn auf Grund eines rechtmäßigen Urteils seiner Standesgenossen und des Landesrechts.

⁴⁷ Quelle: Günther Franz, Staatsverfassungen, Darmstadt 1964

4. Und im 28. Regierungsjahre König Eduards III. ist durch die Autorität des Parlamentes erklärt und verordnet worden, daß niemand, gleich welchen Standes oder Ranges, von Haus und Hof vertrieben, ergriffen, eingekerkert, enterbt oder mit dem Tode bestraft werden darf, ohne daß ihm Gelegenheit geboten wurde, sich in einem rechtmäßigen Gerichtsverfahren zu verantworten.

5. Dennoch sind jüngst entgegen den Worten der besagten Statuten und anderer zu diesem Zwecke geschaffener guter Gesetze und Statuten Eures Reiches verschiedene Eurer Untertanen eingekerkert worden, ohne daß ein Grund angegeben wurde: Und wenn sie gemäß Eurer Majestät Habeas-Corpus-Erlassen zum Zwecke ihrer Freilassung vor Eure Richter „gebracht wurden, um sich dem Urteil des Gerichtes zu unterziehen, und ihren Hütern befohlen wurde, die Haftgründe zu nennen, so wurden keine Gründe genannt, sondern lediglich erklärt, daß sie auf Eurer Majestät besonderen, von den Herren Eures Geheimen Rates erklärten Befehl hin festgehalten würden; sie wurden dann zu den verschiedenen Gefängnissen zurückgebracht, ohne daß irgendeine Anklage gegen sie erhoben worden wäre, gegen die sie sich gemäß den Gesetzen hätten verteidigen können.

6. Weiterhin wurden jüngst große Einheiten von Soldaten und Matrosen über verschiedene Grafschaften des Reiches verteilt und die Einwohner gegen ihren Willen gezwungen, sie in ihre Häuser aufzunehmen und ihren Aufenthalt zu dulden – dies entgegen den Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht des Reiches und zur großen Beschwer und Ärgernis des Volkes.

7. Weiterhin ist kraft der Autorität des Parlamentes im 25. Regierungsjahre König Eduards III. erklärt und verordnet worden, daß niemand entgegen den Vorschriften der Magna Charta und des Landesrechtes an Leib oder Leben bestraft werden darf; und kraft der besagten Magna Charta und der anderen Gesetze und Statuten dieses Eures Reiches sollte niemand zum Tode verurteilt werden, es sei denn auf Grund der in diesem Eurem Reiche bestehenden Gesetze, sei es auf Grund von Gewohnheitsrecht, sei es auf Grund von Parlamentsgesetzen. Und obwohl kein' Verbrecher welcher Art auch immer von dem nach den Gesetzen und Statuten dieses Reiches üblichen Verfahren und von den nach den Gesetzen vorgesehenen Strafen ausgenommen werden kann, sind doch jüngst unter Eurer Majestät großem Siegel verschiedene Vollmachten erteilt worden, denenzufolge gewisse Personen zu Kommissaren bestimmt und ernannt wurden, mit der Befugnis und Vollmacht, gegen Soldaten, Matrosen oder anderes loses Gesindel nach Kriegsrecht vorzugehen falls sie Mord, Raub, Verrat, Meuterei oder sonstige Gewalttaten oder Vergehen begehen, und zwar in summarischem Verfahren, wie es dem Kriegsrecht entspricht und wie es zu Kriegszeiten in den Heeren geübt wird, um nach Maßgabe des Kriegsrechtes Verhör, Verurteilung und Hinrichtung solcher Verbrecher herbeizuführen.

8. Unter diesem Vorwand haben einige der besagten Kommissare hie und da einige Untertanen Eurer Majestät hinrichten lassen; wenn sie auf Grund der Gesetze und Statuten des Landes den Tod verdient hatten, so hätten sie nur auf Grund eben dieser Gesetze und Statuten und auf keine andere Weise verurteilt und hingerichtet werden sollen.

9. Und so haben sich auch verschiedene schlimme Verbrecher unter Berufung auf solche Ausnahmen den ihnen nach den Gesetzen und Statuten dieses Eures Reiches gebührenden Strafen entzogen, und verschiedene Eurer Beamten und Diener haben sich widerrechtlich geweigert oder es unterlassen, gegen solche Verbrecher nach eben diesen Gesetzen und Statuten vorzugehen, und zwar unter dem Vorwand, daß die besagten Verbrecher nur auf Grund des Kriebsrechtes und der vorgenannten Vollmachten bestraft werden könnten. Diese Vollmachten – wie auch alle anderen ähnlicher Natur – stehen in völligem und direktem Widerspruch zu den besagten Gesetzen und Statuten dieses Eures Reiches.

So bitten wir denn Eure Allerhöchste Majestät untertänigst, daß in Zukunft niemand mehr gezwungen werden möge, irgendeine „freiwillige“ Gabe, ein Darlehen, eine Benevolenz, Steuer oder ähnliche Abgabe zu leisten oder zuzugestehen, es sei denn auf Grund allgemeiner Zustimmung in einem Parlamentsgesetz, und weiterhin, daß niemand aus diesem Anlaß oder auf Grund seiner Weigerung zur Verantwortung öder zu einem Eid oder zum Erscheinen vor Gericht aufgefordert oder eingesperrt oder sonstwie belästigt oder beunruhigt werden möge; und daß kein freier Mann in der vorerwähnten Weise eingekerkert oder festgehalten werden möge; und daß es Eurer Majestät gefallen möge, die besagten Soldaten und Matrosen zu entfernen und dafür zu sorgen, daß Euer Volk in Zukunft nicht derart bedrückt werde; und daß die vorerwähnten Vollmachten, nach Kriebsrecht zu verfahren, widerrufen und für ungültig erklärt werden mögen; und, daß fortan niemandem Vollmachten ähnlicher Art zur Vollziehung in der vorerwähnten Weise erteilt werden mögen, damit nicht unter Berufung darauf ein Untertan Eurer Majestät entgegen den Gesetzen und Freiheiten des Landes zugrunde gerichtet oder hingerichtet werde.

Um all dies bitten wir Eure Allerhöchste Majestät untertänigst als um unsere Rechte und Freiheiten gemäß den Gesetzen und Statuten dieses Reiches. Eure Majestät möge auch geruhen, zu erklären, daß die Urteile, Handlungen und Verfahrensweisen in den vorerwähnten Fällen fortan nicht zum Schaden Eures Volkes als Beispiele oder Präzedenzfälle herangezogen werden dürfen. Weiterhin möge es Eurer Majestät auch gnädiglich gefallen, um des künftigen Wohlergehens, und der Sicherheit Eures Volkes willen es als Eurer Majestät Wunsch und Willen zu erklären, daß Eure Beamten und Diener in den vorerwähnten Angelegenheiten Euch gemäß den Gesetzen und Statuten dieses Reiches dienen, wie es die Ehre Eurer Majestät und das Wohlergehen dieses Reiches erfordern.

Nachdem diese Petition verlesen und ihrem vollen Inhalte nach vernommen wurde, wurde von dem Herrn König vor versammeltem Parlament die folgende Antwort erteilt: Es geschehe Recht, wie es gewünscht ist.

Habeas Corpus Act 1679⁴⁸

Gesetz zur besseren Sicherung der Freiheit der Untertanen und zum Schutze vor Einkerkierung in Übersee.

1. Große Verzögerungen sind seitens der Sheriffs, Kerkermeister und anderer Beamter, denen irgendwelche Untertanen des Königs wegen Verbrechen oder mutmaßlichen Verbrechen zum Gewahrsam übergeben worden waren, dadurch verursacht worden; daß sie an sie gerichtete Habeas-Corpus-Erlasse zurücksandten, einen und manchmal mehrere Alias- und Pluries-Habeas-Corpus-Erlasse ausstellten und es mit anderen Ausflüchten entgegen ihren Pflichten und den wohlbekanntem Gesetzen des Landes am willfährigen Gehorsam gegenüber solchen Erlassen fehlen ließen; viele Untertanen des Königs sind dadurch in Fällen, in denen sie gemäß dem Gesetz gegen eine Bürgschaft hätten freigelassen werden müssen, zu ihrer großen Beschwer und Ärgernis lange Zeit im Gefängnis gehalten worden und mögen danach noch lange festgehalten werden. Dies zu verhüten und zum Zwecke der schnelleren Freilassung aller auf Grund solcher Verbrechen oder mutmaßlichen Verbrechen eingekerkerten Personen möge von des Königs erhabenster Majestät auf den Rat und mit der Zustimmung der in diesem Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und durch die Autorität des Parlaments dies verordnet werden: Wann immer eine oder mehrere Personen einen an einen Sheriff, Kerkermeister, Beamten oder an eine sonstige Person, in deren Gewahrsam sie sich befinden, gerichteten Habeas-Corpus-Erlaß vorweisen und der besagte Erlaß dem besagten Beamten überreicht oder im Kerker oder Gefängnis bei irgendeinem Unterbeamten oder Unterkerkermeister oder bei den Stellvertretern der besagten Beamten oder Kerkermeister hinterlassen wird, so müssen der besagte Beamte oder die besagten Beamten oder seine oder ihre Unter-Beamten, Unter-Kerkermeister und Stellvertreter innerhalb von 3 Tagen nach der vorerwähnten Überreichung des Erlasses (sofern es sich bei der besagten Verhaftung nicht um Verrat oder Treubruch handelt und dies im Haftbefehl klar und besonders zum Ausdruck kommt) den Erlaß sowie den so Verhafteten oder Eingesperrten leibhaftig zu dem oder vor den derzeitigen Lordkanzler oder Lordsiegelbewahrer von England oder die Richter oder Barone des besagten Gerichtshofes, von dem der besagte Erlaß ergangen war, oder vor eine solche andere Person oder vor solche andere Personen, denen der Erlaß gemäß den darin enthaltenen Vorschriften wieder zugestellt werden muß, bringen oder bringen lassen – und zwar gegen Zahlung oder Angebot der Zahlung der Unkosten der Überführung des Gefangenen (welche durch den Richter oder Gerichtshof, die sie zuerkannten, festgestellt und auf dem Erlaß vermerkt werden müssen und 12 Pence pro Meile nicht übersteigen dürfen) und gegen Sicherheitsleistung durch einen von dem Gefangenen selbst in Höhe der Kosten für seine Rückführung ausgestellten Schuldschein (falls er von dem Gerichtshof oder Richter, vor den er gemäß der wahren Absicht dieses Gesetzes

48 Orig.text: www.constitution.org/eng/habcorpa.htm. Ein Habeas-Corpus Erlass ist ein richterlicher Befehl an denjenigen, der jemanden in Haft hält, den Verhafteten zur Prüfung der Haftgründe und – gegebenenfalls – zur Einleitung eines Strafverfahrens dem Richter vorzuführen. Anm. d. V.).

gebracht wird, in die Haft zurückgesandt wird) sowie gegen die Versicherung, daß er auf dem Wege keinen Fluchtversuch unternehmen werde; und sie müssen dann auch die wahren Gründe seiner Haft oder Einkerkierung bescheinigen, es sei denn, die Verhaftung der besagten Person sei an einem Orte erfolgt, der mehr als 20 Meilen von dem Ort oder den Orten entfernt ist, an dem ein solches Gericht öder eine solche Person wohnt oder wohnen wird; und wenn die Entfernung größer als 20 Meilen ist, jedoch 100 Meilen nicht überschreitet, muß dies innerhalb von spätestens 10 Tagen, wenn sie größer ist als 100 Meilen, innerhalb von spätestens 20 Tagen, nach der oben erwähnten Überreichung [des Erlasses] geschehen.

2. (Betrifft die Kenntlichmachung der Habeas-Corpus-Erlasse sowie die Möglichkeit der Erlangung eines Habeas-Corpus-Erlasses vom Lordkanzler oder Lordsiegelbewahrer oder von anderen Richtern innerhalb der Gerichtsferien).

3. (Bestimmt, daß niemandem innerhalb der Gerichtsferien ein Habeas-Corpus-Erlaß gewährt werden soll, der es während zweier gerichtlicher Sitzungsperioden willentlich unterlassen hat, um einen solchen zu ersuchen).

4. Und wenn irgendein Beamter oder mehrere Beamte und die ihm oder ihnen unterstellten Beamten oder Kerkermeister oder ihre Stellvertreter es unterlassen oder sich weigern sollten, die vorerwähnten Wiederezustellungen zu veranlassen oder den oder die Gefangenen gemäß dem Befehl des besagten Erlasses innerhalb der für den jeweiligen Fall vorerwähnten Frist leibhaftig vorzuführen, oder wenn sie sich auf Verlangen des Gefangenen oder einer in seinem Namen handelnden Person weigern sollten, der dies verlangenden Person innerhalb von 6 Stunden eine wahrheitsgetreue Abschrift des Haftbefehls oder der Haftbefehle gegen den oder die betreffenden Gefangenen, die zu übergeben hiermit von ihnen verlangt wird, zu übergeben, so müssen alle Ober-Kerkermeister und Kerkermeister solcher Gefängnisse sowie solche anderen Personen, in deren Gewahrsam der Gefangene zurückgehalten wird, bei dem ersten solchen Verstoß 100 Pfund und bei dem zweiten 200 Pfund an den Gefangenen oder an die beschwerte Person bewirken; es muß ihnen zudem unmöglich sein, ihr besagtes Amt weiterhin innezuhaben und auszuüben; die besagten Geldstrafen werden von dem Gefangenen oder der beschwerten Person bzw. ihren Bevollmächtigten oder Verwaltern in beliebiger Form an einem königlichen Gericht in Westminster eingeklagt ...

5. Durch die vorerwähnte Autorität wird zur Verhütung von ungerechter Schikane durch wiederholte Verhaftung wegen desselben Vergehens weiterhin verordnet, daß niemand, der auf Grund eines Habeas-Corpus-Erlasses freigegeben und auf freien Fuß gesetzt wird, zu irgendwelcher Zeit danach von irgend jemandem wegen desselben Vergehens erneut eingekerkert oder in Haft genommen werden darf, es sei denn auf Grund eines gesetzmäßigen „Gerichts“-Befehles und eines Verfahrens vor dem Gerichtshof, vor dem zu erscheinen er auf Grund schriftlicher Verpflichtung gebunden ist, oder vor einem anderen zuständigen Gerichtshof; wenn irgend jemand diesem Gesetz zuwider jemanden,

der auf die vorerwähnte Weise freigegeben und auf freien Fuß gesetzt wurde, wissentlich wegen desselben Vergehens oder angeblichen Vergehens erneut verhaftet oder einkerkert oder dafür sorgt oder veranlaßt, daß er wieder verhaftet oder eingekerkert wird oder Hilfe oder Beistand dazu leistet, so verwirkt er – ungeachtet irgendwelcher Vorspiegelungen oder Veränderungen des oder der Haftbefehle – an den Gefangenen oder die beschwerte Person die Summe von 500 Pfund, die auf die vorerwähnte Weise einzuklagen ist.

Bill of Rights 1689 ⁴⁹

Gesetz zur Erklärung der Rechte und Freiheiten der Untertanen und zur Festlegung der Thronfolge.

Die geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, zu Westminster in rechtmäßiger, vollzähliger und freier Vertretung aller Stände des Volkes dieses Reiches versammelt, haben am 13. Februar des Jahres unseres Herrn 1688 Ihren Majestäten, genannt und bekannt unter den Namen und Titeln Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, in deren Gegenwart eine bestimmte schriftliche Erklärung der besagten Lords und Gemeinen persönlich übergeben. Sie lautet:

Der ehemalige König Jakob II. hat mit Hilfe verschiedener von ihm bestellter schlechter Ratgeber, Richter und Diener versucht, die protestantische Religion und die Gesetze und Freiheiten dieses Königreiches zu untergraben und auszurotten,

1. indem er sich ohne Zustimmung des Parlaments die Befugnisse anmaßte und sie ausübte, von der Befolgung und Vollstreckung von Gesetzen zu entbinden und sie vorübergehend außer Kraft zu setzen;
2. indem er verschiedene würdige Prälaten verhaften und gerichtlich verfolgen ließ, weil sie untertänigst darum gebeten hatten, hierbei nicht mitwirken zu müssen;
3. indem er unter dem großen Staatssiegel die Weisung zur Errichtung eines Gerichtshofes (unter dem Namen Gericht der Kommissare für kirchliche Angelegenheiten) erließ und ausführen ließ;
4. indem er unter dem Vorwand der Prärogative für und zum Nutzen der Krone Gelder erhob, und zwar zu anderer Zeit und in anderer Form, als dies vom Parlament bewilligt war;
5. indem er ohne Zustimmung des Parlaments innerhalb dieses Königreiches zu Friedenszeiten ein stehendes Heer aushob und unterhielt und ungesetzlicherweise Soldaten einquartierte;
6. indem er mehrere gute Untertanen protestantischen Glaubens entwaffnen ließ, während zur selben Zeit Anhänger des Papstes ungesetzlicherweise bewaffnet und verwendet wurden;
7. indem er die Freiheit der Wahl von Parlamentsmitgliedern verletzte;
8. indem die gerichtliche Abwicklung von Rechtssachen und Prozessen, für die nur das Parlament zuständig gewesen wäre, vor dem königlichen Hofgericht stattgefunden, sowie durch verschiedene andere willkürliche und ungesetzliche Verfahren;
9. und indem in den letzten Jahren parteiische, korrupte_ und unqualifizierte Personen wiedereingesetzt wurden und in Geschworenengerichten an Verhandlungen teilnahmen, insbesondere auch verschiedene Geschworene, die nicht freie Grundeigentümer waren, in Hochverratsprozessen;

49 Quelle: Günther Franz, Staatsverfassungen, Darmstadt 1964

10. und indem übermäßig hohe Bürgschaften von Personen, die wegen einer Strafsache verhaftet worden waren, gefordert, wurden, um die im Interesse der Freiheit der Untertanen geschaffenen gesetzlichen Erleichterungen zu umgehen;

11. indem übermäßige Geldstrafen auferlegt wurden;

12. indem ungesetzliche und grausame Strafen verhängt wurden,‘

13. und indem mehrere Zusagen und Versprechungen aus Geld- und Verfallstrafen gegeben wurden, ehe noch irgendeine Schuldigerklärung oder ein Urteil gegen die Personen vorlag, denen sie auferlegt werden sollten.

All dies steht in äußerstem und direktem Widerspruch zu den bekannten Gesetzen und Statuten und der Freiheit dieses Reiches. Nachdem der besagte ehemalige König Jakob II. der Regierung entsagt hat und der Thron dadurch frei geworden ist, hat seine Hoheit der Prinz von Oranien (den zum ruhmreichen Werkzeug der Befreiung dieses Königreiches von Papismus und Willkür zu machen dem allmächtigen Gotte gefiel) auf den Rat der geistlichen und weltlichen Lords und verschiedener führender Persönlichkeiten unter den Gemeinen hin veranlaßt, daß an die geistlichen und weltlichen Lords protestantischen Glaubens sowie auch an die einzelnen Grafschaften, Städte, Universitäten, Wahlflecken und die 5 Häfen Briefe gerichtet wurden mit der Aufforderung, Persönlichkeiten auszuwählen, die zu ihrer Vertretung von Rechts wegen ins Parlament entsandt werden und sich am 22. Januar dieses Jahres 1688 in Westminster versammeln und dort tagen sollten, um dafür Sorge zu tragen, daß ihre Religion, ihre Gesetze und ihre Freiheiten nicht aufs neue in Gefahr geraten möchten, untergraben zu werden. Auf diese Briefe hin wurden entsprechende Wahlen abgehalten.

Und daraufhin haben sich jetzt die geistlichen und weltlichen Lords und die Gemeinen gemäß‘ den entsprechenden Briefen und Wahlen in vollzähliger und freier Vertretung dieser Nation versammelt und erklären nach ernsthafter Erwägung der besten Mittel zur Erreichung der vorerwähnten Ziele (wie es ihre Vorfahren in solchen Fällen zu tun pflegten) zur Verteidigung und Behauptung ihrer alten Rechte und Freiheiten vor allem das Folgende:

1. daß die angemaßte Befugnis, kraft königlicher Autorität und ohne die Zustimmung des Parlamentes Gesetze vorübergehend außer Kraft zu setzen oder ihre Vollstreckung auszusetzen, ungesetzlich ist;

2. daß die in der letzten Zeit angemaßte und ausgeübte Befugnis, kraft königlicher Autorität von der Befolgung oder Vollstreckung von Gesetzen zu entbinden, ungesetzlich ist;

3. daß die Weisung zur Errichtung des ehemaligen Gerichtshofes der Kommissare für kirchliche Angelegenheiten sowie alle Weisungen und Gerichtshöfe ähnlicher Art ungesetzlich und verderblich sind;

4. daß die Erhebung von Geldern für und zum Nutzen der Krone unter dem Vorwand der Prärogative und ohne Zustimmung des Parlamentes insoweit un-

gesetzlich ist, als sie nur für kürzere Zeit oder in anderer Form bewilligt wurde oder bewilligt werden wird;

5. daß die Untertanen das Recht haben, Petitionen an den König zu richten, und daß eine jede Verhaftung oder gerichtliche Verfolgung wegen der Einreichung solcher Petitionen ungesetzlich ist;

6. daß die ohne die Zustimmung des Parlamentes in Friedenszeiten erfolgende Aushebung oder Unterhaltung eines stehenden Heeres innerhalb des Königreiches unrechtmäßig ist;

7. daß die Untertanen protestantischen Glaubens ihrer Stellung gemäß, und soweit das Gesetz es erlaubt, Waffen zu ihrer Verteidigung besitzen dürfen;

8. daß die Wahl der Parlamentsmitglieder frei sein sollte;

9. daß die Freiheit der Rede sowie der Inhalt von Debatten oder Verhandlungen im Parlament an keinem anderen Gerichtshof oder Orte außerhalb des Parlamentes unter Anklage oder in Frage gestellt werden sollte;

10. daß weder übermäßige Bürgschaftsleistungen gefordert noch übermäßige Geldstrafen noch grausame und ungewöhnliche Strafen auferlegt werden sollten;

11. daß die Geschworenen ordnungsgemäß in Geschworenenlisten aufgenommen und ausgewechselt werden sollten und daß Geschworene, die in Hochverratsprozessen über Menschen urteilen, Grundeigentümer sein sollten;

12. daß alle Zusagen und Versprechungen aus Geld- und Verfallstrafen bestimmter Personen vor deren Schuldigerklärung ungesetzlich und nichtig sind;

13. und daß zur Abhilfe aller Mißstände und zur Änderung, Bestätigung und Aufrechterhaltung der Gesetze häufig Parlamentssitzungen abgehalten werden sollten.

Und sie beanspruchen, fordern und bestehen auf allen und jedem einzelnen der vorgenannten Punkte als ihren unzweifelbaren Rechten und Freiheiten; keinerlei Erklärungen, Urteile, Handlungen oder Verfahren, die dem Volke in einem dieser Punkte zum Schaden gereichen, sollten künftig in irgendeiner Weise als Präzedenzfälle oder Beispiele dienen. Zu dieser Forderung ihrer Rechte als dem einzigen Mittel zur Erlangung vollständiger Abhilfe und Wiedergutmachung sind sie insbesondere durch die Erklärungen Seiner Hoheit des Prinzen von Oranien ermutigt worden. Sie vertrauen daher voll darauf, daß seine Hoheit, der Prinz von Oranien, die von ihm so weit geförderte Befreiung vollenden und sie vor der Verletzung ihrer hier von ihnen bekräftigten Rechte sowie vor allen sonstigen Angriffen auf ihre Religion, ihre Rechte und ihre Freiheiten bewahren werden. Die besagten in Westminster versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen beschließen [deshalb], daß Wilhelm und Maria, Prinz und Prinzessin von Oranien, König und Königin von England, Frankreich und Irland sowie der dazugehörigen Herrschaften werden und als solche erklärt werden und daß sie die Krone und die königliche Würde der besagten Königreiche und Herrschaften zu ihren Lebzeiten und den Lebzeiten

ihrer Nachfolger innehaben werden. Die königliche Gewalt wird zu ihrer beiden Lebzeiten einzig und uneingeschränkt von dem besagten Prinzen von Oranien im Namen des besagten Prinzen und der besagten Prinzessin ausgeübt; nach ihrem Tode wird die besagte Krone und königliche Würde der besagten Königreiche und Herrschaften den Leibeserben der besagten Prinzessin und in Ermangelung solcher Erben den Leibeserben der Prinzessin Anna von Dänemark und in Ermangelung solcher den Leibeserben des Prinzen von Oranien zugehören. Und die geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen bitten den besagten Prinzen und die besagte Prinzessin, diese [Krone und königliche Würde] dementsprechend anzunehmen ...

Es folgt unter anderem:

- 1) Die Festsetzung eines neuen Huldigungs- und Suprematseides. Im Suprematseid wird jeder rechtlichen Autorität des Papstes über Reich und Krone abgeschworen.
- 2) Die Annahme der Krone durch Wilhelm und Maria von Oranien, die Bitte der Lords und Gemeinen um Bestätigung des vorgenannten Rechtsverlangens sowie die Anerkennung des Prinzen und der Prinzessin von Oranien als König und als Königin von England usw.
- 3) Die Bitte der Lords und Gemeinen um Festsetzung der vorgeschlagenen Thronfolgeordnung.
- 4) Die Bitte um gesetzlichen Ausschluß derjenigen Mitglieder der königlichen Familie von der Thronfolge, die sich zum Katholizismus bekennen oder sich mit einer Katholikin vermählen.
- 5) Die Bitte um die gesetzliche Verpflichtung der Könige, am Krönungstage das unter Karl II. erlassene Gesetz über den Ausschluß von Katholiken von der Mitgliedschaft in beiden Häusern des Parlamentes zu bestätigen.

All dies ist Ihren Majestäten genehm und gefällig und wird durch die Autorität dieses gegenwärtigen Parlamentes erklärt, verordnet und festsetzt und soll als Gesetz dieses Reiches für immer bestehen und verbleiben; und dasselbe wird durch ihre Majestäten durch und mit dem Rat und der Zustimmung der im Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und durch die Autorität derselben entsprechend erklärt, verordnet und festgesetzt.

Und weiterhin wird durch die vorerwähnte Autorität erklärt und verordnet, daß von dieser gegenwärtigen Parlamentssitzung an keine völlige oder teilweise Befreiung von einem Statut durch ein „non obstante“ mehr zulässig ist, daß eine solche vielmehr nichtig und ohne Rechtswirkung ist, sofern nicht eine Befreiung nach einem solchen Statut erlaubt ist, und mit Ausnahme auch solcher Fälle, die durch ein oder mehrere in dieser Sitzungsperiode zu erlassende Gesetze festgelegt werden ...

Act of Settlement (1701) ⁵⁰

Gesetz zur weiteren Beschränkung der Krone und zur besseren Sicherung der Rechte und Freiheiten der Untertanen.

I. (Betrifft das Thronfolgerecht der Kurfürstin Sophie von Hannover,

II. (Betrifft den Ausschluß der Katholiken von der Thronfolge.)

III. Da es erforderlich und notwendig ist, im Hinblick auf die Zeit nach dem Tode Seiner Majestät und der Prinzessin Anna von Dänemark und im Hinblick auf die Möglichkeit des Fehlens von Leibeserben der besagten Prinzessin bzw. Seiner Majestät hin die Sicherstellung unserer Religion, unserer Gesetze und unserer Freiheiten weitere Vorsorge zu treffen, wird kraft des Königs allerhöchster Majestät bei und mit Rat und Zustimmung der im Parlament versammelten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und kraft der Autorität derselben [folgendes] verordnet:

1. daß sich ein jeder, der in Zukunft in den Besitz dieser Krone gelangen wird, der Gemeinschaft der Kirche von England, so wie sie nach dem Gesetze besteht, anschließt;

2. daß, falls Krone und kaiserliche Würde dieses Reiches in Zukunft an jemanden fiele, der nicht in diesem Königreich England geboren wurde, dieses Volk nicht verpflichtet ist, ohne Zustimmung des Parlamentes, in irgendeinen Krieg zur Verteidigung einer Herrschaft oder eines Gebietes verwickelt zu werden, das nicht zur englischen Krone gehört;

3.-6. (Die inzwischen obsolet gewordene oder aufgehobenen Abschnitte 3-6 betreffen die Zustimmung des Parlamentes zu Auslandsreisen des Königs, den Geheimen Rat sowie verschiedene Ämter-Inkompatibilitäten);

7, daß die Richter, nachdem die besagte Beschränkung wirksam geworden ist, für so lange ernannt werden, wie sie ihr Amt pflichtgemäß erfüllen („quamdiu se bene gesserint“), und daß ihre Besoldung bestimmt und festgesetzt wird, daß sie jedoch auf Veranlassung beider Häuser des Parlaments von Rechts wegen aus ihrem Amte entfernt werden können;

8. und daß keine Begnadigung unter dem großen Siegel von England einer Anklage durch das Unterhaus entgegengesetzt werden kann.

IV. Und da die Gesetze Englands das angestammte Recht des englischen Volkes darstellen und alle Könige und Königinnen, die den Thron dieses Reiches besteigen werden, die Regierung desselben nach eben diesen Gesetzen führen und alle ihre Beamten und Diener ihnen gleichfalls in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen dienen sollten, bitten die besagten geistlichen und weltlichen Lords zudem untertänigst, daß alle Gesetze und Statuten dieses Reiches zur Sicherung der etablierten Religion und der Rechte und Freiheiten seines Volkes sowie alle anderen nun in Kraft befindlichen Gesetze und Statuten bestätigt und bekräftigt werden mögen; und in der Folge sind dieselben bei und mit Rat und Zustimmung der besagten geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen und kraft ihrer Autorität von Seiner Majestät bestätigt und bekräftigt worden.

⁵⁰ Quelle: Günther Franz, Staatsverfassungen, Darmstadt 1964

Die Parlamentsgesetze ⁵¹

Parlamentsgesetz 1911 (Veto-Bill)

Gesetz zur Abgrenzung der Machtbefugnisse des Oberhauses gegenüber denjenigen des Unterhauses und zur Begrenzung der Dauer des Parlamentes.

Da es zweckmäßig ist, für die Ordnung der Beziehungen zwischen den beiden Häusern des Parlaments Vorsorge zu treffen, und da beabsichtigt wird, das Oberhaus, wie es derzeit besteht, durch eine zweite Kammer zu ersetzen, die auf demokratischer und nicht auf erblicher Basis beruht, eine solche Umwandlung jedoch nicht sofort durchgeführt werden kann, .

und da in der Folge durch eine Maßnahme des Parlaments, die eine solche Umwandlung bewirkt, Vorkehrungen zur Begrenzung und Bestimmung der Machtbefugnisse' der neuen zweiten Kammer getroffen werden müssen, ist es zweckmäßig, zur Beschränkung der derzeitigen Machtbefugnisse des Oberhauses die in diesem Gesetz enthaltenen Vorkehrungen zu treffen:

1. (1) Wenn ein vom Unterhaus verabschiedeter und dem Oberhaus wenigstens einen Monat vor dem Ende der Sitzungsperiode übersandter Finanzgesetzesentwurf nicht innerhalb eines Monats nach der Übersendung unverändert angenommen wird, so wird der Gesetzesentwurf – sofern das Unterhaus nichts Gegenteiliges bestimmt – Seiner Majestät vorgelegt und wird nach Bekundung der Königlichen Zustimmung selbst dann Parlamentsgesetz werden', wenn ihm das Oberhaus nicht zugestimmt hat.

(2) Ein Finanzgesetzesentwurf ist ein Gesetzesentwurf, der nach Ansicht des Sprechers des Unterhauses nur Vorschriften enthält, die alle oder einen der folgenden Gegenstände betreffen: Auferlegung, Aufhebung, Erlaß, Änderung oder Regelung von Steuern; die Ausgabe von Geldern aus dem konsolidierten Staatsfonds zur Rückzahlung von Schulden oder, zu anderen Finanza Zwecken; die Ausgabe von durch das Parlament bewilligten Geldern oder die Linderung oder Aufhebung irgendwelcher solcher Ausgaben; das Budget; die Bewilligung, Einnahme, Verwaltung, Ausgabe oder Überprüfung öffentlicher Gelder; die Aufnahme oder Gewährleistung einer Anleihe oder deren Rückzahlung oder untergeordnete Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit diesen Gegenständen oder einem von ihnen stehen. In diesem Unterabschnitt schließen die Ausdrücke „Besteuerung“ bzw. „öffentliche Gelder“ und „Anleihe“ keine durch örtliche Behörden oder Körperschaften für örtliche Zwecke erhobenen Steuern, Gelder oder Anleihen ein.

(3) Jeder Finanzgesetzesentwurf, der dem Oberhaus übersandt oder Seiner Majestät zur Billigung vorgelegt wird, wird mit der – von ihm selbst unterzeichneten – Bestätigung des Sprechers des Unterhauses versehen, daß es sich um einen Finanzgesetzesentwurf handle. Ehe er seine Bestätigung erteilt, zieht der Sprecher nach Möglichkeit zwei Mitglieder zu Rate, die zu Beginn einer jeden Sitzung von der Auswahlkommission aus der Liste des Sprechers bestimmt werden.

51 Quelle: Günther Franz, Staatsverfassungen, Darmstadt 1964

2. (1) Wenn ein öffentlicher Gesetzesentwurf (mit Ausnahme eines Finanzgesetz-
esentwurfes oder eines Gesetzesentwurfes, der Vorschriften zur Ausdehnung
der Höchstdauer der Legislaturperiode über mehr als 5 Jahre enthält) vom
Unterhaus in drei aufeinanderfolgenden Sitzungsperioden (sei es während der-
selben Legislaturperiode oder nicht) verabschiedet wird und dem Oberhaus
jeweils zumindest einen Monat vor Ablauf der Sitzungsperiode übersandt und
von ihm in jeder dieser Sitzungsperioden abgelehnt worden ist, so wird dieser
Gesetzesentwurf – sofern das Unterhaus nichts Gegenteiliges bestimmt – nach
der dritten Ablehnung durch das Oberhaus Seiner Majestät vorgelegt und wird
nach Bekundung der Königlichen Zustimmung selbst dann Parlamentsgesetz,
wenn ihm das Oberhaus nicht zugestimmt hat. Diese Bestimmung soll jedoch
nur wirksam werden, wenn von dem Zeitpunkt der – während der ersten
Sitzungsperiode erfolgenden – zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes im
Unterhaus bis zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung durch das Unterhaus in
der dritten Sitzungsperiode zwei Jahre verstrichen sind.

(2) Ein Gesetzesentwurf, der gemäß den Vorschriften dieses Abschnitts Seiner
Majestät zur Billigung vorgelegt wird, wird mit der – von ihm selbst unter-
zeichneten – Bestätigung des Sprechers des Unterhauses versehen, daß die
Vorschriften dieses Abschnittes ordnungsgemäß befolgt worden seien.

(3) Ein Gesetzesentwurf gilt als vom Oberhaus abgelehnt, wenn er vom
Oberhaus entweder nicht unverändert oder aber nicht nur mit solchen
Abänderungen verabschiedet wird, denen beide Häuser zustimmen.

(4) Ein Gesetzesentwurf wird als derselbe Gesetzesentwurf betrachtet wie ein
früherer, der dem Oberhaus in der vorangehenden Sitzungsperiode übersandt
wurde, wenn er zu dem Zeitpunkt seiner Übersendung an das Oberhaus mit
dem früheren Gesetzesentwurf identisch ist oder doch nur solche Änderungen
enthält, die laut Bestätigung des Sprechers des Unterhauses infolge der seit
dem Zeitpunkt des früheren Entwurfs verlaufenen Zeit erforderlich gewor-
den oder vom Oberhaus in der vorangegangenen Sitzungsperiode vorgenom-
men worden sind; alle Änderungen, die laut Bestätigung des Sprechers vom
Oberhaus in der dritten Sitzungsperiode vorgenommen und vom Unterhaus
gebilligt worden sind, werden dem Gesetzesentwurf – so wie er gemäß diesem
Abschnitt der königlichen Zustimmung unterbreitet wird – eingefügt.

Wenn es das Unterhaus für angebracht hält, nach der Verabschiedung ei-
nes solchen Gesetzesentwurfes durch das Haus in der zweiten und dritten
Sitzungsperiode weitere Änderungen vorzuschlagen, ohne die Änderungen
dem Entwurf einzufügen, so werden solche Änderungsvorschläge vom
Oberhaus erörtert und gelten - für den Fall der Zustimmung dieses Hauses -
als vom Oberhaus eingebrachte und vom Unterhaus gebilligte Änderungen;
die Ausübung dieser Befugnis durch das Unterhaus beeinträchtigt jedoch die
Wirksamkeit dieses Abschnittes nicht, falls der Gesetzesentwurf vom Oberhaus
abgelehnt wird.

3. Jede vom Sprecher des Unterhauses gemäß diesem Gesetz gegebene Bestätigung ist in jedem Falle endgültig und darf vor keinem Gericht in Frage gestellt werden.

4. In jedem Gesetzesentwurf, der Seiner Majestät gemäß den vorangehenden Bestimmungen dieses Gesetzes vorgelegt wird, lautet die Formel der Inkraftsetzung folgendermaßen:

„Durch des Königs Allerhöchste Majestät wird durch Rat und Zustimmung der in diesem gegenwärtigen Parlament versammelten Gemeinen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Parlamentsgesetzes von 1911 und kraft der Autorität desselben folgendes gesetzlich bestimmt“.

Eine jede Veränderung eines Gesetzesentwurfes, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes erforderlich ist, gilt nicht als Änderung des Entwurfes.

5. In diesem Gesetz schließt die Bezeichnung Gesetzesentwurf allgemeiner Natur (Public Bill) nicht auch Gesetzesentwürfe ein, die vorläufige Anordnungen bestätigen.

6. Nichts in diesem Gesetz darf die bestehenden Rechte und Privilegien des Unterhauses vermindern oder beschränken.

7. 5 Jahre an Stelle der in der Septennial-Akte von 1715 genannten 7 Jahre werden als Höchstdauer der Legislaturperiode festgesetzt.

Parlamentsgesetz 1949 ⁵²

Das Parlamentsgesetz von 1911 wird angewandt werden und so angesehen werden, als sei es bereits seit Beginn der Sitzungsperiode, in der der Entwurf zu diesem Gesetz eingebracht wurde, außer in Bezug auf den Entwurf selbst angewandt worden und als seien a) die Wendungen „in drei aufeinander folgenden Sitzungsperioden“, „zum dritten Male“, „in der dritten jener Sitzungsperioden“, „in der dritten Sitzungsperiode“ in den Unterabschnitten (1) und (4) des zweiten Abschnittes durch die Wendungen „in zwei aufeinander folgenden Sitzungsperioden“, „zum zweiten Male“, „in der zweiten jener Sitzungsperioden“, „in der zweiten Sitzungsperiode“ ersetzt worden; b) und als sei die Wendung „zwei Jahre verstrichen sind“ im Unterabschnitt (1) des besagten zweiten Abschnittes durch die Wendung „ein Jahr verstrichen ist“ ersetzt worden.

Wenn ein Gesetzesentwurf vor der Bekundung der königlichen Zustimmung zum Entwurf dieses Gesetzes zum zweiten Male vom Oberhaus abgelehnt worden ist, sei es in derselben Sitzungsperiode, in der die königliche Zustimmung zum Entwurf dieses Gesetzes kundgegeben wurde, oder in einer früheren Sitzungsperiode, so findet die Vorschrift des besagten Art. 2, daß ein Gesetzesentwurf, nachdem er zum zweiten Male vom Oberhaus abgelehnt wurde, Seiner Majestät vorgelegt werden muß, hinsichtlich des verworfenen Gesetzesentwurfes in der Weise Anwendung, daß er Seiner Majestät vorgelegt werden muß, sobald die königliche Zustimmung zu dem Entwurf für dieses Gesetz kundgegeben worden ist; und auch wenn die Ablehnung in einer früheren Sitzungsperiode erfolgte, kann die königliche Zustimmung zu dem abgelehnten Entwurf in derselben Sitzungsperiode kundgegeben werden, in der die königliche Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf gegeben wurde.

Literaturangaben

Walter Bagehot, The English Constitution, Introduction by R.H.S. Grossmann, London 1963

L.S. Amery, Thoughts on the Constitution, Oxford 1949

H.I. Laski, Reflections on Constitution, Manchester 1951

H.R.G. Greaves, British Constitution, London 1941

John Milton, Zur Verteidigung der Freiheit (1644), Leipzig 1987

Gerard Whinstanley, The law of Freedom in a Platform, or: True Magistracy Restored (1652), Leipzig 1983

John Stuart Mill, On Liberty, London 1859

⁵² Quelle: Günther Franz, Staatsverfassungen, Darmstadt 1964

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Auszug aus der Verfassung von Virginia 1776⁵³

Verfassung vom 12. Juni 1776

A declaration of rights made by the representatives of the good people of Virginia, assembled in full and free convention; which rights do pertain to them and their posterity, as the basis and foundation of government.

Section 1. That all men are by nature equally free and independent and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot by any compact deprive or divest their posterity; namely the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property and pursuing, and obtaining happiness and safety.

Section 2. That all power is vested in and consequently derived from the people; that magistrates are their trustees and servants and at all times amenable to them.

Section 3. That government is or ought to be instituted for the common benefit, protection and security of the people, nation or community; of all the various modes and forms of government, that is best which is capable of producing the greatest degree of happiness and safety and is most effectually secured against the danger of maladministration; and that when any government shall be found inadequate or contrary to these purposes, a majority of the community has an indubitable, inalienable and indefeasible right to reform, alter, or abolish it, in such manner as shall be judged most conducive to the public weal.

Section 4. That no man or set of men are entitled to exclusive or separate emoluments or privileges from the community, but in consideration of public services; which not being descendible, neither ought the offices of magistrate, legislator or judge to be hereditary.

Section 5. That the legislative and executive powers of the State should be separate and distinct from the judiciary; and that the members of the two first may be restrained from oppression by feeling and participating the burdens of the people, they should at fixed periods be reduced to a private station, return into that body from which they were originally taken, and the vacancies be supplied by frequent, certain and regular elections, in which all or any part of the former members to be again eligible or ineligible, as the laws shall direct.

Section 6. That elections of members to serve as representatives of the people in assembly, ought to be free; and that all men, having sufficient evidence of permanent common interest with and attachment to the community, have the right of suffrage and cannot be taxed or deprived of their property for public uses, without their own consent, or that of their representatives so elected, nor bound by any law to which they have not in like manner assented for the public good.

⁵³ Quelle: Günther Franz, Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, Darmstadt 1964.

Section 7. That all power of suspending laws, or the execution of laws, by any authority, without consent of the representatives of the people, is injurious to their rights and ought not to be exercised.

Section 8. That in all capital or criminal prosecutions a man has a right to demand the cause and nature of his accusation, to be confronted with the accusers and witnesses, to call for evidence in his favour and to a speedy trial by an impartial jury of twelve men of his vicinage, without whose unanimous consent he cannot be found guilty; nor can he be compelled to give evidence against himself; that no man be deprived of his liberty, except by the law of the land or the judgment of his peers.

Section 9. That excessive bail ought not to be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishments inflicted.

Section 10. That general warrants, whereby an officer or messenger may be commanded to search suspected places without evidence of a fact committed, or to seize any person or persons not named, or whose offence is not particularly described and supported by evidence, are grievous and oppressive and ought not to be granted.

Section 11. That in controversies respecting property .and in suits between man and man the ancient trial by jury is preferable to any other and ought to be held sacred.

Section 12. That the freedom of the press is one of the great bulwarks of liberty and can never be restrained but by despotic governments.

Section 13. That a well-regulated militia, composed of the body of the people, trained to arms, is the proper, natural and safe defence of a free State; that standing armies in time of peace should be avoided as dangerous to liberty, and that in all cases the military should be under strict subordination to and governed by the civil power.

Section 14. That the people have a right to uniform government; and therefore, that no government, separate from or independent of the government of Virginia, ought to be erected or established within the limits thereof.

Section 15. That no free government or the blessings of liberty can be preserved to any people, but by a firm adherence to justice, moderation, temperance, frugality and virtue and by frequent recurrence to fundamental principles.

Section 16. That religion or the duty, which we owe to our Creator and the manner of discharging it can be directed only by reason and conviction, not by force or violence and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience; and that it is the mutual duty of all to practise Christian forbearance, love and charity towards each other.

Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika 1776

A Declaration by the Representatives of the United States of America in General Congress Assembled July 4, 1776⁵⁴

When, in the course of human events, it becomes necessary for one people to dissolve the political bands which have connected them with another, and to assume, among the powers of the earth, the separate and equal station to which the laws of nature and of nature's God entitle them, a decent respect to the opinions of mankind requires that they should declare the causes which impel them to the separation.

We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal; that they are endowed by their Creator with certain unalienable rights; that among these, are life, liberty, and the pursuit of happiness. That, to secure these rights, governments are instituted among men, deriving their just powers from the consent of the governed; that, whenever any form of government becomes destructive of these ends, it is the right of the people to alter or to abolish it, and to Institute a new government, laying its foundation on such principles, and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their safety and happiness. Prudence, indeed, will dictate that governments long established, should not be changed for light and transient causes; and, accordingly, all experience hath shown, that mankind are more disposed to suffer, while evils are sufferable, than to right themselves by abolishing the forms to which they are accustomed. But, when a long train of abuses and usurpations, pursuing invariably the same object, evinces a design to reduce them under absolute despotism, it is their right, it is their duty, to throw off such government and to provide new guards for their future security. Such has been the patient sufferance of these colonies, and such is now the necessity which constrains them to alter their former systems of government. The history of the present King of Great Britain is a history of repeated injuries and usurpations, all having, in direct object, the establishment of an absolute tyranny over these States. To prove this, let facts be submitted to a candid world: – He has refused his assent to laws the most wholesome and necessary for the public good.

He has forbidden his governors to pass laws of immediate and pressing importance, unless suspended in their operation till his assent should be obtained; and, when so suspended, he has utterly neglected to attend to them.

He has refused to pass other laws for the accommodation of large districts of people, unless those people would relinquish the right of representation in the legislature: a right inestimable to them, and formidable to tyrants only.

He has called together legislative bodies at places unusual, uncomfortable, and distant from the depository of their public records, for the sole purpose of fatiguing them into compliance with his measures.

He has dissolved representative houses repeatedly for opposing, with manly firmness, his invasions on the rights of the people.

54 Quelle: William Barnes, The Constitution of the United States, rev. ed., New York 1966.

He has refused, for a long time after such dissolutions, to cause others to be elected; whereby the legislative powers, incapable of annihilation, have returned to the people at large for their exercise; the state remaining, in the meantime, exposed to all the danger of invasion from without, and convulsions within.

He has endeavoured to prevent the population of these States; for that purpose, obstructing the laws for naturalization of foreigners, refusing to pass others to encourage their migration hither, and raising the conditions of new appropriations of lands.

He has obstructed the administration of justice, by refusing his assent to laws for establishing judiciary powers.

He has made judges dependent on his will alone, for the tenure of their offices, and the amount and payment of their salaries.

He has erected a multitude of new offices, and sent hither swarms of officers, to harass our people, and eat out their substance.

He has kept among us, in time of peace, standing armies, without the consent of our legislatures.

He has affected to render the military independent of, and superior to, the civil power.

He has combined, with others, to subject us to a jurisdiction foreign to our Constitution, and unacknowledged by our laws; giving his assent to their acts of pretended legislation:

For quartering large bodies of armed troops among us:

For protecting them by a mock trial, from punishment, for any murders which they should commit on the inhabitants of these States:

For cutting off our trade with all parts of the world:

For imposing taxes on us without our consent:

For depriving us, in many cases, of the benefit of trial by jury:

For transporting us beyond seas to be tried for pretended offenses:

For abolishing the free system of English laws in a neighbouring province, establishing therein an arbitrary government, and enlarging its boundaries, so as to render it at once an example and fit instrument: for introducing the same absolute rule into these colonies:

For taking away our charters, abolishing our most valuable laws, and altering, fundamentally, the powers of our governments:

For suspending our own legislatures and declaring themselves invested with power to legislate for us in all cases whatsoever.

He has abdicated government here, by declaring us out of his protection, and waging war against us.

He has plundered our seas, ravaged our coasts, burnt our towns, and destroyed the lives of our people.

He is, at this time, transporting large armies of foreign mercenaries to complete the works of death, desolation, and tyranny, already begun, with circumstances of cruelty and perfidy scarcely paralleled in the most barbarous ages, and totally unworthy the head of a civilized nation.

He has constrained our fellow citizens, taken captive on the high seas, to bear arms against their country, to become the executioners of their friends, and brethren, or to fall themselves by their hands.

He has excited domestic insurrections amongst us, and has endeavored to bring on the inhabitants of our frontiers, the merciless Indian savages, whose known rule of warfare is an undistinguished destruction of all ages, sexes, and conditions.

In every stage of these oppressions, we have petitioned for redress, in the most humble terms; our repeated petitions have been answered only by repeated injury. A prince, whose character is thus marked by every act which may define a tyrant, is unfit to be the ruler of a free people.

Nor have we been wanting in attention to our British brethren. We have warned them, from time to time, of attempts made by their legislature to extend an unwarrantable jurisdiction over us. We have reminded them of the circumstances of our emigration and settlement here. We have appealed to their native justice and magnanimity, and we have conjured them, by the ties of our common kindred, to disavow these usurpations, which would inevitably interrupt our connections and correspondence. They, too, have been deaf to the voice of justice and consanguinity. We must, therefore, acquiesce in the necessity which denounces our separation, and hold them, as we hold the rest of mankind, enemies in war, in peace, friends.

We, therefore, the representatives of the United States of America, in general Congress assembled, appealing to the Supreme Judge of the world for the rectitude of our intentions, do, in the name, and by the authority of the good people of these colonies, solemnly publish and declare, that these united colonies are, and of right ought to be, free and independent States: that they are absolved from all allegiance to the British Crown, and that all political connection between them and the stage of Great Britain is, and ought to be, totally dissolved; and that, as free and independent states, they have full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish commerce, and to do all other acts and things which independent states may of right do. And, for the support of this declaration, with a firm reliance and the protection of Divine Providence, we mutually pledge to each other our lives, our fortunes, and our sacred honor.

Auszug aus der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika 1787⁵⁵ (inkl. amendments)

Verfassung vom 17. September 1787

We the People of the United States, in Order to form a more perfect Union, establish Justice, insure domestic Tranquility, provide for the common defence, promote the general Welfare, and secure the Blessings of Liberty to ourselves and our Posterity, do ordain and establish this Constitution for the United States of America.

Article I

Section 1. All legislative Powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States, which shall consist of a Senate and House of Representatives.

Section 2. The House of Representatives shall be composed of Members chosen every second Year by the People of the several States, and the Electors in each State shall have the Qualifications requisite for Electors of the most numerous Branch of the State Legislature.

No Person shall be a Representative who shall not have attained to the Age of twenty-five Years, and been seven Years a Citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an Inhabitant of that State in which he shall be chosen.

(Representatives and direct Taxes shall be apportioned among the several States which may be included within this Union, according to their respective Numbers, which shall be determined by adding to the whole Number of free Persons, including those bound to Service for a Term of Years, and excluding Indians not taxed, three fifths of all other Persons). (...)

Section 3. The Senate of the United States shall be composed of two Senators from each State, Chosen by the Legislature thereof, for six Years, and each Senator shall have one Vote. (...)

No Person shall be a Senator who shall not have attained to the Age of thirty Years, and been nine Years a Citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an Inhabitant of that State for which he shall be chosen.

The Vice President of the United States shall be President of the Senate, but shall have no Vote, unless they be equally divided.

The Senate shall choose their other Officers, and also a President pro tempore, in the Absence of the Vice President, or when he shall exercise the Office of President of the United States.

The Senate shall have the sole Power to try all Impeachments. When sitting for that Purpose, they shall be one Oath or Affirmation. When the President of the United States is tried, the Chief Justice shall preside: And no Person shall be convicted without the Concurrence of two-thirds of the Members present.

⁵⁵ Quelle: Günther Franz, Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, München 1964.

Judgment in Cases of Impeachment shall not extend further than to removal from Office, and disqualification to hold and enjoy any Office of honor, Trust or Profit under the United States: but the Party convicted shall nevertheless be liable and subject to Indictment, Trial, Judgment and Punishment, according to Law.

Section 4. The Times, Places and Manner of holding Elections for Senators and Representatives, shall be prescribed in each State by the Legislature thereof; (...)

Section 5. Each House shall be the Judge of the Elections, Returns and Qualifications of its own Members, and a Majority of each shall constitute a Quorum to do Business; but a smaller Number may adjourn from day to day, and may be authorized to compel the Attendance of absent Members, in such Manner, and under such Penalties as each House may provide. (...)

Section 6. The Senators and Representatives shall receive a Compensation for their Services, to be ascertained by Law, (...).

Section 7. All Bills for Raising Revenue shall originate in the House of Representatives; but the Senate may propose or concur with Amendments as on other Bills.

Every Bill which shall have passed the House of Representatives and the Senate, shall, before it becomes a Law, be presented to the President of the United States; If he approves he shall sign it, but if not he shall return it, with his Objections to that House in which it shall have originated, who shall enter the Objections at large an their Journal, and proceed to reconsider it. (...)

Every Order, Resolution, or Vote to which the Concurrence of the Senate and House of Representatives may be necessary (except on a question of Adjournment) shall be presented to the President of the United States; (...).

Section 8. The Congress shall have Power to lay and collect Taxes, Duties, Imposts and Excises, to pay the Debts and provide for the common Defense and general Welfare of the United States, but all Duties, Imposts and Excises shall be uniform throughout the United States;

To borrow Money an the Credit of the United States;

To regulate Commerce with foreign Nations, and among the several States, and with the Indian Tribes;

To establish an uniform Rule of Naturalization, and uniform Laws an the subject of Bankruptcies throughout the United States;

To coin Money, regulate the Value thereof, and of foreign Coin, and fix the Standard of Weights and Measures;

To provide for the Punishment of counterfeiting the Securities and current Coin of the United States;

To establish Post Offices and Post Roads;

To promote the Progress of Science and useful Arts, by securing for limited

Times to Authors and Inventors the exclusive Right to their respective Writings and Discoveries;

To constitute Tribunals inferior to the supreme Court;

To define and Punish Piracies and Felonies committed on the high Seas, and Offences against the Law of Nations;

To declare War, grant Letters of Marque and Reprisal, and make Rules concerning Captures on Land and Water;

To raise and support Armies, but no Appropriation of Money to that Use shall be for a longer Term than two Years;

To provide and maintain a Navy;

To make Rules for the Government and Regulation of the land and naval Forces;

To provide for calling forth the Militia to execute the Laws of the Union, suppress Insurrections and repel Invasions;

To provide organizing, arming, and disciplining, the Militia, and for governing such Part of them as may be employed in the Service of the United States, reserving to the States respectively, the Appointment of the Officers, and the Authority of training the Militia according to the discipline prescribed by Congress;

To exercise exclusive Legislation in all Cases whatsoever, over such District (not exceeding ten Miles square) as may, by Cession of particular States, and the Acceptance of Congress, become the Seat of the Government of the United States, and to exercise like Authority over all Places purchased by the Consent of the Legislature of the State in which the Same shall be, for the Erection of Forts, Magazines, Arsenals, dock-Yards, and other needful Buildings; – And

To make all Laws which shall be necessary and proper for carrying into Execution the foregoing Powers, and all other Powers vested by this Constitution in the Government of the United States, or in any Department or Officer thereof.

Section 9. The Migration or Importation of such Persons as any of the States now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the Congress prior to the Year one thousand eight hundred and eight, but a Tax or Duty may be imposed on such Importation, not exceeding ten dollars for each Person.

The Privilege of the Writ of Habeas Corpus shall not be suspended, unless when in Cases of Rebellion or Invasion the public Safety may require it.

No Bill of Attainder or ex post facto Law shall be passed.

No Capitation, or other direct, tax shall be laid, unless in Proportion to the Census or Enumeration herein before directed to be taken.

No Tax or Duty shall be laid on Articles exported from any State.

No Preference shall be given by any Regulation of Commerce or Revenue to the Ports of one State over those of another; nor shall Vessels bound to, or from, one State, be obliged to enter, clear, or pay Duties in another.

No Money shall be drawn from the Treasury, but in Consequence of Appropriations made by Law; and a regular Statement and Account of the Receipts and Expenditures of all public Money shall be published from time to time.

No title of Nobility shall be granted by the United States: And no Person holding any Office of Profit or Trust under them, shall, without the Consent of the Congress, accept of any Present, Emolument, Office, or Title, of any kind whatever, from any King, Prince, or foreign State.

Section 10. No State shall enter into any Treaty, Alliance, or Confederation; grant Letters of Marque and Reprisal; coin Money; emit Bills of Credit; make any Thing but gold and silver Coin a Tender in Payment of Debts; pass any Bill of Attainder, ex post facto Law, or Law impairing the Obligation of Contracts, or grant any Title of Nobility.

No State shall, without the Consent of the Congress, lay any Imposts or Duties on Imports or Exports, except what may be absolutely necessary for executing its inspections Laws; and the net Produce of all Duties and Imposts, laid by any State on Imports or Exports, shall be for the Use of the Treasury of the United States; and all such Laws shall be subject to the Revision and Control of the Congress.

No State shall, without the Consent of Congress, lay any Duty of Tonnage, keep Troops, or Ships of War in time of Peace, enter into any Agreement or Compact with another State, or with a foreign Power, or engage in War, unless actually invaded, or in such imminent Danger as will not admit of Delay.

Article II

Section 1. The executive Power shall be vested in a President of the United States of America. He shall hold his Office during the Term of four Years, and, together with the Vice President, chosen for the same Term, be elected, as follows:

Each State shall appoint, in such Manner as the Legislature thereof may direct, a Number of Electors, equal to the whole Number of Senators and Representatives to which the State may be entitled in the Congress: but no Senator or Representative or Person holding an Office of Trust or Profit under the United States, shall be appointed an Elector.

(The electors shall meet in their respective States, and vote by ballot for two Persons, of whom one at least shall not be an Inhabitant of the same State with themselves. And they shall make a List of all the Persons voted for, and of the Number of Votes for each; which List they shall sign and certify, and transmit sealed to the Seat of the Government of the United States, directed to the President of the Senate. The President of the Senate shall, in the Presence of the

Senate and House of Representatives, open all the Certificates, and the Votes shall then be counted. The Person having the greatest Number of Votes shall be the President, if such Number be a Majority of the whole Number of Electors appointed; and if there be more than one who have such Majority and have an equal Number of Votes, then the House of Representatives shall immediately chuse by Ballot one of them for President; and if no person have a Majority, then from the five highest an the List the said House shall in like Manner chuse the President. But in chusing the President, the Votes shall be taken by States, the Representation from each State having one Vote; A quorum for this Purpose shall consist of a Member or Members from two-thirds of the States, and a Majority of all the States shall be necessary to a Choice. In every Case, after the Choice of the President, the person having the greatest Number of Votes of the Electors shall be the Vice President. But if there should remain two or more who have equal Votes, the Senate shall chuse (chose) from them by Ballot the Vice President.

The Congress may determine the Time of chusing (chosing) the Electors, and the Day on which they shall give their Votes; which Day shall be the same throughout the United States.

No Person except a natural born Citizen, or a Citizen of the United States, at the time of the Adoption of this Constitution, shall be eligible to the Office of President; neither shall any Person be eligible to that Office who shall not have attained to the Age of thirty five Years, and been fourteen Years a Resident within the United States. (...)

The President shall, at stated Times, receive for his Services, a Compensation, which shall neither be increased nor diminished during the Period for which he shall have been elected, and he shall not receive within that Period any other Emolument from the United States, or any of them. (...)

Section 2. The President shall be Commander in Chief of the Army and Navy of the United States, and of the Militia of the several States, when called into the actual Service of the United States; (...).

He shall have Power, by and with the Advice and Consent of the Senate, to make Treaties, provided two thirds of the Senators present concur; (...).

Section 3. He shall from time to time give to the Congress Information of the state of the Union, (...).

Section 4. The President, Vice President and all civil Officers of the United States, shall be removed from Office an Impeachment for, and Conviction of, Treason, Bribery, or other high Crimes and Misdemeanors.

Article III

Section 1. The judicial Power of the United States, shall be vested in one supreme Court, and in such inferior Courts as the Congress may from time to time ordain and establish. The Judges, both of the supreme and inferior Courts, shall hold their Offices during good Behavior, and shall, ad stated Times, re-

ceive for their Services, a Compensation, which shall not be diminished during their Continuance in Office.

Section 2. The judicial Power shall extend to all Cases, in Law and Equity, arising under this Constitution, the Laws of the United States, and Treaties made, or which shall be made, under their Authority; – to all Cases affecting Ambassadors, other public Ministers and Consuls; – to all Cases of admiralty and maritime Jurisdiction; – to Controversies to which the United States shall be a Party; – to Controversies between two or more States; – between a State and Citizens of another State; – between Citizens of different States, – between Citizens of the same State claiming Lands under Grants of different States, and between a State, or the Citizens thereof, and foreign States, Citizens or Subjects. (...)

Section 3. The Trial of all Crimes, except in Cases of Impeachment, shall be by Jury; and such Trial shall be held in the State where the said Crimes shall have been committed; but when not committed within any State, the Trial shall be at such Place or Places as the Congress may by Law have directed.

Section 3. Treason against the United States shall consist only in levying War against them, or in adhering to their Enemies, giving them Aid and Comfort. No Person shall be convicted of Treason unless on the Testimony of two Witnesses to the same overt Act, or on Confession in open Court.

The Congress shall have Power to declare the Punishment of Treason, but no Attainder of Treason shall work Corruption of Blood, or Forfeiture except during the Life of the Person attainted.

Article IV

Section 1. Full Faith and Credit shall be given in each State to the public Acts, Records, and judicial Proceedings of every other State. And the Congress may by general Laws prescribe the Manner in which such Acts, Records and Proceedings shall be proved, and the Effect thereof.

Section 2. The Citizens of each State shall be entitled to all Privileges and Immunities of Citizens in the several States.

A Person charged in any State with Treason, Felony, or other Crime, who shall flee from Justice, and be found in another State, shall on Demand of the executive Authority of the State from which he fled, be delivered up, to be removed to the State having Jurisdiction of the Crime. (...)

Section 3. New States may be admitted by the Congress into this Union; but no new State shall be formed or erected within the Jurisdiction of any other State; (...).

Section 4. The United States shall guarantee to every State in this Union a Republican Form of Government, and shall protect each of them against Invasion; and an Application of the Legislature, or of the Executive (when the Legislature cannot be convened) against domestic Violence.

Article V

The Congress, whenever two thirds of both Houses shall deem it necessary, shall propose Amendments to this Constitution, or, on the Application of the Legislatures of two thirds of the several States, shall call a Convention for proposing Amendments, (...).

Article VI

All Debts contracted and Engagements entered into, before the Adoption of this Constitution, shall be as valid against the United States under this Constitution, as under the Confederation. (...)

3 The Senators and Representatives before mentioned, and the Members of the several State Legislatures, and all executive and judicial Officers, both of the United States and of the several States, shall be bound by Oath or Affirmation, to support this Constitution; but no religious Test shall ever be required as a Qualification to any Office or public Trust under the United States.

Article VII

The Ratification of the Conventions of nine States shall be sufficient for the Establishment of this Constitution between the States so ratifying the same. (...)

Articles in Addition to, and Amendment of, the Constitution

Art. 1. Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceable to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.

Art. 2. A well regulated Militia, being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear Arms, shall not be infringed.

Art. 3. No soldier shall, in time of peace be quartered in any house, without the consent of the Owner, nor in time of war, but in a manner to be prescribed by law.

Art. 4. The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches and seizures, shall not be violated, and no Warrants shall issue, but upon probable cause, supported by Oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.

Art. 5. No person shall be held to answer for a capital, or otherwise infamous crime, unless an a presentment or indictment of a Grand Jury, except in cases arising in the land or naval forces, or in the Militia, when in actual service in time of War or public danger; nor shall any person be subject for the same offence to be twice put in jeopardy of life or limb; nor shall be compelled in any Criminal Case to be a witness against himself, nor be deprived of life, liberty, or property, without due process of law; nor shall private property be taken for public use, without just compensation.

Art. 6. In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law, and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining Witnesses in his favour, and to have the Assistance of Counsel for his defence.

Art. 7. In suits at common law, where the value in controversy shall exceed twenty dollars, the right of trial by jury shall be preserved, and no fact tried by a jury shall be otherwise re-examined in any Court of the United States, than according to the rules of the common law.

Art. 8. Excessive bail shall not be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishments inflicted.

Art. 9. The enumeration in the Constitution, of certain rights, shall not be construed to deny or disparage others retained by the people.

Art. 10. The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited, by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.

Art. 11. The Judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against one of the United States by Citizens of another State, or by Citizens or Subjects of any Foreign State.

Art. 12. The Electors shall meet in their respective states, and vote by ballot for President and Vice-President, one of whom, at least, shall not be an inhabitant of the same state with themselves; they shall name in their ballots the person voted for as President, and in distinct ballots the person voted for as Vice-President, and they shall make distinct lists of all persons voted for as President, and of all persons voted for as Vice-President, and of the number of votes for each, which lists they shall sign and certify, and transmit sealed to the seat of the government of the United States, directed to the President of the Senate; – The President of the Senate shall, in presence of the Senate and House of Representatives, open all the certificates and the votes shall then be counted; – The person having the greatest number of votes for President, shall be the President, if such number be a majority of the whole number of Electors appointed; and if no person have such majority, then from the persons having the highest numbers not exceeding three on the list of those voted for as President, the House of Representatives shall choose immediately, by ballot, the President. But in choosing the President, the votes shall be taken by states, the representation from each state having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the states and a majority of all the states shall be necessary to a choice. And if the House of Representatives shall not choose a President whenever the right of choice shall devolve upon them, before the fourth day of March next following, then the Vice-President shall act

as President, as in the Case of the death or other constitutional disability of the President.

The person having the greatest number of votes as Vice-President, shall be the Vice-President, if such number be a majority of the whole number of Electors appointed, and if no person have a majority, then from the two highest numbers on the list, the Senate shall choose the Vice-President; a quorum for the purpose shall consist of two thirds of the whole number of Senators, and a majority of the whole number shall be necessary to a choice. But no person constitutionally ineligible to the office of President shall be eligible to that of Vice-President of the United-States.

Art. 13. Section 1. Neither slavery nor involuntary servitude, except as a punishment for crime whereof the Party shall have been duly convicted, shall exist within the United States, or any place subject to their jurisdiction.

Section 2. Congress shall have power to enforce this article by appropriate legislation.

Art. 14. Section 1. All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside. No State shall make or enforce any law which shall abridge the privileges or immunities of citizens of the United States; nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law; nor deny to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws.

Section 2. Representatives shall be apportioned among the several States according to their respective numbers, counting the whole number of persons in each State, excluding Indians not taxed. But whenever the right to vote at any election for the choice of electors for President and Vice-President of the United States, Representatives in Congress, the Executive and Judicial officers of a State, or the members of the Legislature thereof, is denied to any of the male inhabitants of such States, being twenty-one years of age, and citizens of the United States, or in any way abridged, except for participation in rebellion, or other crime, the basis of representation therein shall be reduced in the Proportion which the number of such male citizens shall bear to the whole number of male citizens twenty-one years of age in such State.

Section 3. No person shall be a Senator or Representative in Congress, or elector of President and Vice-President, or hold any office, civil or military, under the United States, or under any State, who, having previously taken an oath, as a member of Congress, or as an officer of the United States, or as a member of any State legislature, or as an executive or judicial officer of any State, to support the Constitution of the United States, shall have engaged in insurrection or rebellion against the same, or given aid or comfort to the enemies thereof. But Congress may by a vote of two-thirds of each House, remove such disability.

Section 4. The validity of the public debt of the United States, authorized by law, including debts incurred for the payment of pensions and bounties for

services in suppressing insurrection or rebellion, shall not be questioned. But neither the United States nor any State shall assume or pay any debt or obligation incurred in aid of insurrection or rebellion against the United States, or any claim for the loss or emancipation of any slave; but all such debts, obligations and claims shall be held illegal and void.

Section 5. The Congress shall have power to enforce, by appropriate legislation, the provisions of this article.

Art. 15. Section 1. The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of race, colour, or previous condition of servitude.

Section 2. The Congress shall have power to enforce this article by appropriate legislation.

Art. 16. The Congress shall have power to lay and collect taxes on incomes, from whatever sources derived, without apportionment among the several States, and without regard to any census or enumeration.

Art. 17. Section 1. The Senate of the United States shall be composed of two Senators from each State, elected by the people thereof, for six years; and each Senator shall have one vote. The electors in each State shall have the qualifications requisite for electors of the most numerous branch of the State Legislatures.

Section 2. When vacancies happen in the representation of any State in the Senate, the executive authority of such State shall issue writs of election to fill such vacancies: Provided, that the Legislature of any State may empower the Executive thereof to make temporary appointment until the people fill the vacancies by election as the Legislature may direct.

Section 3. This amendment shall not be so construed as to affect the election or term of any Senator chosen before it becomes valid as part of the Constitution.

Art. 18. Section 1. After one year from the ratification of this article the manufacture, sale, or transportation of intoxicating liquors within; the importation thereof into, or the exportation thereof from the United States and all territory subject to the jurisdiction thereof for beverage purposes is hereby prohibited.

Section 2. The Congress and the several States shall have concurrent power to enforce this article by appropriate legislation.

Section 3. This article shall be inoperative unless it shall have been ratified as an amendment to the Constitution by the Legislatures of the several States as provided in the Constitution, within seven years from the date of the submission hereof to the States by the Congress.

Art. 19. Section 1. The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of sex.

Section 2. Congress shall have power, by appropriate legislation, to enforce the provisions of this article.

Art. 20. Section 1. The terms of the President and Vice-President shall end at noon on the 20th day of January, and the terms of Senators and Representatives at noon on the 3rd day of January of the years in which such terms would have ended if this article had not been ratified; and the terms of their successors shall begin.

Section 2. The Congress shall assemble at least once in every year, and such meeting shall begin at noon on the 3rd day of January, unless they shall by law appoint a different day.

Section 3. If, at the time fixed for the beginning of the term of the President, the President elect shall have died, the Vice-President elect shall become President. (...)

Art. 21. Section 1. The eighteenth article of amendment to the Constitution of the United States is hereby repealed.

Section 2. The transportation or importation into any State, Territory, or Possession of the United States for delivery or use therein of intoxicating liquors, in violation of the laws thereof, is hereby prohibited.

Section 3. This article shall be inoperative unless it shall have been ratified as an amendment to the Constitution by Conventions in the several States, as provided in the Constitution, within seven years from the date of the submission hereof to the States by the Congress.

Art. 22. No person shall be elected to the office of the President more than twice, and no person who has held the office of President, or acted as President, for more than two years of a term to which some other person was elected President shall be elected to the office of the President more than once. But this Article shall not apply to any person holding the office of President when this Article was proposed by the Congress, and shall not prevent any person who may be holding the office of President, or acting as President, during the term within which this Article becomes operative from holding the office of President or acting as President during the remainder of such term.

Literaturangaben

Angela und Willi Paul Adams (Hg.), Die Entstehung der Vereinigten Staaten und ihrer Verfassung: Dokumente 1754-1791, übersetzt von Angela und Willi Paul Adams, Münster 1995, mit Kartenmaterial

William R. Barnes, The Constitution of the United States, revised edition, New York 1966

Bernard Bailin (Ed.), The debate on the constitution: federalist and antifederalist speeches, articles, and letters during the struggle over ratification, New York 1993, 2 Bde

The constitution of the United States of America, United States Government Printing Office, Washington 1968

Steven Emanuel, Constitutional Law, New York 1984

A. Hamilton / Y. Madison / I. Jay, The Federalist Papers, 1788, Nachdruck New York / Toronto, 1961

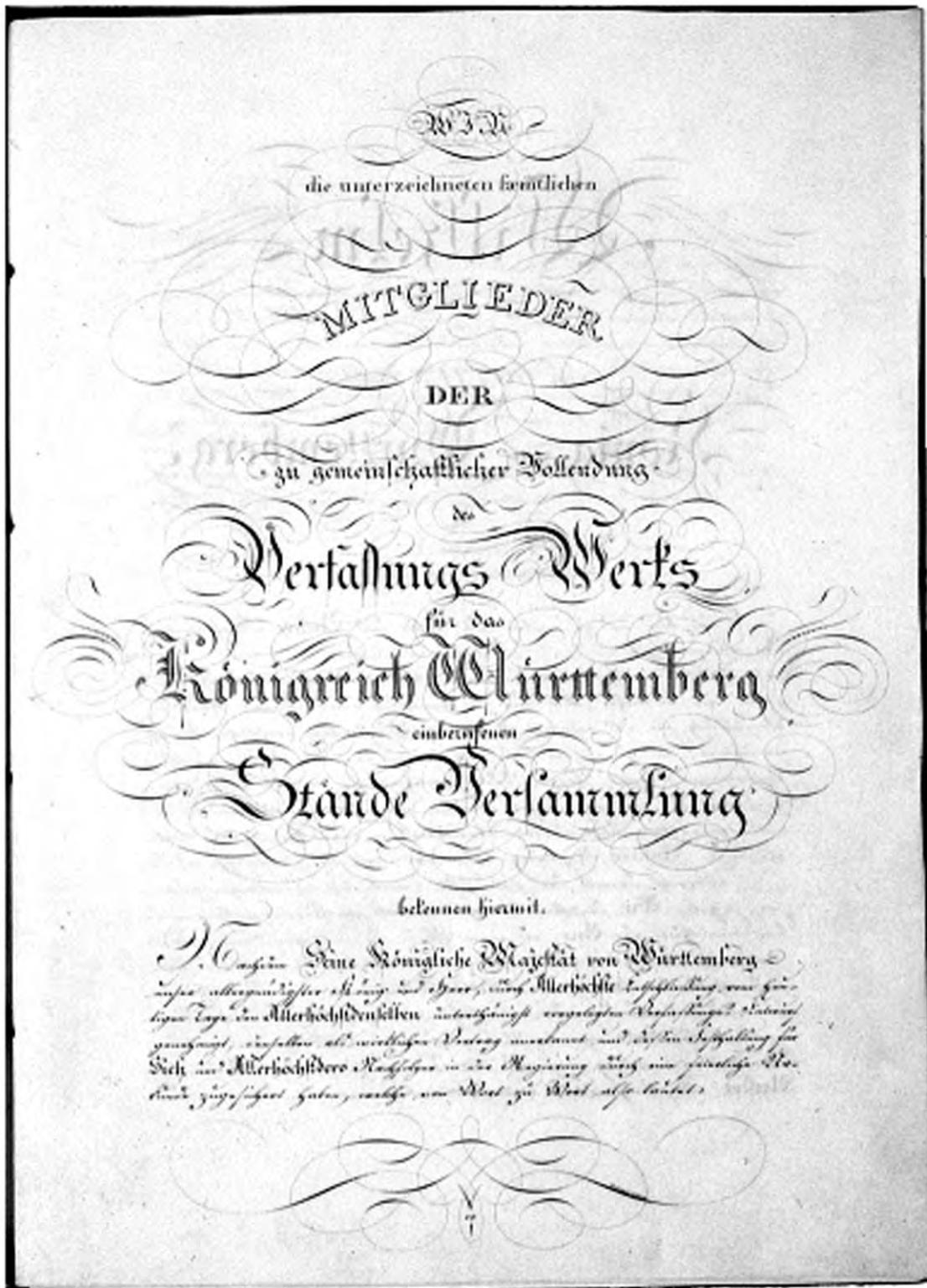
Francis Heller, USA-Verfassung und Politik, Wien / Köln / Graz 1987

Hans Gustav Keller (Hg.): Die Quellen der amerikanischen Verfassung, Bern 1958

William B. Lockhart / Yale Komisar / Jesse H. Choper / Steven H. Shiffrin, Constitutional Law, (Cases-Comments-Questions), sixth ed., St. Paul 1986

Lawrence H. Tribe, American Constitutional Law, New York 1878

Alexis de Tocqueville, De la démocratie en Amérique (1852), 10. Aufl., Paris 1951



Die verfassungsgebende Ständeversammlung des Königreiches Württemberg, 1819

„Wir, die unterzeichneten sämtlichen Mitglieder der zu gemeinschaftlicher Vollendung des Vertrags-Werks für das Königreich Württemberg einberufenen Stände Versammlung, bekennen hiermit: Nachdem Seine Königliche Majestät von Württemberg ...“

Quelle: Landesarchiv Baden-Württemberg (Internet)

DEUTSCHLAND

Auszug aus der Verfassung des Königreichs Westfalen 1807

Königliches Dekret vom 7. Dezember 1807, wodurch die Publikation der Constitution des Königreichs Westfalen verordnet wird ⁵⁶

WIR NAPOLEON, von Gottes Gnaden und durch die Constitution Kaiser der Franzosen, Koenig von Italien und Beschuetzer des Rheinischen Bundes, haben in der Absicht, den 19ten Artikel des Tilsiter Friedenschlusses schleunig in Vollzug zu setzen, und dem Koenigreiche Westphalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glueck seiner Voelker sichere und zugleich dem Souverain, als Mitglieder des Rheinischen Bundes, die Mittel gewaehre, zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet und verordnen, wie folget.

Erster Titel.

1ster Artikel. Das Koenigreich Westphalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt, naemlich:

aus den Braunschweig-Wolfenbuettelschen Staaten,

aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile der Altmark,

aus dem auf dem linken Elbufer gelegenen Theile der Provinz Magdeburg,

aus dem Gebiete von Halle,

aus dem Hildesheimischen und der Stadt Goslar, aus dem Lande Halberstadt,

aus dem Hohensteinischen, aus dem Gebiete von Quedlinburg, aus der Grafschaft Mansfeld,

aus dem Eichsfelde, nebst Treffurt, Muehlhausen, Nordhausen, aus der Grafschaft Stollberg-Wernigerode,

aus den Staaten von Hessen-Cassel, nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch mit Ausnahme des Gebietes von Hanau und Catzenellbogen am Rheine,

aus dem Gebiete von Corvey, Goettingen und Grubenhagen, nebst den Zubehoerungen von Hohenstein und Elbingerode,

aus dem Bisthume Osnabrueck, aus dem Bisthume Paderborn, Minden und Ravensberg,

aus der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

...

Zweyter Titel.

5ter Art. Das Koenigreich Westphalen macht einen Theil des Rheinischen Bundes aus.

(...)

⁵⁶ Soweit nicht anders aufgeführt stammen die Auszüge aus H. Boldt (Hg.), Reich und Länder, Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987.

Dritter Titel.

6ter Art. Das Koenigreich Westphalen soll in des Prinzen Hieronymus Napoleon directer, natuerlicher und rechtmæßiger Nachkommenschaft, maennlichen Geschlechtes, in Folge der Erstgeburt, und mit bestaendiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft, erblich seyn. Falls der Prinz Hieronymus Napoleon keine natuerliche und rechtmæßige Nachkommenschaft haben wuerde, soll der Thron Westphalens Uns, und Unsern natuerlichen und rechtmæßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen, in Ermangelung dieser, den natuerlichen und rechtmæßigen Nachkommen des Prinzen Joseph Napoleon, Koenigs von Neapel und Sicilien, in Ermangelung dieser Prinzen, den natuerlichen und rechtmæßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon, Koenigs von Holland, und in Ermangelung dieser letztern, den natuerlichen und rechtmæßigen Nachkommen des Prinzen Joachim, Großherzogs von Berg und Cleve, anheim fallen. ...

Vierter Titel.

10ter Art. Das Koenigreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, und die freye Ausuebung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften festsetzen.

11 ter Art. Die Landstaende der Provinzen, aus welchen das Koenigreich besteht, sowohl die allgemeinen, als die besondern, alle politische Korporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Korporationen, Staedte und Provinzen, sind aufgehoben.

12ter Art. Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, in so fern sie mit den Verfuegungen vorstehenden Artikels unvertraeglich sind, aufgehoben.

13ter Art. Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn, und wie sie heißen moege, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Koenigreichs die naemlichen Rechte genießen sollen.

14ter Art. Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen fortbestehen, ohne daß solcher jedoch ein ausschließendes Recht zu irgend einem Amte, Dienste oder einer Wuerde, noch Befreyung von irgend einer oeffentlichen Last verleihen koenne.

15ter Art. Die Statuten der adelichen Abteyen, Priorate und Capitel sollen dahin abgeaendert werden, daß jeder Unterthan des Reichs darin zugelassen werden koenne.

16ter Art. Es soll ein und dasselbe Steuer-System fuer alle Theile des Koenigreichs seyn. Die Grundsteuer soll das Fuenftel der Revenuen nicht uebersteigen duerfen.

...

Fuenfter Titel.

19ter Art. Es sollen vier Minister seyn, naemlich: einer fuer das Justizwesen und die innern Angelegenheiten, einer fuer das Kriegswesen, einer fuer die Finanzen, den Handel und den oeffentlichen Schatz; es soll ein Minister Staats-Secretaire seyn.

20ter Art. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, fuer die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Koenigs verantwortlich.

Sechster Titel.

21ter Art. Der Staatsrath soll zum wenigsten aus sechzehn und hoechstens aus fuenf und zwanzig Mitgliedern bestehen, welche vom Koenige ernannt werden, und deren Ernennung von ihm nach Gutduenken zurueckgenommen werden kann.

Er soll in drey Sectionen abgetheilt werden, naemlich:

Section des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,

Section des Kriegswesens,

Section des Handels und der Finanzen.

Der Staatsrath soll die Verrichtungen des Cassations-Gerichts versehen.

Essollen bey demselben fuer die Geschaefte, welche geeignet sind, vor das Cassationsgericht gebracht zu werden, und fuer die streitigen Faelle in Verwaltungssachen, Advocaten angestellt werden.

22ter Art. Das Gesetz ueber die Auflagen, oder das Finanz-Gesetz, die Civil- und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe discutirt und entworfen werden.

23ter Art. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Staenden ernannten Commissionen mitgetheilt werden. (...)

26ster Art. Der Staatsrath hat die Verwaltungs-Verordnungen zu discutiren und solche zu entwerfen.

28ster Art. Der Staatsrath hat, in Ausuebung seiner Attributen, nur eine berathende Stimme.

Siebenter Titel.

29ster Art. Die Staende des Reichs sollen aus hundert Mitgliedern bestehen, welche durch die Departements-Collegien ernannt worden, naemlich: siebenzig werden gewaehlt aus der Classe der Grundeigentuemer, funfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten, und funfzehn unter den Gelehrten und anderen Buergern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben. Die Mitglieder der Staende bekommen keinen Gehalt.

31ster Art. Der Praesident der Staende wird vom Koenige ernannt.

32ster Art. Die Staende versammeln sich auf die vom Koenige anbefohlene Zusammenberufung. Sie koennen blos durch den Koenig zusammenberufen, prorogirt, vertagt und aufgeloeset werden.

33ster Art. Die Staende berathschlagen ueber die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzes-Entwuerfe, welche ihnen auf Befehl des Koenigs vorgelegt worden, sowohl ueber die Auflagen oder das jaehrliche Finanz-Gesetz, als ueber die im Civilgesetzbuche und im Muenzsysteme vorzunehmenden Veraenderungen.

Eilfter Titel.

45ster Art. Der Codex Napoleon soll vom ersten Januar 1808 an, das buergerliche Gesetzbuch des Koenigreichs Westphalen seyn.

46ster Art. Das gerichtliche Verfahren soll oeffentlich seyn, und in peinlichen Faellen sollen die Geschwornen-Gerichte statt haben. Diese neue peinliche Jurisprudenz soll spaetestens bis zum ersten Julius 1808 eingefuehrt seyn.

49ster Art. Der gerichtliche Stand ist unabhaengig.

50ster Art. Die Richter werden vom Koenige ernannt.

Ernennungen auf Lebenszeit sollen sie erst erhalten, wenn man, nachdem sie ihr Amt fuenf Jahre lang werden verwaltet haben, ueberzeugt seyn wird, daß sie in ihren Aemtern beybehalten zu werden verdienen.

51ster Art. Das Appellationsgericht kann auf die Denunciation des koeniglichen Prokurators sowohl, als auf jene eines seiner Praesidenten, vom Koenige die Absetzung eines Richters begehren, welchen es in der Ausuebung seiner Amtsverrichtungen einer Verletzung seiner Pflichten fuer schuldig haelt. In diesem einzigen Falle soll die Amtsentsetzung eines Richters vom Koenige ausgesprochen werden koennen.

52ster Art. Die Urtheile der Gerichtshoefe und Tribunale werden im Namen des Koenigs ausgesprochen.

Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern. ...

Gegeben in Unserm Pallaste zu Fontainebleau, am 15ten Tage des Monats November des Jahres 1807.

Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers, der Minister Staats-Secretaire, *Hugo B. Maret.*

WIR HIERONYMUS NAPOLEON, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Koenig von Westphalen, franzoesischer Prinz etc. etc. nach Ansicht der Constitution des Koenigreichs Westphalen vom 15. November 1807, befehlen, daß dieselbe in's Gesetz-Buelletin eingerueckt und im ganzen Umfange des Koenigreichs bekannt gemacht werden soll.

Gegeben in Unserm koeniglichen Pallaste zu Napoleonshoehe am 7ten December 1807, im ersten Jahre Unsrer Regierung.

Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Koenigs. In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretaire, der Cabinets-Secretaire, *Cousin von Marinville.*

Als gleichlautend bescheiniget. Der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, *Simeon.*

Auszug aus der Deutschen Bundes-Acte 1815 und Auszug aus der Wiener Schlussacte 1820

Auszug aus der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 ⁵⁷

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, Ritters des St. Andreas-, des St. Alexander-Newsky-Ordens und des St. Annenordens erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinenordens, des Toscanischen St. Josephordens, des St. Hubertusordens, des goldenen Adlers von Württemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem und mehrerer anderen Orden; Canzler des militärischen Marien-Theresienordens, Curator der K. K. Academie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarium am Congreß, und – den Herrn Johann Philipp von Wessenberg, Großkreuz des Königlich Sardinischen Ordens des St. Mauritius und St. Lazarus, wie auch des Königlich Ordens der Bairischen Krone etc., Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner K. K. Apostolischen Majestät, Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarium am Congreß.

Seine Königliche Majestät von Preußen, den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des Preußischen St. Johanniterordens, und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Ordens und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des Ungarischen St. Stephansordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carlsordens, Ritter des Sardinischen Annunciaten-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Baierischen St. Hubertus-, des Württembergischen goldenen Adler-, und mehrerer anderer Orden; und – den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer K. K. Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des Preußischen eisernen Kreuzes erster Classe, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annenordens, und des Ordens des Verdienstes der Bairischen Krone.

⁵⁷ Quelle: H. Boldt, Reich u. Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, München 1987

Seine Königliche Majestät von Dänemark, den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner K. K. Apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß; Ritter des Elephantenordens, Großkreuz des Danebrogordens und des Königlich Ungarischen St. Stephansordens; – und den Herrn Joachim Friederich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Danebrogordens.

Seine Königliche Majestät von Baiern, den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hofe, Großkreuz des St. Hubertusordens, Capitularcommenthur des St. Georgsund Großkreuz des Bairischen Civil-Verdienstordens.

Seine Majestät der König von Sachsen, den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justitienrath, und geheimen Referendar.

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Hanns Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarus Sr. M. des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau; Großkreuz des Hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des Badenschen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, den Herrn Ernst Friederich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephansordens, Sr. königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, ersten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien; und – den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens und des Johanniterordens, Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. K. K. Apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchsthren Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen und des Preußischen rothen Adlers; und – den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congreß, Großkreuz des hessischen Verdienstordens, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephanordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle des Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz).

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha, den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Herrn

Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungspräsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopoldordens und des Ordens der Baierischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhardt von Schmidt-Phiseldeck, Ihres geheimen Rathes, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Kurfürstlich Hessischen Staatsminister etc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des Russischen Ordens der St. Anna, und Ritter des Ordens des St. Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Danebrogordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Preußischen rothen Adlerordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich, den Herrn Wolf Carl August von Wolfframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihren wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn Franz Ludwig von Kirchbaur, Ihren geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog, und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau, den Herrn Hans Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Bieberstein, Plenipotentiarus Sr. Mai. des Königs der Niederlande für seine deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn Adolph von Weise, Ihren geheimen Rath und Canzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Canzler und Präsidenten, auch Erbschenck der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des Großherzoglich Badenschen Ordens der Treue Großkreuz.

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes, den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck, den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt, den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen, den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg, den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. III. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte;

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch die Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesamtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen:

1) Oesterreich	1 Stimme
2) Preußen	1
3) Baiern	1
4) Sachsen	1
5) Hannover	1
6) Württemberg	1
7) Baden	1
8) Kurhessen	1
9) Großherzogthum Hessen	1
10) Dänemark wegen Holstein	1
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1
12) Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1
13) Braunschweig und Nassau	1
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1

- 15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1
 16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck 1
 17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg 1

Total: 17 Stimmen.

Art. V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. (...)

Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, (...)

Art. X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein. ...

II. Besondere Bestimmungen.

Art. XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Art. XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen, Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. (...)

Art. XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit

der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Zur Urkunde dessen haben sämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juni im Jahre eintausend acht hundert und fünfzehn.

*Fürst von Metternich. Freiherr von Wessenberg. Carl Fürst v. Hardenberg. .
Wilh. Frhr. v. Humboldt. Christ. Graf v. Bernstorff. Joach. Graf v. Bernstorff.
Aloys Graf von Rechberg und Rothenlöwen. H. A. Fürchtegott v. Globig.
H. C. Frhr. v. Gagern. E. Graf von Münster. E. Graf von Hardenberg.
Graf von Keller, zugleich für Braunschweig. Georg Ferd. Frhr. v. Lepel.
Joh. Frhr. v. Türkheim. Frhr. v. Minkwitz, substituirt für Herrn v. Gersdorf,
Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, und Hzgl. Sachsen-
Gothaischer und Sachsen-Meiningischer Bevollmächtigter.
C. L. Frhr. v. Baumbach. Frhr. Fischler von Treuberg. Frhr. v. Maltzahn.
Leopold Frhr. von Plessen. Frhr. v. Oertzen. v. Wolfframsdorff.
Frhr. von Franck. F. A. Edler Hr. v. Kirchbaur. F. Marschall v. Bieberstein. .
D. Georg v. Wiese, Fürstl. Liechtensteinischer und Reußischer Bevollmächtigter.
v. Weise, Frhr. v. Ketelhodt. v. Berg, Fürstl. Waldeckischer und Schaumburg-
Lippescher Bevollmächtigter. Helwing. J. F. Hach. Danz. Smidt. Gries.*

Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen (Wiener Schlußakte) vom 8. Juni 1820

Beschluß der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der sämtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen etc.: den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldnen Vliesses; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldnen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johans von Jerusalem; Ritter der Russisch-Kaiserlichen Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander-Newsky und der heil. Anna erster Classe, des Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich-Dänischen Elephanten-Ordens, des Königlich-Preußischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Seraphinen-Ordens; Großkreuz des Königlich-Spanischen Ordens von Carl III., des Königlich-Portugiesischen Christus-Ordens und des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion; Ritter des Königlich-Sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des Königlich-Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens; Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubert Ordens; Großkreuz des Großherzoglich-Toscanischen St. Joseph-Ordens; Ritter des Königlich-Württembergischen goldnen Adlers und des Königlich-Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich-Niederländischen Löwen-, des Königlich-Hannövrischen Guelphen- und des Kurfürstlich-Hessischen Löwen Ordens, und des Großherzoglich-Hessischen Hausordens; Ritter des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Canzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Curator der K. K. Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc.

2) Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie

auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler Ordens, des St. Andreas- und des Elephanten-Ordens, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog-Ordens, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen- und des Hessischen Löwen-Ordens; den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich-Königlich Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Schwedischen Militär-Schwert-Ordens; und den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Württemberg und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Baiern: den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone; und den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Commandeur des K. K. Oesterreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe.

4) Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen; Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des Königlich-Ungarischen St. Stephans-, des Königlich Spanischen Ordens Carls des III. und des Großherzoglich-Weimarischen Falken-Ordens Großkreuz; den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg Closterroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold- und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Maltheser-Ordens; und den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst- und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königlich-Hannövrischen Guelphen-Ordens und des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister; und den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Königlich-Hannövrischen Guelphen-Ordens, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, au-

ßerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Württemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe; Großkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubertus-Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglichen Haus-Ordens der Treue und des Zähringer Löwen, wie auch des Kaiserlich-Russischen Alexander Newsky- und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken; und den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des Großherzoglich Badischen Militär-Ordens, Ritter des Militär-Theresien- und des Oesterreichisch-Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens der heil. Anna erster Classe, des heil. Wladimir zweiter, des heil. Georgs dritter Classe und des goldenen Ehrensäbels mit Brillanten, Officier der Königlich-Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Königlich-Preußischen rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Schwert-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens und des Kurhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Königlich-Baierischen Militär-Ordens, Großherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjutanten der Cavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe, Commandeur zweiter Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur-Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens und Commandeur erster Classe des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhard von Falck, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von SachsenWeimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von SachsenGotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-

Meiningen und Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münster pp.; und den Herrn Grafen von Hardenberg pp.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau: den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, des Preußischen rothen Adler-Ordens, und des Großherzoglich-Badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin'schen Staats- und Cabinets-Minister, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg; von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen-Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall pp.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, j. U. D. Senator zu Lübeck und Gesandten; welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes-Acte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. (...)

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. (...)

Art. X. Der Gesamtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. (...)

Art. XII. Nur in den in der Bundes-Acte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Über folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

- 2) organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
- 3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
- 4) Religions-Angelegenheiten.

Findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen. Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechterhaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesamtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundes-Acte ausgesprochenen Zwecke des

Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen,

und darüber in der kürzestmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitem Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. LIV. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer

landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, (...)

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelten Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr eintausend achthundert und zwanzig.

Fürst von Metternich. Freiherr v. Tettenborn.

Graf Bernstorff. Münchhausen.

Krusemarck. du Bos du Thil.

J. E. v. Küster. J. Bernstorff.

Freiherr von Zentner. A. R. Falck.

Freiherr v. Stainlein. Carl Wilhelm Freiherr v. Fritsch.

Graf v. d. Schulenburg. E. F. L. Marschall v. Bieberstein.

von Globig. L. H. Freiherr v. Plessen.

Ernst Graf v. Hardenberg. von Berg.

Graf von Mandelsloh. J. F. Hach. Freiherr von Berstett.

Auszug aus den Karlsbader Beschlüssen 1819⁵⁸

Bundes-Universitätsgesetz

(„Provisorischer Bundesbeschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln“) vom 20. September 1819 (Protokolle der Bundesversammlung 1819, 35. Sitzung, § 220)

§ 1. Es soll bei jeder Universität ein mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studierenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§ 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen seyn werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

⁵⁸ Quelle: E. R. Huber (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Stuttgart 1978, S. 100ff.

§ 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrechterhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt würden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§ 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

Bundes-Preßgesetz

(„Provisorische Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse“) vom 20. September 1819 (Protokolle der Bundesversammlung 1819, 35. Sitzung, § 220)

§ 1. So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, dergleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen, gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§ 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art seyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§ 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen- von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden

Gesetze, in so weit sie auf die im 1. § bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar seyn sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§ 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbaren Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§ 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundes-Vereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§ 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten seyn, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen und, wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, allerfernern Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt seyn, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität, durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§ 7: Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen

Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber, und Verleger der unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitem Verantwortung frei, und die im § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§ 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch wehe sie dem § 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§ 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§ 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundes-Acte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Bundes-Untersuchungsgesetz

(„Beschluß betreffend die Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe“)
vom 20. September 1819

(Protokolle der Bundesversammlung 1819, 35. Sitzung, 5 220)

Art. 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. 2. Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engeren Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und . vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neuen, zu Entdeckungen führende Spuren sind durch die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztem davon Kenntniß zu geben verpflichtet. Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundes-Acte zu unterstützen.

Art. 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieser wegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-

Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Art. 7. Die Central-Bundes-Commission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähneter Maßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9. Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besoderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltensbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maaßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener_ Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitem Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Auszug aus der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg 1819 Urkunde vom 25. September 1819 ⁵⁹

WILHELM, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte, andernteils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Stände-Versammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenz-Stadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertragsund gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Rathe, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

I. Kapitel. Von dem Königreiche

§ 1. Sämtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§ 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen. (...)

§ 3. Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel

⁵⁹ Quelle: H. Boldt a.a.O.

zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

II. Kapitel. Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung

§ 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§ 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§ 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. (...)

§ 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

§ 9. Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§ 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Verwesung ein.

§ 12. In beiden Fällen wird die Reichs-Verwesung von dem der Erbfolge nach nächsten Agnaten geführt. (...)

III. Kapitel. Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger

§ 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitz-Rechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§ 20. Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§ 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§ 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§ 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Akte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt. Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungs-Freiheit.

§ 25. Die Leib-Eigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§ 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 27. Jeder ohne Unterschied der Religion genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§ 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

§ 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§ 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations Zwecke abzutreten, (...).

§ 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

§ 32. Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, so bald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtet, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§ 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht

für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder. Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§ 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§ 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§ 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§ 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegündet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§ 38. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwedung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufen-Folge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem Königlichen Geheimen Rathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§ 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§ 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§ 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft.

§ 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Akte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

IV. Kapitel. Von den Staats-Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Die Staatsdiener werden, soferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar - die Collegial-Vorstände ausgenommen - auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§ 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landes Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§ 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

§ 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§ 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. ...

B. Von dem Geheimen Rath insbesondere.

§ 54. Der Geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß berathende Staatsbehörde.

§ 55. Mitglieder des Geheimen Rathes sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte, welche der König dazu ernennen wird.

§ 56. Die Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;

das Ministerium des Kriegswesens, und

das Ministerium der Finanzen.

§ 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimen Rathes nach eigener freier Entschließung.

Wird ein Mitglied des Geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen Rathes die Hälfte seiner Besoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist. ...

V. Kapitel. Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§ 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins. Jeder Staatsbürger muß daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

§ 63. Die Aufnahme der Gemeindeglieder und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen. (...)

§ 64. Sämtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung. ...

VI. Kapitel. Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armenfonds zugesichert.

§ 71. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§ 72. Dem Könige gebührt das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden.

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74. Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt. ...

VII. Kapitel. Von Ausübung der Staatsgewalt.

§ 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebietes und Staats-Eigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidiën-Vertrag zu Verwendung der Königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

§ 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§ 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren.

§ 90. Eben diese Bestimmungen (§§ 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen Statt.

§ 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§ 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§ 94. Der Königliche Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§ 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§ 96. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§ 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. (...)

§ 98. Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben. ...

IX. Kapitel. Von den Landständen.

§ 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§ 125. Angelegenheiten, welche, der (§ 124) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesamten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Land-Ständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§ 126. Der Geheime Rath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheime Rath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn der nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§ 127. Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag)

einberufen; und außerordentlicher Weise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§ 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§ 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht

- 1.) aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
- 2.) aus den Häuption der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat;
- 3.) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§ 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§ 132. Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§ 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt

- 1.) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
- 2.) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
- 3.) aus dem Landesbischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession;
- 4.) aus dem Kanzler der Landes-Universität;
- 5.) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reuttligen;
- 6.) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§ 134. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des Königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt. In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung sind folgende:

- 1.) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören, und das württembergische Staatsbürgerrecht haben;
- 2.) dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Vestungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden seyn;
- 3.) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst

nach geendigtem Conkurs-Verfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit-Commission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens Zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4.) darf ein Mitglied der Stände-Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat-Dienstherrschaft stehen.

§ 136. Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungs-Präsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§ 141. Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuer-Antheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§ 144. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; (...).

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem jüngeren vor. Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§ 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitglieder dieser Kammer oder einem Schrie oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimm-Uebertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§ 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen. (...)

§ 161. Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§ 166. Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwoh-

nen; im Fall eines begründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längeren Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§ 167. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; . auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§ 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und Königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeüßerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§ 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. (...)

§ 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§ 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmen Gleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§ 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§ 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§ 181. Von der vorstehenden Regel (§ 180) macht die Abgaben-Verwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1.) Eine Abgaben-Verwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Bsprechung mit der ersten Kammer, (§ 177) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;

2.) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;

3.) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Stände-Beschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmen Gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kamer die Entscheidung.

§ 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

§ 184. Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Stände-Versammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 187. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist. ...

X. Kapitel. Von dem Staats-Gerichtshofe.

§ 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§ 196. Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus Königlich-staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben. Das Canzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen.

§ 197. Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§ 204. Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

§ 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grund-Verfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem 25sten Tage des Monats September im Eintausend Achthundert und Neunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

Wilhelm

Auf Befehl des Königs: der Staats-Sekretär

Vellnagel



Grundrechteerklärung der Frankfurter Paulskirchenversammlung 1848
Quelle: Bundesarchiv, Außenstelle Rastatt, ständige Ausstellung

Auszug aus der Frankfurter Reichsverfassung 1849 (Paulskirche)

Urkunde vom 28. März 1849 ⁶⁰

(Diese Verfassung ist nicht in Kraft getreten. Anm. d. V.)

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt 1. Das Reich.

Artikel 1.

§ 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§ 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§ 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§ 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§ 6. Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

⁶⁰ Quelle: H. Boldt a.a.O.

Artikel II.

§ 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§ 11. Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung. ...

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§ 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§ 69. Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen. ...

Artikel II.

§ 73. Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§ 74. Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§ 75. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 76. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 77. Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§ 78. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter, sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheilig ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 79. Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§ 80. Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§ 81. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§ 82. Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§ 83. Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§ 84. Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§85. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§ 86. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§ 87. Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältnis:

Preußen	40
Oesterreich	38
Bayern	18
Sachsen	10
Hannover	10
Württemberg	10
Baden	9
Kurhessen	6
Großherzogthum Hessen	6
Holstein (Schleswig, s. <i>Reich</i> § 1.)	6
Mecklenburg-Schwerin	4
Luxemburg-Limburg	3
Nassau	3
Braunschweig	2
Oldenburg	2
Sachsen-Weimar	2
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1
Sachsen-Altenburg	1
Mecklenburg-Strelitz	1

Anhalt-Dessau	1
Anhalt-Bernburg	1
Anhalt-Köthen	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Hohenzollern-Hechingen	1
Liechtenstein	1
Hohenzollern-Sigmaringen	1
Waldeck	1
Reuss ältere Linie	1
Reuss jüngere Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe-Detmold	1
Hessen-Homburg	1
Lauenburg	1
Lübeck	1
Frankfurt	1
Bremen	1
Hamburg	1

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Württemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7

§ 88. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

§ 89. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

§ 91. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

- 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
- 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet. ...

Artikel III.

§ 93. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§ 94. Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§ 95. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§ 96. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§ 97. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel. V.

§ 98. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmgleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§ 99. Das Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§ 100. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§ 101. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden. Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§ 102. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
- 3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
- 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
- 5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen. ...

Artikel VI.

§ 106. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln. ...

Artikel VII.

§ 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. ...

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§ 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§ 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

- a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.
- b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
- c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
- d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
- e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
- f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.
- g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.
- h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechts pflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten,

insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

1) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Ansprüche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird. ...

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§ 130. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§ 131. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§ 132. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§ 133. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§ 134. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§ 135. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§ 136. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§ 137. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist

aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel III.

§ 140. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 141. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 142. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§ 143. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen,

Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§ 144. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 145. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 146. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 147. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 148. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 149. Die Formel des Eides soll künftig lauten: »So wahr mir Gott helfe«.

§ 150. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Eehinderniß.

§ 151. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§ 152. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 153. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§ 154. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der, häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 155. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 156. Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 157. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 158. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§ 159. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinavorschriften bestimmen.

§ 160. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§ 161. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 162. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§ 163. Die in den §§ 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§ 164. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 166. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 167. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den

aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemptionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 168. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 169. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 170. Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommissse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 171. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§ 172. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§ 173. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§ 174. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 175. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 176. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen

und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehalten der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§ 177. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 178. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 179. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 180. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 181. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 182. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 183. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§ 184. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Ein-
schluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§ 185. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§ 186. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§ 187. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie - wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich - das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.
Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§ 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§ 189. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§ 190. Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: »Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.«

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§ 191. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§ 192. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§ 193. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§ 194. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§ 195. Eine Änderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Änderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§ 196. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
- 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§ 197. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt am Main, den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

[Es folgen die Unterschriften von 392 Abgeordneten der Nationalversammlung]

Auszug aus dem Reichswahlgesetz 1849

Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 12. April 1849 (RGBl. 1849 S.79) ⁶¹

Artikel I.

§1. Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§2. Von der Berechtigung zu wählen sind ausgeschlossen:

1 Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

2 Personen, über deren Vermögen Conkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;

3 Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§3. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniss nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urteil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen worden ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§4. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntnis verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und den selben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§5. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schliesst von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§7. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100 000 Seelen der nach der letzten Volkszählung der vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

⁶¹ Quelle: E. R. Huber (Hg.), Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, 3. A., Stuttgart 1978, S.396ff. (Da die Pauskirchen-Verfassung nicht in Kraft getreten ist, ist auch dieses Gesetz nicht wirksam geworden. Anm. d. Autoren).

Artikel V.

§13. Die Wahlhandlung ist öffentlich ...

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§14. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl die absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§16. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, die später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben. ...

Frankfurt, den 12. April 1949

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann

Die interimistischen Reichsminister

H.v. Gagern,

v. Peucker,

v.Beckerath,

Duckwitz,

R. Mohl

Auszug aus den Verordnungen über das Preussische Dreiklassenwahlrecht 1849

Verordnung betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer (Preussisches Dreiklassenwahlrecht) vom 30. Mai 1849 ⁶² (Preussische Gesetzsammlung 1849, S. 205ff.)

WIR FRIEDRICH WILHELM, VON GOTTES GNADEN, KÖNIG VON PREUSSEN VERORDNEN

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in den Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichnis nach

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen...

§ 8. Jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht dem Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemässheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

§ 12. Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer (§10) fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt. In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 14. Jede Abteilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das dreissigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

⁶² Quelle: E. R. Huber, a.a.O., S. 497ff.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

(Anmerkung der Hg.: Auf der Grundlage dieses Dreiklassenwahlrechts wurde am 17. Juli 1849 die preussische Zweite Kammer gewählt. Am 7. August 1849 traten die beiden Kammern zusammen, die die Arbeit an der Revision der Verfassung in Angriff nahmen. Der König verlangte jedoch noch eine Reihe von Änderungen, die er der Kammern am 7. Januar 1850 vorlegen liess. Nachdem die Kammern sich über diese Änderungsvorschläge verständigt hatten, fertigte der König am 31. Januar 1850 die revidierte Verfassung aus, die mit der Verkündung am 2. Februar 1850 in Kraft getreten ist. Sie ist im folgenden Abschnitt abgedruckt. Sie behielt bis zur Revolution vom 9. November 1918 ihre Geltung).

Auszug aus der revidierten Preußischen Verfassung 1850

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850⁶³ (Sog. oktroyierte Verfassung)

WIR FRIEDRICH WILHELM, VON GOTTES GNADEN, KOENIG VON PREUSSEN etc. etc. thun kund und fuegen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkuendigte und von beiden Kammern Unseres Koenigreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgueltig festgestellt haben.

Wir verkuenden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Artikel 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwaertigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Artikel 2. Die Graenzen dieses Staatsgebiets koennen nur durch ein Gesetz veraendert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Artikel 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbuergerlichen Rechte erworben, ausgeuebt und verloren werden.

Artikel 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die oeffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, fuer alle dazu Befaehtigten gleich zuganglich.

Artikel 5. Die persoenliche Freiheit ist gewaehrleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschraenkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulaessig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Faellen und Formen gestattet.

Artikel 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Artikel 8. Strafen koennen nur in Gemaeßheit des Gesetzes angedroht oder verhaengt werden.

Artikel 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gruenden des oeffentlichen Wohles gegen vorgaengige, in dringenden Faellen wenigstens vorlaeufig festzustellende, Entschaedigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschraenkt werden.

⁶³ Quelle: E. R. Huber a.a.O., S.497ff.

Artikel 10. Der buergerliche Tod und die Strafe der Vermoegenseinziehung finden nicht statt.

Artikel 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschaenkt werden.

Abzugsgelder duerfen nicht erhoben werden.

Artikel 12. Die Freiheit des religioesen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30. und 31.) und der gemeinsamen haeuslichen und oeffentlichen Religionsuebung wird gewaehrleistet. Der Genuß der buergerlichen und staatsbuergerlichen Rechte ist unabhaengig von dem religioesen Bekenntnisse. Den buergerlichen und staatsbuergerlichen Pflichten darf durch die Ausuebung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Artikel 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, koennen diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Artikel 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsuebung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewaehrleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Artikel 15. Die evangelische und die roemisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbststaendig und bleibt im Besitz und Genuß der fuer ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthaetigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschaenkungen unterworfen, welchen alle uebrigen Veroeffentlichungen unterliegen.

Artikel 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestaetigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an oeffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 19. Die Einfuehrung der Civilehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Fuehrung der Civilstandsregister regelt.

Artikel 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Artikel 21. Für die Bildung der Jugend soll durch oeffentliche Schulen genuegend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellverteter duerfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher fuer die oeffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Artikel 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gruenden und

zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Artikel 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Artikel 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Artikel 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Artikel 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Artikel 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Artikel 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Artikel 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Artikel 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Artikel 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behoerden und Korporationen gestattet.

Artikel 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfaellen nothwendigen Beschraenkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Artikel 42. Das Recht der freien Verfuegung ueber das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschraenkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Abloesbarkeit der Grundlasten wird gewaehrleistet. (...)

Titel III. Vom Koenige.

Artikel 43. Die Person des Koenigs ist unverletzlich.

Artikel 44. Die Minister des Koenigs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Koenigs beduerfen zu ihrer Gueltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit uebernimmt.

Artikel 45. Dem Koenige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entlaeßt die Minister. Er befiehlt die Verkuendigung der Gesetze und erlaeßt die zu deren Ausfuehrung noethigen Verordnungen.

Artikel 46. Der Koenig fuehrt den Oberbefehl ueber das Heer.

Artikel 47. Der Koenig besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den uebrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Artikel 48. Der Koenig hat das Recht, Krieg zu erklaren und Frieden zu schließen, auch andere Vertraege mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere beduerfen zu ihrer Gueltigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsvertraege sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbuergern Verpflichtungen auferlegt werden.

Artikel 49. Der Koenig hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeuebt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der Koenig kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Artikel 51. Der Koenig beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine aufloesen. Es muessen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Aufloesung die Waehler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Aufloesung die Kammern versammelt werden.

Artikel 52. Der Koenig kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht uebersteigen und waehrend derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 53. Die Krone ist, den Koeniglichen Hausgesetzen gemaess, erblich in dem Mannsstamme des Koeniglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Artikel 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der Koenig nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Artikel 57. Ist kein volljaehriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fuersorge fuer diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwaehlen. (...)

Artikel 58. Der Regent uebt die dem Koenige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. (...)

Titel IV. Von den Ministern.

Artikel 60. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und muessen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehoert werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder deselben sind.

Artikel 61. Die Minister koennen durch Beschluess einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. (...)

Titel V. Von den Kammern.

Artikel 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Koenig und durch zwei Kammern ausgeuebt.

Die Uebereinstimmung des Koenigs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwuerfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Artikel 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der oeffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewoehnlichen Nothstandes es dringend erfordert, koennen, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kamern bei ihrem naechsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Artikel 64. Dem Koenige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschlaege, welche durch eine der Kammern oder den Koenig verworfen worden sind, koennen in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Artikel 65. Die erste Kammer besteht:

- a) aus den großjaehrigen Koeniglichen Prinzen;
- b) aus den Haeuptionern der ehemals unmittelbaren reichsstaendischen Haeuser in Preußen - und aus den Haeuptionern derjenigen Familien, welchen durch Koenigliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknuepft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeuebt werden und ruht waehrend der Minderjaehrigkeit oder waehrend eines Dienstverhaeltnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;
- c) aus solchen Mitgliedern, welche der Koenig auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht uebersteigen;
- d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwaehler (Art. 70.), welche die hoechsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewaehlt werden;
- e) aus dreißig, nach Maaßgabe des Gesetzes von den Gemeinderaethen gewaehlten Mitgliedern aus den groeßeren Staedten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht uebersteigen.

Eine Aufloesung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Artikel 68. Waehlbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der buergerlichen Rechte in Folge rechtskraeftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fuenf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehoert hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diaeten.

Artikel 69. Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und funfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie koennen aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der groeßeren Staedte bestehen.

Artikel 70. Jeder Preuße, welcher das fuenf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befaeigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwaehler. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwaehler nur in Einer Gemeinde ausueben.

Artikel 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und funfzig Seelen der Bevoelkerung ist ein Wahlmann zu waehlen. (...)

(8) Die Wahlmaenner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwaehler des Urwahlbezirks ohne Ruecksicht auf die Abtheilungen gewaehlt.

Artikel 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmaenner gewaehlt. Das Naehere ueber die Ausfuehrung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung fuer diejenigen Staedte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Artikel 73. Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Artikel 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wahlbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der buergerlichen Rechte in Folge rechtskraeftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehoert hat.

Artikel 78. (...)

(4) Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Artikel 79. Die Sitzungen beider Kammern sind oeffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Praesidenten, oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunaechst ueber diesen Antrag zu beschließen ist.

Artikel 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. (...)

Artikel 81. Jede Kammer hat fuer sich das Recht, Adressen an den Koenig zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse ueberreichen. (...)

Artikel 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Artikel 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Auftraege und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 84. Sie koennen für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, fuer ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschaeftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung waehrend der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausuebung der That oder im Laufe des naechstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Artikel 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diaeten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Koenigs durch unabhängige, keiner anderen Autoritaet als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeuebt.

Die Urtheile werden im Namen der Koenigs ausgefertigt und vollstreckt.

Artikel 87. Die Richter werden vom Koenige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie koennen nur durch Richterspruch aus Gruenden, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorlaeufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand koennen nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Auf die Versetzungen, welche durch Veraenderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke noethig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 88. Den Richtern duerfen andere besoldete Staatsaemter fortan nicht uebertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulaessig.

Artikel 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befahigt hat.

Artikel 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Pruefung der Rechtsgueltigkeit gehoerig verkuendeter Koeniglicher Verordnungen steht nicht den Behoerden, sondern nur den Kammern zu.

Artikel 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeaendert werden, wobei in jeder Kammer die gewoehnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genuegt.

Artikel 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behoerden bleiben bis zur Ausfuehrung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thaetigkeit.

Artikel 111. Fuer den Fall eines Krieges oder Aufruhrs koennen bei dringender Gefahr fuer die oeffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Naehere bestimmt das Gesetz. ...

Urkundlich unter Unserer Hoehsteigenhaendigen Unterschrift und beige-drucktem Koeniglichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

*Friedrich Wilhelm, Graf v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel,
v. Strotha, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Schleinitz.*

Auszug aus der Reichsverfassung 1871

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 ⁶⁴

WIR WILHELM, VON GOTTES GNADEN DEUTSCHER KAISER, KOENIG VON PREUSSEN etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 627. ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871, S.9.ff. und vom Jahre 1870, S. 654. ff.) tritt die beigefügte Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80. der in § 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S.647.), unter III. § 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871, S. 21. ff.), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 656.), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u.s.w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 650.ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870, S. 657.), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871, S. 23. ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a.a.O. 5.21.ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

Wilhelm

Fürst v. Bismarck

⁶⁴ Quelle: H. Boldt, a.a.O.

Verfassung des Deutschen Reichs

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche mittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen

den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
- 3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
- 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungspatente;
- 6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
- 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
- 8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
- 9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
- 10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;
- 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
- 12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
- 14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine; 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
- 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider

Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt führt: 17 Stimmen

Bayern	6
Sachsen	4
Württemberg	4
Baden	3
Hessen	3
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Koburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß älterer Linie	1
Reuß jüngerer Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1

zusammen: 58 Stimmen. (...)

Artikel 7. Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5., 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1) für das Landheer und die Festungen;
- 2) für das Seewesen;
- 3) für Zoll- und Steuerwesen;
- 4) für Handel und Verkehr;
- 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6) für Justizwesen;
- 7) für Rechnungswesen.

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, (...).

...

IV. Präsidium.

Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse

des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. ...

V. Reichstag.

Artikel 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. (...)

Artikel 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. (...)

Artikel 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. (...)

Artikel 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen. ...

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. (...)

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75. Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. (...)

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919.



Das Deutsche Volk,
einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein
Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu
festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen
und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern,
hat sich diese Verfassung gegeben.

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919

„Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuen und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“

Auszug aus der Verfassung des Deutschen Reichs 1919 (Weimarer Reichsverfassung)

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 ⁶⁵

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil. Aufbau und Aufgaben des Reichs

Erster Abschnitt. Reich und Länder

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik.
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Artikel 4. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

Artikel 5. Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Artikel 6. Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;
2. das Kolonialwesen;
3. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. die Wehrverfassung;
5. das Münzwesen;

Artikel 7. Das Reich hat die Gesetzgebung über:

1. das bürgerliche Recht;
2. das Strafrecht;
3. das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs sowie die Amtshilfe zwischen Behörden;
4. das Paßwesen und die Fremdenpolizei;
5. das Armenwesen und die Wandererfürsorge;
6. das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen;
7. die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge;
8. das Gesundheitswesen, das Veterinärwesen und den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
9. das Arbeitsrecht, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweis;

⁶⁵ Quelle: H. Boldt, a.a.O.

10. die Einrichtung beruflicher Vertretungen für das Reichsgebiet;
11. die Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen;
12. das Enteignungsrecht;
13. die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft;
14. den Handel, das Maß- und Gewichtswesen, die Ausgabe von Papiergeld, das Bankwesen sowie das Börsenwesen;
15. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit Gegenständen des täglichen Bedarfs;
16. das Gewerbe und den Bergbau; 17. das Versicherungswesen;
18. die Seeschifffahrt, die Hochsee- und die Küstenfischerei;
19. die Eisenbahnen, die Binnenschifffahrt, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft, sowie den Bau von Landstraßen, soweit es sich um den allgemeinen Verkehr und die Landesverteidigung handelt;
20. das Theater- und Lichtspielwesen.

Artikel 8. Das Reich hat ferner die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden.

Nimmt das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder Rücksicht zu nehmen.

Artikel 9. Soweit ein Bedürfnis für den Erlaß einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, hat das Reich die Gesetzgebung über:

1. die Wohlfahrtspflege;
2. den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Artikel 10. Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.

Artikel 11. Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze über die Zulässigkeit und Erhebungsart von Landesabgaben aufstellen, soweit sie erforderlich sind, um

1. Schädigung der Einnahmen oder der Handelsbeziehungen des Reichs,
2. Doppelbesteuerungen,
3. übermäßige oder verkehrshindernde Belastung der Benutzung öffentli

- cher Verkehrswege und Einrichtungen mit Gebühren,
4. steuerliche Benachteiligungen eingeführter Waren gegenüber den eigenen Erzeugnissen im Verkehre zwischen den einzelnen Ländern und Landesteilen oder
 5. Ausfuhrprämien auszuschließen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren.

Artikel 12. Solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung. Dies gilt nicht für die ausschließliche Gesetzgebung des Reichs.

Gegen Landesgesetze, die sich auf Gegenstände des Artikel 7 Ziffer 13 beziehen, steht der Reichsregierung, sofern dadurch das Wohl der Gesamtheit im Reiche berührt wird, ein Einspruchsrecht zu.

Artikel 13. Reichsrecht bricht Landrecht.

Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

Artikel 14. Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

Artikel 15. Die Reichsregierung übt die Aufsicht in den Angelegenheiten aus, in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht.

Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen. Sie ist ermächtigt, zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden und mit ihrer Zustimmung zu den unteren Behörden Beauftragte zu entsenden.

Die Landesregierungen sind verpflichtet, auf Ersuchen der Reichsregierung Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, zu beseitigen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann sowohl die Reichsregierung als die Landesregierung die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anrufen, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht bestimmt ist.

Artikel 16. Die mit der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern beauftragten Beamten sollen in der Regel Landesangehörige sein. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung sind auf ihren Wunsch in ihren Heimatgebieten zu verwenden, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

Artikel 17. Jedes Land muß eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung.

Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die

Gemeindewahlen. Jedoch kann durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem Jahre abhängig gemacht werden.

Artikel 18. Die Gliederung des Reichs in Länder soll unter, möglicher Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Die Änderung des Gebiets von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb des Reichs erfolgen durch verfassungsänderndes Reichsgesetz.

Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Reichsgesetzes.

Ein einfaches Reichsgesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder Neubildung aber durch den Willen der Bevölkerung gefordert wird und ein überwiegendes Reichsinteresse sie erheischt.

Der Wille der Bevölkerung ist durch Abstimmung festzustellen. Die Reichsregierung ordnet die Abstimmung an, wenn ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner des abzutrennenden Gebiets es verlangt.

Zum Beschluß einer Gebietsänderung oder Neubildung sind drei Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens aber die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten erforderlich. Auch wenn es sich nur um Abtrennung eines Teiles eines preußischen Regierungsbezirkes, eines bayerischen Kreises oder in anderen Ländern eines entsprechenden Verwaltungsbezirkes handelt, ist der Wille der Bevölkerung des ganzen in Betracht kommenden Bezirkes festzustellen. Wenn ein räumlicher Zusammenhang des abzutrennenden Gebiets mit dem Gesamtbezirk nicht besteht, kann auf Grund eines besonderen Reichsgesetzes der Wille der Bevölkerung des abzutrennenden Gebiets als ausreichend erklärt werden.

Nach Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung hat die Reichsregierung dem Reichstag ein entsprechendes Gesetz zur Beschlußfassung vorzulegen.

Entsteht bei der Vereinigung oder Abtrennung Streit über die Vermögensauseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Artikel 19. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nicht-privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist.

Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

Zweiter Abschnitt. Der Reichstag

Artikel 20. Der Reichstag besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Artikel 21. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge - nicht gebunden.

Artikel 22. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

Das Nähere bestimmt das Reichswahlgesetz.

Artikel 24. Der Reichstag tritt in jedem Jahre am ersten Mittwoch des November am Sitze der Reichsregierung zusammen. Der Präsident des Reichstags muß ihn früher berufen, wenn es der Reichspräsident oder mindestens ein Drittel der Reichstagsmitglieder verlangt.

Der Reichstag bestimmt den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts.

Artikel 25. Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

Artikel 29. Der Reichstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag an fünfzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 32. Zu einem Beschlusse des Reichstags ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die vom Reichstag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Die Beschlußfähigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt. ...

Dritter Abschnitt. Der Reichspräsident und die Reichsregierung

Artikel 41. Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

Wählbar ist jeder Deutsche, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Artikel 43. Das Amt des Reichspräsidenten dauert sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der Frist kann der Reichspräsident auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Der Beschluß des Reichstags erfordert Zweidrittelmehrheit. Durch den Beschluß ist der Reichspräsident an der ferneren Ausübung des Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Reichstags zur Folge. Der Reichspräsident kann ohne Zustimmung des Reichstags nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 44. Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein.

Artikel 45. Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Artikel 46. Der Reichspräsident ernennt und entläßt die Reichsbeamten und die Offiziere, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Er kann das Ernennungs- und Entlassungsrecht durch andere Behörden ausüben lassen.

Artikel 47. Der Reichspräsident hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reichs.

Artikel 48. Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. (...)

Artikel 49. Der Reichspräsident übt für das Reich das Begnadigungsrecht aus. Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 52. Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Artikel 53. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

Artikel 55. Der Reichskanzler führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die von der Reichsregierung beschlossen und vom Reichspräsidenten genehmigt wird.

Artikel 57. Die Reichsminister haben der Reichsregierung alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Artikel 58. Die Reichsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ...

Vierter-Abschnitt. Der Reichsrat

Artikel 60. Zur Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs wird ein Reichsrat gebildet.

Artikel 63. Die Länder werden im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen

vertreten. Jedoch wird die Hälfte der preußischen Stimmen nach Maßgabe eines Landesgesetzes von den preußischen Provinzialverwaltungen bestellt. Die Länder sind berechtigt, so viele Vertreter in den Reichsrat zu entsenden, wie sie Stimmen führen.

Artikel 64. Die Reichsregierung muß den Reichsrat auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen.

Artikel 65. Den Vorsitz im Reichsrat und in seinen Ausschüssen führt ein Mitglied der Reichsregierung. Die Mitglieder der Reichsregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Reichsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden. ...

Fünfter Abschnitt. Die Reichsgesetzgebung

Artikel 68. Die Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstags eingebracht.

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.

Artikel 69. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat nicht zustande, so kann die Reichsregierung die Vorlage gleichwohl einbringen, hat aber hierbei die abweichende Auffassung des Reichsrats darzulegen.

Beschließt der Reichsrat eine Gesetzesvorlage, welcher die Reichsregierung nicht zustimmt, so hat diese die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen.

Artikel 73. Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Verkündung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats es bestimmt.

Ein Gesetz, dessen Verkündung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, ist dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten es beantragt.

Ein Volksentscheid ist ferner herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist. (...)

Artikel 74. Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu. (...)

Artikel 76. Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Jedoch kommen Beschlüsse des Reichstags auf Abänderung der Verfassung nur zustande, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Auch Beschlüsse des Reichsrats auf Abänderung der Verfassung bedürfen einer Mehrheit

von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. (...)

Sechster Abschnitt. Die Reichsverwaltung

Artikel 78. Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs.

In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen; die Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Vereinbarungen mit fremden Staaten über Veränderung der Reichsgrenzen werden nach Zustimmung des beteiligten Landes durch das Reich abgeschlossen. Die Grenzveränderungen dürfen nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen, soweit es sich nicht um bloße Berichtigung der Grenzen unbewohnter Gebietsteile handelt.

Um die Vertretung der Interessen zu gewährleisten, die sich für einzelne Länder aus ihren besonderen wirtschaftlichen Beziehungen oder ihrer benachbarten Lage zu auswärtigen Staaten ergeben, trifft das Reich im Einvernehmen mit den beteiligten Ländern die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen.

Artikel 79. Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache. Die Wehrverfassung des deutschen Volkes wird unter Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt. ...

Siebenter Abschnitt. Die Rechtspflege

Artikel 102. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 103. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch das Reichsgericht und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 104. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt. (...)

Artikel 105. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt. Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

Artikel 106. Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten und an Bord der Kriegsschiffe. Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.

Artikel 108. Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet.

Zweiter Hauptteil. Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

Erster Abschnitt. Die Einzelperson

Artikel 109. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade sind hierdurch nicht betroffen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht verliehen werden.

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Artikel 110. Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger.

Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reichs die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.

Artikel 111. Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.

Artikel 112. Jeder Deutsche ist berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Reichsgesetz beschränkt werden.

Dem Ausland gegenüber haben alle Reichsangehörigen innerund außerhalb des Reichsgebiets Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Artikel 113. Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Artikel 114. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Artikel 115. Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 116. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Artikel 117. Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Artikel 118. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht. Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Zweiter Abschnitt. Das Gemeinschaftsleben

Artikel 119. Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.

Artikel 120. Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.

Artikel 121. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 122. Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 123. Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 124. Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

Artikel 125. Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

Artikel 126. Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 127. Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Artikel 128. Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt. Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

Artikel 129. Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden. Gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personnachweise zu gewähren. Die Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und die Offenhaltung des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche werden besonders auch den Berufssoldaten gewährleistet. Im übrigen wird ihre Stellung durch Reichsgesetz geregelt.

Artikel 130. Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei. Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Die Beamten erhalten nach näherer reichsgesetzlicher Bestimmung besondere Beamtenvertretungen.

Artikel 131. Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Artikel 132. Jeder Deutsche hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Artikel 133. Alle Staatsbürger sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten.

Die Wehrpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Reichswehrgesetzes. Dieses bestimmt auch, wieweit für Angehörige der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erhaltung der Manneszucht einzelne Grundrechte einzuschränken sind.

Artikel 134. Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Dritter Abschnitt. Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 135. Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Artikel 136. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf

Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 140. Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.

Artikel 141. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Vierter Abschnitt. Bildung und Schule

Artikel 142. Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143. Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen. Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145. Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Fünfter Abschnitt. Das Wirtschaftsleben

Artikel 151. Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen zu sichern.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

Artikel 154. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes gewährleistet.

Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Artikel 155. Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

Artikel 156. Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Artikel 157. Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Artikel 158. Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reichs. Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

Artikel 159. Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Artikel 160. Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb, nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Artikel 161. Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten.

Artikel 162. Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.

Artikel 163. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

Artikel 164. Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

Artikel 165. Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkskreise zu Bezirkswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Bezirkswirtschaftsräte und der Reichswirtschaftsrat sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunkts beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeiter- und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden.

Aufbau und Aufgabe der Arbeiter und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs. ...

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 178. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben. Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit

ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht. Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrags werden durch die Verfassung nicht berührt.

Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweiter Anordnung oder Gesetzgebung.

Artikel 181. Das Deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident

Ebert

Das Reichsministerium:

Bauer

Schmidt

Schlicke

Giesberts

Dr. Mayer

Dr. Bell

Erzberger

Hermann Müller

Dr. David

Noske

Auszüge zur Verfassungslage am Ende der Weimarer Republik und Texte der NS-Zeit (1933 – 1945) ⁶⁶

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1 Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2 Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3 Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4 Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5 Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von

⁶⁶ Quelle: H. Boldt, a.a.O.; wiedergegeben auch in: Hirsch / Majer / Meinck, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, 2. Aufl. Baden-Baden 1997.

Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbieht, ein solches Erbiehten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des. Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6 Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (sog. Ermächtigungsgesetz)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident *von Hindenburg*

Der Reichsminister des Innern *Frick*

Der Reichskanzler *Adolf Hitler*

Der Reichsminister des Auswärtigen *Freiherr von Neurath*

Der Reichsminister der Finanzen *Graf Schwerin von Krosigk*

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident *von Hindenburg*
Der Reichskanzler *Adolf Hitler*
Der Reichsminister des Innern *Frick*
Der Reichsminister der Justiz *Dr. Gürtner*

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vereinfachung der Landesgesetzgebung

§ 1 (1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

§ 2 (1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschließlich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuregelung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.

(2) Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche darf nicht berührt werden.

§ 3 Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Landesregierungen erlassen die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Volkvertretungen der Länder

§ 4 (1) Die Volkvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preußischen Landtags hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschehen ist.

(2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitze nicht zugeteilt. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind. ...

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 12 (1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der

Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.

(2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind. ...

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18 Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Im übrigen obliegt die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten der Länder handelt, den Landesregierungen. Der Reichsminister des Innern kann allgemeine Anweisungen erlassen und auf Antrag einer Landesregierung Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

§ 19 Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und des § 18 finden auch auf solche Regierungen in den Ländern Anwendung, die aus Kommissaren oder Beauftragten des Reichs bestehen.

Berlin, den 31. März 1933.

Der Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (1) In den deutschen Ländern, mit Ausnahme von Preußen, ernennt der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichsstatthalter. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Ihm stehen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:

1. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung;
2. Auflösung des Landtags und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der Regelung des § 8 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. 1 S. 153);
3. Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze einschließlich der Gesetze, die von der Landesregierung gemäß § 1 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) beschlossen werden. Artikel 70 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 findet sinngemäß Anwendung;

4. auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte;

5. das Begnadigungsrecht.

(2) Der Reichsstatthalter kann in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernehmen.

(3) Artikel 63 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bleibt unberührt.

§ 2 (1) Der Reichsstatthalter darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein. Er soll dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübt. Er hat seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung. (...)

§ 4 Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzende und Mitglieder von Landesregierungen sind unzulässig.

§ 6 Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und der Landesverfassungen sind aufgehoben. Soweit Landesverfassungen das Amt eines Staatspräsidenten vorsehen, treten diese Bestimmungen mit der Ernennung eines Reichsstatthalters außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933

Die Reichregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, unmittelbare und mittelbare Beamte der Länder und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 - Reichsgesetzbl. 1 S. 537, Dritter Teil Kapitel V Abschnitt 1 § 15 Abs. 1). Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Beamten haben.

(3) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand.

(4) Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 2 (1) Beamte, die seit dem 9. November 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten sind, ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung zu besitzen, sind aus dem Dienste zu entlassen. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen.

(2) Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung und auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienstkleidung und der Dienstabzeichen steht ihnen nicht zu.

(3) Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen, besonders wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche Rente bis zu einem Drittel des jeweiligen Grundgehalts der von ihnen zuletzt bekleideten Stelle bewilligt werden; eine Nachversicherung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Sozialversicherung findet nicht statt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 2 und 3 finden auf Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind, entsprechende Anwendung.

§ 3 (1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

§ 4 Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltslos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung. ...

Berlin, den 7. April 1933.

Der Reichkanzler	<i>Adolf Hitler</i>
Der Reichsminister des Innern	<i>Frick</i>
Der Reichsminister der Finanzen	<i>Graf Schwerin von Krosigk</i>

Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1 (1) Die Reichsregierung kann das Volk befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.

(2) Bei der Maßnahme nach Abs. 1 kann es sich auch um ein Gesetz handeln.

§ 2 Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch dann, wenn die Abstimmung ein Gesetz betrifft, das verfassungsändernde Vorschriften enthält.

§ 3 Stimmt das Volk der Maßnahme zu, so findet Artikel 3 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (Reichsgesetzbl. 1 S. 141) entsprechende Anwendung. ...

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

§ 2 Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 (1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

§ 2 Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden werden der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. Mitglieder der Reichsregierung.

§ 3 (1) Den Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat.

Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934

Die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 haben bewiesen, daß das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist.

Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichkanzler *Adolf Hitler*
Der Reichsminister des Innern *Frick*

Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.

§ 2 Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von dem Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichskanzler *Adolf Hitler*

Der Stellvertreter des Reichskanzlers *von Papen*

Der Reichsminister des Auswärtigen *Freiherr von Neurath*

Der Reichsminister des Innern *Frick*

Der Reichsminister der Finanzen *Graf Schwerin von Krosigk*

Der Reichsarbeitsminister *Franz Seldte*

Der Reichsminister der Justiz *Dr. Gürtner*

Der Reichswehrminister *von Blomberg*

Der Reichspostminister und Reichsverkehrsminister *Frhr. v. Eltz*

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft *R. Walther Darre*

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda *Dr. Goebbels*

Der Reichsminister der Luftfahrt *Hermann Göring*

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erzieh. und Volksbildung *Bernhard Rust*

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich *Rudolf Heß*

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich *Hanns Kerrl*

Auszug aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 1949/1996

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1)
(Stand 1996)⁶⁷

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa
dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfas-
sungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier
Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt
dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

I. Die Grundrechte

Art.1 [Schutz der Menschenwürde]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußer-
lichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des
Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt
und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2. [Freiheitsrechte]

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit
er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige
Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit
der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes
eingegriffen werden.

Art. 3. [Gleichheit vor dem Gesetz]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche
Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf
die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner
Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner re-
ligiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

⁶⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe. Stand 1. 7 1996, München 1996

Art. 4. [**Glaubens- und Bekenntnisfreiheit**]

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5. [**Meinungs- und Pressefreiheit, Freiheit der Kunst und Wissenschaft**]

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6. [**Ehe, Familie, nichteheliche Kinder**]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 7. [**Schulwesen**]

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. 1) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie

in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art. 8. [Versammlungsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 9. [Vereinigungsfreiheit, Verbot von Maßnahmen gegen Arbeitskämpfe]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. (...)

Art. 10. [Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis]

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Art. 11. [Freizügigkeit]

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der

Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Art. 12. [Freiheit der Berufswahl, Verbot der Zwangsarbeit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 12a. [Wehrpflicht und andere Dienstverpflichtungen]

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht. (...)

Art. 13. [Unverletzlichkeit der Wohnung]

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes) auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Art. 14. [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 15. [Sozialisierung]

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Art. 16. [Ausbürgerung, Auslieferung]

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Art. 16a. [Asylrecht]

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. (...)

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Art. 17. [Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art. 17a. [Grundrechtsbeschränkung bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden]

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehroder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevöl-

kerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Art. 18. [Verwirkung von Grundrechten]

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Art. 19 [Einschränkung von Grundrechten]

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

II. Der Bund und die Länder

Art. 20. [Verfassungsgrundsätze - Widerstandsrecht]

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 20a. [Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen]

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Art. 21. [Parteien]

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie

über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Art. 31. [**Vorrang des Bundesrechtes**] Bundesrecht bricht Landesrecht.

Art. 37. [**Bundeszwang**] (1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetz oder einem anderen Bundesgesetz obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. Der Bundestag

Art. 38. [**Wahl**]

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Art. 42. [**Verhandlung; Mehrheitsprinzip**]

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 47. [**Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten**]

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

...

IV. Der Bundesrat

Art. 50. [**Funktion**] Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Art. 51 [**Zusammensetzung**]

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Art. 52. [**Präsident, Beschlußfassung, Geschäftsordnung, Europakammer**] (1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; Artikel 51 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören. ...

V. Der Bundespräsident

Art. 54. [**Wahl durch die Bundesversammlung**]

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit

dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit) der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 55. [**Berufsverbot**]

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 58. [**Gegenzeichnung der Regierung**]

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Art. 63 und das Ersuchen gemäß Art. 69 Abs. 3. ...

VI. Die Bundesregierung

Art. 62. [**Zusammensetzung**]

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Art. 63. [**Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers**]

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. (...)

Art. 64. [**Ernennung der Bundesminister**]

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen. (...)

Art. 65. [**Verteilung der Verantwortung**]

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Art. 65a. [**Befehlsgewalt über die Streitkräfte**]

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Art. 66. [**Berufsverbot**]

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 67. [**Mißtrauensvotum**]

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen. (...)

Art. 68. [**Vertrauensfrage - Bundestagsauflösung**]

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt. (...)

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Art. 70. [**Gesetzgebung des Bundes und der Länder**]

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung⁶⁸.

Art. 76. [**Gesetzesvorlagen**]

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht. (...)

Art. 78. [**Zustandekommen der Bundesgesetze**]

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, (...).

Art. 79. [**Änderung des Grundgesetzes**]

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, dass die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluss und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder

⁶⁸ Die Zuständigkeiten des Bundes im einzelnen finden sich in Art. 72-74 (i.d.F. von 2006)

des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätzen berührt werden, ist unzulässig. ...

VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung

Art. 83. [Grundsatz der Länderexekutive]

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.

Art. 84. [Ausführung durch die Länder als eigene Angelegenheit ...]

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtungen der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen.

(2-5) ...

Art. 86. [Bundeseigene Verwaltung]

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundsunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts aus, so erlässt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden. ...

VIIIa. Gemeinschaftsaufgaben

Art. 91a. [Mitwirkungsbereiche des Bundes bei Länderaufgaben]

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten. (...)

IX. Die Rechtsprechung

Art. 92. [Gerichtsorganisation]

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 93. [Bundesverfassungsgericht, Zuständigkeit]

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über

den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages;

2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;

3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;

4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;

4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;

4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;

5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

Art. 94. [**Bundesverfassungsgericht, Zusammensetzung**]

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern. Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestage, dem Bundesrate, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. (...)

Art. 95. [**Oberste Gerichtshöfe des Bundes; Gemeinsamer Senat**] (1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht. (...)

Art. 100. [**Normenkontrolle**]

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des

Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.) Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt (2). Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Art. 101. [Verbot von Ausnahmegerichten]

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Art. 102. [Abschaffung der Todesstrafe]

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Art. 103. [Grundrechte des Angeklagten]

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Art. 104. [Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung]

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. ...

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 145. [Verkündung des Grundgesetzes]

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Großberlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft und nach Verkündung⁶⁹.

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Art. 146.⁷⁰ [Geltung und Geltungsdauer des Grundgesetzes]

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

⁶⁹ Das Grundgesetz wurde am 23. Mai 1949 verkündet.

⁷⁰ Art. 146 geändert durch Art. 4 Nr. 6 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889ff).

VERFASSUNG
DER DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK



Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Jahr 1974

Auszug aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik 1949

Die Verfassung der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik 7.
Oktober 1949 ⁷¹

A. Grundlagen der Staatsgewalt Art. 1-5. B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt. 1. Rechte des Bürgers Art. 6-18. II. Wirtschaftsordnung Art. 19-29. III. Familie und Mutterschaft Art. 30-33. IV. Erziehung und Bildung Art. 34-40. V. Religion und Religionsgemeinschaften Art. 41-48. VI. Wirksamkeit der Grundrechte Art. 49. C. Aufbau der Staatsgewalt. I. Volksvertretung der Republik Art. 50-70. [II. Vertretung der Länder Art. 71-80]. III. Gesetzgebung Art. 81-90. IV. Regierung der Republik Art. 91-100. V. Staatsrat der Republik (Präsident der Republik) Art. 101-108. VI. Republik und Länder Art. 109-116. VII. Verwaltung der Republik Art. 117-125. VIII. Rechtspflege Art. 126-138. IX. Selbstverwaltung Art. 139-143. X. Übergangs- und Schlußbestimmungen Art. 144.

A. Grundlagen der Staatsgewalt

Art. 1. (1) Deutschland ist eine unteilbare demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.

(2) Die Republik entscheidet alle Angelegenheiten, die für den Bestand und die Entwicklung des deutschen Volkes in seiner Gesamtheit wesentlich sind; alle übrigen Angelegenheiten werden von den Ländern selbständig entschieden.

(3) Die Entscheidungen der Republik werden grundsätzlich von den Ländern ausgeführt.

(4) Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.

Art. 2. (1) Die Farben der Deutschen Demokratischen Republik sind Schwarz-Rot-Gold.

(2) Die Hauptstadt der Republik ist Berlin.

Art. 3. (1) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

(2) Jeder Bürger hat das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung in seiner Gemeinde, seinem Kreis, seinem Lande und in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Mitbestimmungsrecht der Bürger wird wahrgenommen durch Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden; Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts; Übernahme öffentlicher Ämter in Verwaltung und Rechtsprechung.

(4) Jeder Bürger hat das Recht, Eingaben an die Volksvertretung zu richten.

(5) Die Staatsgewalt muß dem Wohle des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen.

(6) Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei. Ihre Tätigkeit wird von der Volksvertretung überwacht.

Art. 4. (1) Alle Maßnahmen der Staatsgewalt müssen den Grundsätzen entsprechen, die in der Verfassung zum Inhalt der Staatsgewalt erklärt sind. Über die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahmen entscheidet die Volksvertretung gemäß Artikel 66 dieser Verfassung. Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der

⁷¹ Quelle: Günther Franz (Hg.), Staatsverfassungen, München 1964.

Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand.

(2) Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Art. 5. (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts binden die Staatsgewalt und jeden Bürger.

(2) Die Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern ist die Pflicht der Staatsgewalt.

(3) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

(4) Der Dienst zum Schutz des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ⁷².

B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt

I. Rechte des Bürgers

Art. 6. (1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundungen von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

(3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Art. 7. (1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.

(2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.

Art. 8. (1) Persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Postgeheimnis und das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen, sind gewährleistet. Die Staatsgewalt kann diese Freiheit nur auf Grund der für alle Bürger geltenden Gesetze einschränken oder entziehen.

Art. 9. (1) Alle Bürger haben das Recht, innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ihre Meinung frei und öffentlich zu äußern und sich zu diesem Zweck friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Diese Freiheit wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt; niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Eine Pressezensur findet nicht statt.

Art. 10. (1) Kein Bürger darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

(2) Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen,

⁷² Abs. 4 wurde durch Gesetz vom 26.9.1955 eingefügt. Durch das Verteidigungsgesetz vom 20.9.1955 wurde festgelegt, daß im Verteidigungsfall einzelne, nicht näher bezeichnete Abschnitte der Verfassung aufgehoben werden können.

wenn sie wegen ihres Kampfes für die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auszuwandern. Dieses Recht kann nur durch Gesetz der Republik beschränkt werden.

Art. 11. (1) Die fremdsprachigen Volksteile der Republik sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere am Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege nicht gehindert werden.

Art. 12. (1) Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

Art. 13. (1) Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Volksvertretung der Gemeinden, Kreise und Länder einzureichen.

(2) Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.

Art. 14. (1) Das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn und Arbeitsbedingungen anzugehören, ist für jedermann gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig und verboten.

(2) Das Streikrecht der Gewerkschaften ist gewährleistet.

Art. 15. (1) Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt.

(2) Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

Art. 16. (1) Jeder Arbeitende hat ein Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub gegen Entgelt, auf Versorgung bei Krankheit und im Alter.

(2) Der Sonntag, die Feiertage und der 1. Mai sind Tage der Arbeitsruhe und stehen unter dem Schutz der Gesetze.

(3) Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutze der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten.

Art. 17. (1) Die Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben erfolgt unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Die Arbeiter und Angestellten nehmen diese Rechte durch Gewerkschaften und Betriebsräte wahr.

Art. 18. (1) Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz.

(2) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind.

(3) Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltungsberechtigten Angehörigen gewährleisten.

(4) Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.

(5) Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, daß die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

(6) Die Jugend wird gegen Ausbeutung geschützt und vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung bewahrt. Kinderarbeit ist verboten.

II. Wirtschaftsordnung

Art. 19. (1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen; sie muß allen ein menschenwürdiges Dasein sichern.

(2) Die Wirtschaft hat dem Wohle des ganzen Volkes und der Deckung seines Bedarfes zu dienen; sie hat jedermann einen seiner Leistung entsprechenden Anteil an dem Ergebnis der Produktion zu sichern.

(3) Im Rahmen dieser Aufgaben und Ziele ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet.

Art. 20. (1) Bauern, Handel- und Gewerbetreibende sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe ist auszubauen.

Art. 21. (1) Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Steigerung des Wohlstandes seiner Bürger stellt der Staat durch die gesetzgebenden Organe, unter unmittelbarer Mitwirkung seiner Bürger, den öffentlichen Wirtschaftsplan auf. Die Überwachung seiner Durchführung ist Aufgabe der Volksvertretungen.

Art. 22. (1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen und den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

(2) Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe wird durch Gesetz bestimmt.

(3) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen den Schutz, die Förderung und die Fürsorge der Republik.

Art. 23. (1) Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen können nur

zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgen gegen angemessene Entschädigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 24. (1) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.

(2) Der Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls hat die entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes zur Folge.

(3) Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen.

(4) Alle privaten Monopolorganisationen, wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind aufgehoben und verboten.

(5) Der private Großgrundbesitz, der mehr als 100 Hektar umfaßt, ist aufgelöst und wird ohne Entschädigung aufgeteilt.

(6) Nach Durchführung dieser Bodenreform wird den Bauern das Privateigentum an ihrem Boden gewährleistet.

Art. 25. (1) Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.

(2) Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder, und soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht der Republik.

Art. 26. (1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht und jeder Mißbrauch verhütet. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne Arbeits- und Kapitalaufwendung für das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

(2) Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung zu sichern. Opfer des Faschismus, Schwer-Körperbehinderte, Kriegsgeschädigte und Umsiedler sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

(3) Die Erhaltung und Förderung der Ertragsicherheit der Landwirtschaft wird auch durch Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege gewährleistet.

Art. 27. (1) Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz, nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum überführt werden.

(2) Auf Grund eines Gesetzes kann der Republik, den Ländern, den Kreisen oder Gemeinden durch Beteiligung an der Verwaltung oder in anderer Weise ein bestimmender Einfluß auf Unternehmungen oder Verbände gesichert werden

(3) Durch Gesetz können wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden, um die

Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

(4) Die Konsum-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Vereinigungen sind unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

Art. 28. (1) Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung der für ihren Rechtsträger zuständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

Art. 29. (1) Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

(2) Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen.

III. Familie und Mutterschaft

Art. 30. (1) Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.

(2) Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben.

Art. 31., (1) Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

Art. 32. (1) Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.

(2) Die Regierung erläßt ein Mutterschutzgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen.

Art. 33. (1) Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen.

(2) Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben.

IV. Erziehung und Bildung

Art. 34. (1) Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

(2) Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.

Art. 35. (1) Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung und auf freie Wahl seines Berufes.

(2) Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der

Bürger werden auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die öffentlichen Einrichtungen gesichert.

Art. 36. (1) Die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens und die Durchführung des Schulunterrichtes obliegen den Ländern. Die Republik erläßt hierzu einheitliche gesetzliche Grundbestimmungen. Die Republik kann selbst öffentliche Schuleinrichtungen schaffen.

(2) Für die Ausbildung der Lehrer erläßt die Republik einheitliche Bestimmungen. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten oder an ihnen gleichgestellten Hochschulen.

Art. 37. (1) Die Schule erzieht die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewusst handelnden Menschen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen.

(2) Als Mittlerin der Kultur hat die Schule die Aufgabe, die Jugend im Geiste des friedlichen und freundschaftlichen Zusammenlebens der Völker und einer echten Demokratie zu wahrer Humanität zu erziehen.

(3) Die Eltern wirken bei der Schulerziehung ihrer Kinder durch Elternbeiräte mit.

Art. 38: (1) Allgemeine Schulpflicht besteht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach Beendigung der für alle Kinder obligatorischen Grundschule erfolgt die Weiterbildung in der Berufsschule oder Fachschule, in der Oberschule und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen. Der Besuch der Berufsschule ist Pflicht aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn sie keine andere Schule besuchen. Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen sind unzulässig.

(2) Die Berufs- und Fachschulen dienen der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.

(3) Die Oberschule bereitet für die Hochschule vor. Der Weg zur Hochschule führt jedoch nicht nur über die Oberschule, sondern auch über andere öffentliche Bildungsanstalten, die zu diesem Zweck auszubauen oder zu schaffen sind.

(4) Allen Bürgern ist durch Vorstudienanstalten der Besuch der Hochschule zu ermöglichen.

(5) Den Angehörigen aller Schichten des Volkes wird die Möglichkeit gegeben, ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Kenntnisse in Volkshochschulen zu erwerben.

Art. 39. (1) Jedem Kind muß die Möglichkeit zur allseitigen Entfaltung seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte gegeben werden. Der Bildungsgang der Jugend darf nicht abhängig sein von der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Elternhauses. Vielmehr ist Kindern, die durch soziale Verhältnisse benachteiligt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Die Lernmittel an den Pflichtschulen sind unentgeltlich. Der Besuch der Fachschule, Oberschule und Hochschule wird im Bedarfsfalle durch Unterhaltsbeihilfen und andere Maßnahmen gefördert.

Art. 40. (1) Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet.

V. Religion und Religionsgemeinschaften

Art. 41. (1) Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

(2) Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

Art. 42. (1) Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

(2) Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Art. 43. (1) Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

(2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.

(3) Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbandsverbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(5) Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Art. 44. (1) Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

Art. 45. (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaft werden durch Gesetz abgelöst.

(2) Das Eigentum, sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Art. 46. (1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

Art. 47. (1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Art. 48. (1) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem vierzehntem Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religionsoder Weltanschauungsgemeinschaft.

VI. Wirksamkeit der Grundrechte

Art. 49. (1) Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

C. Aufbau der Staatsgewalt

I. Volksvertretung der Republik

Art. 50. (1) Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

Art. 51. (1) Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

(2) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Art. 52. (1) Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten. Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Art. 53. (1) Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von solchen Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 2 entsprechen.

(2) Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

Art. 54. (1) Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. Wahlfreiheit und Wahlheimnis werden gewährleistet.

Art. 55. (1) Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammen.

(2) Der Präsident muß die Volkskammer einberufen, wenn die Regierung oder mindestens ein Fünftel der Abgeordneten der Volkskammer es verlangen.

Art. 56. (1) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

(2) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer, abgesehen von dem Fall des Artikels 95 Abs. 6, nur durch eigenen Beschluß oder Volksentscheid statt.

(3) Die Auflösung der Volkskammer durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

Art. 57. (1) Die Volkskammer wählt bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) In dem Präsidium ist jede Fraktion vertreten, soweit sie mindestens 40 Mitglieder hat.

(3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.

(4) Der Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums und leitet die Verhandlungen der Volkskammer. Er übt das Hausrecht in der Volkskammer aus.

Art. 58. (1) Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(2) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Auf Beschluß des Präsidiums beruft der geschäftsführende Präsident die Volkskammer ein 3.

(4) Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer.

Art. 59. (1) Die Volkskammer prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Art. 60. (1) Die Volkskammer bestellt für die Zeit, in der sie nicht versammelt ist, und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar:

 einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten,
 einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen,
 einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

(2) Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen.

Art. 61. (1) Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 62. (1) Die Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet in der Volkskammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten statt; in den Ausschüssen ist die Mehrheit der Mitglieder notwendig.

(3) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten der Volkskammer und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

(4) Die Abgeordneten der Volkskammer sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(5) Eine Untersuchung der Beschlagnahme darf in den Räumen der Volkskammer nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.

Art. 68. (1) Abgeordnete der Volkskammer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit keinesurlaubes.

(2) Bewerber um einen Sitz in der Volkskammer ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

(3) Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

Art. 69. (1) Die Abgeordneten der Volkskammer erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

(3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar und nicht pfändbar.

Art. 70. (1) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln.

II. Vertretung der Länder

Art. 71. (1) Zur Vertretung der deutschen Länder wird eine Länderkammer gebildet. In der Länderkammer hat jedes Land für je 500.000 Einwohner einen Abgeordneten. Jedes Land hat mindestens einen Abgeordneten.

Art. 72. (1) Die Abgeordneten der Länderkammer werden von den Landtagen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen auf die Dauer der Wahlperiode des Landtages gewählt. Die Abgeordneten der Länderkammer sollen in der Regel Mitglieder des Landtages sein.

(2) Die Landtage stellen den Willen des Landes zu den in der Länderkammer zu erörternden Angelegenheiten fest. Die Bestimmungen der Länderverfassungen über die Gewissensfreiheit der Abgeordneten bleiben hierdurch unberührt.

Art. 73. (1) Die Länderkammer wählt ihr Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und den Beisitzern.

Art. 74. (1) Die Länderkammer wird von dem Präsidenten einberufen, sobald dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Länderkammer wird fernerhin einberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es verlangt.

Art. 75. (1) Die Sitzungen der Länderkammer sind öffentlich. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Art. 76. (1) Bei der Abstimmung in der Länderkammer entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Verfassung andere Bestimmungen enthält.

Art. 77. (1) Die Länderkammer kann die erforderlichen Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung bilden.

Art. 78. (1) Die Länderkammer hat das Recht, Gesetzesvorlagen bei der Volkskammer einzubringen. Sie hat ein Einspruchsrecht bei der Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikel 84 der Verfassung.

Art. 79. (1) Die Mitglieder der Regierung und der Republik und der Landesregierungen haben das Recht und auf Verlangen der Länderkammer die Pflicht, an den Verhandlungen der Länderkammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand jederzeit gehört werden.

(2) Die Volkskammer kann bei besonderem Anlaß Abgeordnete aus ihrer Mitte beauftragen, die Meinung der Volkskammer in der Länderkammer darzulegen; das gleiche Recht steht der Länderkammer zur Darlegung ihrer Meinung in der Volkskammer zu. Die Länderkammer kann gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierungen beauftragen, den Standpunkt ihrer Regierung in der Volkskammer darzulegen.

Art. 80. (1) Die Artikel 67 ff. dieser Verfassung über die Rechte der Abgeordneten der Volkskammer gelten entsprechend für die Abgeordneten der Länderkammer.

III. Gesetzgebung

Art. 81 (1) Die Gesetze werden von der Volkskammer oder unmittelbar vom Volke durch Volksentscheid beschlossen.

Art. 82. (1) Die Gesetzesvorlagen werden von der Regierung oder aus der Mitte der Volkskammer eingebracht. Über die Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

Art. 83. (1) Die Verfassung kann im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Art. 90. (1) Die zur Ausführung der Gesetze der Republik erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, von der Regierung der Republik erlassen.

IV. Regierung der Republik

Art. 91. (1) Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

...

V. Staatsrat der Republik

Art. 101. (1) Der Staatsrat der Republik wird von der Volkskammer auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

VI. Republik und Länder

Art. 109. (1) Jedes Land muß eine Verfassung haben, die mit den Grundsätzen der Verfassung der Republik übereinstimmt. Der Landtag ist die höchste und alleinige Volksvertretung des Landes.

(2) Die Volksvertretung muß in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen wahlberechtigten Bürgern nach den im Wahlgesetz für die Republik niedergelegten Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden.

Art. 110. (1) Die Änderung des Gebietes von Ländern und die Neubildung von Ländern innerhalb der Republik erfolgt durch verfassungsänderndes Gesetz der Republik.

(2) Stimmen die unmittelbar beteiligten Länder zu, so bedarf es nur eines einfachen Gesetzes.

(3) Ein einfaches Gesetz genügt ferner, wenn eines der beteiligten Länder nicht zustimmt, die Gebietsänderung oder die Neubildung aber durch Abstimmung der Bevölkerung der betreffenden Gebiete gefordert wird. ...

VIII. Rechtspflege

Art. 126. (1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 127. (1) Die Richter sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.

Art. 128. (1) Richter kann nur sein, wer nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt.

Art. 129. (1) Die Republik trägt durch den Ausbau der juristischen Bildungsstätten dafür Sorge, daß Angehörige aller Schichten des Volkes die Möglichkeit haben, die Befähigung der Ausübung des Berufes als Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt zu erlangen.

Art. 130. (1) An der Rechtsprechung sind Laienrichter im weitesten Umfang zu beteiligen.

(2) Die Laienrichter werden auf Vorschlag der demokratischen Parteien und Organisationen durch die zuständigen Volksvertretungen gewählt.

Art. 131. (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Republik durch die Volkskammer gewählt.

(2) Die Richter der Obersten Gerichte und die Obersten Staatsanwälte der Länder werden auf Vorschlag der Landesregierungen von den Landtagen gewählt.

(3) Die übrigen Richter werden von den Landesregierungen ernannt.

Art. 132. (1) Die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Oberste Staatsanwalt der Republik können von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen oder ihre Pflichten als Richter oder als Staatsanwalt gröblich verletzen. (...)

Art. 135. (1) Strafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie zur Zeit der Tat gesetzlich angedroht sind.

(2) Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft.

(3) Ausgenommen sind Maßnahmen und die Anwendung von Bestimmungen, die zur Überwindung des Nazismus, des Faschismus und des Militarismus getroffen werden oder die zur Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendig sind.

Art. 136. (1) Bei vorläufigen Festnahmen, Hausdurchsuchungen sowie Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren ist die richterliche Bestätigung unverzüglich einzuholen.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach dem Ergreifen dem Richter vorzuführen. Wird von ihm die Untersuchungshaft angeordnet, so hat er in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob ihre Fortdauer gerechtfertigt ist.

(3) Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen bei der ersten richterlichen Vernehmung zu eröffnen und auf seinen Wunsch einer von ihm benannten Person innerhalb weiterer 24 Stunden mitzuteilen.

Art. 137. (1) Der Strafvollzug beruht auf dem Gedanken der Erziehung der Besserungsfähigen durch gemeinsame produktive Arbeit.

Art. 138. (1) Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung dienen die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte werden durch Gesetz geregelt.

(3) Für die Mitglieder der Verwaltungsgerichte gelten die Grundsätze über die Wahl und Abberufung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend.

IX. Selbstverwaltung

Art. 139. (1) Gemeinden und, Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Gesetze der Republik und der Länder.

(2) Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören die Entscheidung und Durchführung aller öffentlichen Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen. Jede Aufgabe ist vom untersten dazu geeigneten Verband zu erfüllen.

Art. 140. (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Vertretungen, die nach demokratischen Grundsätzen gebildet werden.

(...)

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 144. (1) Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.

(2) Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

Die vorstehende, vom Deutschen Volksrat unter Beteiligung des gesamten Deutschen Volkes erarbeitete und am 19. März 1949 beschlossene, vom Dritten Deutschen Volkskongreß am 30. Mai 1949 bestätigte und durch Gesetz der Provisorischen Volkskammer vom 7. Oktober 1949 in Kraft gesetzte Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit verkündet.

Auszug aus der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik 1968/1974

Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1974 ⁷³

Präambel

In Fortsetzung der revolutionären Traditionen der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus hat das Volk der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung unserer Epoche sein Recht auf sozialökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht und gestaltet die entwickelte sozialistische Gesellschaft. Erfüllt von dem Willen, seine Geschicke frei zu bestimmen, unbeirrt auch weiter den Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und Völkerfreundschaft zu gehen, hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik diese sozialistische Verfassung gegeben.

Abschnitt I Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung

Kapitel 1 Politische Grundlagen

Artikel 1 Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.

Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist Berlin.

Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold und trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

Das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik besteht aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Band umschlungen ist.

Artikel 2 (1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist die entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrit-

⁷³ Quelle: Gesetzesblatt der DDR Teil 1 Nr. 47 - Ausgabetag: 27. September 1974.

tensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip "Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung" wird verwirklicht.

Artikel 3 (1) Das Bündnis aller Kräfte des Volkes findet in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik seinen organisierten Ausdruck.

(2) In der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinigen die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Dadurch verwirklichen sie das Zusammenleben aller Bürger in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, dass jeder Verantwortung für das Ganze trägt.

Artikel 4 Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Sie sichert sein friedliches Leben, schützt die sozialistische Gesellschaft und gewährleistet die sozialistische Lebensweise der Bürger, die freie Entwicklung des Menschen, wahrt seine Würde und garantiert die in dieser Verfassung verbürgten Rechte.

Artikel 5 (1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen aus.

(2) Die Volksvertretungen sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen.

(3) Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmässig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben.

Artikel 6 (1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des Volkes und den internationalen Verpflichtungen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet. Sie betreibt eine dem Sozialismus und dem Frieden, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Aussenpolitik. (...)

Kapitel 2 Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur

Artikel 9 (1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie entwickelt sich gemäss den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der zielstrebigem Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration.

(2) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dient der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Grundsatz der Leitung und Planung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche. Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist sozialistische Planwirtschaft. Die zentrale staatliche Leitung und Planung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung ist mit

der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane und Betriebe sowie der Initiative der Werktätigen verbunden.

(4) Die Festlegung des Währungs- und Finanzsystems ist Sache des sozialistischen Staates. Abgaben und Steuern werden auf der Grundlage von Gesetzen erhoben.

(5) Die Aussenwirtschaft einschliesslich des Aussenhandels und der Valutawirtschaft ist staatliches Monopol.

Artikel 10 (1) Das sozialistische Eigentum besteht als gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, als genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

(2) Das Sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren ist Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger.

Artikel 11 (1) Das persönliche Eigentum der Bürger und das Erbrecht sind gewährleistet. Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger.

(2) Die Rechte von Urhebern und Erfindern geniessen den Schutz des sozialistischen Staates.

(3) Der Gebrauch des Eigentums sowie von Urheber- und Erfinderrechten darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

Artikel 12 (1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und grossen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandsockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

Artikel 13 Die Geräte, Maschinen, Anlagen, Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis sind genossenschaftliches Eigentum. ...

Abschnitt II Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft

Kapitel 1 Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 19 (1) Die Deutsche Demokratische Republik garantiert allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesell-

schaftlichen Entwicklung. Sie gewährleistet die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.

(2) Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit sind Gebot für alle staatlichen Organe, alle gesellschaftlichen Kräfte und jeden einzelnen Bürger.

(3) Frei von Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftlicher Abhängigkeit hat jeder Bürger gleiche Rechte und vielfältige Möglichkeiten, seine Fähigkeiten in vollem Umfange zu entwickeln und seine Kräfte aus freiem Entschluß zum Wohle der Gesellschaft und zu seinem eigenen Nutzen in der sozialistischen Gemeinschaft ungehindert zu entfalten. So verwirklicht er Freiheit und Würde seiner Persönlichkeit. Die Beziehungen der Bürger werden durch gegenseitige Achtung und Hilfe, durch die Grundsätze sozialistischer Moral geprägt.

(4) Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 20 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. (2) Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.

(3) Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Artikel 21 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten. Es gilt der Grundsatz "Arbeite mit, plane mit, regiere mit!".

(2) Das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ist dadurch gewährleistet, dass die Bürger alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Leitung, Planung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken; Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe über ihre Tätigkeit fordern können; mit der Autorität ihrer gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen und ihren Forderungen Ausdruck geben; sich mit ihren Anliegen und Vorschlägen an die gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Organe und Einrichtungen wenden können; in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden.

(3) Die Verwirklichung dieses Rechts der Mitbestimmung und Mitgestaltung ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger.

Die Ausübung gesellschaftlicher oder staatlicher Funktionen findet die Anerkennung und Unterstützung der Gesellschaft und des Staates.

Artikel 22 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt.

(2) Jeder Bürger kann in die Volkskammer und in die örtlichen Volksvertretungen gewählt werden, wenn er am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler sind unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien.

Artikel 23 (1) Der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften ist Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Jeder Bürger ist zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Gesetzen verpflichtet.

(2) Kein Bürger darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.

Artikel 24 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit. Er hat das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation. Er hat das Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

(2) Gesellschaftlich nützliche Tätigkeit ist eine ehrenvolle Pflicht für jeden arbeitsfähigen Bürger. Das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit.

(3) Das Recht auf Arbeit wird gewährleistet durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln; durch die sozialistische Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses; durch das stetige und planmäßige Wachstum der sozialistischen Produktivkräfte und der Arbeitsproduktivität; durch die konsequente Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution; durch ständige Bildung und Weiterbildung der Bürger und durch das einheitliche sozialistische Arbeitsrecht.

Artikel 25 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das gleiche Recht auf Bildung. Die Bildungsstätten stehen jedermann offen. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet jedem Bürger eine kontinuierliche sozialistische Erziehung. Bildung und Weiterbildung.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik sichert das Voranschreiten des Volkes zur sozialistischen Gemeinschaft allseitig gebildeter und harmonisch entwickelter Menschen, die vom Geist des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus durchdrungen sind und über eine hohe Allgemeinbildung und Spezialbildung verfügen.

(3) Alle Bürger haben das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Es erlangt unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung. Zur vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit und zur wachsenden Befriedigung der kulturellen Interessen und Bedürfnisse wird die Teilnahme der Bürger am kulturellen Leben, an der Körperkultur und am Sport durch den Staat und die Gesellschaft gefördert.

(4) In der Deutschen Demokratischen Republik besteht allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist. In bestimmten Fällen kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Alle Jugendlichen haben das Recht und die Pflicht, einen Beruf zu erlernen.

(5) Für Kinder und Erwachsene mit psychischen und physischen Schädigungen bestehen Sonderschul- und -ausbildungseinrichtungen.

(6) Die Lösung dieser Aufgaben wird durch den Staat und alle gesellschaftlichen Kräfte in gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit gesichert.

Artikel 26 (1) Der Staat sichert die Möglichkeit des Übergangs zur nächsthöheren Bildungsstufe bis zu den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten und Hochschulen, entsprechend dem Leistungsprinzip, den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung.

(2) Es besteht Schulgeldfreiheit. Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit werden nach sozialen Gesichtspunkten gewährt.

(3) Direktstudenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind von Studiengebühren befreit. Stipendien und Studienbeihilfen werden nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

Artikel 27 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäss seine Meinung frei und öffentlich zu äussern. Dieses Recht wird durch kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschränkt. Niemand darf benachteiligt werden, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

(2) Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens ist gewährleistet.

Artikel 28 (1) Alle Bürger haben das Recht, sich im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung friedlich zu versammeln.

(2) Die Nutzung der materiellen Voraussetzungen zur unbehinderten Ausübung dieses Rechts, der Versammlungsgebäude, Strassen und Kundgebungsplätze, Druckereien und Nachrichtenmittel wird gewährleistet.

Artikel 29 Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen.

Artikel 30 (1) Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik sind unantastbar.

(2) Einschränkungen sind nur im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung zulässig und müssen gesetzlich begründet sein. Dabei dürfen die Rechte solcher Bürger nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist.

(3) Zum Schutze seiner Freiheit und der Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit hat jeder Bürger den Anspruch auf die Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Organe.

Artikel 31 (1) Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzbar.

(2) Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit des sozialistischen Staates oder eine strafrechtliche Verfolgung erfordern. Artikel 32 Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat im Rahmen der Gesetze das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 33 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat bei Aufenthalt ausserhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf Rechtsschutz durch die Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Kein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik darf einer auswärtigen Macht ausgeliefert werden.

Artikel 34 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Freizeit und Erholung.

(2) Das Recht auf Freizeit und Erholung wird gewährleistet durch die gesetzliche Begrenzung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, durch einen vollbezahlten Jahresurlaub und durch den planmässigen Ausbau des Netzes volkseigener und anderer gesellschaftlicher Erholungs- und Urlaubszentren.

Artikel 35 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft.

(2) Dieses Recht wird durch die planmässige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung der Körperkultur, des Schul- und Volkssports und der Touristik gewährleistet.

(3) Auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems werden bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit, unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen gewährt.

Artikel 36 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität.

(2) Dieses Recht wird durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet.

Artikel 37 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Wohnraum für sich und seine Familie entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht durch die Förderung des Wohnungsbaus, die Werterhaltung vorhandenen Wohnraumes und die öffentliche Kontrolle über die gerechte

Verteilung des Wohnraumes zu verwirklichen.

(2) Es besteht Rechtsschutz bei Kündigungen.

(3) Jeder Bürger hat das Recht auf Unverletzbarkeit seiner Wohnung.

Artikel 38 (1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Massnahmen.

(3) Mutter und Kind geniessen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.

(4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Artikel 39 (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 40 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik serbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert. ...

Abschnitt III Aufbau und System der staatlichen Leitung

Artikel 47 (1) Der Aufbau und die Tätigkeit der staatlichen Organe werden durch die in dieser Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt.

(2) Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus.

Kapitel 1 Die Volkskammer

Artikel 48 (1) Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik. Sie entscheidet in ihren Plenarsitzungen über die Grundfragen der Staatspolitik.

(2) Die Volkskammer ist das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik. Niemand kann ihre Rechte einschränken.

Die Volkskammer verwirklicht in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Einheit von Beschlussfassung und Durchführung.

Artikel 49 (1) Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Volkskammer legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest.

(3) Die Volkskammer gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalt.

Artikel 53 Die Volkskammer kann die Durchführung von Volksabstimmungen beschliessen.

Artikel 54 Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 5 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. ...

Kapitel 2 Der Staatsrat

Artikel 66 (1) Der Staatsrat nimmt als Organ der Volkskammer die Aufgaben wahr, die ihm durch die Verfassung sowie die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragen sind. Er ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich. Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben fasst er Beschlüsse.

(2) Der Staatsrat vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Er ratifiziert und kündigt Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge für die die Ratifizierung vorgesehen ist.

Artikel 67 (1) Der Staatsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär.

(2) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates werden von der Volkskammer auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Der Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Staatsrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer unterbreitet.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Volkskammer setzt der Staatsrat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Staatsrates durch die Volkskammer fort.

Artikel 68 Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates leisten bei ihrem Amtsantritt der Volkskammer folgenden Eid:

“Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.”

Artikel 69 Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Staatsrates. Im Falle seiner Verhinderung nimmt ein beauftragter Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates diese Aufgabe wahr.

Artikel 70 Im Auftrage der Volkskammer unterstützt der Staatsrat die örtlichen Volksvertretungen als Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, fördert deren demokratische Aktivität bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und nimmt Einfluss auf die Wahrung sowie die ständige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen.

Artikel 71 (1) Der Vorsitzende des Staatsrates ernennt die bevollmächtigten Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und beruft sie ab. Er nimmt Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der bei ihm akkreditierten Vertreter anderer Staaten entgegen.

(2) Der Staatsrat legt die militärischen Dienstgrade, die diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest.

Artikel 72 Der Staatsrat schreibt die Wahlen zur Volkskammer und zu den anderen Volksvertretungen aus.

Artikel 73 (1) Der Staatsrat fasst grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes. Er organisiert die Landesverteidigung mit Hilfe des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Der Staatsrat beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates. Der Nationale Verteidigungsrat ist der Volkskammer und dem Staatsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

Artikel 74 (1) Der Staatsrat nimmt im Auftrage der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmässigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts wahr.

(2) Der Staatsrat übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus.

Artikel 75 Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden.

Kapitel 3 Der Ministerrat

Artikel 76 (1) Der Ministerrat ist als Organ der Volkskammer die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Er leitet im Auftrage der Volkskammer die einheitliche Durchführung der Staatspolitik und organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben. Für seine Tätigkeit ist er der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig. (2) Der Ministerrat leitet die Volkswirtschaft und die anderen gesellschaftlichen Bereiche. Er sichert die planmässige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, die harmonisch abgestimmte Gestaltung der gesellschaftlichen Bereiche und Territorien sowie die Verwirklichung der sozialistischen ökonomischen Integration.

(3) Der Ministerrat leitet die Durchführung der Aussenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Grundsätzen dieser Verfassung.

Er vertieft die allseitige Zusammenarbeit mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten und gewährleistet den aktiven Beitrag der Deutschen Demokratischen Republik zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft.

(4) Der Ministerrat entscheidet entsprechend seiner Zuständigkeit über den Abschluss und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge. Er bereitet Staatsverträge vor.

Artikel 77 Der Ministerrat arbeitet die zu lösenden Aufgaben der staatlichen Innen- und Aussenpolitik aus und unterbreitet der Volkskammer Entwürfe von Gesetzen und Beschlüssen.

Artikel 78 (1) Der Ministerrat leitet, koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke. Er fördert die Anwendung wissenschaftlicher Leitungsmethoden und die Einbeziehung der Werktätigen in die Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates. Er gewährleistet, dass die ihm unterstellten staatlichen Organe, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben.

(2) Im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer erlässt der Ministerrat Verordnungen und fasst Beschlüsse.

Artikel 79 (1) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden und den Ministern.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates wird von der stärksten Fraktion der Volkskammer vorgeschlagen und von der Volkskammer mit der Bildung des Ministerrates beauftragt.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden nach der Neuwahl der Volkskammer von ihr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ministerrates werden vom Vorsitzenden des Staatsrates auf die Verfassung vereidigt. ...

Kapitel 4 Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe

Artikel 81 (1) Die örtlichen Volksvertretungen sind die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der Staatsmacht in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen entscheiden auf der Grundlage der Gesetze in eigener Verantwortung über alle Angelegenheiten, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. Sie organisieren die Mitwirkung der Bürger an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens und arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zusammen.

(...)

Abschnitt IV Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege

Artikel 86 Die sozialistische Gesellschaft, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie

für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit.

Artikel 87 Gesellschaft und Staat gewährleisten die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts

Artikel 90 (1) Die Rechtspflege dient der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, dem Schutz und der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie schützt die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen.

(2) Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sind gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

(3) Die Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege ist gewährleistet. Sie wird im einzelnen durch Gesetz bestimmt.

Artikel 91 Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.

Artikel 92 Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben ausgeübt. In Militärstrafsachen üben das Oberste Gericht, die Militärobergerichte und die Militärgerichte die Rechtsprechung aus.

Artikel 93 (1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung.

(2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Es sichert die einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte.

(3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Artikel 94 (1) Richter kann nur sein, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Die demokratische Wahl aller Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten des Volkes ausgeübt wird.

Artikel 95 Alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden durch die Volksvertretungen oder unmittelbar durch die Bürger gewählt. Sie erstatten ihren Wählern Bericht über ihre Arbeit. Sie können von ihren Wählern abberufen werden, wenn sie gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten gröblich verletzen.

Artikel 96 (1) Die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig. Sie sind nur an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(2) Die Schöffen üben die Funktion eines Richters in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus.

Artikel 97 Zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger wacht die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 100 (1) Über die Zulässigkeit von Untersuchungshaft hat nur der Richter zu entscheiden. Verhaftete sind spätestens am Tage nach ihrer Verhaftung dem Richter vorzuführen.

(2) Der Richter oder der Staatsanwalt haben im Rahmen ihrer Verantwortung jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

(3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

Artikel 101 (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Artikel 102 (1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.

(2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

Artikel 103 (1) Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.

(2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Eingaben der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.

(3) Das Verfahren der Bearbeitung der Eingaben wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 104 (1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.

(2) Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

Artikel 105 Die Verfassung ist unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 106 Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Weitere Entwicklung: Nach der erstmaligen Durchführung freier Wahlen wurde im April 1990 der „Entwurf einer Verfassung der DDR“ vorgelegt, der von einer Arbeitsgruppe „Neue Verfassung DDR“ des „Runden Tisches“ verabschiedet worden war (Quelle: Entwurf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik der Arbeitsgruppe „Neue Verfassung der DDR“ des Runden Tisches, Berlin 1990, S. 3-71, 77ff.). Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern aller am Runden Tisch mitwirkenden Parteien (auch Bürgerrechtsbewegung). Der Entwurf ist jedoch durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 a.F. Grundgesetz obsolet geworden (Anm. d.Vf.).

Auszug aus dem Zwei-plus-Vier-Vertrag 1990

Vertrag über die abschliessende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12 September 1990 (BGBl. II S1318) ⁷⁴

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Irland und die Vereinigten Staaten von Amerika sind

(...)

wie folgt übereingekommen:

Art. 1. (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Aussengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(...)

⁷⁴ Quelle: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, 53. A., München 1996.

Auszug aus dem Einigungsvertrag 1990 (Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland)

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands⁷⁵ (Einigungsvertrag)⁷⁶ vom 31. August 1990⁷⁷ (BGBl. II 889ff.)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ... sind übereingekommen, einen Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schliessen:

Kapitel I. Wirkung des Beitritts

Art. 1. Länder. (1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäss Art. 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland ...

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Art. 2. Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit. (1) Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.

(2) Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

Kapitel II. Grundgesetz

Art. 3. Inkrafttreten des Grundgesetzes. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ... zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 ... in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt mit den sich aus Art. 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist ...

Art. 45. Inkrafttreten des Vertrages. (1) Dieser Vertrag ... tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Vertrag bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts als Bundesrecht geltendes Recht.

Geschehen zu Berlin am 31. August 1990 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Wolfgang Schäuble

Für die Deutsche Demokratische Republik:

Günther Krause

⁷⁵ Die Zustimmung des deutschen Bundestages zu dem Einigungsvertrag ist mit Vertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S.885) erfolgt. Der Einigungsvertrag ist am 29. September 1990 in Kraft getreten (BGBl. II S.1360).

⁷⁶ Vgl. das Gesetz vom 23. September 1990 (Einigungsvertragsgesetz) (BGBl. II S.885).

⁷⁷ Quelle: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, 53. A., München 1996

Literaturangaben

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Bibliographie von Günther Bernert, Neuwied 1996

Gerhard Anschütz (Hg.), Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919: Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin 1928 (Quelle und Kommentar)

A. Beuchmann (Hg.), Kaiser und Reich. Dokumente Zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, München 1984

Hans Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte: Politische Strukturen und ihr Wandel, München 1992-1994

Hans Boldt (Hg.), Reich und Länder. Texte zur Deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jh., München 1987 (dtv wissenschaft Nr. 4443)

Deutsches Verfassungsrecht im Zeitalter des Konstitutionalismus (1806-1951) (Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bde. 1+2), Tübingen 1949-1951

Horst Dippel (Hg.), Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland: Texte deutscher Verfassungsentwürfe am Ende des 18. Jahrhunderts, mit einer Einleitung von Horst Dippel, Frankfurt 1991

Günther E. Drug, Die Entwicklung ökonomischer Freiheitsrechte in Deutschland im Wandel von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft: vom Ancien Régime bis zur Reichsgründung (1776 – 1871), Frankfurt / Bern 1995

Hans-Ulrich Evers (Hg.), Alle deutschen Verfassungen, Teil A: Von der Paulskirchenverfassung bis zum Grundgesetz und den DDR-Verfassungen, hrsg. und mit einer Einführung versehen von Rudolf Schuster; Teil B: Verfassungen der deutschen Bundesländer, München 1985

Manfred Friedrich, Der Methoden- und Richtungsstreit – Zur Grundlagendiskussion der Weimarer Staatsrechtslehre. Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Bd. 102, S. 184 ff.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe. Stand 1. Juli 1996, München 1996.

Konrad Hesse, Der Gleichheitsgrundsatz im Staatsrecht, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Jg. 1951, Bd. 77, S. 167ff., Tübingen 1951

Konrad Hesse, Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Deutschen Staatsrecht, Göttingen 1950

Horst Hildebrand (Hg.), Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts: Verfassungen des 19. Jahrhunderts: Auszüge, vollständige Texte, einschliesslich aller ausser Kraft gesetzten Artikel und Textfassungen: Weimarer Verfassung, Bonner Grundgesetz (Stand 1.10.1991), DDR-Verfassungen von 1949 und 1974. Der Weg zur deutschen Einheit, Paderborn 1992 .

- Martin Hirsch* (†) / *Diemut Majer* / *Jürgen Meinck*, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Dokumentation 2.A., Baden-Baden 1997
- Ernst Rudolf Huber*, Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart 1981 (Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6)
- Ernst Rudolf Huber* (Hg.), Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, 5 Bde., Stuttgart 1978ff.
- Erich Kaufmann*; *Heinrich Triepel*, Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 3, S. 2ff., Berlin 1927
- Otto Kimminich*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. A., Baden-Baden 1987
- Michael Kloepfer*, Gleichheit als Verfassungsfrage, Berlin 1980
- Jörg-Detlef Kühne*, Die Reichsverfassung der Paulskirche: Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Neuwied 1998 (Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation 1595-1815), Darmstadt 1976
- Philip Kunig* (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, begr. von Ingo von Münch, 5., neubearb. Aufl., München 2000
- Gerhard Leibholz*, Die Gleichheit vor dem Gesetz – Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage, Berlin 1925
- Walter Leisner*, Der Gleichheitsstaat – Macht durch Nivellierung, Berlin 1980
- Diemut Majer*, Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems: Führerprinzip, Rassenprinzip, Einheitspartei, Stuttgart 1986
- Diemut Majer*, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements, 2.A., München 1993 (insbes. Einführung S. 1-146 zur „Verfassung“ und den Individualrechten im NS-Staat).
- Werner Matz* (Hg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und Besatzungsstatut, Stuttgart / Köln 1949
- Theodor Mommsen*, Die Grundrechte des Deutschen Volkes, 1849, Nachdruck Frankfurt 1969
- Karl Pannier* (Hg.), Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919: nebst Ergänzungsgesetzen, namentlich der Geschäftsordnung für den Reichstag. Textausgabe mit Einleitung, kurzen Anmerkungen und Sachregister, 6., bis Ende 1925 fortgeführte Aufl., Leipzig 1925
- Frank R. Pfetsch* (Hg.), Verfassungsreden und Verfassungsentwürfe: Länderverfassungen 1946 - 1953, Frankfurt 1986
- Adalbert Podlech*, Gehalt und Funktion des allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, Berlin 1971

Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie. Hrsg. von Erik Wolf und Hans-Peter Schneider, Stuttgart 1973

Carl von Rotteck, Artikel „Gleichheit“. Staatslexikon, Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Bd. VI, Leipzig 1847, S. 44 ff.

Max Rümelin, Die Gleichheit vor dem Gesetz, Tübingen 1928

Heinrich Schaller (Hg.), Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation, Darmstadt 1982

Ulrich Scheuner, Der Gleichheitsgedanke in der völkischen Verfassungsordnung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jg. 1939, Bd. 9, S. 245 ff.

Verfassungen der deutschen Bundesländer, mit Gesetzen über die Landesverfassungsgerichte, Geschäftsordnungen der Landesverfassungsgerichte, Grundgesetz, Gesetz über das Bundesverfassungsgericht und Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis, Einführung von Christian Pestalozza, 5. Aufl. (Sonderausgabe Deutscher Taschenbuch Verlag) München 1995

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1867.

LXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. December 1867.

142.

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867,

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Podomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz, und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Das österreichische Staatsgrundgesetz von 1867 (sog. Dezemberverfassung)

ÖSTERREICH

Grundrechtapatent für Österreich (1849) ⁷⁸

Kaiserliches Patent über die, durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten, politischen Rechte vom 4. März 1849 - Oktroyiert durch den Monarchen nach dem Ende der Revolution 1848.

WIR, FRANZ JOSEPH DER ERSTE, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Österreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol etc. etc.

Verordnen für die nächstgenannten Kronländer des Österreichischen Kaiserreiches (...) in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von Uns angenommene constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über Antrag Unseres Ministerrathes wie folgt:

§1. Die volle Glaubensfreiheit für das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

§3. Die Wissenschaft und die Lehre ist frei. Unterricht- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solcher Beschränkung.

§5. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.

§6. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlicher anerkannten Körperschaften ausgehen.

§7. Die Österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, in so fern Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig, noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung des Rechtes, so wie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.

⁷⁸ Quelle: W. Altmann, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte seit 1806, Teil I., Berlin 1898

§8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder einer richterlichen Functionen gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung, oder spätestens vier und zwanzig Stunden nach derselben zuzustellen.

§9. Die Sicherheitsbehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen acht und vierzig Stunden frei lassen, oder dem zuständigen Gerichte überweisen.

§10. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§11. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

...

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 4. März 1849

Franz Joseph

Schwarzenberg

Stadion

Krauß, Bach

Cordon

Bruck

Tinnfeld

Kulmer

Auszug aus dem Staatsgrundgesetz 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

vom 21. December (RGBl 1867/142) ⁷⁹

Abkürzungsverzeichnis: BGBl. Bundesgesetzblatt

RGBl. Reichsgesetzblatt

StGBL. Staatsgesetzblatt

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen, und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. (Entfällt; BGBl 1920/1)

Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechts abhängig gemacht.

Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

(Entfällt); BGBl 1920/1)

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Artikel 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften und haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Artikel 8 (Entfällt; BGBl 1988/648)

Artikel 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das Bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 88) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

⁷⁹ Quelle: Kodex des österreichischen Rechts. Verfassungsrecht 1.10.2001, 17. A., hrsg. v. Werner Doralt, Wien 2001 (sog. Dezemberversammlung).

Artikel 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemässheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Artikel 10a. Das Fernmeldegeheimnis darf nicht verletzt werden.
Die Ausnahmen von der Bestimmung des vorstehenden Absatzes sind nur auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemässheit bestehender Gesetze zulässig.
(BGBl 1974/8)

Artikel 11. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu.
Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äussern.

Die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hierzu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genuss ihrer Cultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, in sofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Artikel 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht

rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 17a. Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre ist frei. (BGBl 1982/262)

Artikel 18. Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Weitere Grundrechtsgewährleistungen 1862 ff.

Auszug aus: Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit⁸⁰

Über Antrag beider Häuser meines Reichsrates finde ich, um die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, folgendes zu verordnen:

§1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden

§2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muss sogleich bei der Verhaftung oder noch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten grossen öffentlichen Ärgernisses (Strafprozessordnung §156 lit. d, und §424) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, konsiniert) werden.

Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (§101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arrest zu bestrafen.

§7. Die wegen des Verdachtes der Flucht (§ 151, lit. a, §156 lit. c, §242) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muss gegen Kautions- oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittels Handgelöbnisses zu versprechen, dass er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen

⁸⁰ Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen in einem Band, 4. Auflage nach dem Stande vom 1. Juli 1950, hrsg. von Dr. Gottfried Andras und Dr. Erwin Buttenfeld, Wien 1950.

noch verborgen halten noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.
(...)

§8. Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfassung zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gerichte nicht erscheint.

Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Zivilurteile exekutionsfähig. (...)

§9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so wird die Kautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. ...

Auszug aus: Gesetz vom 27. October 1862 zum Schutze des Hausrechts (RGBl 1862/88) ⁸¹

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt, Folgendes zu verordnen:

§1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

§2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur

⁸¹ Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe, a.a.O.

Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt (§101 des Strafgesetzes), außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

§5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafprocessordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

§6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen.

Der Leiter Meines Justizministeriums und die Minister der Polizei und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Auszug aus: Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden ⁸²

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§1. Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge (deutsch-)österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§2. Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 4000 Schilling oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§3. Das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuss von Stiftungen entfällt.

§4. Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach §1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem (Staatssekretär für Inneres und Unterricht) / Bundesministerium für Inneres / zu.

§5. Die in (Deutsch-)Österreich bestehenden weltlichen Ritter- und Damenorden werden aufgehoben. Die bisher verliehenen Orden und Ehrenzeichen dürfen weiter getragen werden.

§6. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Geltung. ...

⁸² Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe, a.a.O.

Auszug aus: Gesetz vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses ⁸³

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

§1. Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insoferne diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Übertretung zu ahnden. Diese Übertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

§2. Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Beteiligten unter der Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

§3. Die gegen die Bestimmungen des §2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme der Eröffnung ist als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. (...)

wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;

wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstrecher ist;

wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, im ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil wer von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Jede nach der Vorschrift des Abs. 1 c dieses Artikels festgenommene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehe-

⁸³ Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe, a.a.O.

tunlich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

„Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren“ (BGBl III 1998/30)

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden.

über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin auszudrücken kann.

„Artikel 7 – Keine Strafe ohne Gesetz“ (BGBl III 1998/30)

Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

**„Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“
(BGBl III 1998/30)**

**Auszug aus: Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135, über das
Versammlungsrecht mit Berücksichtigung des BGBl. 241/1932 ⁸⁴**

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§1. Versammlungen sind nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§2. Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muss dies wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§16) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

§3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§16) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der Beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat die schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

§5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksbräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

⁸⁴ Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe, a.a.O.

§7. Während (der Reichsrat) / Nationalrat / oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von (fünf Meilen) / 38 km / keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

§8. Ausländer dürfen weder als Unternehmer noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§9. An den in den §§2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen.

§10. Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden (...).

§13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungsabgeordneten oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an (die Landesstelle) / den Landeshauptmann / und gegen jede Verfügung der letzteren an das (Ministerium des Innern) / Bundesministerium für Inneres / die Berufung innerhalb acht Tagen ergriffen werden. ...

Auszug aus: Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden. ⁸⁵

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich das nachfolgende Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zu erlassen.

In Beziehung auf das Religionsbekenntnis der Kinder.

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

⁸⁵ Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe, a.a.O.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluss der Ehe durch Vertrag festlegen, dass das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle oder dass alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, beziehungsweise der unehelichen Mutter sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

In Beziehung auf den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen.

Art. 4. Nach vollendetem 14. Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt.

Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muss der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welchen dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgemeinschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Art. 7. Die Bestimmung (...) vermöge, welcher der Abfall vom Christentum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen (...), womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christentum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergang zu bestimmen. (...)

In Beziehung auf Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten. Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes das Ansuchen gestellt wird (...).

In Beziehung auf Beiträge und Leistungen

Art. 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronats obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbuchlich sichergestellt ist. (...)

Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Konfessionen die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluss der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Konfession Angehörigen zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Konfession findet nicht statt. ...

In Beziehung auf Begräbnisse.

Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. Wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn
2. Da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

In Ansehung der Feier- und Festtage.

Art. 13. Niemand kann genötigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen. (...)

Art. 14. Eine Religionsgemeinde kann genötigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Einteilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

Schlussbestimmungen

Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen. (...)

Auszug aus: Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht, mit Berücksichtigung der RGBl. Nr. 241/1932, BGBl. Nr. 251/1947 (Vereinsgesetz-Novelle 1947) und BGBl. 252/1947.⁸⁶

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt. Von den Vereinen überhaupt

§1. Vereine sind nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechtigt sind, dann alle Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

a) auf geistliche Orden und Kongregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind.

b) auf die in Gemässheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden;

⁸⁶ Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe, a.a.O.

c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§4. Die beabsichtige Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereins ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern (der politischen Landesstelle) / dem Landeshauptmann / schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muss zu entnehmen sein:

- a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art. Ihrer Aufbringung;
- b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
- c) der Sitz des Vereines;
- d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;
- e) die Organe der Vereinsleitung;
- f) die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
- g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
- h) Die Vertretung des Vereines nach aussen
- i) Die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder Staatsgefährlich ist, kann (die Landesstelle) / der Landeshauptmann / dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muss binnen vier Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§10. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insofern solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (...).

§12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen auch ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen. (...)

§13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, so sind dieselben der im §12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; (...).

§14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht teilnehmen. (...)

§15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der zeit ihrer Abhaltung, und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§16. Diese, sowie die in den §§12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen geniessen die Stempelfreiheit.

§18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefassten Beschlüsse zu verlangen. (...)

§19. Die Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Kontrollorgane.

§20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefasst oder Erlasse ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaße.

§22. Sobald die Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen. (...)

§23. Petitionen und Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als von zehn Personen überbracht werden.

§24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefasst oder Erlasse ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, (...).

Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung 1918

vom 30. Oktober 1918 (StGBI 1918/3) ⁸⁷

Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.

Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt.

Die bisher verfügten Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.

Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechts ist hergestellt.

⁸⁷ Quelle: Kodex des österreichischen Rechts, a.a.O.

Auszug aus dem Vertrag von Saint-Germain-en-Laye 1919

vom 10. September 1919 (StGBI 1920/303) ⁸⁸

Abschnitt V. Schutz der Minderheiten.

Artikel 62. Österreich verpflichtet sich, dass die im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anerkannt werden, dass kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mit diesen Bestimmungen im Widerspruch oder Gegensatz stehe und dass kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung mehr gelte als jene.

Artikel 63. Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Artikel 64. Österreich erkennt von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als österreichische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages das Heimatrecht (pertinenza) auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

Artikel 65. Die österreichische Staatsangehörigkeit wird von Rechts wegen durch die bloße Tatsache der Geburt auf österreichischem Staatsgebiete von jeder Person erworben, die nicht vermöge ihrer Geburt eine andere Staatsangehörigkeit geltend machen kann.

Artikel 66. Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgendeiner Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

Artikel 67. Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und

⁸⁸ Quelle: Kodex des österreichischen Rechts, a.a.O.

dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohlthätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu erreichen, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Artikel 68. Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

Artikel 69. Österreich stimmt zu, dass soweit die Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Abschnittes Personen berühren, die nach Rasse, Religion oder Sprache Minderheiten angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse darstellen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nicht ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates des Völkerbundes abgeändert werden. Die im Rate vertretenen alliierten und assoziierten Mächte verpflichten sich dagegen, keiner Abänderung der erwähnten Artikel ihre Zustimmung zu verweigern, die durch die Mehrheit des Rates des Völkerbundes in entsprechender Form gutgeheißen werden sollte. Österreich stimmt zu, dass jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht haben soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung oder Gefahr einer Verletzung irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken und dass der Rat in einer Weise vorgehen und solche Weisungen geben könne, die im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen könnten. Österreich stimmt außerdem zu, dass im Falle einer Meinungsverschiedenheit über Rechts- oder Thatfragen, betreffend diese Artikel, zwischen der österreichischen Regierung und irgendeiner der alliierten und assoziierten Hauptmächte oder jeder anderen Macht, welche Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, diese Meinungsverschiedenheit als ein Streitfall anzusehen ist, dem nach den Bestimmungen des Artikels 14 des Völkerbundvertrages internationaler Charakter zukommt. Die österreichische Regierung stimmt zu, dass jeder derartige Streitfall, wenn es der andere Teil verlangt, dem ständigen internationalen Gerichtshofe unterbreitet werde. Gegen die Entscheidung des ständigen Gerichtshofes ist eine Berufung unzulässig und hat die Entscheidung die gleiche Kraft und denselben Wert wie eine auf Grund des Artikels 13 des Vertrages getroffene Entscheidung. ...

2. Bundes-Verfassungsgesetz ⁸⁹

Gesetz vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird,

in der Fassung der Verordnung vom Jänner 1930, BGBl.- Nr.1, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundesverfassungsgesetzes (Bundesverfassungsgesetz von 1929) mit Berücksichtigung der Bundesverfassungsgesetze BGBl 103/1931, 244/1932, 211/1946, 143/1948 und 19/1949.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Art. 2. (1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

Art. 3. (1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer. (...)

Art. 18. (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen.

(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuß des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuß (Art. 55 Abs. 2) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.

Zweites Hauptstück. Gesetzgebung des Bundes.

A. Nationalrat

Art. 24. Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.

Art. 25. (1) Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

⁸⁹ Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe, a.a.O.

B. Bundesrat

Art. 34. (1) Im Bundesrat sind die Bürger im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt. (...)

Drittes Hauptstück. Vollziehung des Bundes.

A. Verwaltung

1. Bundespräsident

Art. 60. (1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt; stellt sich nur ein Wahlbewerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Bundesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt.

2. Bundesregierung

Art. 69. (1) Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers. (...)

Art. 70. (...) (2) Zum Bundeskanzler, Vizekanzler oder Bundesminister kann nur ernannt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist. Die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören.

Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934, BGBl. Nr. 239, über die Verfassung des Bundesstaates Österreich ⁹⁰.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, wird verordnet:

Die Bestimmungen der in der Anlage kundgemachten Verfassungsurkunde bilden die Verfassung des Bundesstaates Österreich.

*Dollfuß Fey Schuschnigg Neustädter-Stürmer Buresch
Stockinger Schönburg Ender Kerber Schmitz*

Im Namen Gottes, des Allmächtigen, von dem alles Recht ausgeht, erhält das österreichische Volk für seinen christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage diese Verfassung.

Erstes Hauptstück. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1. Österreich ist ein Bundesstaat.

Artikel 2. Der Bundesstaat ist ständisch geordnet und besteht aus der bundesunmittelbaren Stadt Wien und den Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg. (...)

Artikel 8. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

Artikel 9. (1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur näheren Durchführung der Gesetze und überdies, soweit sie durch ein Gesetz hierzu ausdrücklich ermächtigt wird, Verordnungen erlassen. (...)

Zweites Hauptstück. Allgemeine Rechte der Staatsbürger.

Artikel 16. (1) Die Bundesbürger sind vor dem Gesetze gleich. Sie dürfen in den Gesetzen nur soweit ungleich behandelt werden, als es sachliche Gründe rechtfertigen. Insbesondere sind Vorrechte der Geburt, des Standes oder der Klasse ausgeschlossen.

(2) Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Männer, soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt ist.

(3) Die öffentlichen Ämter sind allen vaterlandstreuen Bundesbürgern, die den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, gleich zugänglich.

(4) Den öffentlichen Angestellten ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet, sofern nicht diese Verfassung selbst Ausnahmen enthält.

(5) Für Personen, die in der bewaffneten Macht dienen oder berufsmäßig für sie Dienste leisten, ferner für Staatsbedienstete, die im öffentlichen Sicherheitsdienste tätig sind, kann das Gesetz Beschränkungen politischer oder sonst verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte einführen.

⁹⁰ Quelle: Die Verfassung des Bundesstaates Österreich von 1934 (Auszug).

Artikel 17. Die Freizügigkeit der Personen und des Vermögens ist allen Bundesbürgern im ganzen Bundesgebiet gewährleistet. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Artikel 18. (1) Die Auswanderung von Bundesbürgern kann nur durch Bundesgesetz beschränkt werden.

(2) Der Bund gewährt allen Bundesbürgern Schutz gegenüber dem Ausland.

Artikel 19. (1) Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig. (...)

Artikel 22. (1) Die Wohnung jedes Bundesbürgers ist seine Freistatt.

(2) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räume, darf in der Regel nur mit Kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles vorgenommen werden. Der Befehl ist den Beteiligten längstens binnen 24 Stunden zuzustellen. (...)

Artikel 23. Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen verfügt das Gesetz.

Artikel 24. Die Bundesbürger haben innerhalb der gesetzlichen Schranken das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden.

Artikel 25. Das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde zu wenden, steht jedem Bundesbürger zu. Unter einem Gesamtnamen darf aber dieses Recht nur von juristischen Personen oder gesetzlich anerkannten Personenvereinigungen ausgeübt werden.

Artikel 26. (1) Jeder Bundesbürger hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

(2) Durch Gesetz können insbesondere angeordnet werden:

- a) zur Verhütung von Verstößen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder gegen die Strafgesetze eine vorgängige Prüfung der Presse, ferner des Theaters, des Rundfunks, der Lichtspiele und ähnlicher öffentlicher Darbietungen, verbunden mit der Befugnis der Behörde, solche Darbietungen zu untersagen;
- b) Maßnahmen zur Bekämpfung der Unsittlichkeit oder grober Verstöße gegen den Anstand;
- c) Maßnahmen zum Schutze der Jugend;
- d) Maßnahmen zur Wahrung sonstiger Interessen des Volkes und des Staates.

Artikel 27. (1) Alle religionsmündigen Einwohner Österreichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit der häuslichen und öffentlichen Religionsausübung, sofern diese nicht mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten unvereinbar ist. (...)

Artikel 32. (1) Jeder Bundesbürger darf seinen Beruf frei wählen.

(2) Den Berufsständen wird durch Gesetz die Selbstverwaltung ihrer berufseigenen Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staates ermöglicht. (...)

Drittes Hauptstück. Bund und Länder.

Artikel 34. (1) Bundessache sind die Gesetzgebung und die Vollziehung, diese, soweit sie nicht nach den Gesetzen durch Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungskreis unter der Aufsicht des Bundes besorgt wird in folgenden Angelegenheiten: (...)

Viertes Hauptstück. Gesetzgebung des Bundes.

Erster Abschnitt. Die Organe der Bundesgesetzgebung.

Artikel 44. Die Gesetzgebung des Bundes übt nach Vorberatung der Gesetzentwürfe durch den Staatsrat, den Bundeskulturrat, den Bundeswirtschaftsrat und den Länderrat (vorberatende Organe) der Bundestag (beschließendes Organ) aus.

A. Die vorberatenden Organe. (...)

1. Der Staatsrat.

Artikel 46. (1) In den Staatsrat beruft der Bundespräsident auf die Dauer von zehn Jahren verdiente, charaktervolle Bundesbürger, von denen nach ihrem bisherigen Verhalten und nach ihren bisherigen Leistungen volles Verständnis für die Bedürfnisse und für die Aufgaben des Staates zu erwarten ist. (...)

2. Der Bundeskulturrat.

Artikel 47. (1) Der Bundeskulturrat besteht aus 30 bis 40 Vertretern von gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens, der Wissenschaft und der Kunst.
(2) Mitglied des Bundeskulturrates kann jeder Bundesbürger sein, der das 26. Lebensjahr vollendet hat und durch das im Absatz 4 vorgesehene Bundesgesetz von der Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen ist. (...)

3. Der Bundeswirtschaftsrat.

Artikel 48. (1) Der Bundeswirtschaftsrat besteht aus 70 bis 80 aus den Berufsständen entsendeten Vertretern.

(2) Mitglied des Bundeswirtschaftsrates kann jeder Bundesbürger sein, der das 26. Lebensjahr vollendet hat und durch das im Absatz 3 vorgesehene Bundesgesetz von der Mitgliedschaft nicht ausgeschlossen ist.

(3) Die Entsendung der Mitglieder des Bundeswirtschaftsrates (Bundeswirtschaftsräte) regelt das Bundesgesetz nach Grundsätzen, die die Beschickung des Bundeswirtschaftsrates mit vaterlandstreuen Mitgliedern gewährleisten.

(4) Als berufsständische Hauptgruppen, aus denen Vertreter zu entsenden sind, sind in diesem Gesetze vorzusehen:

- die Land- und Forstwirtschaft
- die Industrie und der Bergbau
- das Gewerbe
- der Handel und Verkehr
- das Geld-, Kredit- und Versicherungswesen,

die freien Berufe und
der öffentliche Dienst. (...)

4. Der Länderrat.

Artikel 49. (1) In den Länderrat entsendet jedes Land den Landeshauptmann und das mit der Führung des Landesfinanzen betraute Mitglied der Landesregierung, die Stadt Wien den Bürgermeister und einen von ihm bestellten Vertreter, der mit den Finanzen der Stadt vertraut sein soll. (...)

B. Der Bundestag.

Artikel 50. (1) Der Bundestag besteht aus 20 Abgeordneten des Staatsrates, 10 Abgeordneten des Bundeskulturrates, 20 Abgeordneten des Bundeswirtschaftsrates und 9 Mitgliedern des Länderrates.

(2) Die Abgeordneten des Staatsrates, des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates werden von diesen Organen nach den Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes aus ihrer Mitte gewählt. Unter den gesendeten Mitgliedern müssen sich auch die Vorsitzenden dieser Organe befinden. Das zur Vertretung des Landes (der Stadt Wien) im Bundestag berufene Mitglied des Länderrates wird für jedes Land (für die Stadt Wien) vom Landeshauptmann (Bürgermeister der Stadt Wien) bestimmt.

Artikel 51. Der Bundestag ist zuständig zur Beschlußfassung:

1. über die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, betreffend Gesetze im materiellen Sinne;
2. über Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, diese betreffen:
 - a) den Bundesvoranschlag;
 - b) die Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen;
 - c) die Verfügung über Bundesvermögen;
3. über die Vorlagen der Bundesregierung, betreffend gesetzändernde und solche Staatsverträge, die den Bund zur Erlassung von Gesetzen verpflichten;
4. über Vorlagen des Rechnungshofes, betreffend die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses;
5. über Berichte des Rechnungshofes.

C. Bundesversammlung.

Artikel 51. Der Staatsrat, der Bundeskulturrat, der Bundeswirtschaftsrat und der Länderrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Erstattung des Dreivorschlages für die Wahl des Bundespräsidenten, zur Beeidigung des gewählten Bundespräsidenten, ferner zur Beschlussfassung über eine Kriegserklärung und zur Ausübung der der Bundesversammlung durch diese Verfassung weiter verliehenen Zuständigkeiten am Sitze des Bundestages zusammen. (...)

Stellung der Mitglieder der Organe der Bundesgesetzgebung.

Artikel 70. Die Mitglieder des Staatsrates, des Bundeskulturrates, des Bundeswirtschaftsrates und des Länderrates sind bei der Ausübung ihres

Berufes in diesen vorberatenden Organen der Gesetzgebung des Bundes, im Bundestag oder in der Bundesversammlung an keinen Auftrag gebunden. (...)

Fünftes Hauptstück. Vollziehung des Bundes.

Erster Abschnitt. Verwaltung.

A. Bundespräsident.

Artikel 73. (1) Der Bundespräsident wird von den Bürgermeistern aller Ortsgemeinden des Bundesgebietes auf Grund eines Dreivorschlages der Bundesversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) In den Dreivorschlag kann die Bundesversammlung nur Bundesbürger aufnehmen, die das 35. Lebensjahr überschritten haben. Die Bestimmung der aufzustellenden drei Personen geht in mehreren Wahlgängen vor sich, wobei jedes Mitglied der Bundesversammlung immer nur eine Person vorschlagen kann und im letzten Wahlgang die einfache Mehrheit entscheidet. (...)

B. Bundesregierung.

Artikel 81. (1) Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit sie nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter der Führung des Bundeskanzlers.

(2) Der Bundeskanzler wird bei seiner Verhinderung im gesamten Wirkungsbereich durch den Vizekanzler vertreten. Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, so betraut der Bundespräsident ein Mitglied der Bundesregierung mit der Vertretung des Bundeskanzlers.

Artikel 82 (1) Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten ernannt. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag und eine Gegenzeichnung nicht erforderlich; die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers. Die Gegenzeichnung erfolgt, wenn es sich um die Ernennung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung handelt, durch den neubestellten Bundeskanzler. (...)

Zehntes Hauptstück. Notrechte der Verwaltung.

Artikel 174 (1) Wenn zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Wahrung wichtiger wirtschaftlicher Interessen der Bevölkerung oder staatsfinanzieller Interessen des Bundes, insbesondere zur Sicherung des Bundeshaushaltes, die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsmäßig der Beschlußfassung des Bundestages bedürfen, notwendig sind, sofortige Beschlußfassung des Bundestages aber nach den gegebenen Verhältnissen nicht zu erwarten ist, kann die Bundesregierung unter ihrer Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen (Notrecht der Bundesregierung). In einer solchen Verordnung können auch

besondere Bundesorgane mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden, deren Besorgung sonst anderen Organen zusteht.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung verfassungsgesetzlicher Bestimmungen enthalten.

(3) Von diesem Notrecht kann die Bundesregierung nicht Gebrauch machen, um eine vom Bundestag abgelehnte Gesetzesvorlage in Kraft zu setzen, es sei denn, daß die Auflösung des Bundeskulturrates und des Bundeswirtschaftsrates vom Bundespräsidenten verfügt wird.

(4) Jede auf Grund des Notrechtes von der Bundesregierung erlassene Verordnung ist ausdrücklich als Notverordnung der Bundesregierung zu bezeichnen.

Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs 1945 und Rechts-Überleitungsgesetz 1945

Proklamation vom 27. April 1945, StGBI. Nr. 1. ⁹¹

Angesichts der Tatsache,
dass der Anschluss des Jahres 1938 nicht, wie dies zwischen zwei souveränen Staaten selbstverständlich ist, zur Wahrung aller Interessen durch Verhandlungen von Staat zu Staat vereinbart und durch Staatsverträge abgeschlossen,

sondern durch militärische Bedrohung von außen und den hochverräterischen Terror einer nazifaschistischen Minderheit eingeleitet, einer wehrlosen Staatsleitung abgelistet und abgepresst,

endlich durch militärische kriegsmäßige Besetzung des Landes dem hilflos gewordenen Volke Österreichs aufgezwungen worden ist,
angesichts der weiteren Tatsachen,

dass die so vollzogene Annexion des Landes sofort missbraucht worden ist, alle zentralen staatlichen Einrichtungen der ehemaligen Bundesrepublik Österreich, seine Ministerien und sonstigen Regierungseinrichtungen zu beseitigen und deren Bestände nach Berlin wegzuführen, so den historisch gewordenen einheitlichen Bestand Österreichs aufzulösen und vollkommen zu zerstören,

Österreichs Hauptstadt Wien, die vielhundertjährige glorreiche Residenzstadt zu einer Provinzstadt zu degradieren,
die Bundesländer aller ihrer geschichtlichen Selbstregierungsrechte zu berauben und zu willenslosen Verwaltungssprengeln unberufener und dem Volke unverantwortlicher Statthalter zu machen,

und darüber hinaus angesichts der Tatsachen,

dass diese politische Annexion Österreichs zur wirtschaftlichen und kulturellen Beraubung Wiens und der österreichischen Bundesländer ausnützt und missbraucht worden ist,

die Österreichische Nationalbank aufzuheben und ihren Goldschatz nach Berlin zu entführen, alle großen Unternehmungen Österreichs reichsdeutschen Firmen einzuverleiben und so das österreichische Volk aller selbständigen Verfügung über die natürlichen Quellen seines Wohlstandes zu berauben;

dass dieser Missbrauch endlich dem österreichischen Volke auch seine geistigen und kulturellen Hilfsquellen verkümmert hat, indem er die unermesslichen Kunst- und Kulturschätze des Landes, welche selbst der harte Friede von Saint-Germain durch ein 20jähriges Verbot vor jeder Veräußerung geschützt hat, der Verschleppung außer Landes preisgegeben hat,

und endlich angesichts der Tatsache,

dass die nationalsozialistische Reichsregierung Adolf Hitler kraft dieser völligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Annexion des Landes das macht- und willenlos gemachte Volk Österreichs in einen sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg geführt hat, den kein Österreicher jemals gewollt hat, jemals vorauszusehen oder gutzuheissen instand gesetzt war, zur

⁹¹ Quelle: Österreichisches Recht. Textausgabe, a.a.O.

Bekriegung von Völkern, gegen die kein wahrer Österreicher jemals Gefühle der Feindschaft oder des Hasses gehegt hat,

in einen Eroberungskrieg, der von den Eisfeldern des hohen Nordens bis zu den Sandwüsten Afrikas, von der stürmischen Küste des Atlantiks bis zu den Felsen des Kaukasus

um zum Schlusse noch unsere heimatlichen Berge als letzte Zuflucht gescheiterter Katastrophenpolitiker zu benützen und kriegerischer Zerstörung und Verwüstung preiszugeben,

angesichts dieser Tatsachen und im Hinblick darauf, dass durch die drei Weltmächte in wiederholten feierlichen Deklarationen, insbesondere in der Deklaration der Krimkonferenz und in der Konferenz der Außenminister Hull, Eden und Molotow zu Moskau Oktober 1943 festgelegt worden ist: „Die Regierungen Grossbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika kamen überein, dass Österreich, das erste freie Land, das der Hitlerschen Aggression zum Opfer gefallen ist, von der deutschen Herrschaft befreit werden muss.

Sie betrachten den Anschluss, der Österreich am 15. März 1938 von Deutschland aufgezwungen worden ist, als null und nichtig.

Sie geben ihrem Wunsche Ausdruck, ein freies und wiederhergestelltes Österreich zu sehen und dadurch dem österreichischen Volke selbst, ebenso wie anderen benachbarten Staaten, vor denen ähnliche Probleme stehen werden, die Möglichkeit zu geben, diejenige politische und wirtschaftliche Sicherheit zu finden, die die einzige Grundlage eines dauerhaften Friedens ist.“

Art. I: Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.

Art. II: Der im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluss ist null und nichtig.

Art. III: Zur Durchführung dieser Erklärung wird unter Teilnahme aller antifaschistischen Parteirichtungen eine Provisorische Staatsregierung eingesetzt und vorbehaltlich der Rechte der besetzenden Mächte mit der vollen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt betraut.

Art. IV: Vom Tage der Kundmachung dieser Unabhängigkeitserklärung sind alle von Österreichern dem Deutschen Reiche und seiner Führung geleisteten militärischen, dienstliche oder persönlichen Gelöbnisse nichtig und unverbindlich. „Jedoch wird Österreich darauf aufmerksam gemacht, dass es für die Beteiligung am Kriege auf seiten Hitlerdeutschlands Verantwortung trägt, der es nicht entgehen kann, und dass bei der endgültigen Regelung unermesslich sein eigener Beitrag zu seiner Befreiung berücksichtigt werden wird.“

wird die einzusetzende Staatsregierung ohne Verzug die Maßregeln ergreifen, um jeden ihr möglichen Beitrag zu seiner Befreiung zu leisten, sieht sich jedoch genötigt, festzustellen, dass dieser Beitrag angesichts der Entkräftung unseres Volkes und Entgüterung unseres Landes zu ihrem Bedauern nur bescheiden sein kann.

Wien, den 27. April 1945

Auszug aus dem Rechts-Überleitungsgesetz 1945

Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945, St.GBl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz – R-ÜB.).⁷⁷

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§1. Alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, werden aufgehoben.

Die Provisorische Staatsregierung stellt mittels Kundmachung fest, welche Rechtsvorschriften im Sinne des Abs. 1 als aufgehoben zu gelten haben. Alle Berichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden.

Die Kundmachung kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang frühere Rechtsvorschriften an Stelle der aufgehobenen zu gelten haben. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind an die Feststellungen dieser Kundmachungen gebunden.

Die Kundmachung kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang frühere Rechtsvorschriften an Stelle der aufgehobenen in Geltung treten.

Die Kundmachungen sind im Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich zu verlautbaren.

§2. Alle übrigen Gesetze und Verordnungen, die nach dem 13. März 1938 für die Republik Österreich oder ihre Teilbereiche erlassen wurden, werden bis zur Neugestaltung der einzelnen Rechtsgebiete als österreichische Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt.

§3. Die Provisorische Staatsregierung beruft hervorragende Vertreter der Rechtsberufe in eine Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung. Die Kommission hat die Aufgabe, die nach §1 Abs. 2, ergehenden Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung vorzubereiten und Vorschläge für eine mögliche Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten österreichischen Rechtsordnung zu erstatten.

§4. Dieses Verfassungsgesetz tritt rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft. Die Kundmachungen gemäss §1 Abs. 2, können jedoch für die Aufhebung einzelner Rechtsvorschriften auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§5. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist die (Provisorische Staatsregierung) / Bundesregierung / betraut.

Auszug aus dem Bundes-Verfassungsgesetz 1994 / 2000 ⁹²

Inhaltsverzeichnis

„Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)“, erstmals verlautbart am 5. Oktober 1920 unter StGBI 450, druckfehlerberichtigt am 3. November 1920 unter StGBI 503, gemäss seinem Art. 151 – mit Ausnahme der Art. 10 bis 13 und 15 (Art. 151 Abs. 1 iVm § 41 ÜG 1920 StGBI 451) und der Art. 50 Abs. 1 und 66 Abs. 2 (Art. 151 Abs. 2) in Kraft getreten am 10. November 1920, dem Tag der ersten Sitzung des Nationalrates (§ 41 ÜG 1920 StGBI 451 iVm der Kdm BGBl 1920/3), gemäß § 22 Abs. 2 ÜG 1920 StGBI 451 mit massgebendem Text neu kundgemacht am selben Tag unter BGBl 1920/1, idF

1 BGBl 1925/268

wiederverlautbart am 30. September 1925 unter BGBl 1925/367 und zu bezeichnen als „Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des G.G.Bl. Nr. 367 von 1925“, idF

2 BGBl 1926/191 3 BGBl 1928/62 4 BGBl 1929/295

5 BGBl 1929/392

wiederverlautbart am 2. Jänner 1930 unter BGBl 1930/1 und zu bezeichnen als „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“, idF

1 BGBl 1931/103 2 BGBl 1932/244

durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 StGBI 4 unter einstweiliger Suspendierung „der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die infolge der Lahmlegung des parlamentarischen Lebens in Österreich seit 5. März 1933, infolge der gewaltsamen Annexion Österreichs oder infolge der kriegerischen Ereignisse tatsächlich undurchführbar geworden sind“ (Art. 4 Abs. 1 V-ÜG), „nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933“ „wieder in Wirksamkeit gesetzt“ (Art. 1 V-ÜG), idF

3 StGBI 1945/232

nach der Rsp des VfGH am 19. Dezember 1945, dem Tag des erstmaligen Zusammentrittes des Nationalrates nach dem 2. Weltkrieg, wieder voll wirksam geworden, idF

4 BGBl 1946/6 5 BGBl 1946/211 6 BGBl 1948/143

7 BGBl 1949/19 8 BGBl 1955/8 9 BGBl 1955/281

10 BGBl 1956/269 11 BGBl 1958/12 12 BGBl 1958/271

13 BGBl 1959/37 14 BGBl 1959/171 15 BGBl 1960/148

16 BGBl 1961/155 17 BGBl 1962/162 18 BGBl 1962/205

19 BGBl 1962/155 20 BGBl 1963/267 (DFB) 21 BGBl 1964/59

22 BGBl 1964/212 23 BGBl 1968/73 24 BGBl 1968/412

25 BGBl 1969/27 26 BGBl 1969/29 27 BGBl 1972/105

⁹² Quelle: Kodex a.a.O. (Das Bundesverfassungsgesetz von 1920 / 1929 ist die eigentliche Verfassungsurkunde Österreichs, die von 1933 – 1945 ihre Wirksamkeit verloren hatte und 1945 wieder in Wirksamkeit gesetzt wurde, vgl. auch die näheren Erläuterungen im Kodex a.a.O.)

28 BGBl 1973/391 29 BGBl 1974/287 30 BGBl 1974/444
31 BGBl 1975/302 32 BGBl 1975/316 33 BGBl 1975/368
34 BGBl 1979/409 35 BGBl 1977/323 36 BGBl 1977/539
37 BGBl 1979/92 38 BGBl 1979/134 39 BGBl 1981/350
40 BGBl 1982/354 41 BGBl 1983/175 42 BGBl 1983/611
43 BGBl 1984/203 (DFB) 44 BGBl 1983/175 45 BGBl 1983/611
46 BGBl 1986/212 47 BGBl 1987/285 48 BGBl 1987/640
49 BGBl 1988/125 (DFB) 50 BGBl 1988/341 51 BGBl 1988/684
52 BGBl 1988/685 53 BGBl 1990/445 54 BGBl 1991/565
55 BGBl 1992/276 56 BGBl 1992/470 57 BGBl 1992/868
58 BGBl 1993/508 59 BGBl 1993/532 60 BGBl 1994/268
61 BGBl 1994/504 62 BGBl 1994/506 63 BGBl 1994/819 (DFB)
64 BGBl 1994/1013

danach betitelt als „Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“, idF

65 BGBl 1996/392 66 BGBl 1996/437 67 BGBl 1996/659
68 BGBl I 1997/2 69 BGBl I 1997/64 70 BGBl I 1997/82 (DFB)
71 BGBl I 1997/87 72 BGBl I 1998/30 73 BGBl I 1998/35 (DFB)
74 BGBl I 1998/68 75 BGBl I 1998/83 76 BGBl I 1999/8
77 BGBl I 1999/148 78 BGBl I 1999/194 (DFB) 79 BGBl I 2000/68
80 BGBl I 2000/114

Bundesverfassungsgesetz (B-VG)

(BGBl 1994/1013) (StF: BGBl 1930/1 – Wv)

„Erstes Hauptstück Allgemeine Bestimmungen. Europäische Union“ (BGBl 1994/1013)

Artikel 1. Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Artikel 2. Österreich ist ein Bundesstaat. (...)

Art. 7. Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder, Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig (BGBl. I 1998/68).

Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. (BGBl I 1998/68)

Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des

Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet (BGBl 1974/444; I 1998/68).

Art. 15. Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. (...)

Art. 19. Die obersten Organe der Vollziehung sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen. (...)

Zweites Hauptstück. Gesetzgebung des Bundes

A. Nationalrat

Art. 24. Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus. ...

B. Bundesrat

Art. 34. Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten. (...)

C. Bundesversammlung

Art. 38. Der Nationalrat und der Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Angelobung des Bundespräsidenten, ferner zur Beschlussfassung über eine Kriegserklärung am Sitz des Nationalrates zusammen.

Art. 41. Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung

Jeder von 100'000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellter Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden (BGBl. 1994/504).

Art. 43. Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 42, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

Art. 44. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 45. In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. (...)

Art. 49b. Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung beschließt (...) BGBl. 1988/685)

F. Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates

Art. 56. Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden (BGBl. 1992/470). (...)

Art. 57. Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden. (...) (BGBl. 1979/134)

Art. 58. Die Mitglieder des Bundesrates genießen während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat.

Art. 59. Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden Vertretungskörper angehören (BGBl. 1994/1013) ...

Drittes Hauptstück

A. Vollziehung des Bundes

1. Bundespräsident

Art. 60. Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Stimmberechtigt ist jeder zum Nationalrat Wahlberechtigte. Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch ein Landesgesetz angeordnet wird. (...)

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte alle gültigen Stimmen für sich hat. (...) (BGBl. 1982/354)

Art. 61. Der Bundespräsident darf während seiner Amtstätigkeit keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören und keinen anderen Beruf ausüben. (...)

Art. 65. Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. (...) (BGBl. 1964/59; 1988/685) ...

2. Die Bundesregierung

Art. 69. Mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes sind, soweit diese nicht dem Bundespräsidenten übertragen sind, der Bundeskanzler,

der Vizekanzler, und die übrigen Bundesminister betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Bundesregierung unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers. (...) (BGBl. 1997/87)

Art. 70. Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten ernannt. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich. (...) (BGBl. 1975/409)

Art. 74. Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche Entschliessung das Vertrauen, so ist die Bundesregierung oder der Betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben. (...) (Sog. Misstrauensvotum)

Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. (...) (BGBl. 1988/685) ...

B. Gerichtsbarkeit

Art. 82. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus.

Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

Art. 83. Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch ein Bundesgesetz festgestellt

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 85. Die Todesstrafe ist abgeschafft. (BGBl. 1968/73)

Art. 91. Das Volk hat an der Rechtsprechung mitzuwirken. (...)

Art. 93. Amnestien wegen gerichtlich strafbarer Handlung werden durch Bundesgesetz erteilt.

Art. 94. Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. ...

„Achstes Hauptstück“ Schlussbestimmungen (BGBl 1981/350)

Artikel 149. Neben diesem Gesetz haben im Sinne des Artikels 44, Absatz 1, unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten: Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, R.G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, (BGBl 1988/684) Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes; Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 3; Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden; (BGBl I 1999/8). Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303 aus 1920. (BGBl I 1999/8) Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, (RGBl. Nr. 142), sowie das auf Grund dieses Artikels erlassene Gesetz vom 5. Mai 1969, (RGBl. Nr. 66), treten außer Kraft.

Auszug aus dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit 1988

Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 (BGBl 1988/684)⁹³

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1. Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).

Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

Artikel 2. Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;

wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,

zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass er einen bestimmten Gegenstand innehat, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder

um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;

zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der er auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;

um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;

wenn Grund zur Annahme besteht, dass er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;

zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen;

wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Auswertung oder Auslieferung zu sichern.

⁹³ Quelle: Kodex, a.a.O.

Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 3. Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt.

Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einer solchen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.

Artikel 4. Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 / 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist.

Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 2 Abs. 1 Z. 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht übergeben.

Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug dem Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.

Eine Festnahme aus den Gründen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines in gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Massgabe sinngemäß, dass der Festgenommene unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.

Ein aus dem Grund des Art. 2 Abs. 1 Z 3 Festgenommener ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.

Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt.

Jeder Festgenommene hat das Recht, dass er auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

Artikel 5. Wer auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanz-

behördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb angemessener Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.

Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beigestellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Artikel 6 Jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.

Artikel 7. Jedermann, der rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Artikel 8. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft. Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sowie das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit sind, einschließlich ihrer Erwähnung in Art. 149 Abs. 1 B-VG, aufgehoben.

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 2107/1958 bleibt unberührt.

(...)

Auszug aus der Europäischen Menschenrechtskonvention 1952 ⁹⁴

(BGBl 1958/210) (...)

Abschnitt I: Rechte und Freiheiten (BGBl 1998/30)

(...)

In Erwägung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verkündet wurde;

in der Erwägung, dass diese Erklärung bezweckt, die allgemeine und wirksame Anerkennung und Einhaltung der darin erklärten Rechte zu gewährleisten;

in der Erwägung, dass das Ziel des Europarates die Herbeiführung einer größeren Einigkeit unter seinen Mitgliedern ist und dass eines der Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der Wahrung und in der Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten besteht;

unter erneuter Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bilden, und deren Aufrechterhaltung wesentlich auf einem wahrhaft demokratischen politischen Regime einerseits und auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung der Menschenrechte andererseits beruht, von denen sie sich herleiten;

entschlossen, als Regierungen europäischer Staaten, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen, Achtung der Freiheit und Vorherrschaft des Gesetzes besitzen, die ersten Schritte auf dem Wege zu einer kollektiven Garantie gewisser in der Allgemeinen Erklärung verkündeter Rechte zu unternehmen;

vereinbaren die unterzeichneten Regierungen, die Mitglieder des Europarates sind, folgendes:

Artikel 1 – Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte (BGBl III 1998/30)

Die Hohen Vertragsschließenden Teile sichern allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

Artikel 2 – Recht auf Leben (BGBl III 1998/30)

Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger

Gewaltanwendung sicherzustellen;

um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;

um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

⁹⁴ Quelle: Kodex, a.a.O.

Artikel 3 – Verbot der Folter (BGBl III 1998/30)

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (BGBl III 1998/30)

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;

jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;

jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;

jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit (BGBl 1998/30)

Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;

wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;

wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht zu hindern;

Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung (BGBl III 1998/30)

Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehsendungen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (BGBl III 1998/30)

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

Artikel 12 – Recht auf Eheschließung (BGBl III 1998/30)

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde (BGBl III 1998/30)

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 14 – Verbot der Benachteiligung (BGBl III 1998/30)

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Artikel 15 – Außerkraftsetzen im Notstandsfall (BGBl III 1988/30)

Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, dass diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4, Abs. 1, und 7.

Jeder Hohe Vertragsschließende Teil der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muss den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese

Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.

„Artikel 16 – Beschränkungen der politischen Tätigkeit von Ausländern“ (BGBl III 1998/30)

Keine der Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 14 darf so ausgelegt werden, dass sie den Hohen Vertragsschließenden Parteien verbietet, die politische Tätigkeit von Ausländern Beschränkungen zu unterwerfen.

„Artikel 17 – Verbot des Missbrauchs der Rechte“ (BGBl III 1998/30)

Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

„Artikel 18 – Begrenzung der Rechtseinschränkung“ (BGBl III 1998/30)

Die nach der vorliegenden Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgesehenen angewendet werden.

(...)

Exkurs: Ausführungs- und verwandte Vorschriften ⁹⁵

Volksabstimmungsgesetz 1972 (BGBl. 1973/79-Wv)

§5. Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtage (§2 Abs. 1) das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten (§6) nur einmal eingetragen werden. (...)

Gesetz über die interkonnessionellen Verhältnisse der StaatsbürgerRGBI 1868/49 idF 1 dRGBI I 1939 S. 384

Vereinsgesetz 1951 BGBl 233 (Wv) idF

1 BGBl 1954/141 2 BGBl 1962/102

3 BGBl 1987/648 4 BGBl 1993/257

5 BGBl I 1999/191 (BG) 6 BGBl I 2001/98

Versammlungsgesetz 1953 BGBl 98 (Wv) idF

1 BGBl 1965/69 2 BGBl 1968/392

3 BGBl 1996/201 4 BGBl I 1999/191 (BG)

5 BGBl I 2001/98

Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks BGBl 1974/396

Presseförderungsgesetz 1985 BGBl 228 (Wv) idF

1 BGBl 1992/465 2 BGBl 1992/865

3 BGBl I 1998/35 (DFB) 4 BGBl I 1999/130

5 BGBl I 1999/194 (DFB)

Rechte der Minderheiten

Volksgruppengesetz BGBl 1976/396 idF

1 BGBl 1976/575 (DFB) 2 BGBl 1988/24 (VfGH)

3 BGBl I 1999/194 (DFB)

...

⁹⁵ Quelle: Kodex, a.a.O.

Literaturangaben

Ludwig Adamovich; Bernd-Christian Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, 3. Aufl., Wien / New York 1985

Karl Otmar von Aretin, Das Alte Reich: 1648-1806, Stuttgart 1993 - 2000

Wilhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte, 7. durchges. u. erw. Aufl., Wien 1998

Felix Ermacora, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, Wien 1963

Hans Kelsen, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriss entwicklungsgeschichtlich dargestellt, Wien 1923

Hans Klecatsky / A. Morcher, Die österreichische Bundesverfassung, 2. Aufl., Wien 1983

Kodex des österreichischen Rechts. Verfassungsrecht 1.10.2001, 17. A., hrsg. v. Werner Doralt, Wien 2001

Karl Korinek u. a. (Hg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar, Wien 1999

Österreichisches Recht. Textausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen in einem Band, 4. Auflage nach dem Stande vom 1. Juli 1950, hrsg. von Dr. Gottfried Andras und Dr. Erwin Buttenfeld, Wien 1950.



Juris Fontes

Rechtsquellen in Vergangenheit und Gegenwart

Der erste Band der 2008 gegründeten Schriftenreihe vereinigt eine Auswahl der wichtigsten Verfassungstexte seit 1789 bis in die aktuelle Zeit. Der Schwerpunkt liegt auf den Freiheits- und Gleichheitsrechten, sowie auf den Verfassungsstrukturen, um dem Leser Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweiligen politischen Herrschaftssysteme deutlich zu machen. Verfassungstexte sind Verkörperungen des Zeitgeistes, daher werden auch die feierlichen Erklärungen, die einigen Texten vorangestellt wurden, wiedergegeben.

Die Sammlung umfasst Verfassungstexte (z. T. in der Originalsprache) von Frankreich, Deutschland, England, Italien, Österreich und der Schweiz, sowie der USA, und ist bis Ende des 20. Jahrhunderts (deutsche Wiedervereinigung 1990) fortgeführt. Dadurch unterscheidet sie sich von anderen verfassungsgeschichtlichen Dokumentationen. Durch die komprimierte Darstellung und die Beschränkung auf das Wesentliche ist die Sammlung besonders für die Forschenden und Studierenden der Rechts-, Geschichts-, Sozial- und politischen Wissenschaften geeignet. Allgemeine Hinweise zur Grundlagenliteratur sowie zur Verfassungsgeschichte der einzelnen Länder ergänzen die Sammlung.

ISSN: 1868-3576

ISBN: 978-3-86644-314-3

www.uvka.de